

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/1-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-25-januar-2018>

1. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 25. Januar 2018

Etwa drei Stunden verhandelte am 25. Januar 2018 die 1. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf unter der Leitung von Rainer Drees wegen des Sprengstoffanschlages am 27. Juli 2000 im Zugangsbereich Ackerstraße des Düsseldorfer S-Bahnhofs Wehrhahn.

Von der Staatsanwaltschaft um Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück angeklagt ist der 51-jährige Ralf S. Dieser wohnte im Jahr 2000 etwa 500 Meter vom Tatort entfernt. Etwa 300 Meter vom Tatort entfernt betrieb er ein Sicherheits- und Detektiv-Büro mit einem Ladenlokal zum Verkauf von Ausrüstungsutensilien und Devotionalien aus dem Security-, Polizei- und Militärbereich. Die Anklagebehörde wirft ihm das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und 12-fachen Mordversuch vor – als „selbstständige Handlung“ (also als alleiniger Täter), aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch, mit gemeingefährlichen Mitteln. Mit dem Anschlag habe er die angegriffenen Zuwanderer*innen aus der ehemaligen UDSSR „aus seinem Revier vertreiben“ wollen. Zehn Menschen seien verletzt worden, darunter zwei lebensgefährlich und weitere schwer. Ein Ehepaar habe sein ungeborenes Kind verloren. Nur der – dem Täter unbekannte – Tatsache, dass das eingesetzte TNT leicht verunreinigt war, sei es zu verdanken, dass niemand getötet worden sei.

Die Nebenklage

Neben der Staatsanwaltschaft gibt es noch weitere Kläger*innen: Fünf der damals verletzten Menschen – mehrheitlich jüdische Zuwanderer*innen –, die im Jahr 2000 einen Sprachkurs in der Nähe des S-Bahnhofs Wehrhahn besuchten, treten als Nebenkläger*innen auf und werden hierbei von vier Rechtsanwält*innen vertreten.

Alle gegen einen?

Sämtliche Vorwürfe wurden am ersten Prozesstag vom Angeklagten, dem drei Verteidiger*innen zur Seite stehen, erneut bestritten – angereichert mit ausführlichen Geschichten über seinen über 17-jährigen 'Leidensweg', seitdem er bereits kurz nach dem Anschlag mit der Tat in Verbindung gebracht worden war. Er habe nie Kontakt zu Sprachschüler*innen im Stadtteil gehabt, folglich habe es auch keine Konflikte mit diesen gegeben. Er habe auch niemanden für den Tatzeitpunkt um ein Alibi gebeten und nie eine Sprengstoffausbildung bei der Bundeswehr absolviert. Er sei überhaupt nicht in der Lage gewesen, eine Bombe zu bauen. Mit Sprengstoff wolle er nichts zu tun haben, das sei ihm „zu gefährlich“. „Die Antifa“, „die Presse“, allerlei Geheimdienste und weitere Akteure hätten sich wohl auf einen Unschuldigen eingeschossen. Für ihn sei „das wie im Film“, das Ganze ginge ihm „auf den Keks“. „Der eine oder andere“ werde sich nach seinem Freispruch wohl bei ihm „persönlich entschuldigen“ müssen.

Der 27. Juli 2000

An den Tag des Anschlages könne er sich nicht mehr wirklich erinnern, so der Angeklagte. Das meiste, was er in damaligen Vernehmungen gesagt hätte, habe er viele Jahre später beim Studium der Prozessakten gelesen – und könne deswegen auch großteils nur über Gelesenes berichten, so der Angeklagte. Er habe aber damals bei polizeilichen Vernehmungen die Wahrheit gesagt. Der 27. Juli 2000 sei für ihn kein besonderer Tag gewesen: kurz mal nach seinem Laden gucken, ob alles in Ordnung ist, zum Postamt am Hauptbahnhof gehen, um das Postfach zu leeren und das mit einer Runde mit dem Hund verbinden, sich in der Wohnung seiner damaligen Freundin D. auf der

Schützenstraße noch mal ein Stündchen hinlegen, weil er nachts einen festen Job als „Sicherheitsmann“ einer Papierfabrik hatte – Alltag eben. Eventuell habe er auch seine Freundin D. von der Arbeit abgeholt und sei mit einer guten Bekannten, mit der er zwar Sex, aber keine Beziehung gehabt hätte (Tätowiererin L.) noch im Hofgarten gewesen. Er habe „beim Griechen“ einen Kaffee getrunken, sei mal hier, mal dort gewesen.

Laut Aktenlage habe S. damals ausgesagt, so der Vorsitzende Richter, er sei vormittags mit seinem Hund „Spike“ eine Stunde spazieren gewesen, habe vorher seinen Laden kontrolliert, sei zum Kaffee trinken im Tätowierladen seiner Bekannten auf der Kölnerstr. 50 eingekehrt, sei beim Schuster nebenan gewesen und habe von einer Telefonzelle am Worringer Platz telefoniert. Um 13.30 Uhr habe er sich mit einer namentlich unbekanntem Fahrerin eines „Chevis“ getroffen. Es sei hierbei um einen Auftrag für den Detektiv S. in Form einer „mobilen Überwachung“ gegangen. Das Gespräch sei dann auf 16 Uhr vertagt worden. Ab 14.30 Uhr sei er erneut im Tätowierladen gewesen, um später über die Schützenstr. wieder nach Hause zu gehen. Gegen 15 Uhr habe er vom Festnetz seiner damaligen Wohnung (Gerresheimerstr. 13), die ebenso mit Gegenständen „zur nachhaltigen Verwendung“ vollgerümpelt war wie sein Laden, telefoniert und einem Autoverkäufer auf den Anrufbeantworter gesprochen. Er habe, so S. vor Gericht, perspektivisch und nach Rückerhalt seines Führerscheins vorgehabt, sich einen PKW zuzulegen und dann nach Ratingen zu ziehen. Das Telefonieren habe er wegen des Lärms eines Hubschraubers abbrechen müssen.

Bei einer der Vernehmungen, so der Vorsitzende Richter, habe S. auf die Frage, wie sein Hund auf die Detonation reagiert hätte, geantwortet: „Weiß ich nicht, der war ja zu Hause“. Zuvor soll er noch angegeben haben, zur Tatzeit zu Hause gewesen zu sein. S. erklärte das vor Gericht damit, dass er bei der Vernehmung bedrängt worden sei. Es sei versucht worden, ihm „etwas einzusuggerieren“. Dabei kämen dann solche „Stotterantworten“ heraus. Letztendlich soll S. dann damals angegeben haben, er sei zur Tatzeit entweder im Tätowierladen von L. oder in seiner Wohnung telefonieren oder auf dem Weg vom Laden nach Hause gewesen.

Im Zusammenhang mit der Suche nach einem Alibi könnte auch ein in den Akten festgehaltener Drohanruf vom Abend des Tattages stehen, der vom Vorsitzenden Richter angesprochen wurde. Empfängerin des nicht näher beschriebenen Drohanrufs soll demnach die Tätowierladen-Betreiberin L. gewesen sein. Er habe mit diesem Anruf aber nichts zu tun, so S.

Nach dem Abhören des Polizeifunks via Scanner sei er auf die Straße gegangen, um seine Auftraggeberin zu treffen, die aber nicht gekommen sei. Nach einem weiteren Aufenthalt im Tätowierladen habe er seinen Hund abgeholt und eine Runde gedreht. Hierbei habe er Coladosen an Motorradpolizisten verschenkt. Solche Aufmerksamkeiten der Polizei gegenüber seien für ihn „normal“. Auf die Frage, ob er sich am Tattag nach der Absperrung des Tatortes im Bereich der Absperrung aufgehalten hätte, erwiderte S., er sei mit seinem Hund dahin gegangen: „Alle sind dahin gegangen. Ich hätte mich ja super verdächtig gemacht, wenn ich da nicht nicht hin gegangen wäre.“

Gescheiterter Geschäftsmann

Parallel zu seinem Security-Job habe er mit seinem Bundeswehr-Geld ein Ladenlokal auf der Gerresheimerstr. 51 gemietet und ein Kleinunternehmen namens SDS gegründet, wobei die beiden S für „Sicherheit“ und „S.“ stünden und das D für „Detektei“. SDS als Abkürzung sei eine blöde Idee gewesen, das habe er aber erst später festgestellt. Die Räumlichkeit habe zwar im größeren der beiden Räume ein Schaufenster gehabt, sei aber von ihm nicht als Geschäft genutzt worden, sondern als Büro und Lager. Zudem hätte es einen Kellerraum gegeben, der aber nicht nur von ihm selbst genutzt worden sei, Zugang zum Schlüssel hätten diverse Leute gehabt. Er habe sich kartonweise Security-Kleidung auf Kommission bestellt und zum späteren Weiterverkauf gelagert.

Es habe keine Ladenöffnungszeiten, also keinen regelmäßigen Betrieb gegeben. Zumeist seien auch die Rollläden herunter gelassen gewesen, aus Sicherheitsgründen. Nachdem „die TERZ“ [Anmerkung: linke Düsseldorfer „StattZeitung“] 1999 über ihn berichtet hätte, habe sofort und noch „vor der Öffnung“ des Ladens „die Antifa von der Tür“ gestanden, die ihm erklärt hätte, sein Treiben sei „suboptimal“. Im Stadtteil habe es auch ein „Antifa-Büro“ gegeben, da sei er aber nie vorbei gelaufen, um nicht „auf die Nuss“ zu bekommen.

Auf die Frage nach Mitarbeitern seines Kleinunternehmens nannte S. den Namen André M. und sprach von ihm als „V-Mann“. Die Zusammenarbeit mit ihm sei aber „suboptimal“ gewesen, und er hätte ihn später nicht mehr beauftragt, da er ständig betrunken gewesen sei: „Sein bester Freund hieß Diebels. Und Amphetamine.“

Für die Detektei hätte er auch Observationsaufträge – teilweise im Privatbereich – übernommen. Zur Klärung der Details habe er sich – teilweise konspirativ – mit seinen Auftraggebern getroffen.

Es selbst habe sich nie „Sheriff von Flingern“ genannt, sei aber im Stadtteil aufgefallen, wenn er im Security-Outfit von der Arbeit gekommen sei. Bei seinen Spaziergängen mit seinem Hund habe er oft Armeeklamotten getragen – und hin und wieder sei er auch mit nacktem Oberkörper Fahrrad gefahren.

Sprengstoff und Bundeswehr

Vehement bestritt S. am ersten Prozesstag, sich mit Sprengstoff auszukennen und in der Lage zu sein, einen Sprengsatz zu bauen. Auf die Frage, ob er wisse, wie sich Sprengstoff besorgen ließe, verneinte er das, merkte aber gleichzeitig an, dass er das schon wissen könnte – wie jeder andere auch –, wenn er sich damit beschäftigen würde. Das würde und wolle er aber nicht. Den Fund eines Handgranatensplints in seinen Räumen erklärte S. damit, dass es sich wohl entweder um ein Andenken aus seiner Bundeswehrzeit oder aber um eine im Militaria-Bereich häufig von Versänden verschickte Devotionalie gehandelt habe. Einer seiner Freunde habe eine Kette, die nur aus solchen Splinten bestehen würde.

Von Seiten des Gerichts wurde angemerkt, S. habe mal 1999 der Polizei gegenüber geäußert, dass man am Hauptbahnhof Sprengstoff bzw. Handgranaten kaufen könnte. Antwort S.: „Es gibt so was, aber nicht bei mir.“ Ein „Junkie“ habe ihm damals erzählt, „Yugos“ würden am Hauptbahnhof mit Handgranaten dealen. In diesem Zusammenhang sprach S. von einer „Vernehmung“ durch einen Mann mit einem silbernen VW-Golf, der sich mit ihm „an der Ecke“ getroffen hätte. Er habe ihm aber nichts Näheres über den Handel mit Handgranaten berichten können. 1999 habe es auch ein erstes Gespräch mit dem Verfassungsschutz gegeben. Er habe auch mal „1.200 Mark über 1 Jahr“ von einem „verdeckten Ermittler des PP Münster“ bekommen. Zudem sei er später von einem Bekannten (Benjamin W.) zu Unrecht beschuldigt worden, Handgranaten verkauft zu haben. Und es sei eine verdeckte Ermittlerin auf ihn angesetzt worden.

Auf seine Bundeswehrzeit angesprochen, berichtete S. von seinen Qualifikationen als Kradmelder, Kübelschein- und Wachschein-Besitzer, als Sicherungssoldat und als Fernmelder. Eine Sprengstoffausbildung habe er jedoch nicht genossen. Nach seiner vierjährigen BW-Zeit habe er sich mal bei einer Wehrübung zum Scharfschützen ausbilden lassen. Mit Sprengstoff habe er nichts zu tun, es würde auch keine Waffen- und Sprengstoff-Depots im Ratinger Wald geben. Derjenige BW-Unterroffizier, der behauptet hätte, er habe ihn (S.) im Umgang mit Sprengstoff geschult, müsste eigentlich wegen „Wichtigtuerei“ auf die Anklagebank. Der habe nämlich nicht einmal selbst eine Sprengstoffausbildung absolviert.

Als letztes Thema sprach der Vorsitzende Richter nach einer einstündigen Mittagspause eine Haftstrafe an, die S. 2014 abzusitzen hatte und während der er sich einem Mithäftling als Täter zu erkennen gegeben haben soll. S. berichtete, er sei im April 2014 festgenommen worden, um wegen eines unbezahlten Strafbefehls eine Ersatzfreiheitsstrafe an den JVA Castrop-Rauxel anzutreten. Seine damalige Freundin C. aus Geldern beauftragte er daraufhin, Security-Ausrüstungsgegenstände zu verkaufen. 2.000 Euro hätten aufgetrieben werden müssen, da es an Loyalität im Freundeskreis gefehlt hätte. Bereits nach wenigen Tagen sei er im offenen Vollzug gewesen, habe im Tiergehege der JVA gearbeitet und später in der Bücherei.

Vom Sozialdienst der JVA sei ihm Hilfe beim „Sachen bereinigen“ angeboten worden, die er in Anspruch habe nehmen wollen. Sein größtes Problem sei gewesen, dass immer noch das „Sokrates-Schwert“ [sic!] des Wehrhahn-Anschlags über ihm geschwebt hätte. Immer wieder sei er mit diesem Anschlag in Verbindung gebracht worden. Stets lief alles gut an, aber nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem das mit dem Wehrhahn-Anschlag bekannt wurde. Von seiner Freundin habe er sich Unterlagen in die JVA bringen lassen, unter anderem auch zum Anschlag: ein DIN A5-Plakat, Zeitungsausschnitte und Internetausdrucke. Aber auch Familienunterlagen. Sachen, die ggf. mit dem Sozialdienst zu besprechen wären, um wieder „auf die Füße zu kommen“.

S. berichtete, dass er ebenso wie andere Insassen außerhalb der JVA ein Handy deponiert hatte, das er nutzen konnte, wenn er Ausgang hatte, u.a. um mit seinen bei der Mutter lebenden Kindern zu telefonieren. Seine Ex-Frau K. habe ihm aber eröffnet, sie „werde alles tun, damit du die Kinder nie wieder siehst“. Und er habe festgestellt, dass seine Ex-Frau mit seiner Freundin in Kontakt stünde. Beide hätten ihn von seinen Kinder fernhalten wollen.

In der JVA Castrop-Rauxel habe er den Häftling L. aus Dortmund kennengelernt, der auch Soldat gewesen sei, sogar Oberstabsfeldwebel. Da dieser „Probleme“ gehabt und „ständig geheult“ hätte (weswegen er auch „Der heulende Wikinger“ genannt worden sei), habe er mit ihm geredet und ihm Tipps gegeben. L. sei zuvor in Afghanistan gewesen und habe von einem dortigen Bombenanschlag mit toten deutschen Soldaten erzählt. L. hätte ihm erzählt, er sei Rettungssanitäter, Ausbilder und Sprengstoffexperte. Das mit dem Sprengstoffexperten habe er ihm nicht geglaubt. Dennoch habe er L. Jobs in Aussicht gestellt. Schließlich plane er, Marineeinheiten auf den Seychellen zu schulen. Evtl. ließe sich auch ein Job in TV-Serien besorgen, über einen Kollegen aus Bochum, der Ausbilder in Sachen Sprengstoff sei.

L. hätte ihn dann gefragt, wieso er eigentlich pleite sei und sein Laden nicht gut laufe, obwohl die Sicherheitsbranche doch boomen würde. Daraufhin hätte er ihn darüber informiert, was über ihn in Sachen Wehrhahn-Anschlag verbreitet würde – und habe ihm Ausdrucke aus dem Internet gezeigt. L. hätte auch in seiner Abwesenheit in seinen Unterlagen gestöbert. Und gefragt, ob das Plakat mit der Bitte um Mitwirkung bei der Aufklärung noch aktuell sei.

Anmerkung: Letztendlich unausgesprochen ließ S. bei diesen Ausführungen, was er unmissverständlich andeutete: L. sei es eigentlich nur um die ausgelobte Belohnung gegangen. Anspruch auf diese Belohnung hat L. bis heute offenbar aber nicht erhoben, wie die rp-online wenige Stunden vorher berichtet hatte.

Nach seiner Verlegung wegen Beleidigungsdelikten von Castrop-Rauxel in den geschlossenen Vollzug nach Essen habe er, so S., seine Unterlagen nicht mitnehmen können. Diese seien daraufhin geplündert worden. Seine Freundin habe zudem Gelder aus Verkäufen zurückgehalten und damit seine Entlassung verzögert. Letztendlich hätte sie 500 Euro gezahlt und er sei entlassen worden.

Weitere Prozesstage

Der zweite Prozesstag ist auf den 30. Januar 2018 terminiert. Im Februar soll es am 2., 5., 8., 16., 19., 22., und 27. weitergehen. Bis zum 17. Juli 2018 sind bisher 37 Verhandlungstage terminiert. Beginn ist jeweils um 9.30 Uhr.

Lesetipps:

Über den ersten Prozesstag berichtet

- der Informationsdienst „blick nach rechts“ hier: <https://www.endstation-rechts.de/news/mutmasslicher-bombenleger-bestreitet-die-tat>
- NSU-watch NRW hier: <https://nrw.nsu-watch.info/tag-1-im-wehrhahn-prozess-25-01-2018/>
- die Rheinische Post hier: https://rp-online.de/nrw/sprengstoff-ist-nicht-mein-ding_aid-17750445
- Der Spiegel hier: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/duesseldorf-wie-sich-der-mutmassliche-wehrhahn-bomber-vor-gericht-zeigt-a-1189858.html>
- Neues Deutschland hier: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1077435.wehrhahn-anschlag-die-prahlereien-des-neonazis.html>

2. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 30. Januar 2018

Auch während des zweiten Prozesstages im Wehrhahn-Prozess blieb der Angeklagte Ralf S. bei seiner Aussage, nichts mit dem Anschlag am 27. Juli 2000 zu tun gehabt zu haben. Er habe auch keine Kenntnisse darüber, wer die Tat verübt haben könnte. Über den größten Teil des Verhandlungstages beschäftigte sich das Gericht aber mit der Inaugenscheinnahme von abgehörten Telefonaten, die meisten aus den Wochen nach der Tat. Aus den Telefonaten spielte das Gericht Auszüge ein und befragte dazu den Angeklagten.

Zunächst ging es zu Beginn des Verhandlungstages aber noch einmal um die Frage der von S. angemieteten und/oder genutzten Wohnungen in Flingern. Nachdem er – so S. – 1999 seine spätere Freundin D. kennengelernt hätte, wären beide von Pempelfort nach Flingern gezogen. Privat hätten er und seine Freundin in einer Wohnung auf der Schützenstraße gelebt. Später habe er sich eine eigene Wohnung auf der Gerresheimer Straße 13 besorgt, die er aber nur als Büro und Lagerfläche genutzt habe. Er habe mehr Platz gebraucht. Zudem sei für seinen Hund die Wohnung in der Schützenstraße ungeeignet gewesen. Übernachtet habe er jedoch immer in der Schützenstraße. Er sei zudem Mieter einer Wohnung auf der Gerresheimer Straße 37 gewesen. Diese habe er teilweise ebenfalls als Lager benutzt, zugleich sei sie aber „als WG“ an Studierende vermietet gewesen. Nähere Angaben wurden zu dieser Wohnung nicht gemacht.

Bei dem anschließenden Abspielen der Auszüge aus abgehörten Telefonaten kam zum einen heraus, dass S. in diversen Telefongesprächen über seine Qualifikation im Umgang mit Sprengstoff berichtet hatte. In polizeilichen Vernehmungen und vor Gericht hatte er stets betont, nicht im Umgang mit Sprengstoff ausgebildet worden zu sein. In einem der Telefonate sprach er davon, er stünde im Visier der Ermittlungsbehörden, weil er der einzige Rechte im Stadtteil sei, der die nötige Ausbildung habe, um Sprengsätze bauen zu können. Auf die Frage des Vorsitzenden Richters begründete er diesen Widerspruch damit, dass er sich habe wichtigmachen wollen.

Zum zweiten wurde deutlich, wie gut vernetzt S. war – im privaten Umfeld, in der Sicherheitsbranche und auch in der Neonazi-Szene. In diversen Telefonaten bemühte er sich um Schadensbegrenzung und drängte seine Gesprächspartnerinnen und -partner am Telefon massiv darauf, keine ihn belastenden Aussagen oder noch besser überhaupt keine Angaben zu machen. Mehrere sehr vertraulich klingende Telefonate führte er mit dem damaligen Düsseldorfer „Kameradschaftsführer“ Sven Skoda, der ihm unter anderem freundschaftlich riet, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen. Er empfahl einen in der extremen Rechten aktiven Kölner Rechtsanwalt. Der würde nur Nazis verteidigen, wahrscheinlich wäre bei ihm auch eine Ratenzahlung möglich. Den Einwand von S., er sei aber gar kein Nazi, erwiderte Skoda mit einem lapidaren „Ich weiß“.

Zum dritten wurde überdeutlich, dass S. auch ideologisch der Neonazi-Szene sehr nahestand. Vor Gericht sprach er zwar davon, vor seinem 1999 erfolgten Umzug in den Düsseldorfer Stadtteil Flingern nichts mit der Neonazi-Szene zu tun gehabt zu haben. Er habe auch nur ein Jahr „damit“ zu tun gehabt. Seine bis hin zu Vernichtungsfantasien reichenden antisemitischen und rassistischen Tiraden in den Telefonaten sprechen jedoch eine deutliche Sprache.

Zum vierten kristallisierte sich auch während des zweiten Prozesstags heraus, dass der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz 1999 und 2000 bemüht war, in der lokalen Neonazi-Szene sein V-Personen-Netz weiter auszubauen. Hauptziel war Sven Skoda, auch heute noch einer der umtriebigsten Neonazis in Deutschland. Einen Versuch des VS, Ralf S. auf Skoda anzusetzen, will dieser abgelehnt haben. Skoda habe ihm ja schließlich „nichts getan“. S. war Monate vor dem

Anschlag beim VS aufgetaucht, um sich darüber zu beschweren, dass sein Hinweis an die Polizei, dass „Yugos“ oder „Russen“ am Hauptbahnhof mit Handgranaten dealen würden, nicht nachgegangen worden sei. Dort, beim VS NRW, sei er bereits bekannt gewesen. Vor Gericht deutete S. zudem an, dass Skodas damalige Lebensgefährtin Vanessa L. in Kontakt mit einer der Behörden stand. Mehrmals war an den ersten beiden Prozesstagen auch von einer weiteren Person die Rede, für die sich das Gericht sehr interessiert und die offenbar bis heute nicht identifiziert ist. Mehrfach taucht in abgehörten Telefonaten von S.' Freundin D. ein „Pierre“ auf, der sich deutlich neonazistisch äußerte und hilfsbereit bei der Unterstützung von S. zeigte, beispielsweise beim Besorgen von Rechtsanwältinnen. S. selbst bekundete vor Gericht, „Pierre“ nicht zu kennen. Der Vorsitzende Richter scheint zurecht große Zweifel an dieser Behauptung zu haben.

Zwei weitere Telefonate seien abschließend noch erwähnt. In dem einem aus August 2000 sprach S. mit einer ostdeutschen Bekannten über die Tatsache, dass beim Wehrhahn-Anschlag eine schwangere Frau ihr Ungeborenes verlor. Das sei ja kein Mord gewesen, sondern eher so etwas wie eine illegale Abtreibung, so S. Vor Gericht erklärte er, dass er lediglich wiedergegeben hätte, was ihm Anwälte und Vernehmungsbeamte erklärt hätten. Von Seiten der Polizei sei er beispielsweise aufgefordert worden, die Anschlagsverübung zu gestehen, schließlich habe er niemanden ermordet, bekäme also auch keine lebenslange Freiheitsstrafe. Er selbst würde das anders sehen: „Leben ist Leben“.

In dem zweiten Telefonat vom 16. Dezember 2016 – sechs Wochen vor seiner Festnahme – erzählte S. einer Freundin aus Bochum, er habe in seinem Leben „vier Mal Glück gehabt“, drei Mal mit Bezug auf seine drei Kinder, einmal in Sachen Wehrhahn. Das Wort „Glück“ sei sarkastisch gemeint gewesen, erläuterte S. am 30. Januar 2018 dem Gericht. Es sei das Gegenteil gemeint gewesen. Seine Ex-Frau hätte ihm vor dem Familiengericht die gemeinsamen drei Kinder entzogen, und der unberechtigte Vorwurf, er habe den Wehrhahn-Anschlag verübt, werde ihn wohl sein Leben lang verfolgen.

Der Prozess wird am 2. Februar 2018 um 9.30 Uhr fortgesetzt. Im Anschluss an die Befragung des Angeklagten durch den Vorsitzenden Richter Drees wird die Staatsanwaltschaft ihre Fragen an Ralf S. richten. Danach folgen Fragen der Nebenklagevertreterin und der Nebenklagevertreter. Weitere Prozesstermine im Februar sind der 5., 8., 16., 19., 22. und 27.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/3-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-2-februar-2018>

3. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 2. Februar 2018

Der dritte Tag der Hauptverhandlung teilte sich in drei Themenblöcke auf: die Fortsetzung der Befragung durch das Gericht bzw. weitere Vorhalte aus dem Ermittlungsverfahren, die Befragung des Angeklagten durch die Staatsanwaltschaft sowie erste Fragen der Vertretungen der Nebenklagen.

Am Anfang des dritten Prozesstages im Düsseldorfer Wehrhahn-Prozess standen zunächst weitere Fragen des Vorsitzenden Richters Rainer Drees an den Angeklagten. Hierzu führte das Gericht außerdem Foto-Aufnahmen diverser Gegenstände in das Verfahren ein, die bei Hausdurchsuchungen beim Angeklagten beschlagnahmt worden waren. Die Fotos zeigten dabei zum einen legale Waffen, Waffenattrappen und Bauteile von Waffen, wie beispielsweise eine leere Übungshandgranate, Teile einer englischen MP und einen Handgranaten-Ring. Nach den Gründen für den Besitz der Waffen und Waffenteile gefragt, machte Ralf S. drei verschiedene Angaben. Es habe sich teilweise um „Sammlerstücke“ gehandelt, die legal zu erwerben seien. Außerdem will er sie für Ausbildungstrainings als Attrappen benötigt haben. Schließlich habe er sie in seinem Fundus gehabt, um sie als Requisiten an Theater- oder Filmproduktionsgesellschaften für deren Ausstattung verleihen zu können. Zu einem Verleih sei es aber nie gekommen. Das sei „halt nur so eine Idee“ gewesen, so der Angeklagte.

Die vorgehaltenen Abbildungen der Asservate aus den Hausdurchsuchungen zeigten zum anderen Aufnäher, Armbinden, Fahnen und Tonträger. Hierzu gab S. an: Die gezeigten Gegenstände mit Hakenkreuz-Symbolik seien ausschließlich für den Theater- und Filmverleih bestimmt gewesen. Die Tonträger (u.a. von den RechtsRock-Gruppen „Kraftschlag“, „Störkraft“ und „Sturmwehr“), allesamt aus dem Hause eines „Freien Tonträger Vertriebs“, hätte ihm jemand zum Weiterverkauf als Kommissionsware vorbeigebracht.

Alle anderen in der Hauptverhandlung gezeigten Aufnäher, Aufkleber, Fahnen, die bei S. sichergestellt worden sind, beschrieb Ralf S. als Teil seines breiten Angebotes. Er habe „querbeet“ bestellt, habe alles Mögliche an Aufnähern, Fahnen oder Stickern in seinem Laden gehabt, darunter offenbar auch die vom Gericht gezeigten „Ku Klux Klan“-Fahnen, „Nationales Infotelefon Rheinland“-Aufkleber, „White Power“- sowie „Hammer und Schwert“-Abzeichen. S. bezeichnete diese einschlägig rechts einzuordnenden Symbolträger in der Befragung wiederholt als Teil einer Gesamtpalette von Angeboten aus verschiedensten Szene-Hintergründen. Zum Verkauf angeboten habe er die Sachen aber nicht, zumal sein Laden quasi nie geöffnet und auch nicht als Verkaufsladen gedacht gewesen sei. Wozu er sie dann überhaupt bestellt hatte, blieb trotz Nachfrage unklar.

Die Inaugenscheinnahme der Asservate umfasste des Weiteren auch mehrere, von Ralf S. selbst gefertigte Flyer – teilweise handgeschrieben. Inhaltlich richteten sich diese gegen „Kinderschänder“, „Kommunisten“ (gemeint habe er, so S. auf Nachfrage, die Mitarbeiter*innen des im Stadtteil mit einem Büro ansässigen Transportunternehmens „Sägewerk“), „Junkies“ und „Drogendealer“. Seine Botschaft: „Ausweise mögen käuflich sein, Rasse und Stolz nicht.“

Schließlich hielt Richter Drees dem Angeklagten zwei Papiere vor, die sich mit den technischen Hintergründen von Sprengsätzen beschäftigen: eine Betriebsanleitung, genannt „Technische Informationen“, für einen elektronischen Zünder der Firma „Dynamit Nobel“ sowie die Kopie einer „Zentralen Dienstvorschrift“ (ZDV 3/17) der Bundeswehr zum Thema Handgranaten. Wie diese beiden Papiere in seine Wohnung bzw. in seinen Laden gekommen seien, konnte S. nicht erklären.

Er habe sie erst in den Prozessakten gesehen. Und es hätten ja schließlich sehr viele Leute Zugang zum Laden und zur Wohnung gehabt.

Anschließend konfrontierte Richter Drees den Angeklagten mit dem Brief eines Rechtsanwaltes aus dem Jahr 2005. Aus dem Schreiben ging hervor, dass S. offenbar einen Anwalt damit beauftragt hatte, den Besitzer oder Vermieter einer Lagerhalle, die S. genutzt hatte, zur Herausgabe verschiedener Gegenstände aufzufordern. Allem Anschein nach hatte der Vermieter bzw. Besitzer der Lagerhalle S. den Zugang zu seinen Sachen zuvor verwehrt. Zu dem Schreiben des Anwaltes gehörte auch die nun vom Gericht vorgehaltene Liste von Gegenständen, die S. mit anwaltlicher Unterstützung zurückgefordert habe: darunter auch zwei Schweißgeräte. Der Vorsitzende Richter kam mit diesem Vorhalt auf S.' Aussage zurück: Auf Fragen nach der Herstellung der handgeschweißten Wehrhahn-Bombe hatte S. mehrfach ausgesagt, dass er kein Schweißgerät besessen habe und auch nicht damit hätte umgehen können. Auf Nachfrage, warum auf der Liste nun aber die beiden Schweißgeräte auftauchten, gab S. jetzt an: Er habe die Liste etwas aufgestockt, also diverse Gegenstände auf die Liste gesetzt, die es überhaupt nicht gegeben habe. Tatsächlich habe sich nie ein Schweißgerät in der Halle befunden. Zudem sei der Vorfall Jahre nach dem Anschlag gewesen.

Weitere Fragen hatte Richter Drees zu einem Artikel aus dem „Ratinger Anzeiger“ (WZ) vom 6. Januar 2004. Hier wurde unter dem Titel „Waffen der Angreifer kennen“ über ein vom Arbeitsamt finanziertes Seminar berichtet, das von Ralf S. zusammen mit anderen gestaltet wurde. Thematisch ging es darum, wie sich – beispielsweise im Rahmen einer Tätigkeit als Personenschützer – Sprengfallen rechtzeitig erkennen lassen, bevor sie Schaden anrichten können. Offenbar ging es dem Vorsitzenden Richter bei der Einführung dieses Artikels als Beweismittel um die Frage, ob S. als Leiter des Seminars, bei dem er anderen das Erkennen von Sprengfallen habe beibringen wollen, die Attrappen selbst gebaut habe und diese Fertigkeit nicht eben auch ein Wissen über die Bauweise von Sprengfallen voraussetzt. S. bestand in seiner Antwort darauf: Die „Sprengfalle“ in der Übung sei nur eine billige Attrappe gewesen. Weniger einsilbig betonte S. in diesem Zusammenhang aber wiederholt, dass er auf einem der WZ-Fotos zusammen mit einer „Araberin“ und einem „Afrikaner“ zu sehen sei: „So bin ich wirklich.“

Noch vor der Mittagspause erteilte der Vorsitzende Richter Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück das Wort für seine Fragen an den Angeklagten. Herrenbrück thematisierte im Folgenden vor allem diejenigen Angaben des Angeklagten, die sich bis zu diesem Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren und nun in der Hauptverhandlung erneut als widersprüchlich dargestellt hatten, beispielsweise zum Verlauf des Tattages. Bei der Befragung durch Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück wurde der Angeklagte auffallend laut und ungehalten, polterte gegen die Fragen des Oberstaatsanwalts an. Seine Verteidiger*innen sprangen ihm zur Seite, bremsten ihren Mandanten wiederholt mit „Stop“ und wiesen Fragen der Staatsanwaltschaft zurück. Der Ton seitens der Anklagebank war mit einem Mal barsch und brachte erstmals eine nicht zu überhörende Schärfe in die Verhandlung.

Oberstaatsanwalt Herrenbrück stellte im weiteren Verlauf eine Reihe konkreter Fragen, etwa ob Ralf S. für den VS gearbeitet habe oder Geld vom VS bekommen hätte. S. antwortete mit den bereits aus dem 1. Prozesstag bekannten Worten: „Negativ. Nein“. Er habe sich aber durchaus selbst angeboten und mit Tipps und Hinweisen unterstützend gewirkt, quasi im Sinne von „Bürger helfen der Polizei“. Eine „offizielle Zusammenarbeit“ habe es aber nicht gegeben.

Ähnlich konkret bohrte Herrenbrück zu den widersprüchlichen Angaben nach, dass S. sich am Tattag mit einer Frau getroffen haben wolle: Ob er sich mit der namentlich nicht bekannten, vermeintlichen Auftraggeberin für einen Detektiv-Job („fuhr einen Chevi“) um 13.30 Uhr auf der Worringer Straße nun getroffen habe, oder nicht. Und ob es bei diesem Treffen – falls es stattgefunden habe – eine Neuverabredung zu einem weiteren Treffen, am selben Tag um 16 Uhr,

gekommen sei. Auch hier blieb Ralf S. zunächst vage, sprach dann aber davon, dass es durchaus möglich sei, dass er sich nie mit ihr getroffen habe. Er habe sich nur telefonisch mit ihr verabredet. Sie sei aber nicht gekommen.

Anmerkung: Dieser 16-Uhr-Termin ist insofern relevant für den Prozess, als dass der Angeklagte angegeben hatte, dieser sei der Grund gewesen, wieso er nach dem Anschlag überhaupt auf die Straße gegangen sei. Aufgrund des Hubschrauberlärms habe er zuvor seinen Funkscanner angeschaltet, um über den Polizeifunk zu erfahren, was passiert sei. In den Stunden nach der Tat war der Hintergrund der Detonation auf dem S-Bahnhof Wehrhahn noch völlig unbekannt. Dennoch soll S. – so die Anklage – in einem Telefonat eine halbe Stunde nach dem Anschlag seiner Bekannten L. seine Befürchtung mitgeteilt haben, festgenommen zu werden. Den Inhalt des Telefonats streitet S. ab, und eine Telekommunikationsüberwachung gab es erst ab dem 31. Juli 2000. Es verbliebe also die Zeugin L., um über den Inhalt des Telefonats zu berichten.

Der Funkscanner interessierte Ralf Herrenbrück besonders. Bei der Hausdurchsuchung bei S. sei kein Scanner gefunden worden, so Herrenbrück. Aus den Prozessakten präsentierte er zudem ein Schriftstück, aus dem hervorging, dass S. Wochen vor dem Anschlag einen Kellereinbruch zur Anzeige gebracht hatte. Auf der Liste der gestohlenen Gegenstände sei auch ein Funkscanner aufgeführt. Hierauf gab S. an: Es habe nie einen Kellereinbruch gegeben. Er habe den Einbruch nur vorgetäuscht, um Geld von der Versicherung zu bekommen. Der Scanner habe sich in seiner Wohnung befunden, und er habe ihn wie angegeben genutzt.

Nach der Befragung durch den Oberstaatsanwalt waren dann die Nebenklagevertreter*innen an der Reihe, den Angeklagten zu befragen. Drei von vier Nebenklagevertreter*innen befragten den Angeklagten. Der vierte hatte sich an diesem Tag von einer Kollegin vertreten lassen, von seinem Fragerecht werde er ggf. zu einem späteren Zeitpunkt persönlich Gebrauch machen.

Eine Nebenklagevertretung führte einen weiteren Auszug aus der Telefonüberwachung in das Verfahren ein. Erneut wurde die Tonaufnahme eines Telefonats von Ralf S. eingespielt. Hier erging S. sich im Gespräch mit einer Verwandten erneut in übelsten rassistischen Beschimpfungen und Vernichtungsfantasien. In der weiteren Befragung wurde S. auch noch einmal auf einen Vorhalt aus dem letzten Prozesstag angesprochen: das Telefonat, in dem er den Neonazi-Code „88“ („Heil Hitler“) benutzt hatte. Was er damit gemeint habe, wollte die Nebenklagevertreterin vom Angeklagten wissen, vorhaltend, dass es sich dabei um den bekannten Zahlencode handelt. S. antwortete lapidar, dass im Jahr 88 sein Vater verstorben sei. Ansonsten würde er mit dieser Zahl nichts verbinden.

Eine weitere Frage der Nebenklage thematisierte, dass der Polizeiunterstützer, Privatdetektiv und ehemalige Soldat Ralf S. am Tattag offenbar nicht sofort auf die Straße gegangen sei, als er die Hubschrauber gehört und den Polizeifunk abgehört habe. Da hätte es doch eine Art „Jagdinstinkt“ geben müssen. Und wieso habe es kein Interesse beim Privatdetektiv S. nach dem Anschlag gegeben, an der Aufklärung mitzuwirken? Die Antwort des Angeklagten auf den ersten Teil fiel ausweichend aus. Zur Frage der Aufklärung antwortete er, dass ihm „das mit der osteuropäischen Kriminalität“ – so sei auf der Straße gesprochen worden – zu „heikel“ gewesen sei.

Mit dem dritten Prozesstag hat die Strafkammer die Einlassungen und Befragungen des Angeklagten zur Sache vorerst abgeschlossen. Das Gericht kann sich aber auch weiterhin jederzeit mit weiteren Fragen an den Angeklagten wenden. Auch kann der vierte Nebenklagevertreter, der sich am dritten Prozesstag hat vertreten lassen, seine Fragen an den Angeklagten stellen. Für den vierten Prozesstag am 5. Februar 2018 (Beginn 9.30 Uhr) sind nun aber zunächst die ersten Zeuginnen und Zeugen vorgeladen: Zwei Polizeibeamte, die S. vernommen hatten, sowie eine Mitarbeiterin der JVA Castrop-Rauxel.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/4-und-5-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-5-februar-und-8-februar-2018-1>

4. und 5. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 5. Februar und 8. Februar 2018

Am 4. Hauptverhandlungstag sagten zwei Zeugen und eine Zeugin aus. Für den Vormittag hatte das Gericht zwei Polizeibeamte geladen, Gerwin F. und Frank S. Beide waren als damalige Mitglieder der „EK Acker“ Ende Juli bzw. Anfang August 2000 an den ersten Vernehmungen des heute angeklagten Ralf S. beteiligt gewesen. Einer von ihnen gehörte mit einem anderen Polizeibeamten zusammen auch zu dem Zweierteam, das am 29. Juli 2000 die ersten Hausdurchsuchungen bei Ralf S. durchgeführt hatte.

Am Nachmittag sagte eine damalige Mitarbeiterin der JVA Castrop-Rauxel aus, die als Sozialarbeiterin für die sozialdienstliche Beratung von Ralf S. zuständig war, als dieser im Jahr 2014 für wenige Monate einen Teil einer Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA Castrop-Rauxel verbüßte. Für den 5. Prozesstag war nur einziger Zeuge geladen worden. Gericht, Verteidigung und Oberstaatsanwaltschaft befragten einen Mitarbeiter der „Tatortgruppe Sprengstoff/Brand, Entschärfung“ des Landeskriminalamtes NRW als sachverständigen Zeugen zu Beschaffenheit, Aufbau und Hypothesen bezüglich des Sprengsatzes, der beim Wehrhahn-Anschlag eingesetzt worden war.

Beide am 5. Februar 2018 als Zeugen befragten Polizeibeamten bekundeten, sich kaum noch an das Geschehen Ende Juli, Anfang August 2000 erinnern zu können. Aus diesem Grund hatten sie im Vorfeld ihrer Zeugenaussagen darum gebeten, ihre damaligen Protokolle und Aktennotizen einsehen zu dürfen. Das Gericht gestattete den Zeugen diese Erinnerungshilfe – verbunden mit der Bitte, bei ihren Aussagen jeweils in der Hauptverhandlung kenntlich zu machen, welche Aspekte und Details ihrer Aussagen ihrer Erinnerung entspringen und an was sie sich nur nach der Lektüre der damals angefertigten Unterlagen erinnern würden.

Beide Zeugen – der zwischenzeitlich pensionierte ehemalige Polizeibeamte Gerwin F. und sein damaliger Kollege Frank S. – waren im Jahr 2000 beim Polizeilichen Staatsschutz in Düsseldorf und ab August 2000 in der „EK Acker“ tätig.

Gerwin F. sagte aus, an der ersten Vernehmung von Ralf S. am 29. Juli 2000 teilgenommen zu haben, nicht aber an deren Fortsetzung am 31. Juli 2000. Er und ein weiterer Kollege hätten sich zunächst nach einem „Hinweis aus der Bevölkerung“ mit dem „sehr kooperativen“ und „nicht widerspenstigen“ Ralf S. auf der Gerresheimer Straße verabredet. Anschließend hätten sie etwa 45 bis 60 Minuten lang dessen Privatwohnung und Laden durchsucht. Gerwin F. sagte aus: Die Wohnung sei „unbeschreiblich schmutzig“ gewesen. Man habe „leere Patronenhülsen“ gefunden, aber keine Bauanleitungen und auch keine „rechtsradikale Symbolik“. Es hätten „allgemeinbildende Broschüren“ herum gelegen, aber nur „gemäßigte“, die „nicht strafrechtlich relevant“ gewesen seien. S. habe der „Deutschen Volksunion“ (DVU) nahe gestanden. Anschließend seien sie dann in das Ladenlokal gegangen. Da dort der Strom abgestellt und es dunkel gewesen sei, habe man S. gebeten, die Rollläden hochzuziehen. Man habe „nichts von Bedeutung“ gefunden. Auf Nachfragen des Vorsitzenden Richters und des Oberstaatsanwaltes nach der Gründlichkeit der Durchsuchung bekundete F., man sei „durchgegangen“ und habe sich in den Objekten „umgesehen“, den Möglichkeiten entsprechend gründlich. Gerwin F. betonte hierzu auf Nachfrage, dass die Lichtverhältnisse ausreichend gewesen seien. Eine wirklich intensive Durchsuchung sei aber zu zweit nicht zu schaffen gewesen. Gemeinsam mit S. sei man dann, nach Ende der Durchsuchungen, zur Vernehmung ins Polizeipräsidium gefahren. S., der ihm vor dem Anschlag nicht bekannt gewesen sei, habe sich auch hierbei sehr kooperativ und freundlich gezeigt. Insgesamt habe die Vernehmung in einem höflichen und entspannten Klima stattgefunden. Als es in der Befragung dann

aber darum gegangen sei, was Ralf S. am 27. Juli 2000 um die Tatzeit herum gemacht habe, hätte S. bekundet, nach Hause zu müssen, um nach seinem Hund und seiner laufenden Waschmaschine zu sehen. Damit war die erste Vernehmung beendet. Aufgefallen sei ihm später noch, so F., dass Ralf S. damals angegeben hatte, am Tag kurz vor dem Anschlag ohne seinen Hund unterwegs gewesen zu sein. Normalerweise würde er seinen Hund immer mitnehmen.

Auf Frage des Richters ergänzte F., dass er seinerzeit auch einen Polizeikollegen befragt habe. Dieser hätte gemeldet, Ralf S. am Abend des Tattages gegen 20.15 / 20.30 Uhr zufällig an einer Telefonzelle (Adlerstraße Ecke Schirmerstraße) angetroffen zu haben. Der Kollege habe sich daran erinnert, dass er S. an der Telefonzelle angesprochen habe, da dessen Hund keinen Maulkorb getragen hätte. Weiter hätte der Kollege ihm damals zur Kenntnis gegeben, dass Ralf S. nach dem Gespräch in die Telefonzelle hinein gegangen sei. Ob er von dort dann tatsächlich telefoniert habe, habe der Kollege aber nicht gesehen. [siehe hierzu den Bericht über den 1. Prozesstag, Thema Drohanruf]

Der zweite polizeiliche Zeuge am 5. Februar 2018, Frank S., führte am 31. Juli 2000 gemeinsam mit einem wiederum weiteren Kollegen die Fortsetzung der Vernehmung vom 29. Juli 2000 durch. Ralf S. sei sich letztendlich nicht sicher gewesen, ob er zum Tatzeitpunkt in seiner Wohnung gewesen sei und telefoniert habe. Er habe mehrfach bekundet, dass man dies ja an seiner Telefonrechnung feststellen könnte. Ralf S. habe ausgesagt, den Knall der Bombe nicht gehört zu haben. Auf die Frage, wie sein Hund auf den Knall reagiert hätte, habe S. geantwortet: Das wisse er nicht, dieser sei ja zu Hause gewesen. Daraus habe er – Frank S. – geschlossen, dass Ralf S. zum Tatzeitpunkt nicht zu Hause gewesen sei.

Auf seine politische Einstellung angesprochen, habe sich Ralf S. im rechten Spektrum verortet. Gegen „Ausländer“ hätte er aber nichts. Ralf S. habe in der Befragung damals angegeben, sogar „einen farbigen Kollegen“ und einen „israelischen Auftraggeber“ zu haben. Ralf S. hätte sich wie folgt beschrieben: Er sei „national“ eingestellt, aber „nicht so wie Sven Skoda“, der hin und wieder mal auf einen Kaffee bei ihm vorbei käme und ihn auch vor „der Antifa“ gewarnt habe.

Bei der nächsten Vernehmung am 2. August 2000 habe Ralf S. dann eine Anwältin dabei gehabt und nichts mehr ausgesagt.

Auf Frage des Oberstaatsanwalts berichtete Frank S., dass Ralf S. später eine Beschwerde gegen ihn eingereicht habe. Aus der Verlesung von Auszügen dieser Beschwerde ging hervor, dass Ralf S. dem Polizeibeamten Frank S. vorgeworfen hatte, ihn massiv unter Druck gesetzt und ihm gedroht zu haben. Frank S. bekundete, dass dies nicht der Wahrheit entsprechen würde.

Nach einer Mittagspause wurde dann am 5. Februar noch die Sozialarbeiterin befragt, deren Hilfe Ralf S. während einer Ersatzfreiheitsstrafe 2014 in der JVA Castrop-Rauxel in Anspruch genommen hatte. Vor Gericht hatte S. in seiner Einlassung bereits beschrieben, die Sozialarbeiterin während seiner Haftzeit um Unterstützung gebeten zu haben. Sowohl in Familienangelegenheiten als auch zu der Frage, wie er die Haftstrafe durch Begleichung der Bußgeldstrafe hätte beenden können. Außerdem, so hatte Ralf S. es dem Gericht wiederholt geschildert, habe er die Sozialarbeiterin auch auf das Thema „Wehrhahn-Anschlag“ angesprochen, um einen Umgang mit der in seinen Augen ungerechten medialen Stigmatisierung als angeblicher Wehrhahn-Attentäter zu finden. Ralf S. hatte in den vergangenen Hauptverhandlungstagen mehrfach betont, dass diese „Sache“, in den Ermittlungen zum Anschlag vom S-Bahnhof Wehrhahn als Beschuldigter geführt worden zu sein, ihm seit dem Jahr 2000 vieles zerstört und ihn behindert hätte – beruflich und auch privat.

Die Zeugin konnte sich an Ralf S. erinnern. Zeitweise habe er sie während seiner Haftzeit in Castrop-Rauxel – von Ende April bis Anfang Juni 2014 – sogar täglich aufgesucht, um mit ihr in

ihrer Eigenschaft als zuständige Sozialarbeiterin über die Aussetzung seiner Haftstrafe und das ihm entzogene Sorgerecht für seine drei Kinder zu sprechen. Über den Wehrhahn-Anschlag habe Ralf S. mit ihr aber nie gesprochen. S. habe ihr nichts davon erzählt, weder von dem Anschlag als solchem, noch davon, dass gegen ihn ermittelt worden sei. Ralf S. habe dieses Thema zu keinem Zeitpunkt angeschnitten und ihr auch keine Unterlagen dazu gezeigt.

Im Juni 2014, so die Sozialarbeiterin, sei Ralf S. dann aus dem (nach innen) offenen Vollzug der JVA Castrop-Rauxel in den geschlossenen Vollzug der JVA Essen verlegt worden, da er permanent gegen Absprachen und Regeln verstoßen und zudem seine Ex-Ehefrau telefonisch bedroht habe.

Der 5. Prozesstag am 8. Februar 2018

Aufgrund der Schließung des Gerichts um 12 Uhr war für den 8. Februar nur ein einziger Zeuge vorgeladen worden: Herr K., Mitarbeiter der „Tatortgruppe Sprengstoff/Brand, Entschärfung“ beim Landeskriminalamt (LKA) und seit 2015 Behördengutachter des LKA. K. war auch an der Stellungnahme der „Operativen Fallanalyse“ des LKA zum Wehrhahn-Täter-Profil beteiligt. Beantworten sollte er vor Gericht Fragen zum eingesetzten Sprengsatz, zum Zugang zu den hierbei verwendeten Bauteilen und zu den seiner Expertise nach notwendigen Fertigkeiten, die es bräuchte, um einen solchen Sprengsatz herzustellen.

K. konnte hierbei auf drei Gutachten zurückgreifen: eines der „Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition 91“ (WTD 91) in Meppen, eines des „Mannesmann Forschungsinstitut“ (MFI) und eines des LKA. Der sachverständige Zeuge wurde vor Gericht um Beschreibung dieser Gutachten gebeten. Hier erläuterte der Polizeibeamte K. vor allem Details zur Bearbeitung des Metalls des Bombenkörpers und zu dessen Materialeigenschaften. In den Gutachten seien etwa zwei unterschiedliche Möglichkeiten skizziert worden, wie der aus einem Rohrstück bestehende Bombenkörper geschweißt worden sei. Die WTD 91 spräche von einem autogenen Schweißverfahren, das MFI von einem Schutzgasschweißverfahren. In jedem Fall sei die Schweißarbeit als „laienhaft“ zu beschreiben. Zur Herkunft des Materials läge die Beobachtung vor, dass es sich um ein Metallrohr nach „westlicher Norm“ gehandelt habe. Ein anderes Gutachten spreche von einer osteuropäischen Legierung.

Neben den Gutachten lagen dem Polizeibeamten K. für seine Expertise im Rahmen der Operativen Fallanalyse außerdem Asservatenverzeichnisse aus Düsseldorf und Köln sowie Fotos der Asservate vor. Einige von diesen Fotos wurden zur Erläuterung und für Rückfragen in Augenschein genommen.

Nach seiner Erkenntnis, so führte der Zeuge im Verlauf der Befragung aus, habe es sich bei dem Sprengsatz um eine Rohrbombe gehandelt, bestehend vor allem aus einem Metallrohr, dem darin eingefüllten Sprengstoff und einem Zündmechanismus. Als Sprengstoff seien 250 bis 300 Gramm TNT in dieses Rohrstück gefüllt worden, mit einer Verunreinigung von 1,7 Prozent TNB. Eine solche Verunreinigung könne durch eine unsachgemäße Lagerung (zum Beispiel chemische Reaktion durch Lichteinstrahlung) verursacht worden sein. Sicher habe sie zu einer trägeren Reaktion, also zu einer deutlichen Verringerung der Explosionskraft geführt. Der Zeuge schloss auf Nachfrage der Oberstaatsanwaltschaft nicht aus, dass das TNT mehreren Handgranaten entnommen worden sein könnte. In einer Handgranate, die leicht zu öffnen sei, befänden sich in der Regel etwa 100 Gramm Sprengstoff. Allerdings würden deutsche Handgranaten schon sehr lange nicht mehr mit TNT bestückt werden – im Gegensatz beispielsweise zu russischen. Eine Handgranate, so berichtete der Zeuge auf weitere Nachfrage durch Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück, habe auf eine Entfernung von etwa 9 Metern tödliche Wirkung, bis 30 Meter Entfernung seien Verletzungen zu erwarten. Erst in einer Entfernung ab 50 Metern könne man von einem „Sicherheitsbereich“ sprechen. Es ließe sich nun aber nicht davon ausgehen, dass die beim Wehrhahn-Anschlag genutzte

Bombe – in der etwa die dreifache Menge an Sprengstoff wie in einer Handgranate gewesen sein könnte – eine drei Mal so hohe Sprengwirkung wie eine Handgranate gehabt habe. Hier müsse insbesondere die Verunreinigung des TNT bedacht werden.

Der Mantel der Bombe – besagtes Rohrstück – sei manuell vorfragmentiert gewesen. Es seien also außen – ebenso laienhaft – mit handelsüblichen Schneid- und Schleifwerkzeugen Rillen bzw. Kerbungen eingefräst worden, um die Splitterwirkung auf „weiche Ziele“ zu vergrößern, ähnlich wie bei Handgranaten.

TNT könne grundsätzlich nur durch einen „Initialschlag“ zur Explosion gebracht werden, herbeigeführt durch eine/n am bzw. im Sprengsatz angebrachte/n Sprengzünder bzw. Sprengkapsel. Auch bei dem Sprengsatz vom Wehrhahn-Anschlag werde dies so gewesen sein. Der Zeuge erläuterte im weiteren Verlauf der Vernehmung, wie die Zündung einer TNT-Bombe ausgelöst werden könne und welche der Auslöse-Mechanismen für den Tathergang vom 27. Juli 2000 in Betracht gezogen werden können. Für wahrscheinlich sei anzunehmen, dass der „Initialschlag“ bzw. der Sprengzünder durch einen Funkkontakt aktiviert worden sei. Eine Fernzündung über ein Handy bzw. über einen UMTS-Sender (wie die Operative Fallanalyse es u.a. in einer ihrer Hypothesen zum Ablauf der Sprengung vorgestellt hatte) sei wegen der Zeitverzögerung durch den Aufbau einer Verbindung nach seinem Dafürhalten eher unwahrscheinlich. Eine mechanische Aktivierung sei nahezu auszuschließen, erläuterte der sachverständige Zeuge dem Gericht. Für ihn sei es gut vorstellbar, dass es sich um eine Funkfernsteuerung aus dem Modellbau gehandelt habe, ähnlich der Zündung, wie sie bei dem Anschlag auf der Kölner Keupstraße [vom 9.6.2004] an dem Sprengsatz der Nagelbombe angebracht gewesen sei. Dort habe es sich allerdings um einen deutlich professionellen Sprengsatz gehandelt. Das sei eigentlich nicht zu vergleichen, so K.

Zudem wies der LKA-Experte darauf hin, dass TNT zwar leicht ohne Explosionsgefahr zu handhaben sei, zum Transport des fertigen Sprengsatzes aber eigentlich eine Transportsicherung nötig gewesen sei, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Bombe – unbeabsichtigt aktiviert, zum Beispiel durch den Taxifunk – vorzeitig explodiert.

Vor dem Hintergrund, dass bei einer zweiten Hausdurchsuchung bei Ralf S. Anfang August 2000 „Technische Informationen“ zu einem elektronischen Zünder der Firma „Dynamit Nobel“ gefunden wurden (siehe den Bericht zum 3. Prozesstag), fragte der Vorsitzende Richter den Zeugen, ob ein solcher Sprengzünder für den Wehrhahn-Anschlag in Frage gekommen wäre. K. antwortete, dass ein Einsatz zu diesem Zweck durchaus möglich sei.

Die Verteidigung des Angeklagten sprach den Zeugen auf zwei Punkte an. Zum einen auf die sich teilweise widersprechenden Ergebnisse der Gutachten. Zum anderen wurde noch einmal nach einem Detail aus der Operativen Fallanalyse gefragt. Darin sei die Rede von einer „Werkstatt“, die nach Dafürhalten der Operativen Fallanalyse für die Herstellung der Bombe wichtig gewesen sei. Hier antwortete der LKA-Experte klar, dass mit dem Begriff „Werkstatt“ nicht etwa eine besondere Räumlichkeit oder Ausrüstung gemeint gewesen sei. Alltägliches Werkzeug sei ausreichend für den Bau der Bombe. Sie ließe sich jedoch eher schlecht in Räumlichkeiten bauen, in denen sich auch nicht Tatwillige aufhalten würden. Es reiche aber ein ganz normaler Raum.

Der Prozess wird am 16. Februar 2018 fortgesetzt, Beginn ist ausnahmsweise bereits um 9.00 Uhr.

6. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 16. Februar 2018

Während des 6. Hauptverhandlungstags wurde die Bundeswehrzeit des Angeklagten unter die Lupe genommen. Vom Gericht eingeladen war als Sachverständiger Oberstleutnant Dipl. Ing. Thomas Enke, Berater für den Inspekteur des Heeres im Aufgabenbereich der munitionstechnischen und schießtechnischen Sicherheit. Ihm stand es zu, an diesem Tag ebenfalls Fragen an den Angeklagten und an die Zeugen zu richten. Gleichzeitig stand er für die Beantwortung von Fragen und für sachkundige Einschätzungen innerhalb seines Fachgebiets zur Verfügung. Als Zeugen geladen waren zwei damalige Vorgesetzte von Ralf S. aus seiner Zeit als Soldat in der Düsseldorfer Reitzenstein-Kaserne.

Befragt zu seiner militärischen Ausbildung und seinen Einsatzbereichen bei der Bundeswehr, zeigte sich Ralf S. wie gewohnt redselig. Letztendlich betonte er noch einmal, nie im Umgang mit Sprengmitteln ausgebildet worden zu sein oder mit solchen hantiert zu haben. Auch nicht in seinen Unteroffizierslehrgängen. Er habe während seiner Grundausbildung zwei Handgranaten geworfen („nicht mein Ding, zu gefährlich“) und hin und wieder das Standardgewehr G3 zugeteilt bekommen, beispielsweise als Wachsoldat. Die Munition habe man nach Feierabend wieder abgeben müssen, „der Russe“ habe sich ja nicht wirklich blicken lassen. Nach seiner im April 1987 begonnenen Grundausbildung in Achim bei Bremen habe er in Rotenburg (Wümme) gedient, habe sich aber 1988 aufgrund einer schweren Erkrankung seines Vaters nach Düsseldorf versetzen lassen. Er sei Kradfahrer, Kradmelder und Kübelwagenfahrer gewesen, in Düsseldorf aber letztendlich im Fernmeldebataillon gelandet. Er habe sich dann für vier Jahre bei der Bundeswehr verpflichtet. Man habe im Rahmen der elektronischen Kampfaufklärung „den Russen abgehört, oder wen auch immer“ – und ansonsten oft „herumgedümpelt“. Er sei zudem als Fahrer des Kompaniechefs Frank B. tätig gewesen. 1989/90 sei ihm von eben jenem angeboten worden, bei vorbereitenden Wochenendlehrgängen für die Einzelkämpfervorbereitung im Gelände zu unterstützen. Das Angebot habe er angenommen. Es folgten bis zu seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr diverse solcher Lehrgänge, mit bis zu 15 Teilnehmern – manchmal aber auch nur mit drei bis vier. Leiter der Vorausbildung sei Frank B. gewesen, unterstützt von einem stellvertretenden Zugführer, Andreas B. Er selber sei aber nur für die Fahrzeugwartung und Versorgung zuständig und als Fahrer tätig gewesen. Er habe nichts mit Sprengstoff oder Munition zu tun gehabt. Nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr 1991 als Obergefreiter habe er bis 2006 als Reservist an diversen Lehrgängen (u.a. „Schießen mit einem elektronischen Gewehr“) der Bundeswehr teilgenommen.

Als erster Zeuge an diesem Verhandlungstag wurde bereits erwähnter stellvertretender Zugführer Andreas B. (52) befragt. Er habe mit dem Angeklagten in der Zeit von 1989 bis 1991 zu tun gehabt, bekundete dieser. Er selbst sei bis 1999 bei den Streitkräften gewesen und habe diese als Oberfeldwebel verlassen. Seitdem sei er in der zivilen Verwaltung der Bundeswehr im Bereich Personalwesen beschäftigt. Im Jahr 2000 sei er nach dem Wehrhahn-Anschlag vom Polizeilichen Staatsschutz befragt worden. Nach 2000 sei er nicht mehr mit dem Thema Wehrhahn-Anschlag konfrontiert worden. Er bezweifle, dass Ralf S. so etwas hinkriegen würde, da er nicht entsprechend ausgebildet sei. Ralf S. habe damals als „Hilfsausbilder“ die Einzelkämpfervorbereitung begleitet. Er – Andreas B. – sei aber nicht sein direkter Vorgesetzter gewesen, da Ralf S. nicht seinem Zug angehört hätte. S. sei ihm im Rahmen der wochenendlichen Einzelkämpfervorbereitungen zur logistischen Unterstützung zugewiesen worden. In dieser Vorausbildung seien etwa 10 bis 12 Offiziersanwärter auf die Ausbildung vorbereitet worden, hauptsächlich mit Blick auf die physische und psychische Herausforderung: Überleben im Feld, waffenlose Selbstverteidigung, Anbringen und Sichern von versteckten Ladungen und so weiter. Sprengstoffe seien nicht eingesetzt worden, lediglich Sprengfallenattrappen aus Styropor mit

akustischen und pyrotechnischen Effekten beim Auslösen, die für mögliche Minen oder Handgranaten an Hindernissen bzw. Sperren sensibilisieren sollten. Der Auslösemechanismus sei mechanischer Art gewesen. In der Praxis ginge das beispielsweise mit einer mit einem Seilzug verbundenen entscherten Handgranate in einer Blechdose, die in einer Astgabel deponiert sei. Ein Wegräumen der Sperre würde dann die Detonation auslösen. Die Teilnehmer sollten eine solche Gefahr rechtzeitig erkennen und räumlich umgehen, aber auch lernen, selbst derartige Sperren zu errichten. Ralf S. habe daran nicht teilgenommen, da er die Ausbildung nur durch Hilfstätigkeiten unterstützen sollte und auch keine entsprechende Ausbildung genossen hatte. Er habe das Geschehen aber zeitweise verfolgen können.

Der ob der Aussage des Zeugen sichtlich verwunderte Vorsitzende Richter hielt diesem diverse seiner Aussagen aus der polizeilichen Vernehmung im Jahr 2000 vor. Damals hatte der auch als Militär-Seelsorger tätige Andreas B. zu Protokoll gegeben, dass er Ralf S. die Tat 100-prozentig zutrauen würde. S. sei bestens ausgebildet, beherrsche Gefechtsübungen sehr gut und sei auch fähig, eine Sprengfalle anzubringen und zur Detonation zu bringen. S. sei mit großem Enthusiasmus und Spaß an die Sache herangegangen und überdurchschnittlich gut gewesen. Er habe sich bei der Bundeswehr „sehr viel anschauen können“ und „ein großes Wissen angeeignet“. Auf die polizeiliche Frage, wie Ralf S. bei einem solchen Anschlag vorgehen würde, hatte er geäußert, dass das Ausspähen, die Planung der Fluchtwege und das Anbringen einer Sprengfalle kein Problem für Ralf S. darstellen würde, Kenntnisse über Fernzündungen habe er aber aus seiner Bundeswehrausbildung nicht gehabt. Zudem hatte B. von einem Vorfall bei der Bundeswehr berichtet, bei dem Ralf S. einem Rekruten ein Butterflymesser an den Hals gehalten und erst auf Befehl und Androhen von Strafmaßnahmen von seinem Opfer abgelassen habe. B. hatte S. eine „Profilneurose“ zugeschrieben. S. habe sich „als was Besseres gefühlt“, sei aber tatsächlich ein „Zivilversager“, der „dringend psychologische Unterstützung“ benötige.

Nach dem Widerspruch befragt, bekundete B., dass er sich nicht weiter dazu äußern wolle, da alles schon so lange her sei. „Hervorragend ausgebildet“ müsse er relativieren. Er könne sich auch nicht erklären, wie er damals zu dieser Einschätzung gekommen sei, zumal er ja Ralf S. überhaupt nicht ausgebildet habe. Heute würde er das nicht mehr so einschätzen wie in 2000. Möglicherweise sei ihm manches damals auch nur so zugetragen worden. Oder er habe aus der Tatsache, dass Ralf S. vom Kompaniechef als sehr geeignet für eine Unterstützung bei der Einzelkämpfervorausbildung angesehen wurde, geschlossen, dass er entsprechend ausgebildet sei. Jedenfalls würde er das heute anders einschätzen, Ralf S. habe bei der Bundeswehr nicht die nötige Ausbildung genossen, um mit Sprengmitteln hantieren zu können. Zudem habe es ihm an „Intellekt“ und an „kognitiven Fähigkeiten“ gefehlt, um „ein derartiges Attentat“ durchzuführen.

Im weiteren Verlauf seiner Zeugenaussage beschrieb Andreas B. den Angeklagten aus der Erinnerung an die Zeit 1989 bis 1991. Er habe mit ihm in dieser Zeit auch außerhalb der Einzelkämpfervorausbildungen zu tun gehabt und sei auch einmal in dessen mit reichlich Militaria-Kram bestückten Privatwohnung gewesen. S. sei ein Militärfetischist, „Südstaaten-Fan“, absolut obrigkeitshörig („er war uns hörig“) und auf der ständigen Suche nach Anerkennung gewesen. Er sei auch privat mit Militärklamotten herum gelaufen und habe sich in freudiger Erwartung schon Stunden vor dem frühmorgendlichen Beginn einer Einzelkämpfervorausbildung in Tarnkleidung und mit geschwärztem Gesicht im Aufenthaltsraum Kriegsfilm angeschaut. S. sei „übermotiviert“, „völlig durchgeknallt“, „leicht manipulierbar“ und „labil“ gewesen. Ein „Einzelgänger“ mit einer „Rebell“-Tätowierung auf der Innenseite der Unterlippe – ohne freundschaftliche Kontakte bei der Bundeswehr und ohne soziales Umfeld. Bei geselligen Anlässen habe er stets gefehlt. Zusammengefasst also eine „verkorkste Existenz“, aber gut und engagiert im Einsatz. S. sei „hochgradig zuverlässig“ gewesen, habe aber in einer „militärischen Traumwelt“ gelebt. Bundeswehr sei sein Leben gewesen. Folgerichtig habe er seine Vorgesetzten mehrfach angefleht, bleiben zu dürfen, nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass seine Bundeswehrzeit nach Ablauf

seiner Z4-Verpflichtung zu Ende sei. Vergeblich. S. sei dann 1991 im Mannschaftsdienstgrad ausgeschieden. Aufgrund seiner Defizite sei er nicht für Offizierslaufbahn geeignet gewesen. Die Entscheidung habe der Kompaniechef unter Hinzuziehung der Meinung der Zugführer getroffen. Auch er – Andreas B. – habe sich dahingehend geäußert, dass er Ralf S. nicht für geeignet halten würde. Für diesen sei „eine Welt zusammengebrochen“.

Die Zeugenvernehmung von B. abschließend, wies der Vorsitzende Richter Rainer Drees noch einmal auf die großen Widersprüche zwischen den über 18 Jahren auseinander liegenden Aussagen von Andreas B. hin. Dessen heutige Aussage habe ihn „nicht überzeugt“. Die Frage von Drees, ob Andreas B. vor irgend etwas Angst habe, verneinte dieser.

Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück sprach den Zeugen noch einmal darauf an, dass dieser großen Wert auf die Feststellung legen würde, dass Ralf S. in den zur Debatte stehenden Bereichen nicht offiziell ausgebildet wurde. Er ließ sich vom Zeugen noch einmal bestätigen, dass Ralf S. aber sehr wohl einiges mitbekommen haben könnte, auch ohne Ausbildung. Zudem ließ er sich von Andreas B. bestätigen, dass dessen Erinnerung an die Zeit 1989 bis 1991 im Jahr 2000 vermutlich besser gewesen sei als 18 Jahre später.

Als nächster Zeuge wurde der inzwischen pensionierte damalige Kompaniechef Frank B. (53) aufgerufen. Dieser hatte – so stellte sich im weiteren Verlauf heraus – schon 2000 gegenüber dem Polizeilichen Staatsschutz geäußert, dass Ralf S. bei der Bundeswehr nicht im Umgang mit Sprengmitteln ausgebildet worden sei. Auf die deutlich voneinander abweichenden Wahrnehmungen angesprochen, hatte Andreas B. im Jahr 2000 geäußert, dass er sich das nur damit erklären könne, dass Frank B. die Bundeswehr schützen wolle.

Frank B. gab vor Gericht an, von 1987 bis Ende 1994 in Düsseldorf eingesetzt gewesen zu sein, zuletzt im Rang eines Hauptmanns. Unter anderem sei er für die Einzelkämpfer-Lehrgänge zuständig gewesen. Der Zeitsoldat Ralf S. sei ihm unterstellt und sein Fahrer gewesen. S. sei auch „Versorgungsfahrer“ gewesen – frei beweglich und eigenständig agierend für die Verpflegung zuständig. Bei der Einzelkämpfervorbereitung habe es sich um eine Sonderausbildung an Wochenenden als Vorbereitung auf die Einzelkämpferausbildung innerhalb der Offizierslaufbahn gehandelt. Die Ausbildung der auf sich gestellten Gruppe habe darin bestanden, sich zu orientieren und durchzuschlagen, zu überleben und sich zu verpflegen sowie mit Hinterhalten umzugehen. Sprengmittel seien nicht zum Einsatz gekommen. Der Umgang mit zu Übungszwecken simulierten Ladungen habe keine Ausbildung, sondern nur die Beachtung weniger Regeln benötigt. Diese hätten nur etwas geraucht und geknallt.

Ralf S. habe ihm, also dem stets anwesenden Ausbildungsverantwortlichen, „gehandreicht“. Manchmal habe S. ihm mal „über die Schulter geguckt“ bzw. „vielleicht mal zugeschaut nach Feierabend“. S. habe keinen Zugang zu Sprengstoff oder Munition gehabt. Er könne nicht bestätigen, dass sich S. mit Sprengfallen auskannte.

S. habe sich ihm angeboten, er sei ihm aber auch für diese anstrengende Tätigkeit empfohlen worden. Schlafentzug wäre für S. kein Problem gewesen, er habe auch in der Nacht immer parat gestanden und sei ein verlässlicher Soldat gewesen, sonst hätte er ihn auch nicht eingesetzt. Er sei bei ihm nie übers Ziel hinaus geschossen. Aus der Bundeswehr ausgeschieden sei S., weil es keine Stellen, also keinen Bedarf gegeben hätte. Derartige Entscheidungen hätten auch überhaupt nicht im Zuständigkeitsbereich eines Kompanieleiters gelegen. Damit konfrontiert, dass Andreas B. ausgesagt hatte, dass Ralf S. nach Einholung von Statements seiner Vorgesetzten als ungeeignet angesehen worden sei für eine Offizierslaufbahn und daraufhin gebettelt hätte, sich für ihn einzusetzen, antwortete B., dass dies nicht stimmen würde. Andreas B. sei nur stellvertretender Zugführer gewesen, dessen Meinung überhaupt nicht gefragt gewesen sei. Es sei nach Aktenlage

entschieden worden. Ralf S. hätte ihn als Kompaniechef mal darauf angesprochen. Er habe damals geantwortet, dass es gerade keine Stellen geben würde.

Von atmosphärischen Störungen zwischen Ralf S. und Andreas B. sei ihm nichts bekannt, auch nichts von Fehlritten von S. Wenn es einen Vorfall wie eine Bedrohung mit einem Messer gegeben hätte, hätte man ihm das melden müssen. „Früher“ sei so etwas aber auch nicht so aufsehenerregend gewesen wie heute.

Auf die Frage, ob er S. als psychisch auffällig wahrgenommen habe, antwortete Frank B., dass S. „sehr formell“ gewesen sei – beispielsweise bei der Ansprache. In der heutigen Zeit würde er sich ein solches Auftreten aber durchaus wieder mehr wünschen.

Nach der Entlassung des Zeugen Frank B. war dann der Sachverständige Thomas Enke an der Reihe, eine Einschätzung zur Bundeswehr-Laufbahn von Ralf S. abzugeben und anschließend etwaige Fragen zu beantworten. Er habe nichts entdecken können, so Enke, was auf eine Teilnahme von Ralf S. an einer Sprengstoffausbildung deuten würde – auch nicht in den Akten. Während seiner Ausführungen wurde auf der Leinwand des Gerichtssaales das Bundeswehr-Personalstammblatt von Ralf S. präsentiert. „Es würde da drin stehen, wenn er irgendeinen Bezug zu Sprengstoff gegeben hätte“, so Enke. Stattdessen war dem Stammblatt zu entnehmen, dass S. zwar den Unteroffizierslehrgang I bestanden hatte, beim Unteroffizierslehrgang II im Dezember 1990 aber durchgefallen war, was jedoch vor Gericht nicht thematisiert wurde.

Die weiteren Fragen des Gerichts und des Oberstaatsanwalts an den Sachverständigen bezogen sich hauptsächlich auf die Herkunft und Beschaffungsmöglichkeiten der Bestandteile des Wehrhahn-Sprengsatzes sowie auf einen etwaigen autodidaktischen Zugang zum Bau der Bombe.

Schriftliche Handhabungen bzw. Dienstvorschriften – beispielsweise zur Nutzung von Handgranaten als Sprengfallen – seien für Angehörige der Bundeswehr leicht zugänglich.

Was die Herkunft des Sprengkörpers betrifft, wollte und konnte sich Enke nicht festlegen, tendierte aber mit Verweis auf seine langjährigen Erfahrungen und Auslandsaufenthalte deutlich zu der Version des „Mannesmann Forschungsinstituts“ (MFI), dass er osteuropäischen Ursprungs sei. Die Wehrhahn-Bombe würde ihn zudem stark an in Handarbeit erstellte Granaten im ehemaligen Jugoslawien erinnern. Derartige selbstgebaute Sprengsätze habe er bereits im Kosovo gesehen.

Zur Herkunft des mit 1,7 Prozent TNB verunreinigten Sprengstoffs beschrieb Enke mehrere Möglichkeiten. Das TNT könnte einem anderen Sprengkörper entnommen worden sein, hätte dann aber eigentlich zur Effektivierung weiterverarbeitet werden müssen. Die Verunreinigung des verwendeten TNT – möglicherweise durch Alterung und/oder unsachgemäße Lagerung – würde für die gewählte Nutzung im Bereich bis etwa 3 Prozent keine relevante Rolle spielen. Damit widersprach Enke dem am 5. Prozesstag gehörten LKA-Experten, der bei einer Verunreinigung von 1,7 Prozent von einer bereits relevanten Minderung der Sprengwirkung sprach. Der Aussage des LKA-Experten, dass in deutschen Handgranaten schon seit längerer Zeit kein TNT mehr verwendet würde, widersprach Enke ebenfalls. Zwar gäbe es eine Entwicklung hin zur Nutzung effektiverer Sprengstoffe, TNT würde aber auch heute noch genutzt.

Grundsätzlich könnte man eine solche Bombe mit Hilfe von – auch bereits 2000 erhältlichen – Anleitungen aus dem Internet selber bauen. Auch sei mit den nötigen Kenntnissen und ohne komplizierte Apparaturen TNT selbst herstellbar, bis zu 500 Gramm an einem Wochenende, das aber nur drei bis vier Wochen lagerbar und einsetzbar sei.

Auf die bei Ralf S. gefundenen „Technischen Informationen“ zu einem Sprengzünder der Firma „Dynamit Nobel“ angesprochen, erklärte Enke, dass derartige Informationen auch schon im Jahr 2000 problemlos im Internet abrufbar gewesen seien. Nicht frei erhältlich sei allerdings der Zünder. Erforderlich sei hierfür u.a. ein Erlaubnisschein und ein Nachweis, wofür er benötigt würde. Über den Verbleib eines jeden Zünders müsse Buch geführt werden.

Für den Wehrhahn-Anschlag, so Enke, hätte auch eine Handgranate genutzt werden können – mit einer Sprengkapsel versehen und ferngezündet. Eine Entnahme des TNT aus einer Handgranate, um es dann umzufüllen, sei sinnfrei und unnötige Arbeit. Es sei denn, die Herkunft der Handgranate solle unbekannt bleiben.

Auf die Frage, ob man sich die nötigen Kenntnisse zum Bau eines beim Wehrhahn-Anschlag verwendeten Sprengsatzes ohne Schulung aneignen könnte, antwortete Enke, dass das möglich sei. Die meisten der ihm bekannten Anschläge auf dieser Grundlage seien aber glücklicherweise schief gegangen, da es sehr viele Fehlerquellen – beispielsweise bei der (Fern-)Zündung – geben würde: „Es ist nicht einfach, solche Anschläge vorzubereiten, aber möglich. Die meisten gehen schief.“

Auf Frage von Richterin van Stipriaan, welchen Unterschied das in der Wehrhahn-Bombe benutzte granuliertes TNT im Gegensatz zu anderen Zustandsformen von TNT habe, antwortete Enke, dass granuliertes TNT eine geringere Wirkung habe als TNT in kompakter Form. Es würde aber immer noch eine für den verwendeten Zweck ausreichende Detonationsgeschwindigkeit von mehreren Hundert Metern pro Sekunde entstehen. Einfluss hätten hier aber auch Faktoren wie Temperatur und Sonneneinstrahlung. Eine Handgranate der Bundeswehr detoniere mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 600 m/s und habe eine Splitterwirkung im Radius von 30 Metern. Eine im Vergleich zu einer Handgranate etwa vierfache TNT-Menge wie bei der Wehrhahn-Bombe würde bei ansonsten gleichen Bedingungen die Wirkung verdoppeln.

Die Hauptverhandlung wird am 19. Februar 2018 um 9.30 Uhr fortgesetzt.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/7-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-19-februar-2018>

7. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 19. Februar 2018

Am 7. Hauptverhandlungstag wurden vier Personen aus dem Umfeld des Angeklagten als Zeugen befragt. Keiner von ihnen konnte oder wollte Wesentliches zur eventuellen Täterschaft von Ralf S. beitragen.

Der erste, Sven Sch., gehörte Ende der neunziger und Anfang der 00er Jahre einer neonazistischen Skinhead-Clique in Düsseldorf an und arbeitete für Ralf S. als Wachmann. Der zweite war der damalige Lebensgefährte der mit Ralf S. befreundeten Betreiberin des Tattoo-Studios auf der Kölner Straße, in dem sich der Angeklagte häufig aufgehalten haben will, angeblich auch zur Tatzeit bzw. kurz vor der Tat. Als dritter Zeuge musste der auch heute noch in der lokalen Neonazi-Szene aktive Christian N. aussagen, der damals Kontakt zu Ralf S. hatte. Vierter und letzter Zeuge an diesem Tag war der Neonazi-Kader Sven Skoda, der einen teilweise sehr engen freundschaftlichen Kontakt zu Ralf S. pflegte – vor dem Wehrhahn-Anschlag, in den Tagen danach und mindestens bis ins Jahr 2014.

Zunächst aber meldete sich Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück mit einer Erklärung zu Wort, die den vorausgegangenen Prozesstag betraf. Hier hatte das Gericht unter anderem den Sachverständigen Thomas Enke zum Selbstelaborat der Rohrbombe gehört. Herrenbrück führte nun zu Beginn des Prozesstages aus, dass er unter Berücksichtigung der Verdienste des Sachverständigen Thomas Enke dennoch darauf hinweisen müsse, dass es Enke aufgrund unzureichender Aktengrundlage nicht möglich gewesen sei, sämtliche Gutachten in seine Bewertung der Herkunft des Sprengkörpers einzubeziehen. Enke hatte beim 6. Prozesstag aus seiner persönlichen Erfahrung eine (süd)osteuropäische Herkunft favorisiert. Herrenbrück wies nun darauf hin, dass die Einschätzung der Wehrtechnischen Dienststelle Meppen, dass es sich wahrscheinlich um einen Stahl nach Euro-Norm handeln würde, damit keineswegs widerlegt sei. Hierzu sei eine weitere Abklärung nötig. Herrenbrück gab darum die Beweisanregung zu Protokoll, dass das Gericht die Gutachter selbst hören möge. Die Gutachten im Selbstleseverfahren oder als Verlesung in den Prozess einzuführen, sei seiner Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem gab Herrenbrück die Beweisanregung, die Zentrale Dienstvorschrift der Bundeswehr (ZdV) zum Gebrauch von Handgranaten im Gericht in Augenschein zu nehmen.

Der Zeuge Sven Sch.

Der erste Zeuge an diesem Tag, Sven Sch. (37, Düsseldorf) bekundete, Ralf S. 1998/1999 „auf einem Treffen“ oder „im Laden“ kennengelernt zu haben und etwa ein Jahr für ihn gearbeitet zu haben. Ralf S. sei für die Firma SGS im Bereich Objektschutz und parallel als SDS selbstständig gewesen. Er selbst (Sven Sch.) habe ohne Vertrag für SDS gearbeitet. „Dienstbesprechungen“ hätten er und S. entweder im Laden oder auch mal bei einem Kaffee in der Altstadt durchgeführt. In der Freizeit habe man mal zusammen einen „Liederabend“ besucht. Im August 2000 habe er den Kontakt abgebrochen, da Ralf S. ihm 1.500,- DM für seine Arbeit schuldig geblieben sei. Zuletzt habe er an jenem Abend für S. gearbeitet, als dieser im Jahr 2000 „festgenommen“ worden sei.

Er sei damals in der „rechten Szene“ gewesen, so Sch. In einer Skinhead-Clique, „aber nicht so wie die in Garath“, die auch Leute angegriffen hätten und auf „Streifzug“ gegangen wären. Er und die etwa gleichaltrigen Leute aus seinem „Freundeskreis“ aus Bilk und Stadtmitte hätten sich mehr für Alkohol und Musik interessiert und „keinen Ärger“ haben wollen. Alle hätten ungefähr die „gleiche Haltung“ gehabt, manche seien „etwas extremer“ drauf gewesen. Auf Nachfrage gab er an, dass er eine WP-Tätowierung habe, das stünde für „White Power“. Ralf S. habe nicht zur Clique gehört.

Teil der Gruppe sei auch eine Frau gewesen. Von Sven Skoda habe er sich ferngehalten, das sei ihm „zu gefährlich“ gewesen. Er habe „Spaß haben und Musik hören“ und nicht „vermummt auf Demos rumlaufen“ wollen. Zur Clique habe auch Christian N. gezählt, genannt „Barsch“. Später auch André, genannt „Gonzo“. Der habe auch „ein bis zwei Monate“ bei ihm gewohnt. Und auf einem „Liederabend Eintrittskarten kontrolliert“. Auf die Frage, ob Christian und André Kontakt zu Ralf S. gehabt hätte, antworte Sven Sch. mit „eigentlich gar nicht“.

Er selbst habe sich in der Zeit nach dem Anschlag aus der Szene zurückgezogen, da seine Freundin ein Kind erwartet habe. Das hätte nun mal Vorrang gehabt. Er sei auch enttäuscht von der Szene gewesen, da entgegen aller Bekundungen Drogen konsumiert worden seien. Außerdem sei der Druck auf die Szene gewachsen. Mit dem Anschlag habe er auch nichts zu tun haben wollen.

Er habe nicht mitbekommen, so Sch., ob Ralf S. „eine Bombe gebaut“ habe. S. habe auch nie davon gesprochen, dass er sich mit Sprengstoff auskennen würde. Auch habe er (Sch.) nicht gewusst, dass sich gegenüber dem Militaria-Laden Seminarräume einer Sprachschule befunden hätten. Ralf S. habe ihm mal vor dem Anschlag erzählt, „Jugos“ hätten ihm Anfang 2000 eine Handgranate verkaufen wollen, was er aber abgelehnt habe.

Er, Sch., habe sich mit Ralf S. oft über „Drogendealer“ und „Junkies“ unterhalten, das sei in der Gegend S-Bahnhof Wehrhahn – in der auch er damals mal gewohnt habe – „akut“ gewesen. Er habe mit den Leuten im Gegensatz zu S. aber keine Probleme gehabt. S. habe damals Fotos gemacht und an die Polizei weitergegeben. S. habe die Leute auch „angesprochen“, dass sie das „unterlassen“ mögen. Einer bestimmten Nationalität habe man die Drogenszene aber nicht zugeordnet. Ralf S. habe mal auf der Ackerstraße gewohnt und von seiner Wohnung aus auf die Drogenszene auf dem Worringer Platz gucken können.

Ralf S. sei „kein Freund von Ausländern“ gewesen, „egal ob Türke oder Schwarzer“. Damals sei „keiner von den Jungs einen Döner essen gegangen“.

Auf den Vorhalt, er habe einst angegeben, S. über einen „Ferenc“ kennengelernt zu haben, bestätigte Sch. dieses. Dieser Ferenc S. habe aber nicht wirklich zu seiner Gruppe gehört, und er habe sich mit ihm auch hauptsächlich „nach der Zeit“ mit S. getroffen. Es habe damals neben erwähnter Skinhead-Gruppe und den „Garather Jungs“ noch weitere Leute gegeben, die zu Lemmer und dessen „Handlanger“ Zobel gehört hätten. [Anmerkung: Gemeint sind der ehemalige RechtsRock-Unternehmer Torsten Lemmer und der ehemalige JN-Funktionär Jan Zobel, die sich damals u.a. um eine Anbindung rechter „Jugendlicher“ bemühten.] Diese, so Sch. hätten zwar viel geredet, es sei aber nichts dabei „rumgekommen“. Er habe gehört, dass Lemmer seinen „Laden“ irgendwann mal an Ferenc S. überschrieben hätte. Heute sei Ferenc S. nicht mehr politisch unterwegs, er habe noch gestern mit ihm gesprochen. Mit „Gonzo“ (André M.) sei er noch bei Facebook befreundet.

Die Frage, ob es damals in der Szene Thema gewesen sei, wer den Wehrhahn-Anschlag begangen haben könnte, bejahte Sch. Man habe aber nichts gewusst und darum nur spekulieren können. Er selbst würde Ralf S. vom Intellekt her den Anschlag nicht zutrauen, „selbst wenn er gewollt hätte“. Überhaupt habe damals niemand den Eindruck gemacht, das nötige Know-how für einen solchen Anschlag zu haben. Es habe sich auch niemand mit der Tat gebrüstet.

Er sei, so Sch., am Tattag nach seiner Nachtschicht bei seiner Freundin in Düsseldorf-Bilk gewesen und habe geschlafen. Gegen 15 Uhr habe seine Mutter angerufen und von einer Explosion berichtet. Er habe dann vergeblich versucht, Ralf S. anzurufen.

In einer früheren Vernehmung, vorgehalten vom Gericht, hatte Sch. angegeben, Ralf S. habe rumgeblödel auf die Frage, ob er der Täter gewesen sei, sei dann aber ernst geworden und habe gesagt: „Ich war das nicht“. Sch. soll damals angegeben haben: „Ich war unsicher, ob er das war oder nicht. Er tickt manchmal nicht ganz richtig.“ Vor Gericht konnte sich Sch. daran nicht mehr erinnern. Er gab an, Ralf S. sei „von der Art her sehr paranoid“, lange Planungen wären aber nicht sein Ding, eher „Kurzschluss-handlungen“, also spontane Reaktionen.

Einmal habe ihm S. Fotos von Bisswunden gezeigt, die sein Hund seiner Freundin D. zugefügt hatte. Ralf S. habe das „damals witzig“ gefunden: „Das war schon fast normal bei ihm.“

Auf Frage des Vorsitzenden bestätigte Sch., einen „Benjamin W.“ zu kennen. Der habe damals behauptet, „wir hätten Pistolen bei S. gekauft. Quatsch!“.

Auf die Frage zum Verhältnis von Lemmer und S. zueinander, antwortete Sch.: „Ralf hielt den für einen Clown“, und Lemmer habe Ralf S. für einen „Psycho“ gehalten. Die Szene habe damals sowohl bei Lemmer als auch bei Ralf S. eingekauft. S. habe in seinem Laden Outdoor-Zubehör („nichts Illegales“) angeboten, „wie in einem NATO-Shop“. Da er gute Preise gemacht habe und „von der Gesinnung her ähnlich“ gewesen sei, habe man eben bei ihm eingekauft.

Der Vorsitzende Richter sprach Sch. auch auf eine ehemalige Freundin von Ralf S. an. Hintergrund dieses Themas war, dass Hinweise und Aussagen vorliegen, dass S. diese Frau überwacht, bedroht, gestalked bzw. Personen auf sie angesetzt hatte, nachdem sie sich von ihm getrennt hatte. Sch. bestätigte, dass es da „wohl Ärger gegeben“ habe, Näheres wisse er aber nicht. Es sei aber „nichts in Auftrag gegeben“ worden, es hätten auch keine „gezielten Patrouillen“ stattgefunden. Man sei da „mit den Hunden, aber nicht gezielt“ lang gegangen. Auf Nachfrage räumte er ein, dass S. „leicht eifersüchtig“ sei.

S. und er seien auch häufiger mit den Hunden (Bullterrier und Rottweiler) im Gebiet Gerresheimer Straße/Ackerstraße/Wehrhahn unterwegs gewesen. Meistens mit schwarzen Bomberjacken, Tarnhosen und schwarzen Springerstiefeln. Schwarze Ledermäntel habe man nie getragen. Er kenne auch niemanden, der so ausgesehen habe.

In der Neonazi-Szene habe auch die Bezeichnung „S. und seine Krakenarmee“ kursiert.

S. habe ihm mal erzählt, so Sch., dass er was in Erddepots im Wald vergraben hätte, von scharfen Waffen sei aber nie die Rede gewesen.

Man habe damals – „im kompletten Stadtgebiet“ und auch im Bereich Gerresheimer Straße – Aufkleber verklebt. Sowohl Rudolf-Heß-Aufkleber als auch Aufkleber mit der Parole „Deutschland muss in Düsseldorf wieder erkennbar sein“. Der eine wäre aus dem Hause S., der andere aus dem Hause Lemmer gewesen.

„Sheriff von Flingern“ sei der Spitzname von S. gewesen, so Sch. Er wisse aber nicht mehr, ob S. diesen Namen auch selbst benutzt bzw. wer ihn in die Welt gesetzt habe. Bei einer früheren polizeilichen Vernehmung hatte Sch. ausgesagt, dass sich S. selber so bezeichnet hatte. S. habe „aufräumen wollen in seinem Gebiet mit schwarzen Drogendealern und Junkies. Er hasste Ausländer, Schwule und Juden.“ Und weiter: „Alles, was er in seinem Viertel hasste, wollte er weg haben.“ S. habe entsprechende „Ansagen gemacht“. Er und sein Hund „Spike“ seien im Viertel bekannt gewesen.

Seinen Militaria-Laden habe S. mit Trittfallen gegen unbefugtes Betreten gesichert, berichtete Sch. Zur finanziellen Situation von S. befragt, gab Sch. an, diese sei „eher schlecht“ gewesen, von Schulden sei ihm aber nichts bekannt.

Auf Frage des Oberstaatsanwalts gab Sch. an, er sei fast täglich nachmittags zum Laden gegangen, nachdem er ausgeschlafen habe. Vormittags sei er nur selten dort gewesen. Er habe sich bestimmt auch mal gegenüber dem Laden aufgehalten, sich dort aber „nicht positioniert“. Er habe überhaupt nicht gewusst, dass dort eine Sprachschule sei. Ralf S. habe sich nie zum Thema Sprachschulen geäußert.

Der Zeuge Patrick E.

Der nächste Zeuge, Patrick E. (46, Düsseldorf), kam in Begleitung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand. Er habe Ralf S. Anfang 2000 kennengelernt. 1999/2000 – auch zum Zeitpunkt des Anschlags – sei er mit der Tätowiererin L. liiert gewesen. S. sei oft in deren Laden gewesen. Er würde S. eher als „Bekanntes“ und nicht als „Freund“ bezeichnen. Später sei er, E., weg gezogen in den Rhein-Kreis Neuss und habe lange Zeit keinen Kontakt zu Ralf S. gehabt. 2000 sei er städtischer Bauhelfer gewesen. Von einer damaligen „Affäre“ zwischen seiner damaligen Freundin und Ralf S. wisse er nichts.

Nachdem Ralf S. 2000 in Verdacht geriet, habe er ihm Herrn Spormann von der Königsallee als Rechtsanwalt besorgt, so Patrick E. Später habe ihm S. mal berichtet, er sei von allen Vorwürfen „freigesprochen“ worden. Erst 2015 habe es dann wieder Kontakt gegeben. Ralf S. habe ihn „vollgeheult“. Es sei um dessen Ex-Frau und um familiäre Dinge gegangen.

Auf Nachfrage räumte E. ein, Ralf S. informiert zu haben (obwohl er gebeten worden war, dies nicht zu tun), nachdem die Polizei ihn Ende 2016 erstmals aufgesucht habe. Ralf S. sei „ausgeflippt“, weil nun alles wieder neu losginge.

S. sei damals als Rechter bekannt gewesen, so E. Dem sei „alles auf dem Sack“ gegangen: „Ausländer, Junkies, Penner, was weiß ich.“ Auf seine eigene politische Haltung angesprochen, antwortete E., er habe zwar „gewisse Ansichten“, würde sich aber nicht als rechts bezeichnen. Auf Nachfrage bestätigte er, damals mit S. Musik-CDs getauscht zu haben, „Böhse Onkelz und so.“

Es habe nach dem Anschlag das Gerücht gegeben, so Patrick E., „die Russen seien es gewesen“. Das könnte aber auch von Ralf S. gekommen sein – in Verbindung mit einem Gerücht über einen Container mit Handgranaten am Bahnhof in Gleisnähe. Die Polizei hätten sich damals – so das Gerücht – nicht getraut, die Leute festzunehmen.

Aus der von den Ermittlungsbehörden mitgeschnittenen Kommunikation zwischen Patrick E. und Ralf S., aus der vom Gericht Auszüge präsentiert wurden, ging hervor, dass E. offenbar alles andere als kooperationsbereit gegenüber den Ermittlungsbehörden war. Ralf S. wiederum war im Monat vor seiner Inhaftierung sehr daran interessiert, von E. auf dem Laufenden gehalten zu werden. Ob letztendlich über die erste Ansprache hinaus noch eine Zeugenvernehmung im Polizeipräsidium stattfand, wurde nicht klar. Umso deutlicher wurde aber, dass die beiden ideologisch nicht weit auseinander sind. E. schickte S. am 27. Januar 2017 [Anmerkung: Der 27. Januar ist der internationale Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust] via WhatsApp ein Bild des Eingangstors des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, in Kombination mit dem Merkel-Zitat „Wir schaffen das“. Ralf S. antwortete mit „Der ist gut.“

Der Zeuge Christian N.

Auch der nächste Zeuge, Christian N. (37, Düsseldorf) hatte einen Zeugenbeistand mitgebracht. Und seine „Ansgar Aryan“-Mütze, durch die er sich unmissverständlich als Neonazi zu erkennen gab. Mit Unterstützung des Vorsitzenden Richters konnte er sich auch an seinen Spitznamen erinnern: „Barsch“. Er bestätigte zudem, dass er damals der „rechten Szene“ nahe gestanden habe. Er wisse nicht mehr, was er am Tattag gemacht habe. Er habe auch mit seinen Kumpels nicht darüber gesprochen, wer den Anschlag verübt haben könnte. Ralf S. würde er nur flüchtig kennen und habe auch nie für ihn gearbeitet. Er habe ihn seit vielen Jahren nicht mehr gesehen. Den Militaria-Laden würde er kennen, dort habe er mal was gekauft.

Dem Zeugen wurde ein abgehörtes Telefonat vorgespielt, in dem der Anrufer Ralf S. aufgeregt davon berichtete, dass die Polizei bei ihm gewesen sei und dass er ihn dringend sprechen müsse. Daraufhin forderte Ralf S. den Anrufer auf, in seinen Laden zu kommen. Ja, das sei er gewesen, so Christian N. Er habe S. über sein Gespräch mit der Polizei berichtet.

Nach nur zehn Minuten hatte niemand mehr Fragen an den Zeugen, und er wurde entlassen.

Der Zeuge Sven Skoda

Mit Spannung wurde am 7. Prozesstag der Zeuge Sven Skoda (39, Düsseldorf) erwartet. Der seit Mitte der neunziger Jahre in der Neonazi-Szene aktive Skoda wurde vor Gericht von Rechtsanwältin Kerstin Rüber als Zeugenbeistand begleitet. Rüber war auch im ersten Koblenzer „Aktionsbüro Mittelrhein“-Prozess involviert, als Verteidigerin. Der extrem rechte Düsseldorfer Rechtsanwalt Björn Clemens verfolgte Skodas Aussage ebenso als Zuhörer wie der Dortmunder Neonazi-Kader Michael Brück („Die Rechte“).

Als Berufsbezeichnung gab Skoda „Software-Ingenieur“ an. Mit der Wehrhahn-Sache habe er nichts zu tun. Er kenne Ralf S. seit 1995/1996/1997, genau wisse er es nicht mehr. Damals habe man sich bei Spaziergängen mit ihren Hunden kennengelernt. Man habe auch nicht weit voneinander entfernt gewohnt. Möglicherweise habe S. ihn als im Stadtteil politisch aktiven Menschen erkannt und angesprochen. Er sei damals von Linken geoutet worden und im Stadtteil bekannt gewesen wie ein bunter Hund. Der Kontakt zwischen ihnen sei unterschiedlich intensiv gewesen. Er habe dann aber 2014 den Kontakt zu Ralf S. abgebrochen, nach S.‘ Verhaftung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe. S. habe ihn aus der Haft heraus – direkt und auch indirekt über S.‘ damalige Freundin – angesprochen und ihn um Geld gebeten, um das Bußgeld zu begleichen. Er, Skoda, habe das „völlig quer“ gefunden. Denn er sei gerade erst selbst aus der Untersuchungshaft entlassen worden und hätte es nicht eingesehen, dass er jemandem Geld leihen solle für die Auslösung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe, die er selbst zu verantworten habe, weil er sich vorher nicht um seine eigene Sache gekümmert habe. Außerdem habe er nicht angenommen, dass Ralf S. ihm das Geld jemals zurückzahlen würde. Eine Freundschaft hätten sie nicht gehabt. Für ihn sei Ralf S. „sehr ungewöhnlich in der Art, sein Leben zu führen“. Dabei sei er aber „durchaus unterhaltsam“. In Fragen der politischen Haltungen gäbe es zwischen ihnen keine Schnittmengen. Er selbst „begreife die Bundesrepublik nicht als etwas Positives“, Ralf S. habe sich als ehemaliger Bundeswehrsoldat aber positiv zur „BRD“ gestellt, da seien sie also nicht zusammengekommen. Ralf S. habe vor allem „auf Stammtischniveau“ gemeckert. Er habe ihn auch nicht einbezogen in die politischen Planungen. Auf Nachfrage des Oberstaatsanwalts äußerte Skoda, dass er sich auch nicht daran erinnern könne, mit Ralf S. zusammen jemals Flyer oder Aufkleber verteilt oder verklebt zu haben. Der Laden von Ralf S. sei auch kein Treffpunkt gewesen. Wegen ihm, Skoda, sei der Stadtteil natürlich „politisiert“ gewesen, und der Laden sei darum auch angegriffen worden. Das hätte ihn als Treffpunkt disqualifiziert. Außerdem hätte der Laden keine Öffnungszeiten gehabt, und es sei darin auch nicht genug Platz gewesen. Für das Jahr des Anschlags könne er nicht mehr

einordnen, wie die politische Haltung von Ralf S. ausgesehen habe. Hier sei ihm unklar, was er aus der Presse wisse oder von früheren Befragungen. Aber S. hätte wohl etwas gegen „Ausländer“ gehabt. Sein Leben habe er in diesem Zusammenhang aber durchaus „pragmatisch aufgestellt“, hätte seine Homepage etwa von einem Inder erstellen lassen. Zur Frage, ob Ralf S. Mitglied einer Partei gewesen sei, könne er nur angeben, was er aus der Presse wisse: dass S. eine Mitgliedschaft in der DVU angetragen worden sein soll – allerdings sei die DVU so etwas wie ein „Buchclub“. Wenn man dort einmal etwas bestelle, sei man schon so gut wie Mitglied.

Ergänzt von einzelnen Fragen von Seiten der Richterin befragte der Vorsitzende Richter den Zeugen Skoda im weiteren Verlauf der Vernehmung zu weiteren Einzelaspekten: Was S. ihm etwa über seine Zeit bei der Bundeswehr erzählt habe? Skoda schilderte den Eindruck, dass S. sehr enttäuscht darüber gewesen sei, nicht bei der Bundeswehr bleiben zu können. Er, Skoda, könne die Vorgesetzten aber verstehen – Ralf S. sei schwer kontrollierbar. Ob S. eine Ausbildung mit Sprengmitteln habe, könne Skoda nicht sagen. Handgranaten könne jeder werfen, die damaligen Fähigkeiten von Ralf S. könne er heute nicht mehr einschätzen.

Weiter widmete sich das Gericht dem Tattag. Er habe, so Skoda, von dem Anschlag erfahren, als er abends nach Hause gekommen und den Fernseher angeschaltet habe. Sofort habe er gedacht, dass es „richtig Alarm“ geben würde, wenn bei ihm um die Ecke so etwas passiere. Er habe damals auf der Birkenstraße gewohnt. Und bei der hohen „Ausländerquote“ im Stadtteil seien „rein statistisch gesehen“ bestimmt auch Ausländer betroffen. Dass Ralf S. beschuldigt werden könnte, habe er sich sehr bald gedacht. Dessen Wohnung sei schließlich genauso weit vom Tatort entfernt gelegen gewesen, wie seine eigene bei seinen Eltern auf der Birkenstraße. Davon, dass Ralf S. tatsächlich beschuldigt wurde, habe er spätestens bei der ersten Hausdurchsuchung bei S. erfahren. Hier habe S. sich sicher an ihn gewandt für einen Ratschlag und Erfahrungsaustausch, auch wenn er das nicht mehr mit Sicherheit sagen könne. Denn er, Skoda, sei jemand, „der Hausdurchsuchungen nicht nur aus dem Fernsehen kennt“. Ralf S. habe mit ihm auch über die Beschuldigung gesprochen. Aber es hätte ihn nicht gewundert, dass S. verdächtigt worden sei. So wie S. herumgelaufen sei, hätte er – wenn er Polizist gewesen sei – ihn auch verdächtigt. Ob S. ihm erzählt habe, was er am Tattag, am 27. Juli 2000, gemacht habe, könne er nicht mehr sagen. Er gehe aber davon aus, dass er es ihm erzählt habe, denn es sei „lebensfremd“, dass Ralf S. mit ihm nicht darüber gesprochen habe. Über den Anschlag selbst habe S. allerdings „sehr, sehr oft“ mit ihm gesprochen, vor allem darüber, dass die Beschuldigungen gegen ihn sein Leben verändert hätten. Auf die Frage des Vorsitzenden Richters, ob Ralf S. sich durch das Ermittlungsverfahren gegen ihn aufgewertet gefühlt habe, gab Skoda an, dass S. ihm von Internet-Seiten, Presse-Artikeln von „Linksextremen“ und der „Linkspartei“ erzählt habe, in denen sein Name ausgeschrieben worden sei.

Skoda gab außerdem an, dass er sich nicht erinnern könne, mit Ralf S. jemals darüber gesprochen zu haben, wer den Anschlag verübt haben könnte. Er wisse nur, dass wohl auch „osteuropäische Zusammenhänge“ in Betracht gezogen worden seien in den Ermittlungen. Er habe mit Ralf S. nicht darüber gesprochen, ob er, Skoda, verdächtigt worden sei. Auf die Frage, ob er mit anderen „politischen Menschen“ in seinem Umfeld über mögliche Motive des Anschlages gesprochen habe, wies Sven Skoda auf die „Pressemitteilung“ hin, die er damals herausgegeben habe. Er halte es auch heute noch für ausgeschlossen, dass es ein „rechtsextremes“ Motiv gewesen sei. Dass Ralf S. häufig einen Spruch von Rudolf Heß zitiert habe, wisse er. Hier habe S. vor allem das Ende zitiert [Anmerkung: „... der-einst stehe ich vor dem Richterstuhl des Ewigen, ihm werde ich mich verantworten, und ich weiß: Er spricht mich frei!“.]. Auf die spätere Rückfrage des Oberstaatsanwalts, was das Zitat für den Beschuldigten bedeute habe und was es ihm, Skoda, bedeute, wies der Zeuge darauf hin, dass er schon berichtet habe, dass Ralf S. das Heß-Zitat sehr häufig bemüht habe. Für ihn selbst sehe er aber nicht, was seine Haltung zu dem Zitat mit dem Verfahren gegen Ralf S. zu tun habe. Auf die Fragen des Vorsitzenden Richters nach Skodas Kontakten zu weiteren Personen, antwortete Skoda jeweils mit „Nein“ bzw. abweisend: Torsten

Lemmer spiele in seinem Leben keine Rolle, auch wenn er ihn kenne. Ob Ralf S. mit ihm in Kontakt stand, wisse er nicht. Der Name Norman B. [Anmerkung: Neonazi vom Niederrhein, der 1999/2000 in Düsseldorf lebte und dann nach Bayern verzog] sage ihm nichts. Wer Christian N. sei, wisse er nicht. Von Herbert L. wisse er, dass er ein Automechaniker gewesen sei, den Ralf S. mehrfach erwähnt habe. Einen „Pierre“ habe er auch nicht gekannt.

Auch die Oberstaatsanwaltschaft befragte Skoda zur rechten Szene in Düsseldorf, wollte etwa wissen, wie groß sie nach Einschätzung des Zeugen um 2000 herum gewesen sei. Dieser gab an, dass es sich um „vielleicht 80“ Personen gehandelt habe. Ob er in der Szene mit Spitzeln gerechnet habe und wie er über Ralf S. gedacht habe in diesem Punkt? Ralf S. hätte er grundsätzlich vertraut. Er hätte ihm erzählt, dass ihm angeboten worden sei, seinen Führerschein schneller zurückzubekommen, wenn er ihn (Skoda) „rumfahren“ würde. Das hätte S. aber abgelehnt. Skoda sei sich aber sicher gewesen, dass sein Festnetztelefon abgehört würde. Schließlich sei hier das „Nationale Infotelefon“ zu erreichen gewesen. Richter Drees wollte später hierzu auch noch wissen, was der Zeuge darüber denke, dass seine damalige Freundin für einen Geheimdienst die Szene ausgehorcht haben könnte. Hierzu berichtete Skoda, dass er mit ihr jüngst erst darüber gesprochen habe, weil er davon gelesen habe. Er habe das aber für „Humor“ gehalten. Seine damalige Freundin sei sehr hübsch und charmant. Sie sei damals zu ihm, der kein festes Einkommen hatte, nach Düsseldorf gezogen. Dass da damals Verwunderung darüber aufgekommen sei, warum sie zu ihm gezogen sei, könne er vor diesem Hintergrund verstehen.

Schon in der Befragung durch den Vorsitzenden Richter, im weiteren Verlauf auch durch Oberstaatsanwalt Herrenbrück, kam die Sprache auch auf die Frage, ob Sven Skoda von dem Angeklagten um ein Alibi gebeten worden sei. Skoda stritt dies ab. S. habe ihn nie um ein Alibi gebeten. Spätestens, wenn S. ihn um ein Alibi gebeten hätte, hätte er seine Meinung, dass S. nicht der Täter gewesen sein könne, geändert. Die Frage, warum die spätere Beziehung von Ralf S., Corinna D., behaupten könne, von Ralf S. um ein Alibi gebeten worden zu sein, könne er nicht beantworten. Er wisse nur, dass jemand wie Ralf S. die Tat nicht verstecken könne. Mit Corinna D. habe es in diesem Zusammenhang auch eine Aussprache gegeben wegen des „Missverständnisses“. Kurz um seinen Geburtstag herum habe Corinna D. sich per E-Mail bei ihm gemeldet und erläutert, was mit ihrer Aussage zum Thema „Alibi“ gewesen sei. Skoda gab auf Rückfrage des Vorsitzenden Richters an, dass er diese E-Mail-Korrespondenz dem Gericht zur Verfügung stellen würde, sofern er sie noch hätte. Zuletzt hätte er über einen Text-Messenger mit Corinna D. im Kontakt gestanden, das müsse zum Prozess-Auftakt gewesen sein, bevor er die Ladung für diesen Gerichtstermin erhalten habe. In der Zeit, als Ralf S. seine Ersatzfreiheitsstrafe abgesessen habe, hätte er etwa alle zwei Wochen Kontakt zu Corinna D. gehabt. In der Zeit nach deren Trennung von S. hätte er sich mit ihr auch über Bedrohungen durch Ralf S. unterhalten, er wisse von „Auseinandersetzungen“ und gegenseitigen Anzeigen.

Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück befragte Sven Skoda schließlich auch zum Inhalt der Telefonate, die dieser mit dem derzeit Angeklagten am Tag des Anschlags geführt habe. Ein Vorhalt zu den Telefonverbindungen, die Ralf S. am Tag angerufen hatte, zeigte, dass dieser mehrfach mit Sven Skoda telefoniert hatte. Skoda gab hierzu jeweils an, dass er keinerlei Erinnerungen an den Inhalt dieser Telefongespräche habe.

Die Verteidigung stellte dem Zeugen nur wenige Fragen. Rechtsanwalt Heuvers fragte danach, ob die damalige Freundin des Angeklagten, Corinna D., für Ralf S. Unterlagen sortiert und sie diesem in die JVA Castrop Rauxel gebracht habe. Das wisse er nicht, gab Skoda an, äußerte aber, dass Corinna D. aufgeräumter gewesen sei als Ralf S., und dass die Sortiererei wohl keinen Sinn gemacht hätte, wenn D. ihrem damaligen Freund nicht etwas in die JVA gebracht hätte. Rechtsanwältin Karaman befragte Sven Skoda dazu, ob er bei seinen eigenen Vernehmungen im August 2017 einer Form von „Stimmungsmache“ oder einem „Aufwiegeln“ durch die

Ermittlungsbehörden begegnet sei oder ob andere Zeuginnen und Zeugen ihm von so etwas berichtet hätten. Zu anderen Zeugen, so Skoda, habe er keinen Kontakt. Er selbst habe die Befragungen als unangenehm empfunden, eine konkrete Zielrichtung der Befragung habe er aber nicht wahrgenommen.

Die Nebenklage stellte abschließend noch eine Frage zum äußerlichen Auftreten von Ralf S., insbesondere dazu, ob dem Zeugen aufgefallen sei, dass Ralf S. in Militärklamotten gekleidet gewesen sei, die mit Handgranaten-Splinten dekoriert gewesen seien. Der Zeuge meinte, ihm sei hierzu nichts aufgefallen.

8. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 22. Februar 2018

Der größte Teil des 8. Hauptverhandlungstages im Wehrhahn-Prozess wurde für die Befragung des Zeugen Andreas L. benötigt. L. hatte ab Mai 2014 in eben jener JVA eine Haftstrafe abzusitzen, in der auch der derzeit angeklagte Ralf S. einsaß: in der JVA Castrop-Rauxel. L. war zuvor wegen eines Bewährungswiderrufs festgenommen worden, S. hatte eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen einer nicht bezahlten Geldstrafe abzusitzen. Die beiden ehemaligen Zeitsoldaten freundeten sich schnell an und verbrachten viel Zeit miteinander, beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen des JVA-Pfarramts, bei deren Vorbereitung und Durchführung sie halfen. Eines ihrer Lieblingsthemen war die Bundeswehr. Bei einem der Gespräche soll sich S. als Wehrhahn-Attentäter zu erkennen gegeben haben.

Während eines zunächst „Kaffeeklatsch“-artigen Gesprächs habe es, so L., eine Situation gegeben, in der er starke Zweifel („Bullshit“) an der Behauptung von S. geäußert habe, er würde Rohrbomben bauen, die für den Anti-Piraten-Einsatz benötigt würden. Das Thema habe sich im Gespräch eher zufällig „aufgebaut“, die letztendliche Botschaft sei „peu à peu“ zum Vorschein gekommen. S. habe sich in Rage geredet, offenbar um ihm – dem ranghöheren „Kameraden“, den er militärisch und zackig zu grüßen pflegte – zu imponieren und zu beweisen, was er so alles drauf habe. Hierbei habe er detailliert – teilweise auch auf zweifelnde Nachfragen – über einen Sprengstoffanschlag berichtet, den er in Düsseldorf begangen habe, um es „denen“ mal so richtig zu zeigen, was ihm auch gelungen sei. Er habe nämlich „ein paar erwischt“, die dann auch nicht wiedergekommen seien. Wer mit „denen“, „ein paar“ und „die“ gemeint war, hatte er dem Zeugen zufolge mit eindeutig rassistischen Begriffen beschrieben, die in diesem Prozessbericht nicht wiederholt werden. Es sei S. „auf den Keks“ gegangen, so L., „dass alle anderen was kriegen und er nicht“. S. habe damit geprahlt, dass ihm nichts nachgewiesen werden konnte, obwohl er sogar abgehört worden sei. Das Ganze habe, so L., nicht nach einer Kurzschlussreaktion geklungen, sondern nach einer generalstabsmäßigen Planung. Ralf S. habe „ein Problem mit ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern“ gehabt, auch in der JVA habe es „ständig Stress“ deswegen gegeben.

L. berichtete, dass er von dem Geschilderten angewidert gewesen sei und ständig die „Bilder“ eines solchen Anschlags vor Augen gehabt hätte. Dieser hätte ihn zudem an einen schlimmen Vorfall während seines Auslandseinsatzes im Kosovo erinnert. Mit S. habe er nichts mehr zu tun haben wollen – unabhängig davon, ob die Geschichte stimmen würde oder nicht. Er habe sich in den verbleibenden Tagen bis zur Verlegung von Ralf S. in die JVA Essen soweit möglich weiteren Begegnungen entzogen. Den Wahrheitsgehalt des Gehörten habe er zwar bezweifelt, habe aber dennoch der Sache auf den Grund gehen wollen und sich deshalb an eine Justizvollzugsbeamtin gewandt, die dann im Internet recherchiert habe. Diese sei blass geworden, so L., als sie auf Artikel über den Wehrhahn-Anschlag gestoßen sei. Letztendlich habe sich der Polizeiliche Staatsschutz Düsseldorf eingeschaltet, der offenbar zunächst die Vortäuschung von Erkenntnissen bzw. den Versuch eines die Haft erleichternden Deals oder des Abgreifens der ausgelobten Belohnung vermutet, letztendlich aber seinen Bericht entgegengenommen habe. Er habe von der Belohnung überhaupt nichts gewusst, auch der Anschlag wäre ihm zuvor nicht bekannt gewesen. Danach habe er von der Sache nichts mehr gehört und damit komplett „abgeschlossen“, bis er dann völlig überraschend am 1. Februar 2017 über die Medien die Verhaftung von Ralf S. mitbekommen habe.

L. berichtete, er sei bis 2005 zwölf Jahre bei der Bundeswehr gewesen, die er im Rang eines Oberfeldwebels verlassen habe. Er sei im Sanitätsdienst tätig gewesen, aber auch in der Herstellung und Anbringung von Sprengsätzen („Wenn es hart auf hart käme, könnte ich so etwas bauen“)

ausgebildet worden, beispielsweise um Türen aufzusprengen. S. habe ihm erzählt, dass er Infanterist gewesen sei, sich mit Sprengfallen auskennen würde, Scharfschütze sei und als Stabsunteroffizier die Bundeswehr verlassen habe. Das sei alles schlüssig gewesen („Der war so konditioniert, der muss bei der Bundeswehr gewesen sein“). Ansonsten hätte S. viel über seine familiären Probleme gesprochen und dass seine ehemalige Frau ihm die Kinder entziehen würde, wogegen er sich wehren würde. S. habe – vermutlich zu diesem Thema – viel „Zettelkram“ in seiner Stube gehabt, den er (L.) aber nicht zu sehen bekommen hätte, ebenso wenig wie etwaige Unterlagen oder Presseartikel zum Wehrhahn-Anschlag. Oft hätte S. auch von seiner beruflichen Tätigkeit als Detektiv und Sicherheitsspezialist berichtet, ihm sogar einen Job angeboten. S. habe Leute gesucht als Ausbilder für bewaffnete Personenschützer und für bewaffnete Schiffsbegleitungen bzw. Schutzteams zur Piratenabwehr, „irgendwo in Afrika“. Waffen und nicht vorhandene Waffenbesitzkarten seien kein Problem. Er habe mehrere Mitarbeiter und sehr viele Aufträge. Aber es hätte Probleme gegeben, Außenstände einzutreiben. Darum säße er nun ein und käme aus der Haft nicht an Geld heran, um die Geldstrafe zu bezahlen. S. habe „versucht, Gott und die Welt anzupumpen“. Er selbst, so L., habe eine entsprechende Bitte um ein 3.000-Euro-Darlehen abgelehnt, da ihm die Pleite-Geschichte nicht glaubhaft erschienen sei und er Sorge gehabt hätte, sein Geld nicht zurückzubekommen.

Mehrfach betonte L. bei seiner Zeugenaussage, dass er sich an vieles nicht mehr erinnern könne, er habe damals mit dem Thema abgeschlossen. So wick zum Beispiel seine Erinnerung an den zeitlichen Ablauf – Gespräch über den Anschlag und Abbruch der Kontakte zu S., Gespräch mit der JVA-Beamtin, Verlegung von S. – von den Erkenntnissen des Gerichtes ab. Von Seiten des Gerichts wurden handschriftliche Notizen und ein auf den 5. Juli 2014 datierter Brief des Zeugen in die Beweisaufnahme eingeführt. Beides habe L., so der Vorsitzende Richter, damals geschrieben und dem JVA-Sicherheitsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Daraus ergab sich unter anderem, dass das zur Debatte stehende Gespräch mit S. am 12. Juni 2014 stattgefunden haben müsste, also kurz nach Pfingsten. Und die Verlegung von S. sowie das Gespräch mit der JVA-Beamtin am 3. Juli 2014. Aus seiner Erinnerung hatte L. das JVA-Gespräch auf den Abend des Tages gelegt, an dem S. ihm von seiner Täterschaft berichtet haben soll.

In seinen Aufzeichnungen vermerkte L. auch, dass S. ihm über den Verkauf einer „Langwaffe“ im April oder Mai 2014 für 750 Euro über seine Freundin, von „Trainings“ im Ratinger „Märchenwald“ und von einer Genehmigung, ein ehemaliges Kasernengelände im Raum Düsseldorf für Trainings nutzen zu dürfen, berichtet haben soll. Nach Einschätzung von L. befinde sich in diesen „Märchenwald“ oder „Märchenpark“ ein von S. angelegtes Depot für Ausrüstungsgegenstände. Nach dem heftigen Pfingststurm 2014 habe S. vergeblich versucht, einen mehrstündigen Freigang zu bekommen. Anschließend habe er ihn (L.) versucht zu überreden, während seines Freigangs in Ratingen zu kontrollieren, ob alles in Ordnung sei. Ebenfalls vergeblich. Möglicherweise hätten Ablehnung und geäußerte Zweifel mit dazu geführt, dass sich S. am 12. Juni habe beweisen wollen. S. habe hierbei auch erwähnt, dass er mit seinem Anschlag erreichen wollte, „dass sich meine Kameraden und ich nicht mehr bedrängt fühlen“. Auf Rückfrage („welche Kameraden?“) hätte S. von seiner „Reservistenkameradschaft“ mit dem Namen „Graue Wölfe“ berichtet. L. ging ausweislich seiner Aufzeichnungen davon aus, dass diese „Kameradschaft“ eine rechts gesinnte Vereinigung sei, das mit den „Wölfen“ hätte es ja auch schon im Nationalsozialismus gegeben. S. habe ihm erzählt, so L. vor Gericht, dass er „mit irgendwelchen Leuten rumhängen“ würde und irgendwelche Biwaks und „Leben im Felde“-Trainings durchführen würde. Das habe sich alles nach einer „Wehrsportgruppe“ angehört. S. habe ihm erzählt, dass er Aufträge der Stadt Ratingen habe, die irgendwas mit dem „Märchenwald“ zu tun hätten, und „wen in der Ausbildung, der vom Arbeitsamt bezahlt würde“.

Auf Frage des Oberstaatsanwalts berichtete L., dass er Ralf S. nach seiner Haftentlassung mal angeschrieben habe über Facebook, um zu erfahren, was aus der Sache geworden sei. Von den Ermittlungsbehörden habe er nämlich keinerlei Informationen bekommen. S. habe ihn seinerseits gefragt, ob er ihn „verpiffen“ habe, was er verneint habe. Einen Screenshot der Kommunikation habe er dann nach der Festnahme von S. an den Leiter der Wehrhahn-Ermittlungskommission, Herrn Moll, weitergegeben. Nach der Festnahme habe er mehrfach in Kontakt zu Moll gestanden.

In der – wiederholt vom Vorsitzenden Richter aufgrund ihres kommentierenden und unterstellenden Charakters gerügten – Befragung des Zeugen durch die Verteidigung ging es u.a. um die Vorstrafen und 2014 noch offenen Verfahren von L. Dieser sei mehrfach wegen Betrugs-, Urkundenfälschungs- und Eigentumsdelikten ins Visier der Strafverfolgungsbehörden geraten und habe zudem gegen Bewährungsaufgaben verstoßen... Dieses wurde vom Zeugen bestätigt, er habe aber keinerlei persönlichen Vorteile aus seiner Aussage gezogen. Die Belohnung, von der er lange Zeit überhaupt nichts gewusst hätte, habe er nicht in Anspruch genommen bzw. eingefordert. Die Frage der Verteidigung, ob er im Juni 2014 Zugang zum Internet gehabt hätte und auf „linksextreme“ Artikel (z.B. der „Jungle World“) gestoßen sei, verneinte er.

L. räumte auf Nachsetzen der Verteidigung allerdings ein, von sich aus Ralf S. noch einmal angeschrieben zu haben, da er die Hoffnung gehabt habe, dass dieser ihm einen Job im Sicherheitsbereich vermitteln könne. Daraus sei aber nichts geworden. Auf den Widerspruch von Kontaktabbruch und Hilfesuchen angesprochen, erwiderte L., dass er nicht vorgehabt habe, für Ralf S. zu arbeiten. Er habe einen Job gebraucht und S.' Kontakte in der Sicherheitsbranche nutzen wollen.

Nach der Entlassung des Zeugen L. wurde dann die von L. informierte Justizvollzugsbeamtin der JVA Castrop-Rauxel befragt. Sie war laut Aktenlage am 9. Juli 2014 von der Polizei als Zeugin vernommen worden, konnte sich vor Gericht aber nur noch daran erinnern, dass L. sehr aufgeregt zu ihr gekommen sei und dass sie eigentlich nicht wirklich für ihn zuständig gewesen sei. Da aber die zuständige Person gerade nicht greifbar gewesen sei, habe sie sich dem Anliegen angenommen. Sie sei, nachdem L. berichtet hatte, beim Googeln auf den Wehrhahn-Anschlag gestoßen und habe später ihren Vorgesetzten berichtet. Mehr wisse sie nicht mehr. Ralf S. habe sie nicht gekannt. An eine Zeugenvernehmung durch die Polizei und das in diesem Zusammenhang damals Ausgesagte könne sie sich nicht mehr erinnern, das sei schließlich schon fast vier Jahre her. Sie bedauerte, nichts beitragen zu können – und wurde vom um Fassung ringenden Vorsitzenden Richter entlassen.

Das Hauptverfahren wird am 27. Februar 2018 um 9.30 Uhr fortgesetzt.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/9-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-27-februar-2018>

9. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 27. Februar 2018

Zum neunten Tag der Hauptverhandlung im Prozess gegen den Angeklagten Ralf S. hatte die 1. Große Strafkammer am Landgericht Düsseldorf nur zwei Zeuginnen geladen. Die erste Zeugin, Doreen Sch. [in früheren Prozessberichten „D.“], war mit dem Angeklagten zum Zeitpunkt des Anschlages liiert. Corinna D., die als zweite Zeugin gehört wurde, war von 2012 bis 2014 in einer Beziehung mit Ralf S. Corinna D. trennte sich von S., als dieser in der JVA Castrop-Rauxel zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe einsaß.

Zur Erinnerung: In Haft soll Ralf S. sich im Juni 2014 dem Zeugen Andreas L. gegenüber gebrüstet haben, den Sprengstoffanschlag vom Düsseldorfer S-Bahnhof Wehrhahn verübt zu haben [siehe Bericht zum 8. Verhandlungstag vom 22.02.2018]. L. hatte daraufhin die JVA informiert und damit die Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen den schon unmittelbar nach dem Anschlag vom 27. Juli 2000 als Täter verdächtigten Ralf S. ins Rollen gebracht.

Von beiden Zeuginnen erhoffte sich das Gericht nun Auskunft darüber, was sie zu den sehr unterschiedlichen Phasen der Ermittlungsgeschichte – zum Zeitpunkt des Anschlags im Sommer 2000 und kurz vor Wiederaufnahme der Ermittlungen 2014 – über ihren damaligen Freund mitbekommen, von ihm und anderen erzählt bekommen oder selbst vom Tatzusammenhang gewusst haben. Bei den Ermittlungen 2014 bis 2017 hatten beide Zeuginnen gegenüber den Ermittler*innen der zweiten Ermittlungskommission „EK Furche“ Angaben gemacht, die zur Belastung des Beschuldigten beigetragen hatten.

Die Zeugin Doreen Sch.

Die heute 40-Jährige kam in Begleitung eines anwaltlichen Zeug*innenbeistands zur Verhandlung. Im Mittelpunkt der Befragung, die im Wesentlichen vom Vorsitzenden Richter Rainer Drees geführt wurde, standen drei Aspekte:

1. ob Ralf S. sich bereits vor der Tat gegenüber der Zeugin zu einem etwaigen Tatplan geäußert hatte;
2. über welche Indizien und Spuren die Zeugin Aussagen machen könnte und ob sie im Vorfeld der Tat etwas wahrgenommen hatte, was mit der Tat im Zusammenhang stehen könnte;
3. wie Ralf S. und sein Umfeld sich nach dem Anschlag vom 27. Juli 2000 ihr gegenüber verhalten hatten.

Daneben wurde die Zeugin als damalige Lebenspartnerin von Ralf S. zur Persönlichkeit des Angeklagten, zu seinen Haltungen und zu seinem Nahumfeld befragt.

In der Befragung knüpfte das Gericht an eine Vielzahl von polizeilichen Vernehmungen an. Denn Doreen Sch. war seit 2000 im Ermittlungsverfahren gegen ihren Lebenspartner Ralf S. wiederholt befragt worden. Entsprechend viele Vernehmungsvorhalte nutzte der Vorsitzende Richter zur Einordnung der heutigen Aussage der Zeugin. Außerdem wurde Doreen Sch. zu diversen Telefonanrufen befragt, die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung der „EK Acker“ von den Ermittler*innen mitgeschnitten worden waren.

Wie in den bisherigen Vernehmungen anderer Zeug*innen auch, begann Richter Drees die Befragung mit der Aufforderung, in freier Rede zu berichten, was die Zeugin über den Sprengstoffanschlag vom Düsseldorfer S-Bahnhof Wehrhahn wisse. Die Zeugin benötigte wenig Vorrede und stieg sofort ein: „In meinen Augen ist er's gewesen.“ Auf Nachfrage begründete sie ihre Einschätzung damit, dass Ralf S. ihr gegenüber vor dem Anschlag vom 27. Juli 2000 angekündigt habe, „dass er so ein Ding fabrizieren würde“. Etwa ein Jahr vor der Tat habe Ralf S. sich ihrer Erinnerung nach wie so häufig über irgendetwas furchtbar aufgeregt. Immer habe Ralf S. ihrem Eindruck nach „einen Hass auf Ausländer“ gehabt. Doreen Sch. erinnerte sich daran, dass Ralf S. etwas wie „Ich werd' die hochjagen“ gesagt habe. Im September 2015 hatte sie in einer Aussage bei der Polizei außerdem zu Protokoll gegeben, dass Ralf S. ihr damals gesagt habe, dass er „es am Bahnhof“ machen wolle. Nach dem Anschlag habe sie ihm aber geglaubt, nichts mit der Tat zu tun zu haben. Sie habe ihm, der älter war als sie und zu dem sie habe „aufschauen“ können, Glauben geschenkt. Allerdings habe er „mit seinen Worten auch sehr beherrschend sein“ können.

Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens in 2014 und mit ihrer erneuten Vorladung als Zeugin habe sich das geändert. Denn die Polizei habe sie mit verschiedenen Ermittlungsergebnissen konfrontiert, u.a. mit dem Bild eines Nachbaus der Rohrbombe. In der Vernehmung habe sie am 4. Februar 2017 angegeben, „einen solchen Gegenstand“ noch nie gesehen zu haben, auch nicht bei Ralf S. Das Bild von dem Gegenstand, so Doreen Sch. nun in der Verhandlung, habe sie aber nicht aus dem Kopf bekommen. Sie habe das Gefühl gehabt, ein Bild von dem Gegenstand vor Augen zu haben. Mehrere Tage hätte sie darüber nachgedacht, dann sei ihr klar geworden, dass sie genau so einen „Gegenstand“ in der Wohnung von Ralf S. gesehen habe, wenige Tage vor dem Anschlag. Vier Tage nach der Vernehmung im Februar 2017 hätte sie darum bei den Ermittler*innen der „EK Furche“ angerufen und von ihrer Erinnerung an den Gegenstand in der Wohnung berichtet. Bei der Polizei hatte Sch. dann auch eine Zeichnung von der Küche von S. erstellt. Darauf hätte sie genau eingezeichnet, wo sie den Gegenstand gesehen habe. Auf Rückfrage der Kammer und später auch der Oberstaatsanwaltschaft erklärte Doreen Sch. wiederholt, dass ihr erst, nachdem ihr im Februar 2017 das Bild eines Nachbaus der Rohrbombe (wie die Ermittler*innen sie rekonstruiert hatten) gezeigt worden sei, klar geworden sei, was sie wenige Tage vor dem Anschlag in der Küche des Angeklagten gesehen hatte. In diesem Zusammenhang äußerte die Zeugin auch, dass Ralf S. ihr nach dem Anschlag „befohlen“ hätte, „den Mund zu halten“. Ergänzend: „Und wenn Ihnen S. befiehlt, den Mund zu halten, dann tun Sie das besser auch.“

Auf die Frage des Vorsitzenden Richters, ob Ralf S. nach einer der Hausdurchsuchungen ihr erzählt habe, er hätte erfolgreich was „im Schmodder“ versteckt, antwortete Sch., dass er ihr das tatsächlich erzählt hätte. Es habe sich laut S. um eine Pistolenpatrone gehandelt. S. habe sich darüber lustig gemacht, dass die bei der Durchsuchung eingesetzten Hunde das Versteckte nicht gefunden hätten.

Auch befragte das Gericht die Zeugin zu verschiedenen Aspekten von Indizien, die unmittelbar im Tatzusammenhang zu sehen sind. Unter Vorhalt von Phantombildern einer Person, die der Aussage einer Zeugin zufolge zum Tatzeitpunkt (mit Sicht auf den Tatort) auf einem Stromkasten am S-Bahnhof Wehrhahn gesessen haben soll, bestätigte die Zeugin Doreen Sch., dass Ralf S. eine Kappe besessen und getragen habe, die der Schirmmütze auf der Abbildung ähnele. Außerdem ähnele auch das gesamte Phantombild Ralf S. Es sei ihr aber erst von der „EK Furche“ vorgelegt worden. Das hätte u.a. dazu beigetragen, dass sie ihre Wahrnehmungen aus dem Jahr 2000 heute anders einordne und glaube, dass Ralf S. die Tat begangen habe.

Auf Nachfrage schilderte Doreen Sch. außerdem, dass sie die Anzeigen-Zeitung „Marktplatz“ bei Ralf S. gesehen habe. [Hintergrund: Diese Kölner Zeitung soll zusammen mit der Rohrbombe in der Plastiktüte gewesen sein, die am Tatort deponiert worden war.] Ihres Wissens nach habe S. auch über ein Schweißgerät verfügt.

Dass es gegenüber dem Laden von Ralf S. eine Sprachschule gab, habe sie allerdings damals nicht gewusst. In einer der frühen polizeilichen Vernehmungen hatte Doreen Sch. hierzu ausgesagt, dass sie keine Kenntnisse darüber habe, ob es Bedrohungssituationen gegen die Schülerinnen und Schüler der Sprachschule gegeben habe. Sie hätte nichts von „Männern in Ledermänteln“ gewusst.

Dem Gericht ging es in der Befragung der Zeugin Sch. auch um die Zeit nach dem Anschlag. Hier bat der Vorsitzende Richter Doreen Sch. zu schildern, wann sie von der Explosion erfahren habe. Die Zeugin beschrieb, dass sie am Tag des Anschlages auf dem Rückweg von der Arbeit auf ihrem Handy angerufen worden sei. Angerufen habe „ein Sven“, der sie darüber informiert habe, dass „eine Bombe hochgegangen“ sei. Der Anrufer, von dem sie nur den Vornamen wisse, habe außerdem gesagt, dass es nicht Ralf S. gewesen sei. Der Telefonanruf sei nur sehr kurz gewesen. Außerdem sei ihr vor wenigen Tagen die Erinnerung an dieses Telefonat überhaupt erst wieder gekommen. Zu dieser neuen Information hielt Rainer Drees der Zeugin vor, dass sie in einer polizeilichen Vernehmung am 2. August 2000 ausgesagt hatte, während der Arbeit von einer Kundin das erste Mal von der Explosion am S-Bahnhof Wehrhahn erfahren zu haben. Außerdem hatte Doreen Sch. im August 2000 ausgesagt, dass Ralf S. sie am Tag des Anschlages gegen 18.30 Uhr angerufen, von der Explosion erzählt und „direkt gesagt“ habe, dass „er's nicht war.“ Von Richter Drees gefragt, wie Ralf S. und sie am Abend dann über die Explosion gesprochen hätten, sagte Doreen Sch. jetzt aus, dass sie sich nicht erinnern könne, ob und über was sie und Ralf S. am Abend des Anschlages miteinander gesprochen oder ob sie sich über die Explosion oder das Telefonat, dass Doreen Sch. nach heutiger Aussage auf dem Heimweg von einem „Sven“ erhalten haben will, unterhalten hätten. Als Ralf S. sie am Abend angerufen habe, habe sie ihn zwar fragen wollen, ob er den Anschlag begangen habe, sie habe es dann aber doch nicht gemacht. 2000 habe sie ihm die Tat nicht zugetraut. Das hatte sie auch bei einer ihrer Vernehmungen im Jahr 2000 bereits ausgesagt.

Zur Situation nach dem Anschlag hielt das Gericht der Zeugin schließlich die Tondokumente der Telefonüberwachung vor. Hier ging es insbesondere um ein Telefonat, dass die Zeugin am 3. August 2000 mit einem Mann geführt hatte, der sich am Telefon als „Pierre“ vorgestellt hatte. In dem Telefonat hatte sich „Pierre“ danach erkundigt, wie die Vernehmung von Doreen Sch. bei der Polizei gelaufen sei. Diese berichtete dem Telefonpartner „Pierre“ davon, was sie ausgesagt habe, etwa davon, dass sie u.a. den Namen des Anrufers nicht genannt habe, als es um das Umfeld von Ralf S. gegangen sei. Die Namen von Sven Skoda und Sven Sch. hingegen habe sie der Polizei genannt. Als Richter Drees die Zeugin jetzt im Prozess fragte, um wen es sich bei dem Anrufer handele, gab Doreen Sch. an, nicht zu wissen, wer „Pierre“ ist. Auch auf erneute Rückfrage hierzu blieb die Zeugin dabei: „Pierre“ sei für sie „ein Phantom“. Im selben Telefonat mit „Pierre“ hatte Doreen Sch. sich auch dahingehend geäußert, dass Ralf S. wohl verhaftet würde, wenn bei ihm TNT gefunden werde. Dazu gab sie in der Gerichtsverhandlung an, sich nicht erklären zu können, wie sie damals zu dieser Formulierung gekommen sei.

Auch ein Telefonat von Doreen Sch. mit Ralf S. wurde erneut im Prozessverlauf Thema: Am 18. August 2000 hatte der Angeklagte seine damalige Freundin dazu aufgefordert, keine Aussagen zum Anschlag zu machen.

Schließlich ging es in der Befragung der Zeugin um ihre Beziehung mit dem Angeklagten im Sommer 2000. Kennengelernt hätten sie sich, so Sch., 1997 oder 1998. Bis 2001 oder 2002 seien sie zusammen gewesen. Der erste Kontakt sei entstanden, weil Sch. als Mieterin in der Schirmerstraße 17 Nachbarin von Ralf S. gewesen sei und man dort über S.' Hund „Spike“ ins Gespräch gekommen sei. Eine Zeit lang hätten Ralf S. und sie dann eine gemeinsame Wohnung in der Gerresheimer Straße gehabt. Die sei aber zu groß und zu teuer gewesen, darum seien sie in die Ackerstraße gezogen. Hier hätten sie jedoch nur kurz gewohnt, bevor sie, Doreen Sch., eine eigene Wohnung in der Schützenstraße bezogen habe. Ralf S. habe für sich die „kleine Wohnung“ in der Gerresheimer Straße 13 gemietet. Später ergänzte Doreen Sch. auf Nachfrage des Oberstaatsanwalts

Ralf Herrenbrück, dass es der Wunsch von Ralf S. gewesen sei, etwas „Freiraum“ für sich zu haben. Das habe sie damals gewundert. Denn S. sei dann ja doch jeden Tag bei ihr gewesen. Sie selbst sei aber nur zwei bis drei Mal in seiner Wohnung gewesen, ebenso wie im Laden auf der Gerresheimer Straße 51. Beides sei „zugestellt“ gewesen.

Mit dem „Militarialaden“ habe Ralf S. sich neben seiner Arbeit in der „Baustellenbewachung“ eine Selbständigkeit aufbauen wollen, habe dort Fahnen, Bundeswehrsachen, Zelte und Sicherheitsausrüstung verkaufen wollen. Allerdings hätten sie vor allem von ihrem Geld gelebt, das sie als Verkäuferin verdient habe. Ralf S. habe ihr später mit dem Geschäft, das auf ihren Namen gelaufen sei, Schulden in Höhe von etwa 60.000 Euro hinterlassen, außerdem zusätzlich weitere Zahlungsaufforderungen etwa für Anzeigenschaltungen. Wobei Ralf S. nach Angaben der Zeugin offenbar auch ihre Unterschrift gefälscht hatte.

Gesehen hätten sie einander eigentlich täglich, so Sch. S. habe sie nach der Arbeit immer an verschiedenen Haltestellen in der Innenstadt abgeholt, wenn sie mit dem ÖPNV dorthin zurückgefahren sei. Übernachtet hätten sie fast immer bei ihr. Sie könne sich nur an eine einzige Übernachtung bei Ralf S. erinnern – als sie ihre eigene Wohnung auf der Schützenstraße einer Besucherin aus der Familie zur Verfügung gestellt habe.

Nach weiteren „Freunden“ oder freundschaftlichen Bindungen gefragt, nannte die Zeugin die Besitzerin des Tattoo-Studios auf der Kölner Straße sowie Sven Skoda und Sven Sch. als nähere Kontakte von Ralf S. Die beiden Svens seien „von rechter Gesinnung gewesen“. Daraus hätten sie, so die Zeugin auf Nachfrage, keinen Hehl gemacht. Auch für Ralf S. habe diese Haltung eine Rolle gespielt, er habe immer gewollt, dass „Ausländer raus“ sollten.

Die Zeugin Corinna D.

Als zweite Zeugin für diesen Prozesstag war Corinna D. geladen. Sie war von 2012 bis 2014 Beziehungspartnerin von Ralf S. und hatte für ihn Büroarbeiten erledigt. Zum Zeitpunkt des Anschlages kannte sie Ralf S. noch nicht, wie sie angab. Sie hätten sich 2012 über eine Partnerbörse im Internet kennengelernt. S. habe sich ihr als Sicherheitsberater und Security, als Schauspieler und Hundetrainer vorgestellt. Er habe sie gefragt, ob sie für ihn arbeiten wolle. Bald seien sie dann zusammengekommen. S. sei damals noch mit seiner Ehefrau zusammen gewesen, habe dann aber alleine in Ratingen gewohnt. Sie selbst lebe in Geldern. Eine gemeinsame Wohnung hätten sie nicht gehabt, Ralf S. sei aber oft bei ihr gewesen, sie ab und an auch bei ihm in Ratingen. Gelebt hätte Ralf S. vor allem von Leistungen vom Jobcenter und von ihrem Geld.

Weil Corinna D. den Angeklagten erst 2012 kennengelernt hatte, wurde die Zeugin vor Gericht nun zu ihrer Kenntnis und Einschätzung zur Person des Angeklagten einerseits und zu ihren Kenntnissen aus Hörensagen über den Anschlag andererseits gehört. Bzw. dazu befragt, was Ralf S. ihr in der Zeit ihrer Beziehung über den Anschlag erzählt hatte. Außerdem wurde Corinna D. dazu befragt, welche Unterlagen sie in der Zeit von S.‘ Inhaftierung in der JVA Castrop-Rauxel für ihren damaligen Partner in die Haftanstalt gebracht hatte.

In seinem persönlichen Umfeld habe es keine „Freunde“ gegeben („Für Herrn S. ist niemand ein Freund“). Nur zu Sven Skoda habe es näheren Kontakt gegeben, erinnerte sich die Zeugin. Zu seiner politischen Haltung befragt, äußerte Corinna D., dass Ralf S. „nichts mag, was nicht so ist wie er“. Ihre eigene politische Haltung sei „geradeaus“.

Im Gericht teilte die Zeugin außerdem ihre Beobachtung mit, dass Ralf S. zwar auf den ersten Blick den Eindruck mache, in Unordnung zu leben. Diese Unordnung sei ihrer Einschätzung nach aber „schon Schauspielerei“. Wenn er ein Ziel habe, gehe er planmäßig geordnet vor.

Schon bald nachdem sie sich kennengelernt hätten, habe Ralf S. ihr erzählt, dass er in der „Sache mit dem Wehrhahn“ beschuldigt worden sei. Davon habe er ihr sogar früher als von seiner Ehefrau und seinen Kindern berichtet. Der Verdacht gegen ihn sei dann aber von den Ermittlungsbehörden fallengelassen worden, habe er ihr erzählt.

Die Befragung der Zeugin drehte sich im Folgenden dann vor allem um den genauen Wortlaut einer Aussage, die die Zeugin 2016 bei der Polizei gemacht hatte. Hier hatten die Ermittler*innen protokolliert, dass sie ausgesagt hätte, dass Ralf S. ihrer Kenntnis nach damals Sven Skoda gefragt habe, „ob er ihm nicht ein Alibi für die Tatzeit geben könnte“. Im Prozess äußerte Corinna D. allerdings nun, dass sie das so nicht gesagt bzw. gemeint hätte in ihrer Aussage. Sie habe kurze Zeit nach ihrer Vernehmung noch einmal bei der Polizei angerufen, um ihre Aussage zu korrigieren. Der Ermittlungsleiter der „EK Furche“, Udo Moll, habe ihr bei dieser Gelegenheit berichtet, dass er hierzu bereits mit Sven Skoda Kontakt aufgenommen und ihn mit der Aussage von Corinna D. konfrontiert habe. Skoda hätte ihm gegenüber angegeben, dass die Aussage von Corinna D. falsch sei. In diesem Zusammenhang berichtete die Zeugin von einer Aussprache zwischen ihr und Skoda. Dieser sei sauer auf sie gewesen, aber sie habe das richtigstellen und klären können. Auf Nachfrage der Nebenklage gab D. an, dass sie sich aktuell gut mit Skoda verstehen würde, man stünde in Kontakt.

Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück hielt der Zeugin eine Aussage vor, die sie im Mai 2016 in einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gemacht hätte. Hier hätte sie ausgesagt, dass Ralf S. ihrer Kenntnis nach „den Skoda und andere Leute“ gefragt habe, „ob sie möglicherweise am Tattag mit ihm zusammen gewesen sein könnten“. Später hätte sie dann, so ein weiterer Vorhalt der Oberstaatsanwaltschaft, ihre Aussage dahingehend verändert, dass Ralf S. das zwar gewollt habe [dass Skoda ihm ein Alibi gibt], dass dieser aber gesagt hätte, dass er das nicht gewollt und auch nicht gekonnt hätte, da er am 27. Juli 2000 überhaupt nicht da gewesen sei. Auch vor Gericht äußerte sich D. dahingehend, dass Skoda überhaupt nichts hätte bestätigen können, „weil er ja nicht da war“. S. habe aber behauptet, „der Skoda“ könnte seine Unschuld bestätigen. Skoda selbst hatte am 7. Prozesstag ausgesagt, er sei definitiv nicht um ein Alibi gebeten worden.

In einem letzten Punkt machte Corinna D. schließlich Angaben dazu, wie ihr Verhältnis zu Ralf S. in der Zeit seiner Inhaftierung in der JVA Castrop-Rauxel gewesen sei. Sie habe ihn mehrfach dort besucht, habe ihm Unterlagen zu seiner familienrechtlichen Situation und zum Bußgeldverfahren, wegen dem er die Ersatzfreiheitsstrafe absitzen musste, in die JVA gebracht. Unterlagen zum Wehrhahn-Anschlag habe sie ihm nie mitgebracht. Das hätte Ralf S. auch gar nicht gewollt, da er befürchtet habe, dass sich der damalige Verdacht gegen ihn schlecht auf seine Sozialprognose auswirken würde, wenn die Mitarbeiter*innen der JVA hierüber Bescheid wüssten. Einmal habe er sie (D.) „panisch“ angerufen aus der JVA, da er gehört hätte, dass die JVA seinen Bundeszentralregisterauszug einsehen wolle. Er habe befürchtet, dass die JVA dadurch davon erfahren würde, dass er einst Verdächtiger in den Ermittlungen zum Wehrhahn-Anschlag war. Von diesem Anruf und den Sorgen von S. hätte sie auch Sven Skoda berichtet, so Corinna D. Sowohl sie als auch Skoda seien der Meinung gewesen, dass die Befürchtung unsinnig sei, da es bei Nichtverurteilungen keinen Eintrag geben würde.

Kontakt aufgenommen habe sie in dieser Zeit zu vielen Leuten, um Geld zu organisieren, damit S. aus der Haft entlassen wird. Mit der Sozialarbeiterin, die S. betreute, habe sie häufig telefoniert. Es sei immer um Ralf S.’ Familiensituation, um seine Kinder oder um die Begleichung der Bußgeldzahlung gegangen. Nie hingegen um den Wehrhahn-Anschlag.

Um in der Zeit der Inhaftierung und im Auftrag von Ralf S. dessen Unterlagen und Angelegenheiten zu sortieren und zu regeln, habe sie viele der Dokumente in dessen Wohnung durchgesehen. Dabei

sei sie auf diverse ihr bis dato unbekannte Vorfälle (räuberische Erpressung, Gewaltschutzverfügungen etc.) gestoßen und ihr sei klar geworden, dass sie nicht mehr länger mit Ralf S. zusammen sein wolle. Nachdem sie am 21. Juli 2014 „Schluss gemacht“ habe, sei die Zeit „unschön“ gewesen. Sie habe Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/10-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-2-maerz-2018>

10. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 2. März 2018

Am 10. Hauptverhandlungstag waren drei Zeuginnen geladen. Am meisten dürften sich Gericht, Staatsanwaltschaft und Nebenklage von der 54-jährigen Zeugin L. versprochen haben, die im Jahr 2000 jenes Tattoo-Studio auf der Kölner Straße in Düsseldorf betrieben hatte, in dem sich Ralf S. häufig aufhielt, auch am 27. Juli 2000, dem Tattag. Allerdings taten sich bei ihrer Aussage vor Gericht deutliche Lücken bzw. Abweichungen auf im Vergleich zu dem, was über ihre früheren Aussagen seit 2015 protokolliert worden war.

Überhaupt nichts zur Aufklärung beisteuern konnten die beiden anderen Zeuginnen.

L. berichtete, dass Ralf S. häufig mit seinem Hund in Flingern Patrouille gelaufen sei und sich als „Dorfsheriff“ aufgespielt habe. So habe sie ihn kennengelernt, auch sie sei mit ihrem Hund dort spazieren gegangen. Damals habe sie auf der Birkenstraße gewohnt. Nachdem sie am 1. Juli 2000 ihren Laden auf der Kölner Straße eröffnet habe, hätte sie täglich den Kreuzungsbereich Ackerstraße/Gerresheimer Straße passiert und habe S. dort mehrmals an der Elisabethkirche stehen sehen. Er sei dann nahezu täglich zum Kaffeetrinken im Laden vorbei gekommen, nicht selten auch mehrmals täglich, so wie auch am Tattag. Im Jahr 2000 habe sie getrennt von ihrem Ehemann gelebt und sei mit Patrick E. liiert gewesen. Noch in 2000 habe sie ihren Laden einem Kollegen übergeben und sei nach Potsdam gezogen, nicht zuletzt, weil sie sich von Ralf S. bedrängt und von Linken bedroht gefühlt habe. Ihr sei alles zu viel geworden. Ende 2001 sei sie aber zurückgekommen. Ihr sei im Laufe der Jahre vieles durch den Kopf gegangen und klar geworden. Das Thema Wehrhahn-Anschlag habe sie belastet. Deshalb sei sie durchaus erleichtert gewesen, als sie 2015 die Gelegenheit bekam, im Rahmen der Neuermittlungen darüber reden zu können.

Mit Ralf S. habe sie im Sommer 2000 eine sexuelle Beziehung gehabt, so L. Das habe vor dem Anschlag angefangen. Er habe sie immer wieder bedrängt. Auch nachdem sie Ende 2001 aus Potsdam zurückgekommen sei. Da habe er ihr aufgelauert und 600,- DM zurück haben wollen, die er ihr mal für eine Wohnungskautions geliehen habe. Dabei habe er ihr das „Angebot“ gemacht, ihre Schulden „abzuarbeiten“. Sie habe sich von ihm verfolgt gefühlt. S. habe aber von ihr abgelassen, nachdem sie angefangen habe, in einem Tattoo-Shop der Bandidos in Wuppertal zu arbeiten. Das seien Leute gewesen, „mit denen nicht gut Kirschen essen“ gewesen sei.

Ralf S. habe sich auch mal ein Tattoo von ihr stechen lassen, das sie in der Zeit vor dem Anschlag begonnen, aber erst in der Zeit nach dem Anschlag beendet habe. Motiv sei die Wewelsburg und ein Drache gewesen, inklusive einer „Schwarzen Sonne“ und einem Rudolf-Heß-Zitat („Stünde ich wieder am Anfang, würde ich wieder handeln wie ich handelte [...]“). Sie habe zuerst gar nicht gewusst, wie sie einen solch langen „Roman“ so tätowieren soll, dass man ihn noch nach einigen Jahren lesen könne, habe das Zitat dann aber wie gewünscht im Hüftbereich tätowiert. Wann genau sie das Zitat tätowiert habe, wisse sie nicht mehr.

S. habe sich häufig gegen „Ausländer“ geäußert und sich beschwert, dass „die Ausländer alles bekommen“ würden, er aber nichts bekäme und deshalb existenzielle Probleme habe. „Es müsste mal was passieren“, habe er sinngemäß gesagt. Seinen Hund habe er auf das Kommando „Asylant“ abgerichtet. Er habe sich auch über irgendwelche ausländischen Nachbarn aufgeregt. Sie habe aber damals nicht gewusst, welche Nachbarn gemeint gewesen seien. S. sei ein „Sprücheklopfer“ gewesen, sie habe nie gewusst, was der Wahrheit entspreche und was nicht. Er habe aber nie erzählt, dass er was mit dem Anschlag zu tun gehabt hätte.

Es seien damals „komische Sachen“ passiert, derer sie sich aber erst später bewusst geworden sei. S. habe ihren Freund Patrick sowie einen Bekannten – „Aki“ – mit Hunden angeheuert, um „jemandem einen Schrecken einzujagen.“ Ihr Freund habe ihr erzählt, er müsse da was für S. erledigen auf der Ecke Gerresheimer/Worringer Straße. Dafür habe er sich ihren Staffordshire Terrier ausgeliehen. Patrick habe einen langen schwarzen Ledermantel besessen. Auch „Aki“ habe einen Hund gehabt. Das sei in der Zeit vor dem Anschlag gewesen, eventuell im Juni. Sie habe später mal recherchiert, dass an der Ecke Gerresheimer/Worringer Straße eine Sprachschule gewesen sei und dann „eins und eins zusammengerechnet“. Explizit habe ihr das aber damals keiner gesagt, von der Sprachschule sei ihr zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt gewesen.

Sie habe damals auch mit ihrer Freundin A. über den Anschlag gesprochen. Sie habe sich mit ihr im Herbst 2000 unterhalten und zu ihr gesagt, dass S. das gewesen sein könnte, es würde alles passen. Das habe ihre Freundin auch so gesehen. Diese sei zudem sauer auf S. gewesen, weil der sich zu sehr für ihre erst 13-jährige Tochter interessiert habe. Irgendwie habe S. dann „spitzgekiecht“, dass sie, L., es für möglich halte, dass er der Täter sei. Er habe ihr einen Brief geschrieben, den sie aber erst 2001 von der Polizei in Kopie zu Gesicht bekommen habe, da er von der Polizei abgefangen worden sei. Der Inhalt: Sie möge aufhören zu verbreiten, dass er der Täter sei und ihm bis zum 15. Januar 2001 die 600,- DM zurückzahlen.

Bei der Aussage von L. kristallisierten sich am 2. März 2018 vier zentrale Punkte heraus.

1.) L. gestand ein, nach dem Anschlag S. geschützt zu haben. Zum Teil aus eigenem Antrieb, da sie anfangs von seiner Unschuld überzeugt gewesen sei, teilweise aber auch auf Drängen von Ralf S. Obwohl sie die Uhrzeiten nur sehr grob im Blick gehabt hätte, habe sie 2000 behauptet, S. sei zur Tatzeit (15.03 Uhr) bei ihr gewesen. Davon sei sie damals auch ausgegangen. Tatsächlich aber dürfte S. schon früher ihr Tattoo-Studio verlassen haben, zumal er ja bereits – wie sie später erfahren habe – um 15.07 Uhr von zuhause aus telefoniert habe. Die Detonation habe sie damals nicht gehört wegen der lauten Tätowiermaschine, außerdem habe es zuvor ein Gewitter gegeben. S. habe ihr gesagt, er habe mit dem Anschlag nichts zu tun. Er habe sie beeinflusst und ihr gesagt, sie möge nicht mit der Polizei sprechen. Am Tattag habe er von einem Termin mit einer Auftraggeberin berichtet. S. sei am 27. Juli 2000 gegen 11 Uhr in ihrem Laden gewesen – und dann das nächste Mal kurz vor 15 Uhr. Er sei anders gekleidet gewesen als am Vormittag, was aber für S. „normal“ gewesen sei. Sie hätte aber keine Zeit für ihn gehabt, da sie ab 14 Uhr mit einem aufwändigen Rücken-Tattoo (Motiv: Panther) einer Kundin beschäftigt gewesen sei. S. habe bekundet, sehr viel zu tun zu haben und direkt wieder nach Hause zu müssen. Er sei nur wenige Minuten geblieben. Eine halbe Stunde später, gegen 15.30 Uhr, habe S. dann von seinem Festnetzanschluss aus angerufen und zu ihrem Erstaunen nach dem derzeitigen Aufenthaltsort ihrer Kinder gefragt. Anschließend habe er berichtet, dass etwas passiert sei, das habe er über den Polizeifunk gehört.

2.) L. berichtete zudem, dass S. noch vor ihrer ersten Vernehmung angedeutet habe, dass er Sorge habe, Probleme mit der Polizei zu bekommen und festgenommen zu werden. Bei einer ihrer früheren Vernehmungen hatte sie das konkreter datiert. Die genannte Äußerung von S. sei bereits bei seinem Anruf im Tattoo-Shop gegen 15.30 Uhr getätigt worden [Anmerkung: Also zu einem Zeitpunkt, zu dem Hintergründe der Explosion noch völlig unbekannt waren.] Sie habe sich damals sehr über diese Äußerung bzw. über den Anruf insgesamt gewundert.

3.) In früheren Vernehmungen (ab 2015) hatte L. ausgesagt, dass S. ihr gegenüber erwähnt hätte, dass er Handgranaten besitze und versteckt habe. Er habe ihr einmal eine gezeigt, diese sei aber „leer“ gewesen. Deshalb sei sie auch, so L. vor Gericht, davon ausgegangen, dass es Handgranaten gewesen seien, die S. vor der Polizei versteckt hatte, als seine Wohnung durchsucht wurde. Nach der Hausdurchsuchung habe S. damals erzählt, er habe rechtzeitig irgendwas in der Wohnung verstecken können, was die Polizei auch tatsächlich nicht gefunden habe. Sie wäre davon

ausgegangen, dass Handgranaten gemeint gewesen seien. Möglicherweise habe er auch gesagt: „Die anderen haben sie nicht gefunden“, als er ihr die leere Handgranate gezeigt habe. Das mit den Handgranaten habe sie 2000/2001 verschwiegen.

4.) In früheren Vernehmungen (ab 2015) hatte L. mehrfach ausgesagt, dass S. verkündet habe, „Kanaken in die Luft sprengen“ zu wollen. Da sei sie sich „absolut sicher“. Vor Gericht wollte sie das mit dieser Sicherheit nicht wiederholen. S. habe gesagt, es müsse was gemacht werden gegen die „Kanaken“. Letztendlich legte sie sich auf „99-prozentig“ fest, konnte sich aber gleichzeitig nicht daran erinnern, dass das Wort „wegsprengen“ von Ralf S. benutzt wurde und hielt es auch nicht für unmöglich, dass ihr bei früheren Vernehmungen etwas in den Mund gelegt worden war. Auf Nachfrage der Nebenklage gab sie dann allerdings später an, ihr sei nichts in den Mund gelegt worden.

Weitere Zeuginnen

Nach der Entlassung der Zeugin L. wurde als zweite Zeugin an diesem Tag eine 37-jährige Frau befragt, die sich als Begleiterin einer Freundin am Nachmittag des Tattages im Tattoo-Studio von L. aufgehalten und dabei auch Ralf S. und einen – die Kinder der Inhaberin betreffenden – Anruf im Laden wahrgenommen hatte. S. sei so gegen 14.45 Uhr das erste Mal in den Laden gekommen und später dann noch zwei Mal. Das zumindest hatte sie in ihrer damaligen Vernehmung angegeben. Vor Gericht konnte sie sich zwar an den Tattoo-Shop und dunkel auch an die Inhaberin erinnern, nicht aber an ihre damalige Freundin und an ihren Besuch des Ladens am 27. Juli 2000. Der Kontakt zur Inhaberin des Ladens sei über ihren damaligen Freund gelaufen.

Als dritte und letzte Zeugin war am 10. Verhandlungstag A. erschienen, die von L. erwähnte Freundin, mit der sie unter anderem über ihren Verdacht, dass Ralf S. den Anschlag verübt haben könnte, gesprochen habe. Und die auch der Auffassung gewesen sei, dass S. der Täter sei. Die 53-Jährige bekundete, dass sie Ralf S. im Tattoo-Studio ihrer damaligen Freundin L. kennengelernt habe, mit der sie aber seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr habe. Damals habe sie öfter auf deren Kinder aufgepasst. Ralf S. habe sie auch nur flüchtig gekannt, sie habe ihn hin und wieder auf der Straße getroffen, da sie öfter am S-Bahnhof Wehrhahn und an seinem Laden vorbei gegangen sei. Einmal sei sie ganz kurz in seinem Laden gewesen, aber „nur zwei Meter“, weil S. ihr etwas habe zeigen wollen. Dass er etwas gegen „Ausländer“ gehabt habe, sei ihr bekannt gewesen. Dass S. damals unter Tatverdacht stand, habe sie nicht mitbekommen. Mit L. habe sie ihrer Erinnerung nach nicht über ihn geredet. Sehr intensiv sei ihr Kontakt zu L. auch nicht gewesen, zumeist habe sie nur auf deren Kinder aufgepasst. Irgendwann sei L. dann nach Potsdam verschwunden und man habe keinen Kontakt mehr zueinander gehabt. Ob S. mal was in Richtung „Kanaken wegsprengen“ gesagt habe, wisse sie nicht mehr, das sei schließlich alles 18 Jahre her. Bei ihrer Vernehmung im Jahr 2015 hatte A. noch ausgesagt, mit L. über den Anschlag und den möglichen Täter Ralf S. gesprochen zu haben.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/11-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-5-maerz-2018>

11. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 5. März 2018

Beim 11. Hauptverhandlungstag am 5. März 2018 sagten vormittags als Zeuginnen zwei Frauen aus, mit denen der Angeklagte einst liiert war. Nachmittags erschien dann derjenige damalige Neonazi-Aktivist zur Aussage, der 1999/2000 für den MAD und den NRW-Verfassungsschutz tätig war und zeitweise für S. gearbeitet hatte. Zum Schluss des Hauptverhandlungstages stand dann noch der Psychiatrische Sachverständige Dr. Sven-Uwe Kutscher zur Verfügung, der eine Zusammenfassung seines vorläufigen Gutachtens vortrug und Fragen hierzu beantwortete.

Die erste Zeugin

Als erste Zeugin war eine Frau an der Reihe, die ab Ende 1999 wenige Monate als Sicherheitsmitarbeiterin – vermittelt über das Arbeitsamt – Ralf S. unterstellt war und innerhalb dieser Zeit eine „kurze Affäre“ mit ihm hatte. Von seiner Lebensgefährtin D. habe sie erst recht spät erfahren. Sie habe „Schluss gemacht, weil der mir überall aufgelaert hat, das war mir unheimlich“. S. sei „extrem in allem, was er tut“, so die Zeugin. Er sei zudem „sehr von sich überzeugt“, ein „nein!“ würde er nicht akzeptieren. Sie habe auch noch nie jemanden kennengelernt, der so überzeugend lügen könne. Er habe ständig Leute „angeschleppt“, denen er „irgendeinen Scheiß erzählt“ habe und die ihn dann geschützt – beispielsweise vor Gericht für ihn ausgesagt – hätten. Wie extrem „ausländerfeindlich“ er sei, wäre ihr erst nach einiger Zeit aufgefallen. S. habe aber auch Drogen- und Alkoholkonsument_innen, Schwule, Lesben und andere gehasst. Sie berichtete zudem ausführlich, nach Beendigung der „Affäre“ von ihm gestalked und bedroht worden zu sein. Auch eine ihrer Freundinnen und ihre Eltern seien von S. belästigt worden, ihr Vater habe ebenfalls Anzeige erstattet. S. habe „beim Terrorisieren eine große Fantasie entwickelt“. Er habe ihr die Wohnungstür eingetreten, plötzlich auf dem Balkon eines Nachbarn gestanden, sie festgehalten und ihr gedroht, ihren Eltern würde was passieren, und er würde sie „abstechen“, wenn sie sich noch einmal körperlich gegen ihn wehren würde. Einmal habe er ohne einzuschreiten zugelassen, dass sein Hund sie gebissen habe. Sie habe ihn daraufhin angezeigt. Über einen längeren Zeitraum sei er dann nahezu täglich auf ihrer Straße aufgetaucht, habe sie observiert und sei ihr nachgegangen – verbunden mit der Forderung, ihre Strafanzeige zurückzunehmen. Wenn er mal nicht dagewesen sei, hätten das „Terrorisieren“ zwei andere Personen übernommen (unter ihnen sein Mitarbeiter und Freund Sven Sch.), die in ihrem Wohnumfeld mit Hunden Patrouille gelaufen seien oder sich an der Straßenecke mit Blick auf ihre Wohnung postiert hätten. Das habe erst nach dem Anschlag allmählich aufgehört. Insgesamt habe die Bedrohung über mehrere Monate angehalten. Im August 2000 sei S. noch einmal hinter ihr hergelaufen, mit einem behördlichen Papier in der Hand, das irgendwas mit den Ermittlungen wegen Mordversuchs gegen ihn zu tun gehabt hätte. Irgendwie sei er stolz darauf gewesen, verdächtigt worden zu sein. Ebenso auf den „Medienrummel“ und die Demonstration am 5. August 2000. Er habe aber auch wissen wollen, ob sie die Polizei gerufen habe.

Hinweise auf eine mögliche Täterschaft konnte die damals 30-jährige Zeugin nicht geben. Offenbar hatte sie aber die Möglichkeit, dass S. der Täter sei, auch von sich aus in Betracht gezogen. Sie hatte sich laut Aktenlage nach dem Anschlag diesbezüglich an den für sie zuständigen „Revierpolizisten“ gewandt.

Rudolf-Heß-Zitat-Tätowierung?

Nach der Entlassung der ersten Zeugin und vor dem Aufrufen der zweiten sprach der Vorsitzende Richter noch den Angeklagten auf die von der Tätowiererin L. auf dem 10. Prozesstag erwähnte und laut ihren Angaben von ihr persönlich angebrachte Rudolf-Heß-Zitat-Tätowierung an seiner Hüfte an. Ralf S. entgegnete, er habe nie eine derartige Tätowierung gehabt. Zum Entsetzen seiner Verteidiger_innen setzte er übergangslos zu einem seiner Redeschwalle an, kam aber nur bis zu dem Satz „Der einzige Rudolf, den ich kenne, ist ein Rentier“, da Rechtsanwältin Karaman ihn mit einem lauten und erbosten „Herr S.!“ zu stoppen vermochte. Seinen Auftritt hatte S. dennoch gehabt, und er genoss ihn sichtlich. Eine Überprüfung der sich widersprechenden Aussagen in einer Prozesspause durch Dr. Sven-Uwe Kutscher ergab, dass S. tatsächlich keine entsprechende Tätowierung im Hüftbereich hat. Es sei dort auch nichts entfernt worden, so Kutscher.

Die zweite Zeugin

Noch schlimmer als der ersten Zeugin erging es offenbar im Jahr 2000 der heute 38-jährigen zweiten Zeugin. Sie habe S. 1993/1994 [sic!] über eine Freundin kennengelernt und sei damals etwa ein Jahr mit ihm liiert gewesen. Ihr habe die Beziehung damals viel bedeutet – S. sei aber offenbar nur an einer „Bettgeschichte“ interessiert gewesen. In den Jahren danach habe sie mal mehr, mal weniger intensiv Kontakt zu ihm gehabt, zum Zeitpunkt des Anschlags sporadisch. Nach dem Anschlag habe sie schnell den Verdacht gehabt, dass Ralf S. der Täter sein könnte. S. sei ein „durchgeknallter, waffenfanatischer Psycho“, der mit allen möglichen Waffen hantiere. Er sei frustriert gewesen, weil er Ärger bei der Bundeswehr gehabt habe. Alles hätte sich bei ihm um die Bundeswehr gedreht, er würde „in einer anderen Welt“ leben: „Der hat Sachen gemacht, die macht kein normaler Mensch. Wenn der was vorhatte, dann hat der das durchgezogen, da ging der über Leichen.“ Er habe sich „tierisch“ über die „vielen Ausländer“ aufgeregt. Es müsse, so S., mal was passieren gegen die „Dreckskanaken“, sonst ginge Deutschland „vor die Hunde“. Sie sei oft mit ihm und seinem Hund Spike spazieren gewesen. „Wenn uns ein Dunkelhäutiger begegnet ist, ist Spike direkt drauf angesprungen.“ Einmal wäre es echt knapp gewesen, glücklicherweise sei der Hund da aber angeleint gewesen.

Nach dem Anschlag habe sie sich darin erinnert, dass S. sie kürzlich gefragt hätte, welches Verkehrsmittel sie eigentlich benutzen würde, wenn sie zu ihm fahren würde. Es habe da mehrere Möglichkeiten gegeben. Sie habe „mit dem Bus“ geantwortet.

Die Zeugin berichtete, dass sie früher in der rechten Skinhead-Szene aktiv war, 2000 aber schon „raus“ gewesen sei. S. habe sich abfällig über ihre damalige Gruppe geäußert. Die Leute seien „nur Mitläufer, die machen ja nichts“. In Sachen „Ausländer“ müsse „mal wer reinhauen, die müssen alle ins KZ“, habe S. ihrer Erinnerung nach etwa geäußert.

Sie habe in der Zeit vor dem Anschlag eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin bei den Johannitern gemacht und sei dann zum Roten Kreuz gewechselt. Bei den Johannitern habe sie auch einige Polizeibeamte kennengelernt. Am Tag nach dem Anschlag sei sie ebenso wie andere Kolleg*innen auf einer Hochzeit eingeladen gewesen und habe dort mit ihr bekannten Polizisten von der Altstadtwache über Ralf S. gesprochen – über ihren Verdacht und dass sie ihn kennen würde. Letztendlich wäre daraus der Vorschlag des Dienststellenleiters der ihr bekannten Polizisten erwachsen, näher an Ralf S. heranzurücken, um möglicherweise Hinweise auf seine Täterschaft zu bekommen. Sie habe sich zögerlich dazu bereit erklärt, unter der Bedingung, dass ihr Name nirgendwo auftauchen, also Ralf S. niemals davon erfahren dürfe. S. habe ihr aber nichts über den Anschlag erzählt. Sie habe aber ihren Bekannten bei der Polizei berichtet, wer so alles im Laden von Ralf S. ein und aus gegangen sei.

Das Ganze habe aber in einem Desaster geendet. S. habe Kenntnis von ihrem Kontakt zur Polizei erhalten, mit dem Ergebnis, dass er sie zunächst damit telefonisch konfrontiert habe. Anschließend sei sie im Hausflur vor ihrer Wohnung von zwei oder drei Personen überfallen und mit einem scharfen Gegenstand im Gesicht verletzt worden, verbunden mit der Ansage, dass dies nur der Anfang sei, wenn sie nicht ihren Mund halten würde. Und mit einem eindeutigen Hinweis („Schöne Grüße vom grenzdebilen Psychopathen“), wer den Überfall angeordnet habe: Ralf S. Sie habe S. zudem „am Geruch und Räuspern“ erkannt und sei deshalb fest überzeugt, dass er direkt am Überfall beteiligt war. Unklar blieb, wem gegenüber sie zuvor die Bezeichnung „grenzdebiler Psychopath“ als Charakterisierung von Ralf S. benutzt hatte und woher dieser davon wusste. Aufgeflogen sei sie offenbar, als sie einmal ihr „Rotes Kreuz“-Fahrzeug vor dem Militarialaden abgestellt hätte und ausgerechnet hier durch Zufall auf den (offenbar nicht über ihre Mission informierten) Staatsschutzbeamten und Johanniter-Zugführer Frank S. (siehe Bericht 4. Prozesstag) gestoßen sei. Der Staatsschutzbeamte Frank S. kannte sie über die Johanniter und habe sie angesprochen, was sie dort beim Laden von Ralf S. tun würde. Später dann habe er sie außer Sichtweite des Ladens noch einmal ausführlicher zur Rede gestellt. Sie habe ihm alles erzählt, ihre Aussage sei dann zu Protokoll genommen worden. Es wäre, so sei ihr von dem Polizeibeamten Frank S. damals eröffnet worden, nicht möglich, ihren Namen heraus zu halten, so die Zeugin.

Aus den Vorhalten des Vorsitzenden Richters ging hervor, dass das zufällige Aufeinandertreffen der Zeugin mit Frank S. am 10. August 2000 stattgefunden hatte. Am 13. August 2000 hatte Ralf S. der Zeugin dann telefonisch zu verstehen gegeben, dass er von ihrer Zusammenarbeit mit der Polizei wisse und dass das Konsequenzen habe. Der Überfall auf sie fand am 15. August 2000 statt. Nachdem die Täter von ihr abgelassen hätten, so die Zeugin, habe sie sich in ihre Wohnung geflüchtet und einen ihrer Bekannten von der Altstadtwache angerufen. Nach ihrer ambulanten Behandlung im Krankenhaus habe sie bei der Polizei zu dem Überfall ausgesagt. Nach diesem Vorfall habe sie nicht mehr alleine ihre Wohnung verlassen. Die Staatsschutzbeamten Frank S. und insbesondere Michael G. hätten sich um sie gekümmert, auch privat, sonst wäre sie überhaupt nicht mehr raus gekommen. Später sei sie dann weggezogen. Ihr Fazit: „Zukünftig werde ich blind durch die Gegend laufen, solange es nicht mich und meine Familie betrifft.“

Der Zeuge André „Gonzo“ M.

Als dritter Zeuge sagte am elften Hauptverhandlungstermin am 5. März 2018 André „Gonzo“ M. aus, im Jahr 2000 „Mitgliedschaftsanwärter“ der neonazistischen „Kameradschaft Düsseldorf“ um Sven Skoda und auf Skoda angesetzter V-Mann („Apollo“) des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes – 1999 während seiner Bundeswehrzeit vom MAD angeworben. Eine Aussagegenehmigung benötige er nicht, so der Vorsitzende Richter.

Entgegen den Angaben seines damaligen V-Mann-Führers, M. sei zur Tatzeit mit ihm zusammen im Düsseldorfer Hafengebiet unterwegs gewesen, gab M. vor Gericht an, zur Tatzeit in seiner Wohnung in Düsseldorf-Derendorf gewesen zu sein. Er sei in der Szene nie in Verdacht gekommen, ein Spitzel zu sein, im Gegensatz zu Skodas damaliger Freundin Vanessa L.

M. betonte mehrmals, dass er sich an nicht mehr viel erinnern könne. Er habe damals viel getrunken, da 1998 seine Mutter verstorben und es insgesamt eine schwierige Zeit für ihn gewesen sei. Zudem habe er alles von damals vergessen wollen. Er habe auch nicht damit gerechnet, in dem Verfahren als Zeuge geladen zu werden.

Der heute 40-jährige Maler und Lackierer aus Krefeld gab an, dass Ralf S. in der damaligen Neonazi-Szene als „Spasti und Spinner“ gegolten habe. Grund dafür sei dessen äußerst extremes Denken gewesen, dass teilweise sehr lächerlich gewirkt habe. Er (M.) habe auch nichts mit dem militärischen Gehabe von S. anfangen können. Insgesamt sei S. nicht wirklich ernst genommen

worden, er habe auch nie an Treffen der „Kameradschaft“ teilgenommen. S. habe sich mit Arbeitslosen – seiner „Krakenarmee“ – umgeben, die zu ihm aufgeschaut hätten. Leute wie S. habe man nicht brauchen können. Sven Skoda hingegen habe ihn sehr beeindruckt, der sei „ein glänzender Redner“, sagte M. vor Gericht aus. Man habe „Köpfe wie Sven Skoda und Udo Birr“ gebraucht.

Irgendwie habe er dann später selbst zur „Krakenarmee“ gehört. Kennengelernt habe er S. auf einem kleinen Konzert in Bilk. Es sei ein Konzert mit „legalen Texten“ gewesen, „deutschdenkend, aber nicht faschistisch“. Er sei damals auf Arbeitssuche gewesen, Skoda habe ihn deshalb mit Ralf S. bekannt gemacht. Zuerst sei er nicht so begeistert gewesen, habe dann aber doch im Auftrag von S. den Bauschutz von zwei Objekten übernommen, allerdings nur für wenige Wochen.

M. gab an, nach dem Anschlag nur ein einziges Mal mit S. telefoniert zu haben, anschließend habe er keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt. Dem Zeugen M. wurden hierzu von der Strafkammer Mitschnitte von zwei Telefonaten zwischen ihm und dem Angeklagten als Tondokumente vorgehalten. In dem ersten informierte M. nach dem Anschlag den Angeklagten darüber, dass er eine Vorladung als Zeuge bekommen habe. In einem weiteren Telefonat zwischen den beiden erklärte Ralf S., dass M. bei seiner Vernehmung angeben solle, dass er (S.) auch mit „Ausländern“ zusammenarbeite, auch Punker seinen Laden besuchen würden und M. nichts von Waffen und Sprengstoff wisse. Auf Nachfrage der Nebenklage, warum er einerseits den Angeklagten nicht ernst genommen habe und andererseits Anweisungen für seine Aussage von ihm entgegengenommen habe, antwortete M., dass er damals nun einmal für Ralf S. gearbeitet habe und dies eben dazugehöre. Von der Vorladung habe er Ralf S. erzählt, weil er gehofft habe, dass er so ein Treffen mit ihm erreichen könne. Ralf S. habe ihm Arbeitslohn geschuldet, den er bei diesem Treffen habe einfordern wollen. Das habe aber nicht geklappt. Später habe er aber sein Geld doch noch von Sven Sch. bekommen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Ralf S. sich über eine bestimmte Personengruppe aufgeregt habe, gab der Zeuge an, dass dieser sich „über die Kanaken“ geärgert habe. Auf die Nachfrage, ob M. dies eingrenzen könne, entgegnete der Zeuge, dass es sich um die Schüler*innen einer in der Nähe seines Ladens gelegenen Schule gehandelt habe. Dabei habe es sich möglicherweise um eine Sprachschule gehandelt, da sei er sich jedoch nicht mehr ganz sicher, möglicherweise sei es auch eine andere Einrichtung gewesen. Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, wie der Zeuge auf den Begriff „Sprachschule“ komme, antwortete M., dass Ralf S. sich darüber aufgeregt habe, dass diese Personen permanent an seinem Laden vorbeigelaufen seien. Dies habe S. „angekotzt“. Von Auseinandersetzungen mit diesen Leuten habe S. ihm allerdings nichts berichtet. Auf erneute Nachfragen, ob seine Erinnerungen an die „Sprachschule“ aus dem Jahr 2000 stammen würden oder ob er diesen Begriff aus anschließenden Vernehmungen kenne, gab der Zeuge an, dass er sich nicht sicher sei und es durchaus sein könne, dass bei seiner letzten polizeilichen Vernehmung im vergangenen Jahr darüber gesprochen worden sei. Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft gab er aber an, dass er sich daran erinnern könne, dass Ralf S. sich über „Ausländer“ geärgert habe, die sich vor seinem Laden aufhielten. Auch die Verteidigung griff dieses Thema auf und fragte den Zeugen, ob ihm die Sprachschule möglicherweise aus der aktuellen Presseberichterstattung bekannt sei. Der Zeuge erklärte jedoch, dass er nichts zu dem Prozess lesen würde. Er distanzieren sich von dem Vorgefallenen und wolle seine Familie, die nichts von all dem wisse, raus halten.

Außerdem wurde dem Zeugen durch den Vorsitzenden der Sachverhalt geschildert, bei dem sich im Herbst 1999 zwei Personen mit Hunden vor der Sprachschule gegenüber dem Militarialaden aufgehalten haben sollen. Dieser Vorfall war M. bereits aus polizeilichen Vernehmungen bekannt. Er gab ungefragt an, dass er 1999 noch bei der Bundeswehr gewesen sei und schon deshalb nicht einer der Männer gewesen sein könne.

Auf Vorhalt der Verteidigung bestätigte der Zeuge, dass es nach dem Anschlag noch ein Treffen mit dem VS gegeben habe, in dem er mitgeteilt habe, dass er keine Hinweise auf eine Täterschaft von Ralf S. habe. Für dieses Treffen habe er auch Geld vom VS bekommen.

Insgesamt verfasste der Verfassungsschutz 57 Berichte, die auf den Angaben von M. beruhten. Nach Angaben der Verteidigung wurde Ralf S. in nur einer dieser Meldungen erwähnt, im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Konzert am 20. April 2000 in einem Gartenlokal an der Völklinger Straße in Düsseldorf.

Zu seiner eigenen Rolle in der neonazistischen Szene gab M. an, dass er 2000 im „einjährigen Aufnahmezyklus“ der „Kameradschaft Düsseldorf“ gewesen sei, also nicht zum Kern der Gruppe gehört habe. Das Jahr habe er nicht durchgehalten, er habe sich auch nur wenig um politische Aktivitäten gekümmert, sei nur wenige Male auf Demos gewesen und habe sich mehr für Konzerte interessiert. Zu Skoda habe er sieben bis acht Monate engeren Kontakt gehabt, ihn habe er in der Düsseldorfer Altstadt im „Papidoux“ kennengelernt. Zum Tatzeitpunkt habe er nur noch „leichten Kontakt“ zu Skoda gehabt, er habe mit ihm nicht über den Anschlag gesprochen. Der Anschlag sei in der Szene nicht gefeiert worden, er sei sogar als negativ für die Szene bewertet worden.

Seine Kontakte zu Skoda und dessen Leute seien dann immer schwächer geworden, er habe sich aus der Szene zurückgezogen. 2002 sei er schon gar nicht mehr dabei gewesen. 2003 oder 2004 sei er dann aus Düsseldorf weggezogen.

Einschätzung des Psychiatrischen Sachverständigen

Im Anschluss an die Vernehmung von M. gab der Psychiatrische Sachverständige Dr. Sven-Uwe Kutscher eine vorläufige Einschätzung zu Ralf S. ab. Mit diesem hatte er im Zeitraum von September bis November 2017 in der JVA an sechs Terminen insgesamt 18 Stunden lang gesprochen. Dabei hätten sich, so Kutscher, keine Hinweise auf eine relevante psychische Störung des Angeklagten ergeben.

Zu Beginn sei Ralf S. ihm gegenüber misstrauisch gewesen und habe sich vergewissern wollen, ob der Sachverständige von seiner Unschuld überzeugt sei. Nachdem er ihm seine Rolle als Sachverständiger erläutert hatte, habe S. problemlos mitgewirkt und sich insgesamt freundlich und kooperativ gezeigt. Ein Intelligenztest nach verschiedenen Methoden habe ergeben, dass der IQ von Ralf S. im Durchschnitt bzw. ganz leicht unterhalb des Durchschnitts liege. Die Schilderungen von Ralf S. zu seiner Kindheit und Jugend hätten nicht auf gravierende Auffälligkeiten und psychische Krankheiten hingewiesen.

Verschiedene Tests zur Persönlichkeit und die Gespräche mit Ralf S. hätten eine narzisstische Tendenz des Angeklagten gezeigt. Dieser stelle sich oftmals übertrieben positiv dar und habe ein gesteigertes Interesse daran, im Mittelpunkt zu stehen. Außerdem fühle er sich häufig benachteiligt, sei empfindlich für Kränkungen und habe ein erhöhtes Bedürfnis nach Zuneigung. Beziehungen zu jungen Frauen habe der Angeklagte dazu genutzt, sich selber aufzuwerten. Diese seien für ihn leichter zu beeinflussen gewesen. Außerdem habe der Angeklagte immer wieder paranoide Vorstellungen geäußert, beispielsweise hätte er den Anschlag am Wehrhahn als „Inside Job“ bezeichnet.

Eine psychopathische Persönlichkeitsstruktur liegt nach Ansicht des Sachverständigen bei Ralf S. nicht vor. Er könne durchaus Empathie entwickeln. Den Opfern des Anschlags gegenüber habe sich der Angeklagte jedoch nicht empathisch gezeigt.

Zu seiner politischen Einstellung habe der Angeklagte ihm gegenüber betont, dass er ausländische Freunde und Bekannte habe und auf ein Verhältnis mit einer jungen Frau jüdischen Glaubens hingewiesen. S. schätze sich selber als „Patriot“, aber nicht als „Nazi“ ein. Als Soldat habe er einen Schwur geleistet, der BRD zu dienen. Dieser habe für Ralf S. nach wie vor Gültigkeit. Das Hakenkreuz, das er sich habe tätowieren lassen, stamme aus der indischen Kultur.

Zum Anschlag habe Ralf S. angegeben, dass er zum Tatzeitpunkt zu Hause gewesen sei. Nach Ansicht von Ralf S. wolle der Zeuge Andreas L., der ihn belastet hatte, sich nur aufspielen und die Belohnung kassieren und sollte selber von dem Sachverständigen untersucht werden.

Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft an den Sachverständigen, ob er Ralf S. auf Widersprüche zwischen seinen Angaben und der Aktenlage hingewiesen habe, gab er an, dies erst im letzten Gespräch gemacht zu haben, da er befürchtet habe, dass Ralf S. darauf gekränkt reagiere und nicht mehr an der Befragung teilnehme. Ralf S. habe die Widersprüche dann damit begründet, dass die anderen Personen lügen würden und zum Teil psychisch krank wären. Insgesamt passe es zum Persönlichkeitsbild des Angeklagten, dass er sich anders wahrnehme als andere das tun würden.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/12-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-8-maerz-2018>

12. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 8. März 2018

Beim 12. Hauptverhandlungstag am 8. März 2018 sagten als Zeug*innen zwei Polizeibeamt*innen und zwei Sprachlehrer*innen aus. Erstere hatten im Juli 2014 in Castrop-Rauxel Andreas L. vernommen, dem Ralf S. in Haft in der Justizvollzugsanstalt von seiner Täterschaft beim Wehrhahn-Anschlag berichtet haben soll und der bereits am 8. Prozesstag vor dem Landgericht Düsseldorf ausgesagt hatte. Letztere leiteten im Herbst 1999 im Auftrag einer Sprachschule zwei Deutschkurse für „jüdische Kontingentflüchtlinge“, die in einem Gebäude in der Düsseldorfer Gerresheimer Straße 54 (Ecke Worringer Straße) stattfanden, schräg gegenüber dem Militaria-Laden des angeklagten Ralf S.

Die Zeugin Silke G. (Polizeibeamtin)

Als erstes wurde die Polizistin Silke G. (47) vernommen. Diese war 2014 beim Kriminalkommissariat (KK) 11 in Düsseldorf tätig und für Tötungsdelikte zuständig. Sie gab an, dass im Juli 2014 beim PP Düsseldorf bekannt geworden sei, dass ein Andreas L. möglicherweise neue Informationen zu dem Anschlag am Wehrhahn haben könnte. Daraufhin sei sie von ihrem Dienststellenleiter beauftragt worden, mit einem Kollegen in die JVA Castrop-Rauxel zu fahren, in der Andreas L. einsaß. Sie sei dafür ausgewählt worden, da sie sich dienstlich zuvor noch nie mit diesem Anschlag befasst habe und deswegen unvoreingenommen gewesen sei. Aus diesem Grund habe sie auch keinerlei Detailinformationen zu dem Anschlag sowie zu der Art der Sprengvorrichtung und des Zündmechanismus von ihren Kolleg*innen bekommen.

In der JVA Castrop Rauxel habe sie am 9. Juli 2014 gemeinsam mit ihrem Kollegen W. zunächst mit den dortigen Bediensteten gesprochen, unter anderem mit einer Frau P. [Anmerkung: Frau P. sagte am 8. Prozesstag aus, konnte sich allerdings nicht mehr daran erinnern, von der Polizei vernommen worden zu sein]. Diese hätte ihnen geschildert, wie der völlig aufgelöste Andreas L. ihr mitgeteilt habe, dass Ralf S. ihm erzählt habe, dass er im Jahr 2000 einen Anschlag durchgeführt habe. Nach den Schilderungen von Frau P. habe L. dabei definitiv von einem Anschlag am Hauptbahnhof und von einer Rohrbombe gesprochen. Er habe sich vor seinem Bericht auch nach dem Grund für die zwischenzeitliche Verlegung von Ralf S. in eine andere JVA erkundigt. Frau P. habe daraufhin im Internet recherchiert und sei auf den Anschlag am S-Bahnhof Wehrhahn gestoßen. L. habe dabei nicht die Suchergebnisse auf dem Bildschirm sehen können und habe auch keine weiteren Informationen über den Anschlag von der JVA-Bediensteten bekommen. Andreas L. habe direkt die Polizei informieren wollen, sei aber davon abgehalten worden mit dem Hinweis, dass die JVA sich darum kümmern würde.

Die Zeugin G. führte aus, dass sich Andreas L. an dem Tag ihres Besuches in der JVA, am 9.7.2014, in stationärer Krankenhausbehandlung befunden habe. Sie hätten ihn dort zwar noch am selben Tag aufgesucht, mit ihm allerdings nur ein kurzes Gespräch geführt und einen Termin für eine spätere Aussage vereinbart. Die ausführliche Vernehmung habe dann einige Tage später am 14. Juli 2014 stattgefunden: L. sei anfangs sehr nervös und angespannt gewesen. Insgesamt sei er emotional sehr aufgewühlt gewesen und habe den Eindruck gemacht, dass ihm etwas auf der Seele laste. Er habe geäußert, dass er Gerechtigkeit für die Opfer wolle und dass er es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne, möglicherweise nicht an einer Aufklärung der Tat mitzuwirken. Die Zeugin G. schilderte ihren Eindruck, dass Andreas L. vermutlich erst die Verlegung von Ralf S. abgewartet habe, bis er sich an die JVA gewandt habe. Andreas L. habe angegeben, dass er ebenso wie Ralf S. bei der Bundeswehr gewesen sei und mit diesem ein Gespräch über ihre Ausbildungen geführt habe. Im Rahmen dieser Unterhaltung habe er den Wahrheitsgehalt der Angaben von Ralf S. zu dessen

Wissen über Sprengstoff angezweifelt. Daraufhin sei S. wütend geworden und habe gesagt, dass er im Jahr 2000 einen Sprengstoffanschlag verübt habe und „dass er richtig aufgeräumt habe mit den Kanaken“. Zunächst habe L. ihn für einen Schwätzer gehalten, später hätten die Angaben jedoch Sinn für ihn ergeben.

Laut der Zeugin Silke G. hatte Andreas L. bezüglich des Anschlagortes angegeben, dass dieser in Düsseldorf oder Ratingen, ausdrücklich in der Nähe des Wohnortes von Ralf S. gewesen sei. S. habe ihm nämlich gesagt, dass ihn die späteren Opfer des Anschlags „da immer genervt“ hätten. Entgegen der Angaben der JVA-Bediensteten P. habe er jedoch, so G., ihnen als vernehmenden Beamt*innen gegenüber niemals davon gesprochen, dass Ralf S. den Anschlag am „Hauptbahnhof“ verübt habe. Es sei stattdessen von einem S-Bahnhof die Rede gewesen. Die Zeugin war sich auch sicher, dass Andreas L. angegeben habe, dass Ralf S. von einer ferngezündeten Bombe gesprochen hätte. Das habe sie entsprechend protokolliert. Insgesamt habe sie sich um eine möglichst wortgetreue Protokollierung bemüht und auch holprige Formulierungen nicht geglättet. So sei es ihre Gewohnheit. Die Fragen an Andreas L. seien hauptsächlich von ihrem Kollegen W. gestellt worden, sie selbst habe sich auf das Protokoll konzentriert.

Andreas L. habe Ralf S. der rechten Szene zugeordnet, da dieser negativ besetzte Begriffe für „Ausländer“ – sowohl im Zusammenhang mit seinen Schilderungen zu dem Anschlag als auch ansonsten – benutzt habe. Auf die Frage an L., ob Ralf S. ihm auch etwas zu Mittätern oder beteiligten Gruppierungen gesagt hätte, habe L. angegeben, dass Ralf S. eine Gruppe namens „Graue Wölfe“ genannt habe. Dies habe L. als nach Eigenangaben nicht rechts orientierter Mensch aufgeregt. Die „Grauen Wölfe“, so habe er bekundet, seien eine rechte Gruppierung aus der NS-Zeit. Auf Nachfragen des Gerichts gab die Zeugin G. an, dass sie Andreas L. und dessen Motivation auszusagen zunächst nicht habe einschätzen können und vermutet habe, dass es ihm um Hafterleichterungen gehen könnte. Er habe allerdings nicht danach gefragt. Auch die ausgesetzte Belohnung sei nicht thematisiert worden.

Der Zeuge Rüdiger W. (Polizeibeamter)

Im Anschluss wurde der Polizeibeamte Rüdiger W. (56) vernommen, der gemeinsam mit der Zeugin G. in der JVA Castrop-Rauxel Andreas L. vernommen hatte. Ihm war 2014 im Gegensatz zu seiner Kollegin bekannt, dass bereits unmittelbar nach dem Anschlag gegen Ralf S. ermittelt worden war. Er kannte jedoch keine Details der Ermittlungen. Der Zeuge bestätigte im Wesentlichen die Angaben der Zeugin G. Der Bericht von L. habe schlüssig gewirkt. W. gab an, dass Andreas L. den Eindruck gemacht habe, dass ihn die Geschichte beschäftige und mitgenommen habe. Auch W. bekräftigte, dass er Andreas L. nicht nach einer möglichen Fernzündung der Bombe gefragt habe, sondern L. diese von sich aus erwähnt habe. Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück wies diesbezüglich darauf hin, dass die Erkenntnis der Polizei, dass die Bombe wohl ferngezündet wurde, erst Ende 2015 vorgelegen habe.

Die Zeugin Christine W. (Sprachlehrerin)

Die Zeugin Christine W. (46) leitete ihren Angaben zufolge im Herbst 1999 einen Sprachkurs der Sprachschule Welling in der Gerresheimer Straße 54, wo Räume angemietet worden waren. Parallel zu ihrem habe dort noch ein zweiter Kurs stattgefunden, den ihre Kollegin Galina N. geleitet hätte. Sie, W., habe von Anfang 1999 bis 2006 für diese Sprachschule gearbeitet. Im Hauptgebäude (Am Wehrhahn 2) hätten nicht ausreichend Seminarräume zur Verfügung gestanden, darum habe es noch Ausweichräume in der Gerresheimer Straße und in der Ackerstraße gegeben. Die Sprachschüler*innen seien in Kurse für Akademiker*innen und Nichtakademiker*innen aufgeteilt worden. Ihr Deutschunterricht habe sich an akademisch vorgebildete „Kontingentflüchtlinge“ und „Aussiedler“ gerichtet, fast alle seien russischsprachig und „Nullanfänger“ gewesen. Die Kursstärke

habe bei 25 bis 30 Personen gelegen, die Kurse seien über sechs Monate gelaufen, fünf Tage die Woche, jeweils von 8 Uhr bis 15 Uhr. Das Leistungsniveau sei heterogen gewesen. Ihr Kurs habe in der zweiten Jahreshälfte 1999 angefangen und sei bis Anfang 2000 gelaufen, danach habe sie auf der Ackerstraße einen neuen Kurs übernommen, der zum Zeitpunkt des Anschlags „bereits auf der Zielgeraden“ gewesen sei. Aus diesem Kurs sei ein Teilnehmer bei dem Anschlag schwer verletzt worden, ebenso wie seine Ehefrau. Sie habe auch nur einen einzigen Kurs in dem Gebäude in der Gerresheimer Straße 54 geleitet.

Irgendwann seien ihr in der Nähe der Seminarräume zwei martialisch und schwarz gekleidete junge Männer „mit Rottweiler“ aufgefallen, die „recht furchteinflößend“ gewesen seien. Beide seien groß und schlank gewesen. Die Männer seien ihr auf der Straße entgegen gekommen und wegen ihrer „Aufmachung“ sofort aufgefallen. Solche Leute hätte sie vorher im Viertel noch nie gesehen. Beide hätten schwarze Ledermäntel getragen, bei einem seien ihr Tattoos aufgefallen, vermutlich im Hals- und/oder Nackenbereich. Beide seien schlank und „in den Zwanzigern, auf keinen Fall älter“ gewesen. Der Tätowierte sei etwas kräftiger, breiter, kleiner und älter als der andere – über 1,85 Meter große – gewesen. Es habe bei beiden ihr nicht mehr erinnerliche „Attribute“ gegeben, die ihr sofort den Eindruck verschafft hätten, dass die beiden „rechts“ zu verorten seien. Sie habe die Straßenseite gewechselt. Die beiden hätten daraufhin gegrinst, offenbar hätte es ihnen Spaß gemacht, sie zu verängstigen. Sie wisse leider nicht mehr, ob es ein oder zwei unangeleitete Rottweiler gewesen seien.

Eben diese beiden Männer hätten sich dann täglich im Eingangsbereich – ihrer Erinnerung nach innerhalb – des Gebäudes postiert, in dem der Sprachkurs stattgefunden habe. Alle Teilnehmer*innen hätten an den beiden vorbei bzw. zwischen den beiden durch gemusst. Die Männer seien allmorgendlich vor Unterrichtsbeginn und immer mit Hund(en) gekommen. Immer die selben, immer zu zweit und immer gleich gekleidet. Die beiden hätten nie gesprochen und auch niemanden gehindert, die Treppe in die erste Etage hoch zu gehen, sie wären einfach da gewesen. Sie, W., habe über die Situation mit Kolleg*innen gesprochen und dann auch den Schulleiter informiert. Auf Nachfrage des Vorsitzenden Richters gab die Zeugin zögerlich an (Frage Zeugin: „Muss ich das sagen?“ Antwort: „Ja!“), dass der Schulleiter bekundet habe, dass er erst etwas gegen die Männer unternehmen könne, wenn von diesen eine tatsächliche Bedrohung ausgehen würde, was bisher ja nicht der Fall gewesen sei. Über wie viele Wochen die beiden Männer aufgetaucht seien, wisse sie nicht mehr, es seien aber „nicht mehrere Monate“ gewesen. Sie habe die beiden täglich um 8 Uhr und mehrfach in der ersten Pause gegen 9.30/10 Uhr gesehen. Manchmal hätten sie vor dem noch geschlossenen Laden gestanden und offenbar auf den Inhaber gewartet. Einmal hätten sie während der Pause mit dem Ladeninhaber zusammen vor dem Militaria-Shop gestanden. Sie habe nicht regelmäßig nach ihnen Ausschau gehalten.

Insbesondere die Frauen aus ihrem Kurs hätten sich unwohl gefühlt und sich bei ihr beschwert. Ein Teilnehmer habe nach dem Laden gegenüber gefragt. Sie habe gesagt, dass sie gehört habe, dass das ein Militaria-Laden eines Rechtsextremen sei. Der Laden sei ihr erst in Verbindung mit den beiden Männern aufgefallen. Den müsste es aber schon zu Beginn des Kurses gegeben haben, es wäre ihr aufgefallen, wenn er erst danach eröffnet worden wäre. Auch der Inhaber sei ihr vorher nicht aufgefallen. Mit fortschreitendem Kurs waren die Rollos im gegenüberliegenden Laden immer häufiger herunter gelassen gewesen. Anfangs sei der Laden noch regelmäßig geöffnet gewesen, auch vormittags. Später dann immer seltener. Sie habe aber nie Kundschaft gesehen und sich darüber gewundert.

Das Ganze habe sich schrittweise zu einem „bedrohlichen Szenario“ entwickelt. Es habe den Eindruck gemacht, dass beabsichtigt sei, „unsere Gruppe einzuschüchtern“. Zuerst seien ihr eindeutig rechtsextreme Aufkleber im Eingangsbereich des Schulgebäudes und an der Laterne vor

dem Gebäude aufgefallen. Dann die Männer. Danach sei in ihrem Kurs auch über den Laden gesprochen worden.

Die Zeugin beschrieb eine Situation, in der sie in einer Pause mit den Sprachschüler*innen „in einer Runde“ gesessen hätte. Es sei das Bedürfnis formuliert worden, „mal was zu machen“ gegen die Belästigung. Sie habe darum gebeten, „angemessen“ und nicht strafrechtlich relevant zu reagieren. Es sei dann die Idee entstanden, sich gemeinsam mit verschränkten Armen an die Fenster des auf der ersten Etage mit Blick auf den Militaria-Laden gelegenen Seminarraums zu stellen und auf den Laden herunter zu blicken. Daran hätten sich die meisten Kursteilnehmer*innen beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt hätten die beiden Männer zusammen mit dem mutmaßlichen Inhaber des Shops vor dem Laden gestanden. Die drei hätten sie bemerkt und seien daraufhin im Laden verschwunden. Nach dieser Situation habe sie die beiden Männer nie wieder gesehen. Einer ihrer Teilnehmer habe sich dennoch noch eine Zeit lang in Pausen mit verschränkten Armen an ein Fenster gestellt und zum Laden geschaut. Auf Frage des Vorsitzenden und später auch auf Nachfrage der Verteidigung gab die Zeugin an, dass sie die dritte, kleinere und im Vergleich zu den beiden anderen Männern eher unauffällige Person als Ladeninhaber wahrgenommen habe, weil sie diese mehrfach alleine im Laden habe sitzen sehen. Die Person habe sich aber nicht an der Belästigung beteiligt.

Auf Frage des Vorsitzenden Richters, ab wann sie einen möglichen Zusammenhang zwischen der beschriebenen Situation und dem Anschlag angenommen habe, antwortete die Zeugin, dass sie nach dem Anschlag von der polizeilichen Vernehmung des Militaria-Laden-Inhabers in der Zeitung gelesen und sich dann an die Situation im Herbst 1999 erinnert habe.

Aus Vorhalten aus der Vernehmung der Zeugin am 8. November 2000 ergaben sich einige Abweichungen zu ihrer Aussage vor Gericht. 2000 hatte sie angegeben, dass sich die beiden Männer vor und nicht in dem Gebäude postiert hätten. Nur einer der beiden Männer habe einen Ledermantel getragen. Einmal hätten die Männer zusätzlich zu den beiden Rottweilern, die sie immer dabei gehabt hätten, noch einen dritten Hund, einen deutlich kleineren hellen Kampfhund mit sich geführt. Die Belästigung sei über etwa zwei Wochen gelaufen. Die Aufkleber-Motive im Nahbereich der Sprachschule hätten sich auf Rudolf Heß („Das war Mord“), auf die Wehrmachtssoldaten, auf die man stolz sei, sowie auf einen Stolz auf's Deutschein bezogen.

Die Frage des Vorsitzenden, ob die Sprachschüler*innen optisch als „Ausländer“ erkennbar gewesen seien, verneinte die Zeugin. In ihrer Vernehmung vom 14. August 2015 hatte sie angegeben, diese seien auf jeden Fall erkennbar gewesen, und es hätten auch Flyer ausgelegt, die darüber informiert hätten, dass in dem Gebäude Sprachkurse für jüdische Kontingentflüchtlinge stattfinden würden. Die Männer konnte sie 2015 nicht exakt beschreiben. Sie merkte 2015 an, 2000 nicht eingehend nach ihnen befragt worden zu sein.

Die Zeugin gab vor Gericht an, sie hätte 2000 nach dem Anschlag telefonischen Kontakt zu einigen Sprachschülern aus 1999 aufgenommen, diese hätten sich aber nicht erinnern wollen, sie hätten wohl Angst gehabt.

Auf Frage des Oberstaatsanwalts, wann beim 1999-Sprachkurs Pausen gewesen seien und wo diese verbracht worden seien, antwortete die Zeugin, dass es eine erste Pause um 9.30 Uhr gegeben hätte, zudem eine längere Mittagspause und eine kleine Pause nachmittags. Die Schüler hätten sich ihre Verpflegung mitgebracht und mittags auch das Gebäude verlassen, um sich die Füße zu vertreten.

Die Frage des Oberstaatsanwalts, ob ihre Kursteilnehmer*innen aus 1999 von „ausländerfeindlichen“ Übergriffen oder weiteren Anfeindungen berichtet hätten, verneinte die Zeugin. Ihre Schüler*innen hätten ihr zwar berichtet, dass sie nicht immer den Eindruck gehabt

hätten, in Deutschland willkommen zu sein, von schlimmeren Vorfällen hätten sie aber nichts erzählt, auch ihre anderen Schüler*innen nicht.

Die Zeugin Galina N. (Sprachlehrerin)

Bei der letzten Zeugin am 8. März 2018 handelte es sich um die von Christine W. erwähnte Kollegin, die im zweiten Halbjahr 1999 parallel zu W. und im selben Gebäude den zweiten Sprachkurs leitete. Im Gegensatz zu W. hatte die 71-jährige Galina N. nur noch schemenhafte Erinnerungen an das 1999 Geschehene. So konnte sie sich beispielsweise nur an einen einzigen Mann mit einem großen schwarzen Hund erinnern. Der Mann sei groß, schlank und schwarz gekleidet gewesen und sei auf der Straße auf und ab gegangen. Er habe ihr und ihren Schülern Angst gemacht. Auch ihre Kollegin habe sich Sorgen gemacht.

In ihrer Vernehmung am 24. August 2015 hatte N. noch in etwa deckungsgleiche Angaben wie W. gemacht. Außerdem hatte sie angegeben, dass der Inhaber des Militaria-Ladens Militärkleidung getragen habe und mit einem schwarzen Hund herum gelaufen sei. Ihre Kollegin W. hätte ihr später von einer gewaltfreien Widerstandsaktion erzählt, die erfolgreich gewesen sei.

Der Prozess wird am 22. März 2018 um 9.30 Uhr fortgesetzt. Sollten sich keine weiteren Änderungen ergeben, startet der übernächste Prozesstag am 23. März 2018 ausnahmsweise erst um 13.30 Uhr. Weitere Prozesstermine sind im März nicht vorgesehen. Im April soll es dann am 4., 5., 16., 18., 19., 24., 27. und 30. weitergehen, Beginn ist jeweils voraussichtlich um 9.30 Uhr.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/13-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-22-maerz-2018>

13. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 22. März 2018

Beim 13. Hauptverhandlungstag standen zwei Polizeibeamt*innen der vierköpfigen „Ermittlungskommission Furche“ („EK Furche“) im Fokus der Beweiserhebung vor Gericht. Die „EK Furche“ war im Sommer 2014 ins Leben gerufen worden, nachdem Andreas L., damals Häftling in der JVA Castrop-Rauxel, gemeldet hatte, dass sein Mitgefangener Ralf S. ihm gegenüber mit seiner Täterschaft beim Wehrhahn-Anschlag geprahlt habe. Im Gegensatz zur „EK Acker“, die ab August 2000 eingesetzt war, wurde die Öffentlichkeit in dieser zweiten Ermittlungs-Entwicklung ab Juni 2014 nicht darüber informiert, dass es die „EK Furche“ gab. Deren Aufgabe war es, Beweismittel zusammenzutragen, um eine Festnahme und Anklage von Ralf S. zu ermöglichen – was dann ja auch geschah. Bei der Befragung der beiden Polizeibeamten der „EK Furche“ ging es dem Gericht offenbar besonders darum, die Glaubwürdigkeit wichtiger Zeuginnen besser bewerten zu können, die von den Beamten der neuen Ermittlungskommission vernommen worden waren – und auch bereits im Gerichtsprozess ausgesagt haben. Vor Beginn der jeweiligen Befragungen der Beamten erläuterte der Vorsitzende Richter Drees, dass es schwerpunktmäßig um die Angaben der Zeuginnen Doreen Sch. [9. Prozesstag] und L. [10. Prozesstag] gehen würde.

Bevor aber die beiden Polizisten aus der „EK Furche“ aussagten, wurde der Zeuge Enno S. befragt. Er war derjenige, den Ralf S. am Tattag um 15.07 Uhr – etwa vier Minuten nach der Detonation der Bombe – aus seiner Wohnung auf der Gerresheimer Straße 13 über seinen Festnetzanschluss angerufen haben soll. S. hatte aber wohl nur einen Anrufbeantworter erreicht.

Der Zeuge Enno S. (Rentner)

Der Zeuge Enno S. (78) gab vor Gericht an, er habe im Sommer 2000 über Anzeigenblätter und Tageszeitungen ein ehemaliges Militärfahrzeug der britischen Rheinarmee, einen Landrover, für 7.000 Euro zum Verkauf angeboten. In den Anzeigen sei seine Telefonnummer angegeben gewesen. Unter diesem Anschluss sei immer auch ein Anrufbeantworter eingeschaltet gewesen, der in Abwesenheit Anrufe aufzeichnete. Ob er im Sommer 2000 ein Telefon gehabt habe, das die Telefonnummern eingehender Anrufe speichere und über ein Display einblende, konnte der Zeuge nicht mit Gewissheit sagen. Er vermutete jedoch, dass er damals nur den Anrufbeantworter gehabt habe. Er schlussfolgerte, dass er eine darauf hinterlassene Rufnummer zurückgerufen habe, unter der ein Kaufinteressent angerufen habe. Bei dem Rückruf – Richter Drees ließ kurz das Tondokument der Telekommunikationsüberwachung einspielen – habe ihm der Kaufinteressent berichtet, dass er Detektiv sei und nach einem geländetauglichen Fahrzeug für seine Arbeit suche. Es sei dann aber bei diesem einen Telefonat geblieben. Der Kaufinteressent habe sich nach dem kurzen Gespräch nicht wieder gemeldet, er habe sich das Fahrzeug nicht einmal angeschaut. Er (Enno S.) habe sich damals noch gewundert, wozu ein Detektiv ein geländetaugliches Fahrzeug benötigen würde.

Der Zeuge Udo Moll (Kriminalbeamter, „EK Furche“)

Als nächster Zeuge war dann Udo Moll (51), Leiter der „EK Furche“, an der Reihe. Moll berichtete auf Bitte des Vorsitzenden zunächst über das bereits bekannte Zustandekommen der „EK Furche“. Er sei jedoch nicht von Beginn an dabei gewesen. Er sei erst später dazugekommen, als er zum Leiter des Polizeilichen Staatsschutzes in Düsseldorf ernannt worden sei. Zugleich habe er dann auch die Leitung der „EK Furche“ übernommen. Er habe sich noch einen langjährigen und erfahrenen Kollegen vom KK11, Kurt N., hinzu geholt. Insgesamt seien sie zu viert in der „EK Furche“ gewesen. Sie hätten auch keine Eile und keinen öffentlichen Druck gehabt, da die Öffentlichkeit ja von der Wiederaufnahme der Ermittlungen nichts gewusst habe. So habe man in Ruhe arbeiten können und sich zunächst noch einmal die 70.000 Blatt Aktenmaterial der „EK

Acker“ angesehen. Ein Problem der „EK Furche“ sei die Vernehmung von Zeug*innen gewesen, da hierbei die Gefahr bestanden hätte, dass Ralf S. von ihnen nach ihrem Kontakt mit der Polizei über ihre Zeug*innen-Vernehmung zum Wehrhahn-Anschlag hätten informiert werden können. Die „EK Furche“ habe also befürchten müssen, dass Ralf S. auf diesem Wege Kenntnis von den Ermittlungen erlangen könnte. Man habe deshalb auch erst ein Jahr nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen damit begonnen, Zeug*innen zu vernehmen. Die gesamte Zeit über habe man die Kommunikation des Tatverdächtigen durch eine Telekommunikationsüberwachung mitgeschnitten, zeitweise habe es auch eine Innenraumüberwachung seines PKW gegeben. Ein anfangs auf S. angesetzter verdeckter Ermittler des LKA sei nach zwei bis drei Monaten wieder abgezogen worden. Moll erläuterte, dass er den Einsatz verdeckter Ermittlungen bei diesem Tatverdächtigen für falsch gehalten habe: Mit derartigen Methoden sei an eine erfahrene Person wie S. nicht ranzukommen, das habe sich schließlich schon einmal gezeigt, so der Zeuge.

Am 26. Oktober 2016 habe man S. dann mit dem Tatverdacht konfrontieren müssen. Denn wie befürchtet, hätte einer der Zeugen, Patrick E. [7. Prozesstag], Ralf S. über seinen Kontakt mit der Polizei informiert. Die „EK Furche“-Beamte*innen hatten E. zuvor vernommen. Als ihnen klar war, dass Ralf S. über die wiederaufgenommenen Ermittlungen Bescheid wusste, hätten sie bei der „EK Furche“ Sorge gehabt, dass S. seine ehemalige Freundin Corinna D. und seine Ex-Frau Kathrin als Hinweisgeberinnen verdächtigen und ihnen etwas antun könnte. Darum habe man S. vor seiner Wohnung in Ratingen abgepasst. Man habe ihm klar gemacht, dass weder seine Ex-Freundin noch seine Ex-Frau die Wiederaufnahme der Ermittlungen ausgelöst hätten. Auslöser sei vielmehr er selbst gewesen, als er in der JVA Castrop-Rauxel einem Mithäftling gegenüber mit der Tat geprahlt habe. S. habe alles abgestritten und sei nicht bereit gewesen, zur Vernehmung ins Polizeipräsidium mitzukommen.

Bei seiner Festnahme durch ein MEK am Vormittag des 31. Januar 2017 habe S. keinen Widerstand geleistet und den gelungenen Einsatz sogar ausdrücklich gelobt („Gut gemacht!“). Den umfangreichen Haftbefehl habe man ihm vorlesen müssen, da er diesen nicht habe lesen wollen. Zu allem und jedem habe er eine spontane „Erklärung“ gehabt, nur ein einziges Mal sei er offenbar sprachlos gewesen: als er damit konfrontiert worden sei, dass er die Kölner Anzeigenzeitung „Marktplatz“ bezogen habe und dass in einem Exemplar des „Marktplatzes“ die Bombe eingewickelt gewesen sei. S. habe wohl nicht damit gerechnet, so Moll, dass es möglich sei, die Zeitung aus winzigen Schnipseln zu identifizieren. Das sei ein „Volltreffer“ gewesen. Die Information mit dem „Marktplatz“ sei bis dahin auch nicht öffentlich bekannt gewesen.

Bezüglich des Sprengsatzes sei für die „EK Furche“ insbesondere der Düsseldorfer Herbert L. von Interesse gewesen, so Moll. Dieser habe 2002 versucht, einem verdeckten Ermittler ein Maschinengewehr, 47 Kilogramm TNT und eine Kiste elektronische Sprengzünder zu verkaufen. Einer der Zünder habe in der Kiste gefehlt. Laut der Operativen Fallanalyse (OFA) des LKA könnte ein derartiger Zünder beim Wehrhahn-Anschlag verwendet worden sein. Bei S. sei bei einer Hausdurchsuchung nach dem Anschlag eine technische Anleitung für genau einen solchen Sprengzünder gefunden worden [siehe Bericht zum 3. Prozesstag]. S. und Herbert L. hätten einander gekannt, soviel habe man bei der „EK Furche“ sicher gewusst. Sie hätten aber nicht ermitteln können, ab wann L. und S. miteinander bekannt waren – insbesondere, ob der Angeklagte L. bereits vor dem Tattag gekannt hatte und er über diesen das TNT und/oder den Zünder bezogen haben könnte. [Anmerkung: Ralf S. hatte vor Gericht angegeben, L. erst 2002 kennengelernt zu haben. Dieser habe dann später auf der Charlottenstraße eine Autowerkstatt betrieben]. Herbert L. habe für den Sprengstoff- und Waffenhandel, der bei dem Scheinkauf aufgefliegen sei, eine mehrjährige Haftstrafe kassiert. Später habe er sich dann abgesetzt, er sei seit längerer Zeit unauffindbar. Das beim Anschlag benutzte TNT, so Moll, könnte laut Einschätzung der OFA aus Handgranaten stammen.

Im folgenden Teil der Vernehmung von Udo Moll ging es dann um die polizeilichen Vernehmungen der Zeugin L., die im Jahr 2000 ein Tattoo-Studio auf der Kölner Straße betrieb und mit Ralf S. befreundet war. Bei den ersten beiden Vernehmungen im Jahr 2000 habe sich L. hinter Ralf S. gestellt und ihn geschützt, so Moll. Davon sei sie dann aber immer mehr abgerückt. Leider sei sie Ende 2001 in ihrer dritten Vernehmung nicht damit konfrontiert worden, dass S. am Tattag bereits um 15.07 Uhr von zuhause telefoniert habe. Das habe man im Juni 2015 nachgeholt. Sie habe daraus 2015 dann den Schluss gezogen, dass S. zur Tatzeit nicht in ihrem Laden gewesen sein könne. Ohnehin hätte sie sich, so Moll, bezüglich der Uhrzeiten zu keinem Zeitpunkt wirklich festgelegt, sondern nur grobe Zeitangaben gemacht. Aus den Akten sei erkennbar gewesen, dass sich bei L. bereits 2001 Zweifel aufgetan hätten. Bereits 2001 habe L. beispielsweise ausgesagt, dass ihr S. am Tattag mehrmals von einem Geschäftstermin mit einer Auftraggeberin erzählt habe, was sie sehr gewundert habe. Auch hier sei 2001, so Moll, ärgerlicherweise von den Kolleg*innen nicht nachgehakt worden, obwohl sich hier ein „typisches Täterverhalten“ offenbart hätte [gemeint ist: ein Täter/eine Täterin gibt seinem/ihrer Umfeld schon vor der Tat eindrücklich bekannt, wo er/sie sich zum Tatzeitpunkt aufgehalten haben will, um so ihr späteres Erinnern und Aussageverhalten schon im Vorfeld zu lenken].

Die „EK Furche“ habe L. dann erstmals im Juni 2015 befragt, ein Jahr später sei eine weitere Vernehmung gefolgt. Sie habe zuerst versucht, sich einem Gespräch zu entziehen, habe sich dann aber von der Wichtigkeit des Anliegens überzeugen lassen und flüssig erzählt. Er sei erstaunt gewesen, an wie viele Details sie sich nach so langer Zeit noch erinnert habe. Er habe daraus den Schluss gezogen, dass sie sich sehr mit dem Thema beschäftigt habe. Sie sei nicht gut auf S. zu sprechen gewesen und habe Angst gehabt, dass „er noch mal vor der Tür steht“. Eine wichtige neue Erkenntnis aus der Vernehmung sei gewesen, dass sie angegeben hätte, Ralf S. habe ihr damals berichtet, kurz vor einer Hausdurchsuchung Handgranaten in seiner Wohnung versteckt zu haben. Das habe sie ihren Angaben zufolge 2000/2001 verschwiegen, da sie damals gedacht habe, S. könne nicht der Täter sein, sonst hätte die Polizei ihn ja nicht gehen lassen. Außerdem habe S. sie unter Druck gesetzt.

Im Juni 2016 habe L. von sich aus dann außerdem berichtet, dass S. ihr damals angekündigt habe, „Kanaken in die Luft sprengen“ zu wollen. Wieso sie das nicht bereits 2015 erzählt habe, sei in der Vernehmung durch die „EK Furche“ allerdings unklar geblieben. Eventuell habe hierbei der Vorhalt der Bedrohung von Sprachschüler*innen gegenüber dem Laden von S. eine Rolle gespielt, das könnte für L. 2016 der „zündete Punkt, der auslösende Faktor“ gewesen sein. Sie habe aber nichts davon erzählt, dass sich ihr damaliger Freund Patrick E. ihren Hund ausgeliehen habe, weil Ralf S. ihn darum gebeten habe, für ihn jemandem Angst zu machen. [Eben davon hatte L. bei ihrer Aussage vor Gericht berichtet.] Außerdem habe L. mehrfach auf eine damalige Freundin [siehe 10. Prozesstag] hingewiesen, der sie ihre Zweifel an der Unschuld von S. bereits damals mitgeteilt habe.

Nach der bislang nicht identifizierten Person „Pierre“ befragt, habe L. angegeben, dass bei ihr im Haus ein Pierre gewohnt habe, der einen Neufundländer besessen hätte.

Anschließend wurde Moll zur Vernehmung von Doreen Sch. befragt, mit der Ralf S. im Jahr 2000 liiert war. Moll berichtete, dass er und sein Kollege N. zwar die ersten beiden Befragungen von Doreen Sch. durchgeführt hätten, weitere Vernehmungen aber dann an die Kollegin B. und den Kollegen K. abgegeben hätten, da er den Eindruck gehabt hätte, nicht wirklich an die Zeugin ranzukommen. Er und sein Kollege N. hätten Doreen Sch. erstmals am 16. Juni 2015 vernommen. Insgesamt habe es seit 2000 sieben Vernehmungen gegeben. Doreen Sch. habe sich rückblickend als „rosarot“, „naiv“ und „von Ralf S. manipuliert“ bezeichnet. Sie habe berichtet, dass dieser extrem

„ausländerfeindlich“ sei, dennoch aber an einem von einem „Ausländer“ betriebenen Kiosk eingekauft habe.

Hier fragte der Vorsitzende nach, wie es sich denn mit Doreen Sch.' Aussage zur Anzeigenzeitung „Marktplatz“ verhalten habe. Moll berichtete, dass sich Doreen Sch. sicher gewesen sei, dass S. auch die Anzeigenzeitung „Marktplatz“ erworben habe. Sein Kollege N. habe in seiner Frage an sie einen Fehler eingebaut und nach „Marktkauf“ statt nach „Marktplatz“ gefragt. Sie habe das sofort korrigiert, habe das Anzeigenblatt also gekannt und es auch beschreiben können.

Doreen Sch. habe zudem berichtet, dass S. ihr einmal eine Handgranaten-Attrappe gezeigt habe. Zudem habe er ihr nach einer Hausdurchsuchung berichtet, er habe in einem Glas deponierte Patronen „im Modder“ vor der Polizei verstecken können.

Doreen Sch. habe Sven Skoda und Sven Sch. gekannt, sich aber merkwürdigerweise nicht an den bislang nicht identifizierten „Pierre“ erinnern können, obwohl sie doch mit ihm telefoniert habe. Als man ihr eine Phantomzeichnung des mutmaßlichen Wehrhahn-Täters gezeigt habe, hätte sie bekundet, dass die gezeichnete Person wie Ralf S. aussehen würde.

Auf Fragen des Oberstaatsanwalts gab Moll an bzw. bestätigte, dass

- Ralf S. am Tag nach der „Gefährderansprache“ im Oktober 2016 zur Adresse der ehemaligen Autowerkstatt von Herbert L. gefahren sei. Später danach befragt, habe er angegeben, in einem Pornokino gewesen zu sein.

- Ralf S. bestritten habe, schweißen zu können. Er habe es eigenen Angaben zufolge zwar mal versucht, das angeschweißte Teil sei aber bereits am nächsten Tag wieder abgefallen.

- S. bestritten habe, den „Marktplatz“ erworben zu haben.

- die Zeugin L. angegeben habe, dass Ralf S. bei seinem Anruf am 27. Juli 2000 um 15.34 Uhr geäußert habe, dass er Angst habe, festgenommen zu werden. Zu diesem Zeitpunkt sei, so Moll, weder die Ursache der Detonation klar gewesen, noch sei bekannt gewesen, dass „Ausländer“ betroffen waren.

- L. mehrfach von S.' Äußerung, „Kanaken wegsprengen“ zu wollen, gesprochen habe. Das sei wortgetreu protokolliert worden. Sie habe gedacht, es würde sich um ausländische Nachbarn von S. handeln.

- eine damalige Freundin von L., der diese ihren Verdacht mitgeteilt habe, bestätigt habe, dass L. u.a. irgendwas mit einer Geschäftskundin von S. und irgendwas mit Handgranaten komisch gefunden habe. [Vor Gericht konnte oder wollte sich diese Zeugin daran nicht mehr erinnern]. Diese Frau habe einen ängstlichen Eindruck gemacht und Sorge um ihre jugendliche Tochter gehabt.

- dass der Leiter der Sprachschule nicht begeistert über die polizeiliche Aussage der Sprachlehrerin W. gewesen sei, da er einen Image-Schaden für die Sprachschule befürchtet habe. Insgesamt sei die Bedrohung der in der Gerresheimer Straße 54 unterrichteten Sprachschüler*innen damals zwar zu Papier gebracht, aber nicht richtig bewertet worden.

Nach der Entlassung des Zeugen Moll und einer Mittagspause ging es am 22. März 2018 erst einmal mit einer Erklärung des Angeklagten Ralf S. weiter. Darin befreite er Rechtsanwalt Rüdiger Spormann bezüglich der Benennung des Anfragenden bzw. Auftraggebers für seine anwaltliche Vertretung „von einer eventuellen anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht“.

Anmerkung der Wehrhahn-Prozess-Blog-Redaktion zu „Pierre“

Mit der von S. abgegebenen Erklärung kann das Gericht den Rechtsanwalt Rüdiger Spormann nun fragen, wer ihn seinerzeit, unmittelbar nach dem Anschlag, gebeten hatte, das Mandat für den Beschuldigten Ralf S. zu übernehmen. Damit könnte bekannt werden, wer die Person „Pierre“ ist. Dieser scheint nach der Tat als Unterstützer des unter Tatverdacht geratenen Ralf S. und dessen damaliger Freundin Doreen Sch. gewirkt zu haben und hatte eventuell Rechtsanwalt Rüdiger Spormann angefragt bzw. beauftragt. Am 3. August 2000 hatte er kurz nach deren polizeilichen Vernehmung bei Doreen Sch. angerufen. Hierbei hatten sich die beiden auch über Ralf S. unterhalten und erörtert, dass dieser als Täter schon deshalb nicht in Frage käme, weil Ralf S. was richtig Großes mit Sprengstoff machen würde (Pierre), wenn ihm danach sei. Dieser Meinung sei auch „der Sven“, so „Pierre“. Sch. hatte ergänzt, dass Ralf S. hierfür „zum Bahnhof“ gehen würde. Zudem merkte sie in dem Telefonat mit Bezug auf den beim Wehrhahn-Anschlag verwendeten Sprengstoff und auf Ralf S. an: „Wenn das TNT war, dann ist er weg.“

In einem darauf folgenden Telefonat zwischen Doreen Sch. und Ralf S. informierte Sch. ihren Partner über Pierres Anruf. Auf die Frage von S., ob Pierre der mit dem großen Hund sei, antwortete Sch.: „Der, der mit Patrick den Anwalt besorgt hat.“ Patrick E. hatte in seiner gerichtlichen Vernehmung angegeben, 1998/1999 einen Bekannten namens Pierre gehabt zu haben, der aber nichts mit seiner späteren Freundin L. zu tun gehabt hätte. L. gab vor Gericht an, zwei Pierres gekannt zu haben: einen damaligen Nachbarn und einen Pierre, der mit Patrick bekannt gewesen sei und einen Neufundländer gehabt habe. Auch in Aussagen von „EK Furche“-Mitgliedern war mehrfach von einem „Pierre“ die Rede. Dieser soll damals im selben Haus wie L. gewohnt und einen Neufundländer gehabt haben. Doreen Sch. habe ausgesagt, mal flüchtig einen „Pierre“ im Tattoo-Studio von L. kennengelernt zu haben, Näheres über ihn wisse sie aber nicht. Man (die „EK Furche“) habe sich zwar nicht vorstellen können, dass Doreen S. nicht mehr wisse, wer „Pierre“ ist, möglicherweise sei ihr dieser aber tatsächlich nicht mehr erinnerlich. Eventuell wolle sie „Pierre“ aber auch „raushalten“.

Ende der Anmerkung.

Der Zeuge Kurt N. (Kriminalbeamter, „EK Furche“)

Als nächster Zeuge war der Kriminalbeamte Kurt N. (62), wie der zuvor gehörte Zeuge Moll Mitglied der „EK Furche“, an der Reihe. Er berichtete, dass er bei der Mordkommission und nicht beim Staatsschutz gewesen sei, als er zur „EK Furche“ kam. Udo Moll habe ihn hinzu gebeten, da er Erfahrung mit umfangreichen Verfahren gehabt habe. Zu Beginn seiner Arbeit habe es auch noch einen „verdeckten Ermittler“ des LKA gegeben, der auf S. angesetzt gewesen sei. Der habe aber „überhaupt nichts zustande gebracht“.

N. berichtete, dass der Anlass für die am 29. Juli 2000 bei S. durchgeführte Durchsuchung nicht der Wehrhahn-Anschlag gewesen sei, sondern eine am Abend des 27. Juli 2000 telefonisch von einer Telefonzelle Schirmerstraße, Ecke Adlerstraße abgesetzte Bombendrohung. S. sei ungefähr zum Zeitpunkt des Anrufs an dieser Telefonzelle gesehen worden. Nach der Durchsuchung durch den Polizeilichen Staatsschutz, bei der nichts Relevantes gefunden worden sei, habe man ihn erstmals vernommen. Die Vernehmung sei dann von S. abgebrochen worden und dann am Montag, 31. Juli 2000, fortgesetzt worden. Bei der dritten Vernehmung am 2. August 2000 habe eine Anwältin S. zur Seite gestanden. Eine vierte Vernehmung sei dann 2001 wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Waffengesetz von der Staatsanwaltschaft durchgeführt worden.

Am 20. Oktober 2016 habe man S. dann aufgesucht, nachdem dieser von Patrick E. informiert worden war, dass gegen ihn wieder ermittelt werde. Es sei hierbei auch über die Person Herbert L. gesprochen worden. Man habe bis dato nicht recherchieren können, ob sich S. und L. zum

Zeitpunkt des Sprengstoffanschlags schon gekannt hätten. L. sei einst Minenräumer in Jugoslawien gewesen und habe dann später versucht, u.a. das beiseite geschaffte TNT zu verkaufen.

Am 31. Januar 2017 habe man S. um 9.18 Uhr vor seiner Wohnung festgenommen und anschließend ED-behandelt und vorgeführt. Den 26-seitigen Haftbefehl habe man ihm vorgelesen. Die Vorwürfe habe S. kommentiert, diese Kommentare habe man aufgeschrieben. Angesprochen worden seien beispielsweise auch die Ankündigung der Tat der Zeugin L. gegenüber und seine Formulierung [„Was ich da gemacht habe...“] im Telefonat im August 2000 mit Nadin Freytag [„illegale Abtreibung“, „kein Mord, siehe Bericht zum 2. Prozesstag]. Nadin Freytag habe S. im Internet kennengelernt, so der Zeuge N.

Am 31. August 2000 habe S. frühmorgens mit Klaus Neubauer, einer „rechten Größe in Berlin“, der wegen schweren Raubs in der JVA Tegel eingesessen habe, telefoniert. S. habe sich um ihn im Rahmen seines Engagements für die HNG [die neonazistische „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“, 2011 verboten] gekümmert. Neubauer habe Tattoofarben benötigt, darüber sei dann der Kontakt entstanden. Am Telefon habe S. dem Neubauer berichtet, er habe zur Tatzeit „bei Sabine Kaffee getrunken“ und er werde verdächtigt, weil er eine Ausbildung als Personenschützer habe.

Im Sommer 2015 hätten sie (Moll und N.) die Zeugin L. aufgesucht, die zunächst nicht habe mit ihnen sprechen wollen. Es habe dann aber doch ein Vorgespräch in einem Café gegeben, in dem man grob erklärt habe, worum es ginge. Sie habe geäußert, dass sie S. für den Täter halten würde. L., so Kurt N., habe auch schon 2001 gesagt, dass ihr „was komisch“ vorkäme.

Bei den Vernehmungen von L. sei auch über die Bedrohung der Sprachschüler*innen im Herbst 1999 gesprochen worden. L. sei auf André M., Patrick E. und Axel V. angesprochen worden. Sie habe aber mit keinem Wort erwähnt, dass sie 1999 Patrick E. einmal ihren Hund geliehen hätte, um irgendwelchen Leute im Auftrag von S. Angst zu machen.

L. habe u.a. berichtet, dass Ralf S. Handgranaten vor der Polizei versteckt hätte, krass „ausländerfeindlich“ sei und am Nachmittag des Tattages ein rotes Käppi getragen habe. Man habe in der „EK Furche“ gewusst, dass der mögliche Täter, der zur Tatzeit auf einem Schaltkasten am S-Bahnhof mit Blick auf den Tatort gesehen worden sei, ebenfalls ein rotes Käppi getragen habe. Diese Person sei jedenfalls kein Schaulustiger gewesen, er habe sich direkt nach der Explosion in Richtung der Wohnung von S. entfernt. Bis dahin seien es 383 Meter, die im verfügbaren Zeitfenster zwischen Detonation und Telefonat [etwa vier Minuten] bequem zu bewältigen gewesen seien – im vollzogenen Test in 3 Minuten, 37 Sekunden, inklusive Aufschließen der Haus- und der Wohnungstür und der Zeit, um in die erste Etage zu kommen. Die Entfernung habe man mit einem geeigneten Gerät ausgemessen.

Bei einer zweiten Vernehmung im Juni 2016 habe L. dann berichtet, dass ihr klargeworden sei, dass mit den von S. damals erwähnten „Kanaken, die er in die Luft sprengen wollte“, keine Nachbarn im Haus, sondern Menschen in der Sprachschule gegenüber gemeint gewesen seien. Sie habe mehrfach von „Kanaken in die Luft sprengen“ gesprochen, so N., und sei sich absolut sicher gewesen, dass S. das so formuliert habe. Es sei ihr zuvor auch definitiv nichts vorgehalten oder in den Mund gelegt worden. Wieso sie davon nicht schon früher berichtet habe, wisse er nicht, so N. Das sei aber bei anderen Zeug*innen ähnlich gewesen. Es sei unklar, ob diese zunächst etwas zurückgehalten hätten oder ob es ihnen nach und nach wieder eingefallen sei.

Kurt N. berichtete auch noch einmal über die bereits von Udo Moll beschriebene Befragung und Recherche zur Anzeigenzeitung „Marktplatz“ und dass Doreen Sch. sich noch gut an dieses Blatt erinnert habe. S. habe laut Doreen Sch. diese Zeitung aber nicht am Kiosk auf der Ecke gekauft, da

es dort nur die „Avis“ gegeben habe, die er sich dort auch immer besorgt hätte. N. gab an, dass der „Marktplatz“ damals in Düsseldorf „an zwei bis drei Stellen“, zum Beispiel bei „Galerie Kaufhof“, erhältlich gewesen sei.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft bestätigte Kurt N., dass S. offenbar in der Lage gewesen sei, eine Schweißnaht anzubringen. Laut Eigenangaben von S. habe er mal einen Auspuff geschweißt, der aber am nächsten Tag wieder abgefallen sei. Da der PKW aber zwischenzeitlich verschrottet worden sei, habe man das nicht überprüfen können.

Angesprochen auf die Reaktion von S. auf den Fund der technischen Informationen zu einem elektronischen Zünder in seiner Wohnung, erläuterte N., dass S. ihnen erklärt habe, dass sich ja jeder so eine Beschreibung aus dem Internet herunterladen könne. Er habe nicht gesagt, dass ihm wohl jemand dieses Papier habe unterschieben wollen und dass es vielen Personen möglich gewesen sei, in seiner Abwesenheit seine Wohnung zu betreten. [Eben dieses hatte S. vor Gericht behauptet.]

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/14-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-23-maerz-2018>

14. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 23. März 2018

Der 14. Hauptverhandlungstag am 23. März 2018 startete erst um 13.30 Uhr, da einer der Verteidiger vormittags verhindert war. Inhaltlich ging es weiter mit der Befragung von Mitgliedern der vierköpfigen „EK Furche“, mit der am Vortag mit der Vernehmung des EK-Leiters Udo Moll und seines Kollegen N. begonnen worden war. Nun waren die noch fehlenden zwei EK-Mitglieder an der Reihe. Bei beiden ging es schwerpunktmäßig um die Vernehmung von Doreen Sch. Diese war zum Tatzeitpunkt mit Ralf S. liiert und hatte ihren damaligen Freund in den polizeilichen Vernehmungen und auch in ihrer gerichtlichen Zeugenaussage am 9. Prozesstag stark belastet.

Der Zeuge K. (Kriminalbeamter)

Als erster Zeuge wurde der Kriminalbeamte K. aufgerufen. Er wurde vom Vorsitzenden darüber informiert, dass sich die Fragen an ihn auf die „zweite Phase“ der polizeilichen Vernehmungen von Doreen Sch. durch die „EK Furche“ beziehen würden, also auf die Zeit ab 2016. Im Jahr 2015 habe es ja bereits zwei Vernehmungen von Doreen Sch. durch seine Kollegen Moll und N. gegeben. Insgesamt sei Sch. in dieser „zweiten Phase“ fünf Mal von K. und dessen Kollegin B. vernommen worden, so der Vorsitzende: am 4., 9. und 22. Juni 2016 sowie am 4. und 16. Februar 2017. Außerdem habe es noch zwei Telefonate zwischen der EK und Sch. gegeben.

Vom Vorsitzenden nach Erkenntnissen aus den Vernehmungen befragt, gab K. an, dass die Zeugin Sch. am 4. Juni 2016 von einem Vorfall kurz vor der Tat berichtet habe. Hierbei sei es um einen Besuch des Großvaters von S. in der Gerresheimer Straße 13 gegangen. Ralf S. habe ihn nicht in die Wohnung gelassen und so getan, als ob niemand zu Hause sei. Das habe S. ihr telefonisch berichtet, anschließend habe er sie mit dem Auto abgeholt, und sie hätten beim Vorbeifahren den Großvater in einer Bushaltestelle sitzen gesehen. S. sei in dieser Situation sehr bedrückt gewesen. Ab der zweiten Vernehmung habe Sch. diese Situation insofern anders geschildert, als dass ihr zwischenzeitlich eingefallen sei, dass sie ja selbst mit in der Wohnung gewesen sei, als der Großvater zu Besuch kam. Dabei sei sie dann auch geblieben. Ralf S. habe seinem Hund die Schnauze zugehalten und ihr „Mund halten“ befohlen, damit der Großvater nicht bemerkt, dass jemand in der Wohnung ist.

Zudem habe Sch. berichtet, dass ihr damaliger Freund ihr einmal Handgranaten gezeigt habe. Sie habe aber nicht beurteilen können, ob diese echt gewesen seien oder nicht. Und sie habe berichtet, dass S. sich darüber gefreut habe, eine Patrone in einem Glas vor der Polizei erfolgreich versteckt zu haben. Von Sprengmitteln bzw. TNT sei hierbei nicht die Rede gewesen.

Die Frage des Vorsitzenden, ob von S. hinterlassene Schulden Thema gewesen seien, bejahte K. Laut Sch. habe S. ihr 60.000 Euro Schulden hinterlassen, da er sein Unternehmen auf sie umgemeldet hatte. Er habe immer behauptet, der Laden laufe gut, was aber nicht der Fall gewesen sei. Sch. habe angegeben, dass sie zwar sauer darüber gewesen sei, aber finanziell dennoch ganz gut zurecht gekommen sei.

Der Vorsitzende Richter fragte K. nach Erkenntnissen zu einer Bemerkung von Doreen Sch. in einem Telefonat mit einem bisher nicht identifizierten „Pierre“. Pierre habe gesagt: „Wenn, dann sprengt der richtig was in die Luft.“ Und Sch. habe geantwortet: „Genau, dann geht der zum Bahnhof“. Danach befragt, habe Sch. angegeben, dass ihre Bemerkung mit dem Bahnhof auf eine Situation vor dem Anschlag zurückgehe, in der sich Ralf S. vor dem Fernseher in ihrer Wohnung fürchterlich über irgendetwas aufgeregt habe. Er habe geschimpft, er werde zum Bahnhof gehen

und etwas in die Luft sprengen. Er habe definitiv die Begriffe „Bahnhof“ und „in die Luft sprengen“ benutzt, von „Ausländern“ sei aber nicht die Rede gewesen.

Nach der Festnahme von Ralf S. am 31. Januar 2017 habe man Sch. am 4. Februar 2017 erneut vernommen, so K. Man habe die Erfahrung gemacht, dass Zeug*innen nach einer Festnahme entspannter seien. Sch. habe geäußert, dass sie Genugtuung empfinde und dass die Gerechtigkeit gesiegt habe. Sie sei noch einmal zu der Situation mit dem Großvater befragt worden. Sie habe noch einmal betont, dass sie mit in der Wohnung gewesen sei. Man habe ihr zudem eine Phantomzeichnung des mutmaßlichen Wehrhahn-Täters gezeigt. Ihre Antwort: „Das ist Herr S., aber das Kinn ist nicht ganz so gelungen.“ Auch habe man ihr einen Nachbau der beim Anschlag verwendeten Bombe gezeigt. Damit habe sie aber nichts verbinden können. Am 7. Februar 2017 habe Sch. dann angerufen und berichtet, dass sie sich jetzt daran erinnern könnte, einen solchen Gegenstand vor dem Anschlag in der Wohnung von S. gesehen zu haben. Sie habe ihren Erinnerungsprozess beschrieben, also wie ein zunächst schwammiges Bild vor Augen immer mehr Gestalt angenommen habe. Sie habe bis zum 4. Februar 2017 mit der Bombe immer eine Handgranate verbunden. Der Gegenstand, den sie in der Wohnung gesehen habe, habe aber eine zylindrische Form gehabt und sei außen „geriffelt“ gewesen.

Nach diesem Anruf habe es am 16. Februar 2017 eine weitere Vernehmung von Sch. gegeben, so K. Sch. habe sehr anschaulich und klar erklärt, wie ihr allmählich wieder eingefallen sei, dass sie einen solchen Gegenstand, wie er ihr zwölf Tage zuvor gezeigt worden sei, schon einmal gesehen hätte, und zwar in der Wohnung von Ralf S., einige Tage vor dem Anschlag. Das sei an dem Tag gewesen, als der Großvater S. besuchen wollte. Nach ihrer letzten Vernehmung hätte sie unruhig geschlafen und viel gegrübelt, und am späten Abend des 6. Februar 2017 habe sie sich erinnert. Sie sei am nächsten Vormittag recht aufgelöst zu einer Bekannten gegangen, einer älteren Frau, der sie hin und wieder behilflich sei, und habe ihr alles anvertraut. Diese habe ihr geraten, bei der Polizei anzurufen, was sie dann mittags auch getan habe.

Sch. habe dann aufgezeichnet, wo sie den Gegenstand in der Wohnung gesehen hätte, so K. Sie sei ihren Angaben zufolge nur zwei Mal in der Wohnung von Ralf S. gewesen. Sie habe sich gefragt, ob die Situation mit dem Großvater etwas mit dem Gegenstand in der Wohnung zu tun gehabt haben könnte. Also ob der Großvater, ein ehemaliger Wehrmachtssoldat, von Ralf S. eventuell deshalb nicht in die Wohnung gelassen worden sei, weil er dann möglicherweise den Gegenstand als Bombe identifiziert hätte.

Die Zeugin B. (Kriminalbeamtin)

Nach der Entlassung von K. war dann als nächste Zeugin die Kriminalbeamtin B. an der Reihe. Auch sie war bzw. ist Mitglied der „EK Furche“ und hatte 2016 und 2017 mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Vernehmungen von Sch. zusammen mit ihrem Kollegen K. durchgeführt.

Auf Bitte des Vorsitzenden schilderte B. die Vernehmung von Doreen Sch. vom 16. Februar 2017. Hier beschrieb die Zeugin, wie sie Sch. wahrgenommen hatte, als diese den Polizeibeamt*innen der „EK Furche“ erzählte, wie sie sich allmählich an den zylindrischen Gegenstand erinnert habe, den sie in der Küche ihres damaligen Freundes gesehen habe. Sch. habe detailliert ihre Emotionen, den Prozess des Erinnerns und ihre weitere Vorgehensweise beschrieben. Zudem berichtete B. darüber, was Sch. über die Situation ausgesagt hatte, als Ralf S. vor dem Fernseher saß und sich über irgendetwas aufregte. Dabei machte sie die gleichen Angaben wie zuvor ihr Kollege K.

Der Prozess wird am 4. April 2018 um 10.30 Uhr fortgesetzt. Weitere April-Termine sind der 5., 16., 18., 19., 24., 27. und 30.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/15-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-4-april-2018>

15. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 4. April 2018

Zum 15. Hauptverhandlungstag waren vier Zeug*innen geladen, die Aussage einer fünften Zeugin (Ursula T.) wurde verlesen. Die Zeugin Sabine R. hatte im Frühjahr/Sommer 2000 im Bereich S-Bahnhof Wehrhahn Beobachtungen gemacht, die von der Anklage als „Ausbaldowern“ der Opfergruppe durch den Angeklagten interpretiert werden. Die Zeugin Kerstin S. hatte Ralf S. am Tattag gegen 13.45 Uhr in der Nähe seines Militaria-Ladens an der Straßenkreuzung Gerresheimer Straße, Ecke Worringer Straße gesehen. Der dritten Zeugin, Edith S., gegenüber soll die 2000 mit Ralf S. liierte Doreen Sch. im Februar 2017 berichtet haben, dass sie sich nun wieder daran erinnern könne, dass sie den beim Anschlag eingesetzten Sprengsatz bzw. einen baugleichen Gegenstand wenige Tage vor dem Anschlag in der Wohnung von Ralf S. gesehen habe. Als letzter Zeuge wurde am 4. April 2018 Markus T. befragt, seit 13 Jahren Lebensgefährte von Doreen Sch. Bei ihm ging es schwerpunktmäßig um seine Wahrnehmung des Erinnerungsprozesses von Doreen Sch.

Zum Abschluss wurde noch eine im August 2000 gemachte Aussage der Zeugin Ursula T. verlesen, die am 27. Juli 2000 um 15.03 Uhr möglicherweise den Täter gesehen hatte. Die Zeugin kann heute aus Altersgründen nicht mehr geladen werden.

Die Zeugin Sabine R. (56)

Die Erzieherin Sabine R., die 2000 und 2015 bereits polizeilich vernommen worden war, gab an, von 1996 bis 2001 im selben Haus auf der Ackerstr. 23 (zwischen Vinzenzplatz und Worringer Platz) gewohnt zu haben, in dem auch Ralf S. von Oktober 1999 bis etwa März 2000 lebte. Gemeldet war er dort vom 21. Oktober 1999 bis zum 2. ~~Oktober~~ März [nachträglich korrigiert], wie ein Vorhalt aus der Ermittlungsakte ergänzte.

Die Zeugin R. berichtete, dass sie zum Zeitpunkt des Anschlags im Urlaub gewesen sei. Kontakt zu S. habe sie bis auf wenige Begegnungen im Treppenhaus und ein kurzes Gespräch wegen eines Heizungsproblems nicht gehabt – und auch nicht haben wollen. Begegnungen im Treppenhaus – er im Militäroufit und mit einem großen Hund, sie mit einem Kleinkind auf dem Arm – habe sie als unangenehm in Erinnerung. Es sei nie zu irgendwelchen Vorfällen gekommen, sie habe ihn auch nicht als „ausländerfeindlich“ wahrgenommen. In ihrem Freundeskreis sei aber darüber gesprochen worden, dass S. aggressiv und „ausländerfeindlich“ sei sowie einen Militaria-Shop auf der Gerresheimer Straße betreibe. Der Laden sei in ihrem Bekanntenkreis „verschrien“ gewesen. Nach Vorhalt durch den Vorsitzenden Richter konnte sie sich auch wieder daran erinnern, dass S. ein Schild an seiner Wohnungstür angebracht hatte, dessen Aufschrift („Vorsicht Waffen“) ihr aber entfallen sei.

Nach dem Auszug von Ralf S. habe sie diesen im Frühjahr 2000 einmal bis zweimal in der Woche gegen 15 Uhr im Kreuzungsbereich Ackerstraße/~~Worringer~~ Gerresheimer Straße/Vinzenzplatz gesehen. [nachträglich korrigiert] Sie habe aus beruflichen, aber auch aus privaten Gründen mehrmals täglich diesen Kreuzungsbereich passiert. Sie habe sich gewundert, dass er zwar im Bereich der Bushaltestelle Elisabethkirche gestanden habe, aber nach ihren Beobachtungen in der „Gesamtwahrnehmung“ nicht vorgehabt hätte, mit dem Bus zu fahren. Ob er seinen Hund dabei gehabt hätte, wüsste sie nicht mehr.

Auf Nachfrage nach der Bushaltestelle gab die Zeugin an, Ralf S. mehrfach im Brückenbereich an der nördlichen und einmal an der südlichen Haltestelle Elisabethkirche gesehen zu haben. Keine Erinnerung habe sie daran, ihn an der Haltestelle Elisabethkirche auf der Ackerstraße gegenüber

dem Zugang zum S-Bahnhof gesehen zu haben. Ihn eben dort mehrfach gesehen zu haben, hätte sie aber – so der Oberstaatsanwalt – bei ihren polizeilichen Vernehmungen ausgesagt.

Die Zeugin Kerstin S. (44)

Die Zeugin S. hatte sich nach dem Anschlag an die Mobile Wache am S-Bahnhof gewandt und ausgesagt, Ralf S. am 27. Juli 2000 gegen 13.45 Uhr ohne Hund an der Ecke Gerresheimer Straße/Worringer Straße stehen gesehen zu haben. Er habe in Richtung S-Bahnhof geschaut und offenbar nicht vorgehabt, die Kreuzung zu überqueren. Dies wiederholte sie vor Gericht. Sie sei mit ihrem Auto unterwegs gewesen. Damals habe sie auf der Gerresheimer Straße 61 gewohnt – bis 2003. Da auch sie oft mit ihrem Hund unterwegs gewesen sei, sei sie Ralf S. vor dem Anschlag hin und wieder begegnet. Man habe sich dann kurz unterhalten, sich ab und an auch mal mit den Hunden im Hofgarten oder am Rhein verabredet. Sie sei naiv gewesen und habe erst spät bemerkt, wie er „drauf gewesen“ sei. Anschließend habe sie versucht, weitere Kontakte zu vermeiden. So sei sie beispielsweise einmal von Ralf S. gefragt worden, ob sie von der „Antifaschistischen Front“ sei. Sie habe gar nicht gewusst, was das sei. Anlass für diese Frage sei ihr T-Shirt gewesen, das sie angehabt habe, ein Shirt mit einem Stern-Motiv.

Laut Vorhalt hatte die Zeugin 2000 angegeben, sie halte S. für „fremdenfeindlich“ und für einen „grenzdebilen Psychopathen“.

Die Zeugin Edith S. (85)

Der Zeugin Edith S. soll Doreen Sch. 2017 davon erzählt haben, dass sie – Ralf S.' ehemalige Partnerin Sch. – sich nun daran erinnere, 17 Jahre zuvor „einen Gegenstand“ in Ralf S.' Wohnung gesehen zu haben, der aussah wie das Bild eines Nachbaus der Bombe, das ihr bei der Polizei im Frühjahr 2017 gezeigt worden ist. Edith S. soll daraufhin Doreen Sch. geraten haben, ihre Erinnerung der Polizei mitzuteilen, was diese dann auch tat. Vor Gericht konnte sich Edith S., die von ihrem Sohn begleitet wurde, zwar an Doreen Sch., die ihr Lebensmittel nach Hause gebracht habe, erinnern, nicht aber an das Gespräch und an den Gegenstand des Strafprozesses. Ihr Sohn, der sich an Doreen Sch. als Unterstützerin seiner Mutter erinnern konnte, erläuterte dem Gericht, dass seine Mutter vor fünf Jahren einen Schlaganfall erlitten hat und seit zwei Jahren unter tendenziell zunehmenden – im Alltag schwankenden – demenziellen Erscheinungen leide.

Der Zeuge Markus T. (45)

Markus T. gab an, mit Doreen Sch. seit 13 Jahren liiert zu sein und sie vor etwas mehr als 13 Jahren kennengelernt zu haben. Von dem Anschlag habe er 2000 nur am Rande etwas mitbekommen. Anfangs habe seine Lebensgefährtin auch nichts über Ralf S. berichtet, später dann etwas mehr, beispielsweise bei der Betrachtung alter Fotos. Ihre Beziehung zu Ralf S. habe ihn nicht interessiert, er habe aber den Eindruck gehabt, dass diese „weniger gut“ gewesen sei. Irgendwann sei auch mal davon die Rede gewesen, dass sie bezüglich einer möglichen Täterschaft von Ralf S. etwas mitbekommen habe und dass dieser verdächtigt würde. Doreen Sch. habe es nicht für ausgeschlossen gehalten, dass Ralf S. der Täter gewesen sei, so etwas sei ihm zuzutrauen. Heute gehe sie fest von seiner Täterschaft aus, sie habe sich aus Anlass der Vernehmungen an vieles erinnert. Beispielsweise daran, die Bombe schon einmal gesehen zu haben. Als sie ein ganzes Wochenende lang darüber gegrübelt habe, sei sie kaum ansprechbar gewesen. Nachdem sie sich wieder erinnert habe, sei sie gelöst gewesen, berichtete Markus T.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden konnte sich T. an Edith S. erinnern, der seine Lebensgefährtin und er im Rahmen von Nachbarschaftshilfe zur Seite gestanden hätten. Doreen Sch. habe ihm aber nicht erzählt, dass sie mit Edith S. über ihre Erinnerung an die Bombe gesprochen habe. Doreen habe ihm

erst von ihrer Erinnerung an den Gegenstand (der wie die Zeichnung der Bombe aussah) erzählt, nachdem sie der Polizei davon berichtet hatte, dass sie jetzt wisse, wo sie den Gegenstand schon einmal gesehen habe. Erst dann habe sie ihrem Partner Markus T. erzählt, woran sie sich erinnere und ihm erklärt, dass sie zuvor so verschlossen und grüblerisch gewesen sei, weil sie so intensiv darüber nachgedacht habe, wo sie den Gegenstand schon einmal gesehen hätte.

Die Frage des Vorsitzenden, ob Doreen Sch. ihm etwas darüber berichtet habe, dass Ralf S. ihr gegenüber ein Attentat angekündigt habe, verneinte der Zeuge. Erst nachdem er davon gelesen habe, habe er sie darauf angesprochen – und sie habe diese Ankündigung bestätigt. Zuvor habe Doreen Sch. immer davon gesprochen, dass Ralf S. keine konkreten Ankündigungen oder Drohungen formuliert hätte, wohl aber Unkonkretes geäußert habe, dass „man mal etwas machen müsse“. Er (Markus T.) habe sie auf diesen Widerspruch angesprochen. Sie habe erwidert, dass sie ihm das doch mal erzählt habe. Daran könne er sich aber nicht erinnern.

Die Zeugin Ursula T.

Da aus Gesundheitsgründen eine Vorladung der Rentnerin Ursula T. nicht möglich war, wurde deren polizeiliche Aussage vom 5. August 2000 vom Vorsitzenden verlesen. T. hatte angegeben, am Tattag um kurz nach 15 Uhr aus dem Fenster ihrer Wohnung auf der Gerresheimer Straße 69 geschaut zu haben. Sie habe die zerstörten Scheiben des Wartehäuschens der Bushaltestelle gesehen. Auf dem S-Bahnhof seien Leute weggelaufen, einige seien umgefallen. Ein Mann habe auf der Gerresheimer Straße auf einem Lichtschaltkasten gesessen und Richtung Tunnel (S-Bf.-Zugang Ackerstraße) geschaut. Kurz nach der Explosion habe er sich heruntergeschwungen und sei Richtung Worringer Straße weggegangen. Sie habe ihn nur im Profil gesehen. Er sei unauffällig, etwa 180 cm groß, schlank und nicht ungepflegt gewesen und habe ein dunkelrotes Käppi getragen. Sie würde ihn nicht der Junkie-Szene zurechnen. Neben dem Schaltkasten habe ein Kinderwagen gestanden. Erst am Abend darauf sei dieser dann von einer Frau mitgenommen worden.

16. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 5. April 2018

Am 16. Prozesstag wurden sechs Zeug*innen befragt und die Aussagen des nicht auffindbaren Zeugen Benjamin W. verlesen. Bei der ersten Zeugin – Sonja K., die aktuelle Lebensgefährtin von Ralf S. – interessierten sich Gericht und Staatsanwaltschaft zum einen dafür, was ihr Ralf S. berichtet hatte, nachdem er im Oktober 2016 realisiert hatte, dass erneut gegen ihn ermittelt wurde. Zum anderen wurde sie zu einer Autofahrt mit Ralf S. am 21. Oktober 2016 von Ratingen nach Düsseldorf befragt, am Tag, nachdem die „EK Furche“ Ralf S. erstmals mit den Ermittlungen gegen ihn konfrontiert hatte. Als zweite Zeugin erschien die Bäckereiverkäuferin Angelika G., eine Kollegin von Doreen Sch. (Lebensgefährtin von Ralf S. zum Tatzeitpunkt). Sch. hatte vor Gericht ausgesagt, Angelika G. im Februar 2017 von ihrer Erinnerung an die Bombe berichtet zu haben. Als nächster Zeuge wurde Sven G. aufgerufen, ihm folgte Sascha G. Beide standen 2001 unter Verdacht, scharfe Schusswaffen von Ralf S. gekauft zu haben. Daran, dass sie das tatsächlich getan hatten – wie damals von einem neonazistischen Bekannten behauptet –, scheint es seitens der Ermittler*innen und der Anklagebehörde erhebliche Zweifel zu geben. Als fünfte Zeugin folgte Johanna T. (Name geändert), die um 1996/1997 „so was in der Art wie eine Beziehung“ mit Ralf S. hatte und auch noch im Jahr 2000 mit ihm in Kontakt stand. Letzte Zeugin am 16. Prozesstag war Silke P., eine langjährige Bekannte von Ralf S.

Die Zeugin Sonja K. (47)

Die derzeitige Lebenspartnerin des Angeklagten gab an, nicht berufstätig zu sein. Sie sei noch verheiratet, wäre aber nach der Trennung von ihrem Ehemann zu Ralf S. nach Ratingen-Tiefenbroich in den Alten Kirchweg gezogen. Da die Wohnung ihres Freundes sehr klein sei, habe sie kürzlich eine eigene Wohnung angemietet, die aber nur zum Abstellen ihrer Möbel vorgesehen sei. Ebenso wie S. würde sie von Hartz IV leben. Man sei oft mit den Hunden unterwegs gewesen, Ralf S. habe sich häufig in einer sozialen Einrichtung aufgehalten, weil er dort einen Computer habe nutzen können, um beispielsweise über das Internet Angelegenheiten bezüglich seiner Kinder zu klären. Sie habe ihn in ihrer Jugend auf der Hauptschule in Ratingen-Lintorf kennengelernt, seine und ihre Eltern hätten einander ebenfalls gekannt. In seiner Jugend sei er viel „mit den Pfadfindern“ unterwegs gewesen. Nach der Schulzeit habe sie ihn aus den Augen verloren. Seit 2016 hätten sie wieder Kontakt miteinander gehabt, daraus sei dann eine Beziehung erwachsen. Ralf S. sei ein „lustiger Typ“.

Sie habe damals mal gelesen, so die Zeugin K., dass Ralf S. zeitweise bezüglich des Wehrhahn-Anschlags in Verdacht geraten war. Mit dem Anschlag sei sie danach aber erst wieder konfrontiert worden, nachdem Ralf S. im Oktober 2016 eine Nachricht von einem Patrick [gemeint ist der Zeuge Patrick E., siehe 7. Prozesstag] bekommen habe. Patrick, ein ehemaliger Kumpel von S., habe diesem ein Foto seiner Zeugenvorladung geschickt. Kurz danach sei der Staatsschutz in Ratingen-Tiefenbroich bei ihnen vorbeigekommen.

Auf Frage gab Sonja K. an, dass sie Ralf S. einmal gefragt hätte, ob er etwas mit dem Anschlag zu tun gehabt hätte. Das habe er verneint, womit das Thema für sie erledigt gewesen sei. Bei der Ansprache von Ralf S. durch den Düsseldorfer Staatsschutz vor dessen Wohnung sei sie erst etwas später hinzugekommen, habe sich dann aber nach einigen Minuten ins Auto zurückgezogen, da sie ohnehin kaum etwas von dem verstanden habe, was da besprochen worden wäre. S. habe ihr anschließend erzählt, dass ihn der Staatsschutz zum Mitkommen habe bewegen wollen, was er aber angelehnt hätte. Anschließend sei man mit den Hunden in den Wald gefahren und habe nicht weiter über die Sache gesprochen, auch später nicht. Dabei blieb Sonja K. auch, trotz mehrfacher

Ermahnung des Vorsitzenden. Dieser machte der Zeugin deutlich, dass es schwer zu glauben sei, dass sie nicht nachgefragt bzw. S. nichts berichtet und sich auch nicht aufgeregt hätte, so unmittelbar nach dem Kontakt mit den Ermittlungsbeamten. K. erläuterte, das es schwierig sei, „sein Vertrauen zu bekommen“. S. habe „schlechte Erfahrungen mit Menschen gemacht“, u.a. mit Ex-Freundinnen und seiner Ex-Frau. Sie habe deswegen nicht nachgefragt. K.: „Wenn er mir sagt, er war das nicht, dann glaube ich ihm das. Ansonsten wäre ich nicht mehr mit ihm zusammen. Wenn wir darüber gesprochen hätten, würde ich Ihnen das sagen.“ Es sei bis zur Festnahme definitiv nicht mehr über den Vorwurf gesprochen worden. Nach der Festnahme sei sie von Bekannten und Freunden von S. kontaktiert worden, die wissen wollten, was los sei. Sie selber hätte ebenfalls ihr bekannte Personen kontaktiert und sie gefragt, ob sie helfen könnten. Sven Skoda wäre nicht darunter gewesen, den würde sie nur aus der Zeitung kennen. Sie habe niemanden – mit Blick auf etwaige Zeug*innen-Aussagen – instruiert und auch keine Anweisungen von Ralf S. erhalten, dieses zu tun.

Befragt nach der politischen Einstellung von Ralf S. und nach seiner Position zum Thema „Ausländer“ gab K. an, dass „Ausländer“ immer mal wieder Thema gewesen seien, beispielsweise beim Gang zur „Tafel“. Da gäbe es ja immer mehr „Ausländer“ und immer weniger „Deutsche“. Aber S. habe auch Flüchtlingen aus der Nachbarschaft geholfen, beispielsweise beim Verfassen von Briefen an Ämter. Zudem habe er Flüchtlingskindern Spielzeug geschenkt.

Von der Staatsanwaltschaft wurde die Zeugin darauf angesprochen, dass sie ja gemeinsam mit Ralf S. mit dem Auto nach Düsseldorf gefahren sei, einen Tag nach dem Gespräch mit den polizeilichen Ermittlern vor ihrer Haustür in Ratingen-Tiefenbroich. Sie hätten in Düsseldorf in der Karlstraße geparkt, unweit einer Autowerkstatt auf der Charlottenstraße [gemeint ist „M.L. Autotechnik“], die früher einmal vom verurteilten Waffen- und Sprengstoffhändler Herbert L. [siehe Bericht zum 13. Prozesstag sowie den NRZ-Artikel von Frank Christiansen vom 2. April 2018: <https://www.nrz.de/region/niederrhein/article213896445/welche-rolle-spielt-der-ex-soeldner.html>] betrieben worden war. Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück wollte nun von der Zeugin wissen, was Ralf S. dort gewollt habe. Die Zeugin bekundete, dass sie darüber nichts wisse, der Grund ihres Aufenthalts in Düsseldorf sei nicht irgendeine Werkstatt, sondern eine „andere Sache“ gewesen, weswegen man schon häufiger nach Düsseldorf gefahren sei, weil es so etwas in Ratingen nicht geben würde. [Gemeint waren Sex-Shops/Porno-Kinos]. Letztendlich sei es dazu an diesem Abend aber nicht gekommen. Wieso, wisse sie nicht mehr. Nach mehrmaligem Nachhaken und dem Hinweis auf die Innenraumüberwachung im Auto und das Abhören des Handys von Ralf S. räumte Sonja K. ein, dass Ralf S. an der Werkstatt angehalten habe. Er habe von einem „ehemaligen Kumpel“ bzw. „Bekanntem“ gesprochen, der aber wohl schon länger weg sei. An eine im Auftrag von S. von ihr an eine Mobilfunknummer der Autowerkstatt abgesetzte WhatsApp-Nachricht könne sie sich aber nicht erinnern. Laut Vorhalt der Anklage hatte diese den folgenden Inhalt: „Ralf S[...] hier. Immer noch in der selben Hand, der Laden? War eben mal da. Gruß Ralf S[...]“. Aus einem vom Gericht eingeführten Mitschnitt aus der Innenraumüberwachung des PKW ging hervor, dass ihr dieser Text – verbunden mit der Bitte um Rückruf – von S. diktiert worden war, damit sie ihn als Textnachricht auf dem Handy von Ralf S. schrieb, während dieser das Auto fuhr.

Nach dem Abspielen des Mitschnitts bekundete K. auf Frage des Vorsitzenden, sich nicht an dieses Gespräch erinnern zu können. Darauf gab Richter Rainer Drees seine Frage an den Angeklagten weiter. Dieser berichtete, dass er vor Jahren einmal für die Parkhausbewachung auf der Charlottenstraße [direkt neben der Autowerkstatt] zuständig gewesen sei und bei der Autowerkstatt – sowohl bei Herbert L. als auch beim späteren Inhaber – Sonderkonditionen bei der Reparatur seines Auto gehabt hätte. Am besagten Abend seien er und Sonja K. nach Düsseldorf gefahren, um ins Pornokino zu gehen. Auf dem Rückweg sei ihm eingefallen, dass er ja mal kurz eine fällige Autoreparatur klären könnte. Es sei aber niemand da gewesen, weswegen er eine WhatsApp-Nachricht geschickt hätte. Die Autowerkstatt hätte sich dann später bei ihm zurückgemeldet.

Sonderkonditionen seien ihm aber nicht angeboten worden, weswegen es auch nicht zu einem Auftrag gekommen sei. Dass Herbert L. mal etwas mit TNT zu tun gehabt hätte, habe er erst kurz zuvor von Kurt N. von der EK Furche erfahren. Er habe 2002 nicht einmal mitbekommen, dass L. verhaftet worden sei. Das habe er erst später erfahren, nachdem L. wieder auf freiem Fuß gewesen sei. Es sei „Ewigkeiten“ her, seitdem er letztmalig Kontakt zu L. gehabt hätte.

Die Zeugin Angelika G. (59)

Als nächste Zeugin war Angelika G. an der Reihe. Ihr soll Doreen Sch. im Februar 2017 berichtet haben, dass sie in der Wohnung ihres damaligen Freundes Ralf S. die Wehrhahn-Bombe gesehen habe. Angelika G. gab an, überhaupt nicht zu wissen, worum es im laufenden Verfahren ginge. Der Vorsitzende erläuterte es ihr knapp. Auf Frage gab die Zeugin an, dass ihr an jenem Tag im Februar 2017 aufgefallen sei, dass es ihrer Arbeitskollegin Doreen Sch. nicht gut gegangen sei. Auf ihre Frage hin, was denn los sei, habe Sch. berichtet, dass sie glaube, vor längerer Zeit eine Bombe in der Wohnung ihres Ex-Freundes gesehen zu haben. Sch. habe sie gefragt, ob sie deswegen zur Polizei gehen solle. Das habe sie (Angelika G.) bejaht. Mehr wisse sie nicht.

Der Zeuge Sven G. (37)

Der Eigenangaben zufolge bis 2001 in der rechten Szene aktive Düsseldorfer Sven G. (Berufsangabe „selbstständig“) erschien in Begleitung eines Rechtsanwalts zu seiner Zeugenaussage. Er bekundete, „eigentlich gar nichts“ zur Aufklärung beitragen zu können. Er habe Ralf S. nur drei- bis viermal gesehen und sei nie in dessen Militaria-Laden gewesen. Kennengelernt habe er ihn im rechtsorientierten Schallplattenladen „Power Station“ – Inhaber Bernd Buse – in Düsseldorf-Bilk. Da er gehört habe, dass S. Jobs zu vergeben habe, hätte er ihm gegenüber Interesse geäußert, bei ihm zu arbeiten. Dazu sei es aber dann nicht gekommen.

Befragt nach einem „Benjamin W.“ gab Sven G. an, dass er diesen kennen würde. Er sei mal mit ihm befreundet gewesen, bis sich herausgestellt habe, dass W. ein „komischer Typ“ und „hinterlistiger linker Vogel“ sei. W. habe wahrheitswidrig behauptet, dass er – Sven G. – und einige seiner Bekannten bei Ralf S. scharfe Waffen gekauft hätten. Das habe ihnen Hausdurchsuchungen beschert. Gefunden worden sei nichts. Ihm sei auch nicht bekannt, dass Ralf S. über Waffen verfügt hätte. Benjamin W. habe er zuletzt 2001 gesehen.

Der Zeuge Sascha G. (41)

Der Berufskraftfahrer Sascha G. gab an, Ralf S. überhaupt nicht zu kennen, er habe ihn auch nur einmal vor 18 Jahren bei einer polizeilichen Vernehmung im Polizeipräsidium gesehen. Benjamin W. habe er damals flüchtig von „Fortuna Düsseldorf“-Spielen gekannt. W. habe ihn wahrheitswidrig beschuldigt, eine Waffe von S. gekauft zu haben. Er habe keine Telefonnummer von W. gehabt, habe diesen also nicht fragen können, wieso er das behaupten würde. Zu W. habe er danach auch kein Kontakt mehr gehabt.

Die Zeugin Johanna T. (Name geändert)

Die Zeugin gab an, Ralf S. um 1996 kennengelernt zu haben. Sie habe sich gut mit ihm verstanden. Er sei zwar etwas chaotisch und unordentlich, aber immer sehr nett zu ihr gewesen. Es habe sich temporär eine Freundschaft bzw. „so was in der Art wie eine Beziehung“ entwickelt. Während sie aber auf ihre Clique orientiert gewesen sei, habe sie Ralf S. eher als „Einzelgänger“ wahrgenommen.

Die Frage des Vorsitzenden, ob sie mal einer rechten Clique, der „Frankenplatz-Clique“ angehört habe, bejahte die Zeugin. Sie relativierte allerdings die politische Verortung dieser Clique als „rechts“. Das ließe sich nicht so eindeutig sagen, so die Zeugin. Man habe aber den Ruf gehabt, rechts zu sein. Eigentlich habe man aber rumgegangen und Bier getrunken. [Anmerkung: Bei der Frankenplatz-Clique handelte es sich um einen Zusammenhang rechter Jugendlicher und junger Erwachsener, die Mitte der 1990er Jahre (bis etwa Sommer 1997) häufig auf dem Frankenplatz – an der Roßstraße, Tannenstraße, Frankenstraße und Kanonierstraße im Stadtteil Derendorf gelegen – anzutreffen waren und in diesem Gebiet ihre Spuren hinterließen, was bis zu Angriffen auf ihnen nicht genehme Personen reichte. Es bestanden enge Kontakte zu organisierten Neonazis, die die Clique mit neonazistischem Propagandamaterial versorgten und versuchten, sie in ihre politische Arbeit einzubinden.] In dieser Zeit habe sie auch Sven Skoda kennengelernt, der ab und zu vor Ort, aber kein fester Bestandteil der Clique gewesen sei.

In der Wohnung von Ralf S. auf der Gerresheimer Straße 13 und in seinem Militaria-Laden sei sie nie gewesen, so die Zeugin. Dass Ralf S. nach dem Anschlag in Verdacht gekommen war, habe sie mitbekommen. Schließlich sei die Polizei deswegen am 23. August 2000 bei ihr gewesen. Danach habe sie Ralf S. nur noch ein einziges Mal getroffen. Er habe sie nicht bezüglich ihrer Zeuginnen-Aussage instruiert. Sie habe ihn gefragt, ob er etwas mit dem Anschlag zu tun habe. Das habe er verneint. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde – nicht zuletzt auf Grundlage der mitgeschnittenen Telefonate zwischen E. und S. – bezweifelt, dass es nur noch zu einem einzigen Treffen der beiden nach dem Anschlag gekommen sei. Aufgeklärt werden konnte das aber nicht.

Verlesung der Aussagen von Benjamin W.

Nach der Entlassung der Zeugin T. wurden Auszüge aus polizeilichen Aussagen von Benjamin W. aus den Jahren 2001 und 2016 verlesen. W., so der Vorsitzende, sei trotz eines offenen Haftbefehls aktuell nicht auffindbar. In den polizeilichen Aussagen des angeblich 2001 aus der neonazistischen Szene Ausgestiegenen ist viel die Rede von vermeintlichen Waffenverkäufen durch Ralf S., wobei die Beschreibungen der jeweiligen Situationen sehr detailliert ausfielen. W. sei von Ralf S. „so etwas wie am Wehrhahn, gleiche Vorrichtung“ angeboten worden, um Konflikte mit „Ausländern“ zu klären. Am 27. Juli 2000 [dem Tag des Sprengstoff-Anschlags habe er (Benjamin W.) gemeinsam mit Sven Sch. gegen 15.30 Uhr Ralf S. in dessen Militaria-Laden besucht. Ralf S. habe sie euphorisch mit den Worten begrüßt: „Schade, dass ihr nicht zehn Minuten früher da wart, hier hat es richtig geknallt.“ Anschließend habe Ralf S. eine Waffe an Sven Sch. übergeben, die dieser bestellt habe.

Anmerkung: Die o.g. Aussagen von Benjamin W. werden offenbar von der Staatsanwaltschaft als völlig unglaubwürdig gewertet. Dennoch müssen sie zur Bewertung durch das Gericht in das Gerichtsverfahren eingeführt werden. Zu Benjamin W. siehe auch den Bericht von nsu-watch-nrw über die Sitzung des NSU-PUA NRW vom 17. Februar 2017.

Die Zeugin Silke P. (47)

Als letzte Zeugin wurde am 16. Verhandlungstag die Inklusionshelferin Silke P. befragt. Sie gab an, keine konkreten Angaben zum Sachverhalt machen, sehr wohl aber etwas zu Ralf S. sagen zu können. Sie könne sich nicht vorstellen, „dass er das gemacht hat“. Sie würde ihn anders kennen als die Medien ihn darstellen würden. Kennengelernt habe sie ihn, als sie nach der Trennung von ihrem Freund eine Wohnung oder ein Zimmer gesucht habe. Ralf S., der damals mit Doreen Sch. zusammen gewesen sei, habe „ein paar Jahre vor dem Anschlag“ ein Zimmer in seiner Wohnung auf der Gerresheimer Straße [gemeint gewesen sein dürfte die Hausnummer 37] gegenüber einer Schule inseriert, das sie sich angeschaut habe. S. sei ein Messi und die Wohnung voller Gerümpel gewesen, weswegen sie das Zimmer auch nicht genommen habe und vorübergehend zu ihren Eltern gezogen sei – und später dann (1999) auf die Ackerstraße. Sie habe keine Erinnerung daran, ob sie

mal in seiner späteren Wohnung in der Gerresheimer Straße 13 gewesen sei. Das Haus käme ihr aber bekannt vor, es könne durchaus sein, dass sie es mal betreten habe.

Danach befragt, ob sie ein Verhältnis mit Ralf S. gehabt habe, gab die Zeugin an, dass sie kein Interesse an kurzen Affären gehabt hätte. S. hingegen habe „nichts anbrennen lassen“ und sei „kein Kind von Traurigkeit“ gewesen, er habe es immer wieder bei ihr versucht. Ein einziges Mal – und darauf sei sie alles andere als stolz – sei es zu „Intimitäten“ kommen, aber nicht zu mehr. Sie habe ein „freundschaftliches Verhältnis“ zu S. gehabt. Dass er zeitweise als Wehrhahn-Verdächtiger galt, habe sie mitbekommen. Nachdem S. dann irgendwann eine neue Freundin gehabt hätte [gemeint sein dürfte seine spätere Ehefrau Kathrin], habe sie ihn aus den Augen verloren. Jahre später – nachdem er bereits wieder getrennt gewesen sei – habe sie über Facebook wieder Kontakt zu ihm aufgenommen, da habe er in Ratingen gewohnt. Es sei aber nur ein sehr loser Kontakt entstanden. Letztmals vor seiner Festnahme Anfang 2017 habe sie S. um 2011 gesehen, da habe er „den Nikolaus“ für ihre Tochter „gemacht“ und dieser damit einen „Herzenswunsch erfüllt“. Nach seiner Festnahme habe sie sich um einen Kontakt zu Sonja K. bemüht, weil sie sich auf dem Laufenden halten wollte. K. habe sich bei ihr zurückgemeldet.

Ralf S. habe sie nie als „rechtsradikal“ wahrgenommen, so die Zeugin P. Das von den Medien transportierte Bild von ihm würde nicht stimmen. Bei S. habe es sich eher um „viel Gerede um nichts“ gehandelt. Er sei lustig und habe nie Alkohol getrunken. Sie würde ihn als „liebesswerten Spinner“ bezeichnen, der „auf eine positive Art und Weise verrückt“ sei. Seine Begeisterung für Militaria und „Survival-Kram“ ginge „weit über das Normale hinaus“. Nach Äußerungen gegen „Ausländer“ befragt, gab P. an, fast nie mit ihm über Politik diskutiert zu haben, das sei nicht ihr Thema. Sie habe gewisse Äußerungen vom ihm nie ernst genommen. Und schließlich habe ja jeder schon mal über „Ausländer“ hergezogen: „Ich bin ganz weit links und ganz weit davon entfernt, was gegen Ausländer und Flüchtlinge zu haben, aber selbst ich habe schon mal das Wort Kanake benutzt.“

Nach dem Militaria-Laden befragt, gab S. an, dass dieser „nicht großartig anders“ als seine Wohnung ausgesehen habe. Sie habe dort viel „Militaria-Kram“ und „Survival-Zeugs“ gesehen. Und kartonweise bedruckte „Schulterklappen“. An Waffennachbildungen habe sie keine Erinnerung.

Auf die Frage, ob sie mit Ralf S. über den Anschlag gesprochen habe, gab P. an, dass sie mal zu ihm gesagt habe: „Ich dachte, du hast ein Alibi.“ Er habe mit „Ja“ geantwortet, dann aber das Thema gewechselt. Für sie sei es offensichtlich, dass er in Verdacht geraten sei, da ihm nachgesagt worden sei, „rechtsradikal“ zu sein. Aufgrund seiner Kleidung und seines Auftretens sei viel über ihn geredet worden, und es sei zu Unrecht behauptet worden, er lief mit seinem Hund Patrouille. „Bei mir sagt ja auch niemand, ich gehe Patrouille, wenn ich mit meinem Hund rausgehe“, so P.

Von Seiten des Gerichts wurden der Zeugin Mitschnitte eines nach dem Anschlag abgehörten Telefonats mit Ralf S. vorgehalten. Darin sagte sie u.a., bezogen auf den Anschlag: „Als ich das gehört habe im Radio, habe ich direkt an dich gedacht.“ Das sei aber damals, so P. vor Gericht, nicht ernst gemeint gewesen. Als der Bereich der Wehrhahn-Brücke großräumig abgesperrt und ihr von einer Explosion berichtet worden sei, sei ihr erster Gedanke gewesen: „Was hat der Ralf da wieder gemacht...“. Schließlich sei auch sie nicht unbeeinflusst gewesen von den Klischees und Zuschreibungen, die es in Bezug auf S. gegeben habe. Das sei aber eher eine „scherzhafte Überlegung“ gewesen. Und sie habe keineswegs gedacht: „Das war der Ralf.“

Als Ralf S. ihr am Telefon gesagt habe, er werde verdächtigt, weil er „mal einen Lehrgang gemacht“ habe – „Bomben bauen, Bomben erkennen“ –, habe sie das unter dessen Militär-Spleen verbucht. Sie habe nicht einmal gewusst, dass er tatsächlich mal bei der Bundeswehr gewesen sei.

In dem Telefongespräch hatte P. zudem zu Ralf S. gesagt: „Du passt ja auch gut in das Bild, wie man sich so einen Täter vorstellt.“ S. hätte den Verdacht gegen ihn auch nicht ernst genommen, er habe sich keinerlei Sorgen gemacht. Auch das hätte ihr bestätigt, dass er nichts zu befürchten gehabt habe.

Auf Nachfrage der Nebenklage, wie sie denn unterscheiden könne, was sie ihm glauben und was sie ihm nicht glauben könne bzw. wann er übertreibe und wann nicht, antwortete P., dass S. bei „alltäglichen Dingen“ nichts übertreiben würde.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/17-18-und-19-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-16-18-und-19-april-201>

17., 18. und 19. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 16., 18. und 19. April 2018

Am 17. Hauptverhandlungstag (16. April 2018) ging es um das Gutachten der Landeskriminalamtsarbeitsgruppe „Operative Fallanalyse“ (OFA), deren Ergebnis den polizeilichen Ermittler*innen 2015 bestätigt haben soll, dass sie mit ihrem Verdacht gegen Ralf S. auf der richtigen Fährte sind. Am 18. Hauptverhandlungstag (18. April 2018) wurden vier Zeug*innen vernommen, die temporär mit Ralf S. in Kontakt standen – mehr oder weniger intensiv. Am 19. Hauptverhandlungstag (19. April 2018) wurden dann zwei ehemalige Polizeibeamte als Zeugen gehört. Zudem wurden zwei Zeugen befragt, die am Tattag den derzeit angeklagten Ralf S. gesehen hatten. Einer der beiden wusste hierbei wichtige Beobachtungen vom Tattag beizutragen. Während der drei Verhandlungstage wurden auch mehrfach weitere Mitschnitte aus der Telekommunikationsüberwachung des Beschuldigten in die Beweisaufnahme eingeführt, auf die in dieser Zusammenfassung aber nicht näher eingegangen wird.

Der 17. Prozesstag

Der 17. Hauptverhandlungstag am 16. April 2018 stand im Zeichen der „Operativen Fallanalyse“ des Landeskriminalamts NRW (LKA). Zum Hintergrund: Die „Ermittlungskommission Furche“ („EK Furche“) hatte das LKA 2015 um Unterstützung gebeten und eine Fallanalyse angefordert, die noch im selben Jahr abgeschlossen wurde. Das gelieferte Gutachten bezeichnete Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück auf einer Pressekonferenz (PK) am 1. Februar 2017 anlässlich der Festnahme von Ralf S. als „exzellenten Bericht“, der „die Aufklärung des Falles [...] wesentlich erleichtert“ habe.

Der „EK Furche“-Leiter Udo Moll hatte auf der PK von diversen Merkmalen gesprochen, die von den LKA-Profilern dem oder den Wehrhahn-Täter*innen zuzuschreiben seien und die allesamt auf Ralf S. zuträfen:

- eine „fremdenfeindliche Motivation mit tief verwurzelter Aggressivität“
- hohes waffentechnisches Wissen“ und „handwerkliche Fähigkeiten“, u.a. Schweißen
- Zugriffsmöglichkeiten auf Werkzeug und auf ein Schweißgerät
- das Vorhandensein einer „geeigneten Räumlichkeit“, um die Bombe ungestört bauen zu können
- „Kenntnisse über die Routineabläufe“ der gezielt ausgewählten Opfergruppe
- die Möglichkeit, Sprengmittel zu beschaffen

Die Fallanalyse des LKA spricht zudem davon, dass der oder die Täter*innen einen starken regionalen Bezug haben müsste(n), ansonsten wäre eine intensive Beobachtung der Opfergruppe zur Vorbereitung der Tat kaum möglich gewesen. Zudem geht sie davon aus, dass die Opfergruppe der Sprachschüler*innen gezielt ausgewählt wurde, dass der Sprengsatz durch eine Funkfernzündung auf Sichtkontakt gezündet wurde und dass die Menge des Sprengmittels TNT so gewählt war, dass möglichst viele Personen durch die Bombe zu Schaden kommen sollten. Ferner sei der Tatort gezielt ausgewählt worden, weil er für den Tatplan, möglichst viele Sprachschüler*innen zu töten, ohne „Unbeteiligte“ zu gefährden, besonders geeignet gewesen sei.

Am 17. Prozesstag erläuterte die an dem OFA-Gutachten beteiligte Kriminalbeamtin Maren D. den Prozessbeteiligten detailliert, wie die LKA-Arbeitsgruppe vorgegangen war, um zu ihren Aussagen über den/die Täter*innen, dessen/deren Ziel und den Tathergang zu kommen. Es hätten hierfür nur objektive und gesicherte subjektive Befunde (überprüfte/abgesicherte Zeug*innenaussagen) sowie

Gutachten und Asservatenverzeichnisse vorgelegen, im Gegensatz zu Spurenakten und Informationen über mögliche Tatverdächtige. Man habe unter anderem Schritt für Schritt rekonstruiert, wer sich zum Tatzeitpunkt wo genau auf dem S-Bahnhof und im Kreuzungsbereich Ackerstraße/Gerresheimer Straße aufgehalten habe und wer am Tattag welche Beobachtungen gemacht habe. Auf Grundlage der vorliegenden Befunde habe man letztendlich Schlussfolgerungen gezogen.

Aus den Ausführungen der Kriminalbeamtin Maren D. ging zudem hervor, dass von den zwölf betroffenen Sprachschüler*innen vier einen Sprachkurs in der Gerresheimer Straße 54 (gegenüber dem Militarialaden von Ralf S.) und acht einen Sprachkurs in der Ackerstraße 90 besucht hatten. Vier Personen seien jüdischen Glaubens, eine der verletzten Frauen sei Muslima gewesen.

Der 18. Prozesstag

Am 18. Hauptverhandlungstag am 18. April 2018 wurde zunächst Sascha Sch., Cousin von Sven Sch. (siehe 7. Prozesstag) und Ende der 1990er/Anfang der 2000er Jahre in der lokalen extremen Rechten beheimatet, befragt. Der Zeuge bekundete, er wisse zwar, dass sein Cousin für Ralf S. gearbeitet habe, er selber aber habe Ralf S. nur zweimal gesehen und könne nichts zur Aufklärung beitragen. Angesprochen wurde er auf einen Vorfall wenige Wochen nach dem Anschlag. Hierbei hätten er und seine damalige Freundin zufällig in Düsseldorf auf der Straße Christian N. getroffen (siehe 7. Prozesstag), der ihnen „aus Jux“ erzählt habe, dass er persönlich den Wehrhahn-Anschlag begangen habe. Da Christian N., („Mitläufer“, „eher nichts in der Birne“, genannt „der Dicke“ oder auch „der Doofe“) aber auch schon mal erzählt habe, dass Adolf Hitler bei ihm im Keller sitze, habe der Zeuge seinen Bekannten N. in dessen Bekundung, den Anschlag verübt zu haben, natürlich nicht ernst genommen.

Sascha Sch.’ damalige Freundin Tanja B. – eine weitere Zeugin an diesem Tag – konnte sich nur noch grob an das damalige Zusammentreffen mit Christian N. erinnern und nichts Prozessrelevantes beitragen.

Die nächste Zeugin, Karina H. aus Hessen, bekundete, 2015 für wenige Monate mit Ralf S. liiert gewesen zu sein. Sie habe ihn über eine Single-Gruppe auf der Social-Media-Plattform Facebook kennengelernt. Ralf S. habe ihr zwar über den Anschlag berichtet, aber bekundet, dass er damit nichts zu tun gehabt hätte und deshalb auch nicht belangt worden sei. Aus Mitschnitten von Telefonaten aus der Telefonüberwachung, die nun im Gerichtssaal abgespielt wurden, ging hervor, dass sich der Angeklagte im Telefongespräch mit der Zeugin H. antisemitisch und rassistisch gegen die damaligen Opfern geäußert hatte.

Auf Nachfrage der Nebenklage gab die Zeugin schließlich an, einmal mit Ralf S. über die Reparatur ihres Autos gesprochen zu haben. Es hätten Schweißarbeiten durchgeführt werden müssen. S. habe bekundet, sich hierum kümmern zu können. Dazu sei es aber letztendlich nicht gekommen. Sie wisse nicht, ob er den Schaden an ihrem Wagen damals habe reparieren oder von einem Bekannten habe machen lassen wollen.

Als letzte Zeugin wurde an diesem Tag Laura K. (Name geändert) befragt. Die heute 31-Jährige gab an, im Zeitraum von 1999 bis etwa 2005 mit dem Angeklagten liiert gewesen zu sein. Auf Nachfrage, ob der Beginn ihrer Beziehung tatsächlich im Jahr 1999 gelegen habe, korrigierte die Zeugin, dass ihre Liebesbeziehung wohl erst im Jahr 2000, nach dem Anschlag, begonnen habe – sie sei damals 13 Jahre alt gewesen. Kennengelernt habe sie S. als Gast und „langjährigen Freund“ ihrer Eltern, besonders ihres Vaters. S. sei regelmäßig bei der Familie in Ratingen gewesen. Über einen unbestimmten Zeitraum hinweg hätten ihr Vater und S. aus ihr unbekanntem Gründen zwar keinen Kontakt gehabt, kurz vor Beginn ihrer Beziehung sei S. aber wieder in ihrem Elternhaus

aufgetaucht. Der Kontakt sei wieder regelmäßiger gewesen. Davon, dass sie und der Angeklagte eine Beziehung eingegangen seien, hätten ihre Eltern ihrer Vermutung nach gewusst, über Konkretes seien sie aber nicht informiert gewesen. Denn über das intime Verhältnis ihrer minderjährigen Tochter mit dem deutlich Älteren wären sie sicher nicht glücklich gewesen – so habe sich die Zeugin ihren Eltern gegenüber nicht offenbart.

Während der Zeit ihrer Beziehung hätten sie sich täglich gesehen. Zu Beginn sei S. zugleich noch mit seiner damaligen Freundin Doreen Sch. (siehe 9. Prozesstag) liiert gewesen. Getroffen hätten sie sich in dieser Zeit auch schon mal tagsüber in der Wohnung von Doreen Sch. (wenn diese auf der Arbeit gewesen sei), in einem der Baucontainer, zu denen S. während seiner Tätigkeit als Wachmann Zugang gehabt habe, oder in „seinem Büro“. Dieses Büro sei „irgendwo in Rath oder Unterrath“ gewesen, erinnerte sich die Zeugin. Sie seien aber auch viel mit dem Auto umhergefahren oder wären mit S.‘ Hund „Spike“ unterwegs gewesen. Seinen Freundeskreis habe sie nicht gekannt, einige Familienmitglieder – S.‘ Mutter und seine Schwester – habe sie hingegen kennengelernt. S. habe sie als seine Freundin vorgestellt.

Über den Anschlag habe sie mit S. nicht gesprochen. Sie habe „oberflächlich“ über ihren Vater mitbekommen, dass S. diesem wohl erzählt hatte, Hauptverdächtiger gewesen zu sein und der Verdacht dann aber fallengelassen worden sei. Dass die Verdächtigung, Ralf S. habe etwas mit dem Anschlag vom S-Bahnhof Wehrhahn zu tun, während ihrer Beziehung Thema gewesen sei – oder sie davon mitbekommen habe –, wusste die Zeugin nicht zu erinnern. Von Ermittlungen gegen S. (Befragungen o.ä.) habe sie jedenfalls nichts mitbekommen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden Richters zur politischen Haltung des Angeklagten erklärte die Zeugin, Ralf S. habe schon das eine oder andere Mal „extrem geschimpft“ über „Ausländer“ und darüber, dass diese ihm „den Arbeitsplatz wegnehmen“ würden. Nach ihrer Wahrnehmung zum Charakter und Verhalten des Angeklagten zur Zeit ihrer Beziehung gefragt, schilderte sie, dass S. „sehr nett“ habe sein können. Allerdings sei das mitunter auch „sehr schnell umgeschlagen“. Dann sei S. „sehr aggressiv“ gewesen. Sie selbst habe keine Gewalt von ihm erfahren, wohl aber sei S. mit Tieren nicht immer gut umgegangen. Die Zeugin berichtete, dass S. seinen Hund regelrecht geprügelt und in die Mangel genommen habe, wenn dieser mal nicht spurte, wie S. das wollte. In diesem Zusammenhang bat Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück Laura K., noch einmal konkreter zu S.‘ Verhalten ihr gegenüber Auskunft zu geben, wie sie es auch bereits bei einer Vernehmung 2017 getan hatte. K. schilderte daraufhin, dass sie durch S. einer enormen Belastung ausgesetzt gewesen sei. Er habe sie „runtergemacht“, habe ihr in seinem „Überwachungswahn“ nachgestellt, etwa wenn er vor dem Schulgelände, von dem sie kam, gewartet habe. Er habe sie kontrolliert, ihr misstraut und ihr den Kontakt zu anderen Männern vorgeworfen. Vor Gericht nannte die Zeugin diese „Psychoterror-Anschläge“ auf sie als Grund dafür, dass sie ihr Kind, mit dem sie von Ralf S. schwanger gewesen sei, verloren habe – was sie bis an die Grenzen der Belastbarkeit gebracht habe. Die Beziehung sei dann auch „auseinandergebrochen“.

Hierzu befragte die Verteidigung die Zeugin weiter, wollte von ihr wissen, wie sie und S. mit dem toten Fötus umgegangen seien. Im Krankenhaus, berichtete K., habe sie das Ungeborene nicht lassen wollen. Also hätten sie die Möglichkeit gewählt, den Fötus an sich zu nehmen. Ralf S. habe ihn mit nach Hause genommen. Später hätten sie ihn auf dem Friedhof in Ratingen bestatten können. Die Verteidigung ergänzte die Aussage der Zeugin hier mit dem Hinweis auf die Einlassungen des Angeklagten zu Prozessbeginn, nach denen S. sich für die Einrichtung von Grabstätten für „Sternenkinder“, also totgeborenen oder nicht geborenen Kindern, eingesetzt habe und die Bestattung des Kindes so habe erst ermöglichen können.

Auf die Frage, ob sie den Angeklagten einmal dabei gesehen habe, wie er ein Auto bzw. Autos repariert habe, berichtete Laura K., dass sie mehrfach dabei gewesen sei, als S. mit Reparaturarbeiten an PKWs beschäftigt gewesen sei. Er habe vornüber im Fußraum der Fahrer- bzw.

Beifahrerseite am Boden des Wagens gearbeitet, auch mal unter dem Fahrzeug. Dort habe er „Metallsachen angeschweißt“, das habe sie beobachtet. Hierzu wollte die Verteidigung schließlich noch wissen, ob die Zeugin Kenntnis davon habe, ob die Reparaturarbeiten, die Ralf S. gemacht habe, „gehalten“ hätten. Ebenso fragte einer der beiden Verteidiger danach, ob die Zeugin wisse, wie ein Schweißgerät aussähe. Diese verneinte beides bzw. schloss damit, dass sie keine Angaben dazu machen könne, ob die Reparatur „erfolgreich“ gewesen sei.

Der 19. Prozesstag

Am 19. Hauptverhandlungstag am 19. April 2018 sollte eigentlich ein pensionierter Polizeibeamter zu einem verfahrensrelevanten Sachverhalt aussagen. Ralf S. hatte 1999 der Düsseldorfer Polizei und dem Verfassungsschutz zur Kenntnis gegeben, dass ihm bekannt geworden sei, dass „Jugoslawen“ (nach dem Anschlag sprach er dann öfter auch von „Russen“) im Bereich des Bahnhofs scharfe Handgranaten zum Kauf anbieten würden. Damit habe er, so Ralf S. im Laufe des Verfahrens, einen wichtigen Tipp gegeben, der eventuell den Anschlag hätte verhindern können, wenn er ernst genommen worden wäre. Die Anklage vermutet ein von S. lange vor dem Anschlag geplantes Manöver, um den Tatverdacht auf andere zu lenken.

Der Polizeibeamte, der damals diesen Fall bearbeitet hatte, erschien zwar trotz Krankheit und hohen Alters, konnte das Geschehene aber nur noch aufgrund ihm vorliegender Unterlagen nachvollziehen, nicht mehr auf Grundlage eigener Erinnerung. Mit Zustimmung aller Prozessbeteiligten wurde die Befragung abgebrochen und der Zeuge, der von seiner Ehefrau begleitet wurde, mit Dank entlassen.

Auch bei dem nächsten Zeugen handelte es sich um einen Polizeibeamten im Ruhestand. Zudem hatte er einst auf dem Gelände eines Schießsportzentrums Lehrgänge angeboten, beispielsweise für angehende Personenschützer*innen. Einen solchen zweiwöchigen Kurs habe Ralf S. im März 2000 absolviert, finanziert über das Arbeitsamt, so der Zeuge. Mit Sprengstoff oder Sprengfallen sei hierbei nicht hantiert worden. Ralf S. habe sich anschließend über Inserate sofort selbst als Ausbilder angeboten, was auf ein „übersteigertes Selbstwertgefühl“ schließen lasse. Schließlich würden sich Fahr Schüler ohne Fahrpraxis nach bestandener Fahrprüfung auch nicht direkt als Fahrlehrer anbieten. Zudem habe sich S. direkt nach dem Lehrgang zu Ausbildungszwecken den Schießstand gemietet.

Auch ein weiterer Zeuge an diesem Tag sagte nur kurz aus. Er kenne Ralf S. überhaupt nicht, bekundete er. Vorgehalten wurde ihm, dass er nach dem Anschlag ausgesagt habe, am Tattag gegen 16 Uhr zusammen mit einem Freund, der ungenannt bleiben wolle, auf der Straße Am Wehrhahn unterwegs gewesen zu sein und Ralf S., der aus Richtung Worringer Straße gekommen sei, gesehen zu haben. Vor Gericht konnte oder wollte sich der Zeuge weder an diese Begegnung und an die diesbezügliche Aussage, noch an seinen damaligen Begleiter erinnern. Wegen seiner Weigerung, bei seiner gerichtlichen Aussage seine Mütze abzunehmen, wurde ihm vom Vorsitzenden ein Ordnungsgeld auferlegt.

Einzig spannender Zeuge an diesem Tag war Ole T. (Name geändert). Dieser arbeitete von 1998 bis zum Spätsommer 2000 in der Nachbarschaft des Militaria-Ladens und kannte Ralf S. als Inhaber dieses Ladens, in dem er auch wenige Male selber als Kunde war. Einmal habe er sich dort einen Rucksack gekauft, so T., der diesen Rucksack auch ins Gericht mitgebracht hatte. Er habe sich damals fünf oder sechs Mal mit Ralf S. unterhalten, sei aber zunehmend auf Abstand zu ihm gegangen. Ralf S.' klischeehaften Kommentare „über Junkies, Schwule und Asoziale“ hätten für sich gesprochen. Er habe einige Male „Bilderbuchglätzen“ vor dem Militarialaden stehen sehen, so T. Ralf S. sei zudem im Viertel oft mit seinem Hund Patrouille gelaufen. Nicht selten habe S. von einer Telefonzelle auf der Worringer Straße aus telefoniert. Außerdem habe er (T.) Neonazi-

Aufkleber wahrgenommen sowie in einem „politisch links gerichteten Magazin“ gelesen, dass der Militaria-Laden und sein Betreiber in extrem rechte Strukturen eingebunden seien. Von den Sprachschüler*innen auf der Gerresheimer Straße 54 habe er nicht wirklich etwas mitbekommen, er habe aber gewusst, dass dort auf der ersten Etage Seminar/Veranstaltungsräume seien.

Am Tattag habe er (nachdem er von einem Arbeitskollegen darauf aufmerksam gemacht worden sei) beobachtet, dass Ralf S. um die Mittagszeit – auf jeden Fall vor der Explosion – nervös auf der Worringer Straße auf und ab gelaufen sei, ständig telefonierend und in Richtung Schienen guckend. Er habe Ralf S. zuerst gar nicht erkannt, da dieser anders als gewohnt gekleidet gewesen sei (weiße/helle Kleidung) und auch seinen Hund nicht dabei gehabt habe. Er habe S. in kurzen Abständen immer mal wieder im Kreuzungsbereich Worringer Straße/Gerresheimer Straße gesehen. S. sei dann immer wieder aus seinem Blickfeld – auf der Worringer Straße gehend – Richtung Norden verschwunden. Irgendwann sei er dann ganz weg gewesen. Etwa eine Stunde nach der Explosion, die er zuerst als Überschallknall eines Flugzeugs interpretiert habe, so. T., hätte S. dann im Kreuzungsbereich Worringer Straße/Gerresheimer Straße unter den Schaulustigen gestanden und auf seine Frage, was passiert sei, mit „Bombe“ geantwortet. Das hätten aber andere ebenso formuliert. Kurz nach dem Tattag habe er sich die Worringer Straße in diesem Abschnitt etwas näher angesehen und festgestellt, dass man von einer bestimmten Stelle aus den Tatort habe sehen können. Man bräuchte also nur noch beim Auftauchen der Opfer auf den Knopf drücken. Er habe geschlussfolgert, dass S. etwas mit dem Anschlag zu tun haben könnte und dies auch am 29. Juli 2000 einem Bekannten in den USA via E-Mail mitgeteilt. Der Zeuge übergab diese E-Mail in ausgedruckter Form dem Vorsitzenden Richter, ebenso wie Angaben zu seinem damaligen Arbeitskollegen, mit dem er nach Erhalt der Zeugenvorladung vor Kurzem noch kommuniziert hatte, um unter anderem zu erfahren, ob dieser auch vorgeladen sei, was nicht der Fall war.

T. betonte vor Gericht mehrfach, dass er immer schon Probleme mit seinem Erinnerungsvermögen gehabt habe und sich genau deswegen auch immer vieles notieren bzw. vieles archivieren würde, um bei Bedarf darauf zurückgreifen zu können.

Er habe nach dem Anschlag vorgehabt, so T., sich via E-Mail an die Polizei zu wenden, er habe aber zunächst trotz mehrerer Anläufe keine E-Mail-Adresse recherchieren können. Als er dann endlich eine gehabt hätte, habe diese nicht funktioniert. Die Polizei sei auf diesem Weg schier unerreichbar gewesen und habe nicht einmal eine vernünftige Internetpräsenz gehabt. Das habe ihn sehr erbost. Er habe sich deshalb via E-Mail anonym an die Presse gewandt, konkret an den Düsseldorfer „Express“, und berichtet, was er wahrgenommen und geschlussfolgert habe. Er habe auch sofort Antwort vom Journalisten Günther Classen erhalten, die Presse sei offenkundig interessierter, kommunikativer und deutlich schneller als die Polizei. Aus Sicherheitsgründen habe er sich aber nicht zu erkennen geben wollen. Der „Express“ habe einen ganzseitigen Artikel veröffentlicht. Wochen nach dem Anschlag (laut Vorhalt am 23. August 2000) sei dann ein Polizeibeamter bei ihm erschienen, der den Nahbereich des S-Bahnhofs nach Hinweisen abgeklappert habe. Im Gespräch mit ihm habe der Beamte sich aber nicht einmal Notizen gemacht, erinnerte sich T. Er habe dem Polizeibeamten alles erzählt, was er gesehen und gewusst habe, er habe ja schließlich seine Informationen loswerden wollen. Heute sähe er keinen Grund dafür, wieso er damals bei diesem Gespräch mit dem Polizisten etwas weggelassen haben sollte. Nicht lange danach habe er seinen Arbeitsvertrag gekündigt, da er sich als Homosexueller in diesem Gebiet nicht mehr sicher gefühlt habe. Ralf S. habe damals auch schon mal homophobe Sprüche von sich gegeben.

Daran, dass er damals auch mehrfach mit Günther Classen telefoniert hatte – Auszüge aus diesen von Classen mitgeschnittenen Telefonaten wurden vorgehalten –, konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. In dem Telefonat drückte der Anrufer (T.: „Das bin eindeutig ich.“) sein Entsetzen darüber aus, dass Neonazis mit Samthandschuhen angefasst würden und dass er nicht daran glaube, dass er geschützt werden könne, wenn er bei der Polizei seine Personalien zur Kenntnis gäbe. Auch nicht

erinnern konnte sich T. vor Gericht, dass sich später auch die von Classen unterrichtete Polizei unter seiner anonymen E-Mail-Adressen gemeldet und er – zurückhaltend – geantwortet hatte. Versuche von Classen, dem um seine Sicherheit Besorgten Wege für eine Zusammenarbeit mit der Polizei aufzuzeigen, blieben letztendlich erfolglos. Bis zum 19. April 2018 blieb die Identität des anonymen Zeugen unbekannt, seine wichtigen Beobachtungen (siehe hierzu auch die Aussage der Zeugin Kerstin S. vom 15. Prozesstag am 4. April 2018) flossen nun aber in die Beweisaufnahme ein.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/20-21-und-22-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-24-und-27-april-sowie-3>

20., 21. und 22. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 24. und 27. April sowie 3. Mai 2018

Am 20. Hauptverhandlungstag am 24. April 2018 befragte Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück noch einmal ausführlich den Angeklagten. Dabei bezog er sich auf den aktuellen Stand der bisherigen Beweisaufnahme und konfrontierte den Angeklagten noch einmal mit diversen seiner Angaben sowie mit den Angaben von Zeug*innen, Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung und weiteren Beweismitteln. Am 21. Hauptverhandlungstag am 27. April 2018 wurden drei Zeug*innen und zwei Sachverständige befragt. Bei den Zeug*innen handelte es sich um Irina K., zum Zeitpunkt des Anschlags Sprachschülerin im Gebäude Gerresheimer Straße 54, Thomas Z. (Name geändert), der am 27. Juli 2000 auf der Worringer Straße eine möglicherweise wichtige Beobachtung machte, sowie um Benjamin W., der um die Jahrtausendwende der lokalen Neonazi-Szene angehörte und unter anderem Ralf S. bezichtigt hatte, scharfe Waffen und Sprengsätze zum Kauf angeboten zu haben. Als Sachverständiger war Dr. Hubertus S. geladen, der das Sprengsatz-Gutachten des Mannesmann-Forschungsinstituts erläuterte. Zudem gab am 27. April Dr. Sven-Uwe Kutscher den Prozessbeteiligten in mündlichem Vortrag sein Sachverständigen-Gutachten zur Kenntnis. Der forensische Psychiater hat den Angeklagten exploriert, also untersucht und befragt, und während des Prozesses beobachtet. In seinem Gutachten ging es in erster Linie um eine Einschätzung zur psychischen Gesundheit des Angeklagten sowie zu dessen Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt. Am 22. Prozesstag am 3. Mai 2018 wurden Udo P. vom Landeskriminalamt NRW zum Thema Sprengzünder, ein damaliger Anwohner der Ackerstraße zu einer Beobachtung am Tattag sowie der Justizbeamte Uwe P., Inspektor für Sicherheit und Ordnung in der JVA Castrop-Rauxel, in der Ralf S. 2014 für einige Monate einsaß, befragt.

Der 20. Hauptverhandlungstag am 24. April 2018

Auf den Hauptverhandlungstag am 24. April wird in diesem Bericht nur sehr kurz eingegangen. Ralf S. wurde vom Oberstaatsanwalt noch einmal zu vielen Details befragt. Beispielsweise, wieso dieser am Tattag um die Mittagszeit auf der Worringer Straße hin und her gelaufen sei, zu seiner Bundeswehrzeit, zu seinen Sprengstoffkenntnissen, zum Fund eines Werbeflyers für einen elektronischen Sprengzünder in seiner Privatwohnung, zu etwaigen Schweißkenntnissen und zum etwaigen Bezug des Kölner Anzeigenblattes „Marktplatz“. In einem Exemplar dieser Zeitung war der Sprengsatz eingewickelt. Ralf S. ließ sich mehr oder weniger ausführlich zu den einzelnen Punkten ein, wiederholte aber im Wesentlichen bereits zuvor Gesagtes oder gab an, sich nicht mehr erinnern zu können. Von besonderer Relevanz für das Gerichtsverfahren könnte ein von Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück thematisiertes schwarzes Fahrzeug sein, das zur Tatzeit in der Nähe des S-Bahnhof-Zugangs Ackerstraße stand und das von Ralf S. in einem der abgehörten Telefonate erwähnt wurde. Näheres hierzu siehe den Bericht zum 22. Prozesstag.

Der 21. Hauptverhandlungstag am 27. April 2018

Die Zeugin Irina K., im Sommer 2000 Sprachschülerin im Gebäude Gerresheimer Straße 54, gab mit Unterstützung einer Dolmetscherin an, nur durch einen Zufall am 27. Juli 2000 nicht zur angegriffenen Gruppe gehört zu haben, da sie und ihr Mann aufgrund einer privaten Möbelanlieferung an diesem Tag nicht zum Unterricht hätten kommen können. Sie wären immer über den S-Bahnhof Wehrhahn mit der S-Bahn-Linie 6 an- und abgereist. An den Militarladen („Messerladen“) schräg gegenüber dem Sprachschulgebäude, in dessen Erdgeschoss sich ein Matratzengeschäft befunden habe, könne sie sich noch gut erinnern, so K. Sie habe sich auch einmal die Auslagen im Schaufenster angeschaut. Oft aber hätten schwarz gekleidete kurzhaarige

Männer vor dem Laden gestanden. Diese hätten eine Art „Ziviluniform“ bzw. Flecktarn getragen, schwarze Stiefel und militärisch wirkende Mützen. Auch einen schwarzen Schäferhund habe sie gesehen. Mitschüler*innen hätten erzählt, sie hätten weitere Hunde im Laden gesehen. Einmal – etwa eine Woche vor der Explosion – sei ihr und ihrem Mann aus den Reihen dieser Männer etwas Unfreundliches zugerufen worden, irgendwas mit „Ausländer“. Sie hätten eigentlich in den Laden reingehen wollen, hätten dann aber davon Abstand genommen und fortan soweit möglich einen Bogen um diesen gemacht. Die Männer hätten feindselig gewirkt, aber nie direkt vor dem Zugang zu den Seminarräumen der Sprachschule gestanden. Nach dem Anschlag habe das aufgehört, irgendwann sei auch der Laden geschlossen worden. Es sei ihr „logisch“ erschienen, dass zwischen dem Anschlag und dem Schließen des Ladens ein Zusammenhang bestehen würde.

Der zweite Zeuge an diesem Prozesstag, Thomas Z. (Name geändert), war zuvor nie polizeilich zum Wehrhahn-Anschlag vernommen worden. Zu einer gerichtlichen Zeugenvernehmung wurde er geladen, weil sein früherer Kollege, Ole T., am 19. Prozesstag als Zeuge ausgesagt hatte, dass Z. – und dann auch er selbst – Ralf S. am 27. Juli 2000 mittags auf der Worringer Straße „nervös“ auf und ablaufen gesehen hätten (siehe Bericht 19. Prozesstag). Z. konnte sich vor Gericht an das damalige Geschehen erinnern. Er habe Ralf S. nur vom Sehen aus der Nachbarschaft gekannt, man habe sich flüchtig begrüßt, sich aber nie wirklich miteinander unterhalten. Einmal habe er, Z., sich im Militarialaden Schuhe zeigen lassen, diese aber dann doch nicht gekauft. Sein damaliger Kollege und Lebensgefährte T. habe hin und wieder mit Ralf S. geredet, aber auch keinen näheren Kontakt zu ihm gehabt. Z. bekundete, T. seine Beobachtung vom hin und her laufenden Ralf S. mitgeteilt zu haben, er wisse aber nicht mehr, wann er das getan habe. Möglicherweise sei T. an diesem Tag überhaupt nicht vor Ort gewesen, das wisse er aber nicht mehr. Er habe, so Z., kein Interesse gehabt, die Polizei zu informieren, das habe dann T. gemacht – anonym. T. habe dann offenbar der Polizei das erzählt, was er – Z. – gesehen und erzählt habe. T. habe „da viel Energie reingesteckt“.

Als nächster war am 24. April der promovierte Chemiker Hubertus S. an der Reihe, der als Sachverständiger das Sprengsatz-Gutachten des Mannesmann-Forschungsinstituts (MFI) erläutern sollte. An der Erstellung des Gutachtens war er jedoch nicht selbst beteiligt gewesen. Aus gesundheitlichen Gründen war es jedoch nicht möglich, den eigentlichen Verfasser zu befragen. S. erklärte, welche Verfahren zur Untersuchung der Bestandteile des Sprengsatzes bzw. der hiervon übrig gebliebenen Reste angewendet worden waren. Nach Analyse der chemischen Zusammensetzung des Werkstoffes der Bombenbehälterwand sei wegen des Kohlenstoff- und Mangan-Anteils festgestellt worden, dass es sich um einen GOST-Norm-zertifizierten Stahl handeln müsste. Danach stamme der Stahl offenbar aus Osteuropa, vermutlich aus Russland oder Bulgarien. Die eingefüllten Metallsplinter seien aber teilweise auch anderer Herkunft gewesen. Außen am stark korrodierten Rohr seien längs und quer angebrachte Sägeschnitte festgestellt worden, offenkundig, um Sollbruchstellen zu schaffen (Fragmentierung). Die Schweißnaht am Einfüllstutzen für den Zünder sei unprofessionell gefertigt worden. Man habe Lunker (Hohlräume) festgestellt, die auf eine falsche Wärmebehandlung schließen ließen. Ein professioneller Schweißer würde eine solche Schweißarbeit abwertend und umgangssprachlich als „gebraten“ bezeichnen. Sie sei aber funktional völlig ausreichend gewesen. Auf Nachfrage der Anklage gab der Sachverständige an, das zweite Gutachten der „Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition“ (WTD 91) in Meppen nicht zu kennen. In diesem war abweichend zum MFI-Gutachten festgestellt worden, dass der Bombenbehälter, also das Rohr, aus einem Stahl nach EURO-Norm gefertigt worden sei. Diesen Widerspruch aufzulösen, sah sich der Sachverständige vor Gericht nicht in der Lage, versprach aber, sich das WTD 91-Gutachten nach Erhalt anzuschauen und sich dazu später zu äußern. Er betonte noch einmal, dass für das MFI-Gutachten bei der Stahlbestimmung der Kohlenstoff- und der Mangan-Anteil ausschlaggebend gewesen seien. EURO-Norm-Stähle mit den festgestellten Kohlenstoff- und Mangan-Anteilen würde es nicht geben.

Als nächster Zeuge wurde der zur Zeit in der JVA Moabit wegen Computerbetrugs einsitzende Benjamin W. (38) befragt. Er gab an, nicht zu wissen, worum es im Prozess überhaupt gehe. Dies wurde ihm erklärt. W. gab auf Frage an, damals der rechten Szene in Düsseldorf angehört zu haben. Der Name des Angeklagten würde ihm irgendwas sagen, er habe aber nichts Konkretes erinnerlich. Der Zeuge gab an, 2016 einen Schlaganfall erlitten zu haben, in dessen Folge er vieles vergessen habe. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er 2001 der Polizei berichtet habe, dass Ralf S. ihm kurz zuvor eine Schusswaffe und einen Sprengsatz zum Kauf angeboten und anderen Neonazis Schusswaffen verkauft habe, antwortete W., er habe daran keine Erinnerung mehr. Daraufhin wurden Auszüge aus seiner damaligen Vernehmung verlesen (siehe Bericht 16. Prozesstag). Zudem wurde eine Aussage von W. verlesen, in der dieser angegeben hatte, wegen seines „Ausstiegs“ 2001 von einer großen Gruppe auswärtiger Neonazis mit Messern angegriffen worden zu sein und trotz erfolgreicher Gegenwehr Messerschnitte im Gesicht davon getragen zu haben. Ein rechtsmedizinisches Gutachten hatte damals nach einer Untersuchung der Verletzungen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt von W.s Angaben formuliert und eine Selbstverletzung als möglich erachtet.

Anmerkung: Die Ralf S. belastenden Behauptungen von W. sind offenbar nicht Bestandteil der Anklage, da auch die Staatsanwaltschaft seinen Angaben keinen Glauben zu schenken scheint. Offenbar wurde W. nur aus Gründen der Vollständigkeit geladen, ohne Prozessrelevantes von seiner gerichtlichen Aussage zu erwarten.

In knapp 20 Minuten gab nach der Mittagspause der forensische Psychiater Dr. Sven-Uwe Kutscher zum Abschluss des 21. Prozesstages dem Gericht sein Sachverständigen-Gutachten in mündlichem Vortrag zur Kenntnis. Bereits am 11. Prozesstag am 5. März 2018 hatte der Psychiater eine erste vorläufige Auskunft über die Untersuchung und Befragung des Angeklagten gegeben. Kutscher hatte Ralf S. während dessen Untersuchungshaft in sechs Explorations-Sitzungen befragt und ihn in verschiedenen Testverfahren zu Intelligenz sowie psychischer Disposition und Situation untersucht. An diesen ersten Zwischenbericht anknüpfend fasste Dr. Kutscher am 21. Prozesstag seine Bewertung des Angeklagten erneut zusammen, diesmal ergänzt um seine Beobachtungen zum Verhalten von Ralf S. während der Gerichtsverhandlung. In das Gutachten flossen außerdem die Äußerungen des Angeklagten ein, wie er sie etwa in den von den Ermittlungsbehörden überwachten und aufgezeichneten Telefonaten gemacht hatte. Diese Telefonate wurden teilweise durch Abspielen als Tondokument in den Prozess eingeführt.

Während der gesamten Hauptverhandlung sei Ralf S. „wach, bewusstseinsklar und konzentriert“ gewesen, habe nicht abwesend gewirkt und sei nicht durch grundlegende „Brüche“ in seinem Verhalten aufgefallen. Gelegentliche emotionale Aufwallungen habe er durch Unterstützung seiner Verteidiger*innen in gebührendem Maße wieder herunterpegeln können. Insbesondere gäbe es für ihn, den Gutachter, aus dem Verhalten von Ralf S. während der Verhandlung keinerlei Hinweise auf eine „inhaltliche Denkstörung“ oder eine „psychotische Störung“. Die von Ralf S. geäußerten Inhalte, die in den Bereich verschwörungstheoretischer Denkmuster fielen, habe der Angeklagte auch bereits in der Untersuchung durch den Psychiater formuliert. Demnach habe er etwa die Befürchtung geäußert, dass man sich mit der Anklage gegen ihn verschworen habe und er vielleicht eines Tages so ende wie „Mundlos und Böhnhardt“ [Anmerkung: Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, Mitglieder des „Nationalsozialistischen Untergrundes“, NSU, waren am 4. November 2011 erschossen in einem Wohnmobil in Eisenach aufgefunden worden]. Insgesamt gesehen habe der forensische Psychiater jedoch nicht den Eindruck, dass bei Ralf S. diesbezüglich eine psychotische oder affektive Störung vorliege.

Mit Blick auf die Biographie des Angeklagten seien Entwicklungsstörungen in Kindheit und Jugend von Ralf S. zwar nicht ausschließbar, Hinweise hierfür lägen jedoch nicht vor. Es seien für diese

Lebensperiode keine „gravierenden belastenden Störungen“ beschreibbar, auch nicht hinsichtlich des „Außenseitertums“. Nach Angaben des Angeklagten habe dieser nie Beratungsangebote zur psychischen Gesundheit wahrgenommen. Es bestünden keine Hinweise auf Diagnosen nach einschlägigen klinischen Klassifikations-Manualen (der ICD 10 bzw. der DSM V), die (psychische) Krankheiten beschreiben und einordnen.

Dieser Befund träfe auch für die weitere Biografie des Angeklagten zu. Es gäbe zwar gewisse Hinweis auf psychische „Akzentuierungen“. Diese seien aber nicht in „krankheitswürdiger“ Ausformung zu beobachten bzw. zu beschreiben. Dr. Kutscher nannte hier in seinem Gutachten-Vortrag insbesondere das Stalking-Verhalten des Angeklagten, wie es in den Zeuginnen-Aussagen der ehemaligen Beziehungspartnerinnen zu ihren Erlebnissen nach Trennung von Ralf S. zur Sprache gekommen sei – in Verbindung mit problematischem Konfliktlösungs-Verhalten und einer nachtragenden Haltung. In diesem Zusammenhang formulierte der Gutachter ein weiteres Mal seine Explorations- und Beobachtungs-Erkenntnisse zu den narzisstischen Persönlichkeits-Teilen des Angeklagten: den Tendenzen, sich selbst zu überhöhen, andere zu manipulieren sowie Negativ-Wahrnehmungen und Situationen des Misserfolgs durch „Abspaltung“ zu verdrängen und nicht wahrhaben zu wollen. Für letzteres spräche etwa die überzeugt geäußerte Selbstwahrnehmung des Angeklagten, über ausreichende finanzielle Ressourcen zu verfügen, im Grunde aber mittellos zu sein. Die Verwahrlosung der persönlichen Umgebung (Wohnung und Laden) gehörten ebenfalls in dieses Bild.

Auch auf die Äußerungen des Angeklagten gegenüber verschiedenen Gesprächspartner*innen am Telefon ging der Sachverständige ein. Ralf S.‘ Telefongespräche waren in den ersten Wochen nach dem Anschlag von den Ermittlungsbehörden der Ermittlungskommission „EK Acker“ abgehört worden. Auch seit der Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Angeklagten im Sommer 2014 durch die „EK Furche“ wurden Ralf S.‘ Telefon-Kontakte überwacht – bis zu seiner Festnahme am 31. Januar 2017. Verschiedentlich waren Tondokumente dieser Telefonkommunikationsüberwachung (TKÜ) durch Abspielen in den Prozess eingeführt worden, sodass der forensische Psychiater sie in seine Bewertung einfließen lassen konnte. Hier habe der Angeklagte, so Dr. Kutscher, wiederholt und mitunter in drastischem Ausmaß seine „ausländerfeindliche“ Haltung zum Ausdruck gebracht – auch in jüngerer Zeit. Auch sei diese durchaus von antisemitischen Haltungsmustern geprägt. Aus medizinisch-psychiatrischer Sicht seien Äußerungen, wie die aus den TKÜ-Mitschnitten gehörten, jedoch keine Einstellungen oder Haltungen „pathologischen Stiles“. Es handele sich vielmehr um politische Grundeinstellungen.

Die TKÜ-Mitschnitte hätten darüber hinaus, so Dr. Kutscher schließlich, über den Angeklagten gezeigt, dass dieser in der Art und Weise, wie er über den Anschlag gesprochen habe, durchaus über intakte Erinnerungsleistungen und Realitätswahrnehmungen verfüge – Punkte, die auch generell für eine Tatvorbereitung eines Anschlages eine erhebliche Rolle spielten.

Abschließend fasste der sachverständige Gutachter zusammen: Für den Fall, dass der Angeklagte der Tat für schuldig befunden würde, sei er in strafrechtlichem Sinne voll verantwortlich. Es seien weder Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB) noch eine verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) bei Begehung der Tat anzunehmen. Strafmildernde Gründe seien dementsprechend nicht herzuleiten. In der Folge greife auch § 63 StGB nicht [der StGB-Paragraph sieht hier als Rechtsfolge einer begangenen Straftat die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als freiheitsentziehende Maßregel vor – auch mit präventivem Charakter].

Auf Bitte des Vorsitzenden Richters wird Dr. Kutscher auch im weiteren Verlauf des Prozesses für die Beantwortung von Nachfragen bereitstehen.

Der 22. Hauptverhandlungstag am 3. Mai 2018

Als erster von zwei Zeugen wurde am 3. Mai Udo P. vom Landeskriminalamt (LKA) NRW befragt. Die Strafkammer war insbesondere am Thema Sprengzünder in Verbindung mit dem bei Ralf S. Anfang August 2000 bei einer Hausdurchsuchung gefundenen Werbeflyer eines elektronischen Sprengzünders der Firma „Dynamit Nobel“ interessiert. Udo P. erläuterte die Funktionsweise verschiedener Bauarten von Sprengzündern und deren Handhabung. Letztendlich ergab sich für nicht sachverständige Zuhörer*innen, dass der auf dem Werbeflyer angepriesene elektronische Sprengzünder auch ohne elektronisches Zündgerät einsatzbereit und kabellos aktivierbar wäre, sofern ein bestimmtes elektronisches Bauteil (Chip) am Sprengzünder überbrückt würde. Dieses Bauteil diene der Sicherheit. Es bewirke, dass eine Detonation erst nach dem Empfang eines zuvor exklusiv definierten elektronischen Signal eingeleitet werde. Bei einer Überbrückung dieses Bauteils würde eine 9-Volt-Blockbatterie und eine herkömmliche Funkfernsteuerung zur Aktivierung ausreichen – bei gleichzeitiger Erhöhung der Anfälligkeit für Störungen durch äußere Einflüsse. Allerdings gab der Experte an, dass der betreffende Chip bei elektronischen Sprengzündern eigentlich innen und nicht außen verbaut und damit nicht ohne weiteres überbrückbar sei. Nach Vorhalt der Aussage eines anderen sachverständigen Zeugen, der das Gegenteil behauptet hatte, relativierte er diese Einschätzung. Möglicherweise sei das Bauteil bei dem betreffenden Modell außen angebracht und damit frei zugänglich.

Der nächste Zeuge, Dennis L. (Name geändert), wohnte zum Tatzeitpunkt auf der Ackerstraße und hatte wenige Minuten vor der Detonation den S-Bahnhof Wehrhahn durch den Eingangstunnel an der Ackerstraße betreten. Bereits zuvor hatte er gegen 14.20 Uhr von seiner Wohnung aus einen vor der Ackerstraße 53 (schräg gegenüber dem Tunnelzugang) abgestellten PKW stehen gesehen – eine schwarze viertürige Limousine. In dieser hätten über die gesamte Zeit seiner etwa 40-minütigen Beobachtung zwei Männer gesessen, auch noch, als er kurz vor 15 Uhr den S-Bahnhof betrat. Dies alles hatte der Zeuge 2000 der Polizei berichtet. Seine damalige Aussage wurden vor Gericht per Vorhalt bzw. Verlesung eingeführt, da sich der Zeuge („ich hatte 2002 bis 2004 eine ziemlich starke Drogenphase“) an nichts mehr erinnern konnte, auch nicht daran, damals knapp dem Tod entronnen zu sein, weil er wenige Minuten vor dem Anschlag den späteren Tatort passiert hatte. Was der Zeuge aus seiner Erinnerung heraus jedoch angab: Zu Ralf S. habe er nie Kontakt gehabt, er kenne ihn überhaupt nicht.

Anmerkung: Von Seiten der polizeilichen Ermittler*innen konnten zu dem schwarzen Kfz keine weiteren Erkenntnisse recherchiert werden. Die Spur wurde 2000 offenbar recht zeitnah zu den Akten gelegt. Dennoch ist das Fahrzeug von Bedeutung für die Anklage. Laut Staatsanwaltschaft wurde es nur von einem einzigen Zeugen beschrieben: von Dennis L. Ralf S. erwähnt es aber in einem seiner Telefongespräche, das von den Ermittler*innen abgehört wurde, wie am 20. Hauptverhandlungstag in die Beweisaufnahme eingeführt wurde. Ralf S. will sich jedoch am Tagtag überhaupt nicht in der Nähe des S-Bahnhof-Zugangs Ackerstraße aufgehalten haben. Am 20. Prozesstag danach befragt, woher er die Information mit dem schwarzen Auto gehabt hätte, gab er an, daran keine Erinnerung mehr zu haben, er habe das wohl von irgendwem berichtet bekommen. Den Zeugen Dennis L. kenne er nicht.

Als letzter Zeuge war am 3. Mai 2018 der Justizbeamte Uwe P., Inspektor für Sicherheit und Ordnung in der JVA Castrop-Rauxel, in der Ralf S. 2014 für einige Monate einsaß, erschienen.

P. berichtete, dass der Häftling Andreas L. (siehe Bericht 8. Prozesstag) aufgeregt in sein Büro in der JVA gekommen sei, um etwas zu besprechen. L. habe dann berichtet, dass Ralf S. ihm erzählt hätte, einen Rohrbombenanschlag in Düsseldorf verübt zu haben. Er (P.) habe sich das alles berichten lassen und dann ein Fax an die Polizei geschickt. Wieso in diesem Fax vom Düsseldorfer Flughafen und nicht vom S-Bahnhof Wehrhahn als Anschlagort die Rede war, sei ihm unklar.

Möglicherweise sei ihm das mit den Flughafen von einer Mitarbeiterin, mit der Andreas L. ebenfalls gesprochen hatte, so berichtet worden und er habe es einfach übernommen. Er habe dann L. noch einmal handschriftlich zusammenfassen lassen, was geschehen sei, und das Ergebnis ebenso weitergeleitet. Ralf S., der eine 168-tägige Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen gehabt hätte, habe er nie kennengelernt.

Auf Frage des Oberstaatsanwalts gab der Zeuge an, dass Andreas L. keinerlei Gegenleistungen für seine Angaben verlangt und auch keinerlei Vergünstigungen bekommen habe.

Zum Abschluss des 22. Prozesstages wurden Videos in die Beweisaufnahme eingeführt, in denen durch Abgehen von drei Wegstrecken in zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten (gemächlich sowie zügig, aber ohne zu rennen) dokumentiert wurde, wie lange es nötig ist, diese zu begehen. Alle drei Strecken führten zur Privatwohnung des Angeklagten zum Zeitpunkt des Anschlags. Zum einen die Wegstrecke vom S-Bahn-Tunnel-Eingang Ackerstraße, zum zweiten von einem Lichtschaltkasten gegenüber der Gerresheimer Straße 69 (von der Anklage als Ort der Fernzündung angenommen, siehe Bericht 15. Prozesstag) und zum dritten vom damaligen Tattoo-Laden der Zeugin L., von dem aus der Angeklagte am Nachmittag des Tattags nach Hause gegangen sein will, um dort dann um 15.07 Uhr ein Festnetztelefonat abzusetzen. Daraus ergab sich – ohne dass dies noch einmal explizit festgestellt wurde –, dass es Ralf S. möglich gewesen wäre, innerhalb des Zeitfensters von etwa vier Minuten nach der Detonation bei zügiger Gangart vom Lichtschaltkasten aus in seine Wohnung zu gelangen, um dort dann ein Festnetz-Telefonat zu führen. Es ergab sich aber auch, dass es zeitlich möglich ist, dass er zum Tatzeitpunkt noch in dem Tattoo-Laden war.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/23-und-24-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-8-und-14-mai-2018>

23. und 24. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 8. und 14. Mai 2018

Am 23. Hauptverhandlungstag wurden drei Polizeibeamte befragt, die in die Ermittlungen zum Wehrhahn-Anschlag eingebunden waren, einer in der „EK Acker“, zwei in der „EK Furche“. Die letzteren beiden wurden bereits zum zweiten Mal in diesem Gerichtsverfahren befragt. Am 24. Hauptverhandlungstag wurden zwei Zeugen befragt, die Ralf S. während dessen Bundeswehrzeit kennengelernt hatten. Anschließend gaben die Staatsanwaltschaft, die Nebenklagevertreter*innen sowie die Verteidigung Stellungnahmen zu ihrer vorläufigen Bewertung der bisherigen Beweisaufnahme ab. Die nächsten, dann 25. und 26. Prozesstage, hätten am 17. und 28. Mai 2018 stattfinden sollen. Außerhalb der Hauptverhandlung wurden diese beiden Verhandlungstage von der Strafkammer jedoch abgesetzt. Stattdessen wandte sich die Strafkammer am 17. Mai 2018 über die Pressestelle des Landgerichts mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit. Mitgeteilt wurde, dass Ralf S. mit Beschluss vom 17. Mai 2018 aus der U-Haft entlassen worden sei, da kein „dringender Tatverdacht“ mehr gegen ihn bestünde. Der dann nun 25. Tag der Hauptverhandlung soll am 5. Juni 2018 stattfinden.

Der 23. Prozesstag am 8. Mai 2018

Der Zeuge Burkhard G. war in der „EK Acker“ mit einer bereits 1999 getätigten Anzeige von Ralf S. beschäftigt, in der dieser behauptet hatte, dass ihm ein Angebot zum Kauf von scharfen Handgranaten gemacht worden sei. Da sich G. nicht mehr an den Vorgang erinnern konnte, hatte er seine Erinnerung durch die Lektüre seiner damaligen Notizen und Protokolle aufgefrischt. Daraus ergab sich, dass ein Zeuge B. damals angegeben hatte, dass sein Trinkkumpane E. aus dem Obdachlosen-Milieu ihm einmal von einem solchen „Deal“ berichtet habe, Näheres habe B. aber nicht dazu gewusst. Zudem wurde G. zu dessen Recherche zur Mutter des Angeklagten befragt. Der Angeklagte hatte Ende Juli 2000 bei Vernehmungen seine Mutter als „verstorben“ angegeben, obwohl sie noch lebte. G. hatte zusammen mit einem Kollegen die Frau besucht. Diese habe, so der Zeuge, davon berichtet, dass es ständig zum Streit zwischen ihr und ihrem Sohn gekommen sei, u.a. weil Ralf S. für vieles, was in seinem Leben schief gelaufen sei, „Ausländer“ und nicht sich selbst verantwortlich gemacht habe. Zuletzt habe man nur noch selten Kontakt gehabt.

Die erneute Vorladung von Kurt N. als zweitem Zeugen an diesem Verhandlungstag war anberaumt worden, weil Ralf S. während des Prozesses behauptet hatte, schon vor Oktober 2016 von N. erfahren zu haben, dass das Ermittlungsverfahren zum Wehrhahn-Anschlag gegen ihn neu aufgerollt worden sei. N. verneinte das, er habe vor der Ansprache im Oktober 2016 nie mit Ralf S. gesprochen. Ein Staatsschutzkollege habe während der „EK Furche“-Ermittlungsphase einmal eine Anzeige von S. gegen dessen ehemalige Freundin Corinna D. bearbeitet. Diese habe aber keine Relevanz für die Wehrhahn-Ermittlungen gehabt. S. sei wegen dieser Anzeige auch einmal im Polizeipräsidium gewesen und von seinem Kollegen befragt worden. Dieser Kollege H. habe grob über den Ermittlungsstand der „EK Furche“ Bescheid gewusst. An Details zu dieser Angelegenheit könne er (N.) sich nicht mehr erinnern, da sie nicht von Interesse gewesen sei.

N. wurde auch auf das sogenannte Handgranaten-Angebot angesprochen, da er in der „EK Furche“ diese Spur ausgewertet hatte. Unter Hinzuziehung seiner Notizen berichtete N., dass Ralf S. am 28. Dezember 1999 auf der Karlstraße einen Streifenwagen angehalten und den Polizist*innen berichtet habe, dass ihm in seinem Laden scharfe Handgranaten aus dem Jugoslawien-Krieg angeboten worden seien – und zwar über einen Mittelsmann aus dem Obdachlosenheim in der Nähe. Zwei Kriminalbeamt*innen hätten sich dann zeitnah der Sache angenommen. Ralf S. sei danach zu einer Vorladung erschienen und habe nach Lichtbildvorlage Herrn E. identifiziert. Nachdem er aber ohne

Erfolg von der Polizei verlangt habe, seine Personalien aus den Akten herauszuhalten, habe er keine weiteren Angaben gemacht – und sei gegangen. Den drogenabhängigen E. habe man nicht antreffen können, so N. Später sei dann bekannt geworden, dass E. im Alter von 34 Jahren an einer Überdosis gestorben sei. Das Ermittlungsverfahren sei dann eingestellt worden. Auf Frage des Oberstaatsanwalts gab der Zeuge N. an, dass im Zusammenhang mit dem Handgranaten-Angebot vor dem Sprengstoffanschlag nie von „Russen“ die Rede gewesen sei.

Auf Bitte der Anklage berichtete N. zudem über die Befragung der Tätowiererin L. und äußerte sich dazu, ob diese etwas dazu angegeben habe, dass ihr damaliger Freund Patrick E. (siehe 7. Prozesstag) einer der beiden Neonazis gewesen sein könnte, die im Oktober 1999 Sprachschüler*innen der Gerresheimer Straße 54 einschüchterten. N. gab an, dass L. dieses auf Frage verneint habe.

Während des 23. Prozesstages wurden erneut Ausschnitte aus abgehörten Telefonaten in die Beweisaufnahme eingeführt. Bei einem dieser Telefonate machte Ralf S. seinen Gesprächspartner darauf aufmerksam, dass möglicherweise Russen hinter dem Anschlag stecken könnten. Es sei zur Tatzeit in Tatortnähe auch ein schwarzes Auto mit drei Insassen gesehen worden. Damals seien auch Russen am Worringer Platz erschossen worden.

Auf Frage des Oberstaatsanwalts an den Zeugen N., ob aus dem Jahr 2000 derartige Gewaltdelikte bekannt seien, bei denen russische Staatsbürger eine Rolle gespielt hätten, antwortete N., dass er das für die Jahre 1998 bis 2000 recherchiert habe. Weder als Täter noch als Opfer sei etwas über eine Beteiligung russischer Staatsbürger an Morddelikten bekannt. Zudem bestätigte der Zeuge N. auf Vorhalt der Anklage, dass in den Akten zum Wehrhahn-Anschlag nur ein einziger Zeuge (siehe 22. Prozesstag) Angaben zu einer schwarzen Limousine gemacht habe. Dieses Auto hätte demnach am Tag von mindestens 14.20 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr vor der Ackerstraße 53 gestanden. Der Zeuge habe hiervon im Rahmen einer polizeilichen Hausbefragung berichtet.

Der Befragung des Zeugen N. und des ihm folgenden Zeugen K. zum Inhalt der polizeilichen Vernehmungen der Ex-Ehefrau von Ralf S., Katrin D., widersprach die Verteidigung. Hintergrund war, dass Katrin D. von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, aber der Verwertung ihrer polizeilichen Aussagen vor Gericht zugestimmt hatte. Die Verteidigung argumentierte, sie habe keine Möglichkeit gehabt, die Zeugin selbst zu befragen. Von Seiten der Kammer wurde diesem Anliegen jedoch nicht entsprochen. Die Beweiserhebung, also die Befragung der Zeugen, sei zulässig. Im weiteren Verlauf des Prozesstages stellte sich zudem heraus, dass Katrin D. sehr wohl bereit ist, vor Gericht auszusagen. Offenbar hatte sie aber darum gebeten, dieses aus gesundheitlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt zu tun. Wenn ihre Aussage früher benötigt würde, müsste sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Der Zeuge K., Mitglied der „EK Furche“ berichtete daraufhin von seiner ausführlichen Befragung von Katrin D. am 31. März 2016. D. habe angegeben, Ralf S. 2003 kennengelernt zu haben. Damals sei sie Punkerin gewesen. S. sei „aufmerksam und lieb“ gewesen, solange alles wie von ihm gewünscht gelaufen sei. Wenn nicht, sei er wütend und aggressiv geworden. Einmal habe er mit einem Stuhl nach ihr geschlagen. Dabei sei ein Stuhlbein auf eines ihrer gemeinsamen Kinder gefallen. Sie habe daraufhin die Beziehung beendet. S. habe noch bis Ende 2018 Kontaktverbot zu den Kindern. S. habe oft gehetzt gewirkt, so habe es Katrin D. berichtet. Er habe sich von Geheimdiensten und Polizei beobachtet und observiert gefühlt. Er habe oft gelogen und sich seine „Wahrheit“ zurecht gebogen. Sie sei davon ausgegangen, dass S. nichts mit dem Anschlag zu tun gehabt hätte, habe aber später ihre Einschätzung revidiert, so etwas wäre ihm durchaus zuzutrauen. Man habe aber nur selten über das Thema gesprochen. S. habe ihr berichtet, er sei nicht lange vor der Tat einmal in einer Kneipe am Wehrhahn gewesen, in der Russen davon gesprochen hätten, sie würden Sprachschüler in die Luft sprengen wollen. Sie habe auch einmal an einem von Ralf S.

geleiteten Seminar teilgenommen, bei dem es um das Suchen und Identifizieren von Sprengfallen gegangen sei. S. habe Bombenattrappen gebaut, sie versteckt, Tipps gegeben und Aufbau und Funktionsweise der Bomben erläutert. Katrin D. habe einmal eine Bombenattrappe einem Fachmann gezeigt. Dieser habe bekundet, dass sie sehr professionell gefertigt sei, ja sogar bei ausreichender Energiequelle wie eine echte Bombe einsetzbar sei. Der Zeuge K. hatte Katrin D. 2016 außerdem vor dem Hintergrund des Inhalts der Bombentüte vom Tattag nach den Ess- und Trinkgewohnheiten ihres Ex befragt. Diese habe unter anderem von Mayonnaise, viel Senf, Cola, Fanta, Mixsäften, Kaffee und alkoholfreiem Bier berichtet.

Nach den Zeugenbefragungen wandte sich der Vorsitzende der Strafkammer noch einmal an den Angeklagten. Wissen wollte er, ob er seine Angabe, schon vor Oktober 2016 im Düsseldorfer Polizeipräsidium mit dem Polizeibeamten N. gesprochen zu haben und von diesem von den laufenden Ermittlungen erfahren habe, aufrecht halten wolle. S. relativierte seine Aussage dahingehend, dass er das zwar nach wie vor glauben würde, möglicherweise habe er aber auch mit einem anderen Beamten gesprochen.

Am Ende des 23. Prozesstages kündigte der Vorsitzende der Strafkammer an, dass die Kammer am übernächsten Prozesstag am 17. Mai 2018 eine Stellungnahme in Form einer vorläufigen Einschätzung des Verfahrensstands bekanntgeben werde. Die Staatsanwaltschaft, die Nebenklage und die Verteidigung könnten – wenn sie wollten – bis dahin ebenfalls Erklärungen abgeben. Von besonderem Interesse seien hierbei Einschätzungen zu den Zeug*innen Andreas L., Sabine L. und Doreen Sch.

Der 24. Prozesstag am 14. Mai 2018 sowie der Gerichtsbeschluss zur Haftentlassung des Angeklagten

Befragt wurde am 14. Mai 2018 zunächst der 65-jährige ehemalige Bundeswehroffizier Egon Sch. Er kenne Ralf S., bekundete dieser. Damals sei er (Sch.) dem Kompaniechef unterstellter Innendienstleiter im militärischen Rang der Kompanie in Düsseldorf-Hubbelrath gewesen – und damit einer der Vorgesetzten von S. Dieser sei nach Hubbelrath versetzt worden und dort im Fernmeldebataillon als Hilfsausbilder tätig gewesen. Ausgebildet worden seien wehrpflichtige Rekruten, die neu einberufen worden seien, dreimonatlich seien neue gekommen. S. sei im Außendienst gewesen, von daher habe er nur wenig Kontakt zu ihm gehabt. Bei den kurzen Berührungspunkten sei dieser ihm aber stets negativ aufgefallen. S. habe nicht „in unser Ausbildungskonzept“ gepasst – und habe deshalb bald die Einheit wieder verlassen müssen. Man habe den Neuen „Grundwerte der Bundeswehr vermitteln“ wollen. So habe es beispielsweise die Anweisung gegeben, dass nur Ausbildungsgegenstände benutzt werden durften, die der Dienstherr zur Verfügung gestellt habe. S. aber habe ein privates Kampfmesser mit sich geführt. Besondere Vorfälle seien ihm aber nicht bekannt geworden, ebenso wenig wie disziplinarische Maßnahmen gegen S. Auf Frage des Vorsitzenden gab Sch. an, dass er „damals“ und „dann noch mal vor Kurzem“ von der Polizei befragt worden sei. Hierbei habe er die gleichen Angaben gemacht wie jetzt vor Gericht. Auf Vorhalt des Gerichts gab er an, nie ausgesagt zu haben, dass Ralf S. einem anderen Soldaten ein Messer an den Kopf gehalten habe. Mit dem Zeugen Andreas B. (siehe 6. Prozesstag) habe er zuletzt 2017 Kontakt gehabt, hierbei sei aber nicht über Ralf S. gesprochen worden. Er habe auch keine Erinnerung, jemals mit Andreas B. irgendetwas von Belang über Ralf S. besprochen zu haben. Zu dem Zeugen Frank B. (siehe ebenfalls 6. Prozesstag), in den 1990er Jahren Ausbilder von Offizieranwärtern, habe er in den letzten Jahren überhaupt keinen Kontakt mehr gehabt. Ob der Angeklagte damals in dessen Ausbildungsprogramm eingebunden gewesen sei, wisse er nicht mehr. Die Auszubildenden hätten keinen Umgang mit Sprengmitteln gehabt, nur mit Übungshandgranaten. Ob das Erstellen von Sprengsätzen Teil der Ausbildung gewesen sei, wisse er nicht, Ausbildungspläne seien nicht in seinen Arbeitsbereich gefallen. Diese hätte der Zugführer in Rücksprache mit dem Kompanieführer erstellt. Ihm sei auch nicht bekannt, dass Ralf S. sich für

Sprengmittel interessiert habe. Seine damalige Aussage bei der Polizei, dass S. „alles zuzutrauen“ sei, sei „nicht tiefgründig gemeint“ gewesen, es habe damit nichts andeuten wollen. Ralf S. sei damals dann innerhalb der Kaserne in die Fernmeldeeinsatzkompanie versetzt worden. Zuvor habe er (Sch.) aufgrund „einer Aneinanderreihung von Vorfällen“ beim Kompaniechef interveniert und um diese Maßnahme gebeten. Mit „Vorfällen“ meine er dessen „allgemeines Verhalten gegenüber den neuen Rekruten“. Über das Mitführen eines privaten Messers hinaus, könnte er sich aber an keine konkreten Vorfälle erinnern. Das Maß sei irgendwann voll und S. zudem uneinsichtig gewesen. S. habe nicht „in die Welt da“ gepasst. Schließlich hätten die Neuen langsam an ihre Aufgabe herangeführt werden sollen. Man könnte nichts verlangen, was noch nicht gelehrt worden sei. S. sei als Hilfsausbilder überfordert gewesen.

Als nächster Zeuge war der beim Sozialamt der Stadt Düsseldorf beschäftigte Zeuge Thomas K. an der Reihe. Er sei, so K., 1987 und 1988 für 15 Monate als Wehrpflichtiger bei der Bundeswehr gewesen, stationiert in Hubbelrath. Dort habe er beim Schießen und bei zwei bis drei Nachtwachen Ralf S. kennengelernt, der in einem anderen Zug als er selber auf dem Weg zum Berufssoldaten gewesen sei. Viele Jahre später habe er (K.) als Mitarbeiter im Sozialamt mit S. wenige Male zu tun gehabt, da S. Hartz IV bezogen habe. Private Kontakte zu S. habe er nie gehabt.

Bei der gemeinsamen nächtlichen Bewachung des Munitionsdepots habe S. „an seinem Gewehr herumgefummelt“ und mit seinem Messer „herumgespielt“, so K. Das habe er zwar nicht als direkte Bedrohung, jedoch als sehr unangenehm empfunden, so der Zeuge. Schließlich hätte sich bei entsicherter Waffe ein Schuss lösen können. S. sei ihm als sehr „waffenaffin“ erinnerlich. Von einem Umgang mit Sprengmitteln sei ihm aber nichts bekannt. Auf Frage des Vorsitzenden gab K. an, dass es Jahre später einmal beim städtischen Sozialamt eine telefonische Bombendrohung auf dem Anrufbeantworter gegeben habe. Daraufhin sei das Gebäude geräumt worden, eine Bombe konnte aber nicht aufgefunden werden. Es könnte sein, dass er damals, so K., bei der Befragung durch die Polizei angegeben habe, dass ihn die Stimme auf dem Anrufbeantworter sehr an Ralf S. erinnern würde. Aus dem vom Vorsitzenden verlesenen Auszug aus damaligen Vernehmungen ergab sich, dass zwei Mitarbeiter*innen des Sozialamts angegeben hatten, dass es sich beim Anrufer um Ralf S. handeln könnte. K. hatte Ralf S. in diesem Zusammenhang als „Sprengstoff- und Waffenfanatiker“ bezeichnet. Vom Vorsitzenden nach dem Hintergrund der Kategorisierung als „Sprengstofffanatiker“ befragt, gab K. vor Gericht an, dass er sich nicht erinnern könne, etwas zu Sprengstoff gesagt zu haben. Dafür gäbe es auch keine Anhaltspunkte.

Nach der Entlassung des Zeugen K. gaben die Staatsanwaltschaft, die Nebenklage sowie die Verteidigung Stellungnahmen zu ihrer Einschätzung des Verfahrensstands ab. Während Anklage und Nebenklage die Schuld des Angeklagten als ohne Zweifel nachgewiesen betrachteten, war die Verteidigung der Überzeugung, dass die bisherige Beweisaufnahme die Anklage nicht bestätigt hätte.

Eine grobe Zusammenfassung und Einschätzung des Verfahrensstands unter Berücksichtigung der genannten vorläufigen Beweisbewertungen am 24. Prozesstag liefert das Fachmagazin „blick nach rechts“ in einem Artikel von Alexander Brekemann vom 22. Mai 2018: <https://www.endstation-rechts.de/news/wende-im-wehrhahn-prozess-0>

Empfohlen sei auch der den Verfahrensstand zusammenfassende Artikel von Joachim Käppner in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 24. Mai 2018: <https://www.sueddeutsche.de/politik/wehrhahn-prozess-ein-verbrehen-das-droht-ungesuehnt-zu-bleiben-1.3988773>

Zum Ende des 24. Prozesstags wurde noch ein Video eingespielt und in die Beweisaufnahme eingeführt, das die Videos über für bestimmte Wegstrecken benötigte Wegzeiten vom 22. Prozesstag

ergänzen sollte. Daraus ergab sich, dass es 14 Sekunden braucht, um von der Haustür der Gerresheimer Straße 13 bis in die dortige damalige Wohnung von Ralf S. zu gelangen.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/25-26-27-und-28-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-5-8-11-und-14-j>

25., 26., 27. und 28. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 5., 8., 11. und 14. Juni 2018

Seit dem Beschluss der Strafkammer vom 17. Mai 2018 befindet sich der Angeklagte Ralf S. nach über 15-monatiger U-Haft wieder in Freiheit. Das Gericht kann aktuell keinen dringenden Tatverdacht gegen ihn erkennen. Der Strafprozess aber geht weiter. Am 5. Juni 2018, dem 25. Tag der Hauptverhandlung, wurde erneut Frank B., ehemaliger Vorgesetzter von S. bei der Bundeswehr, befragt. B. hatte ein erstes Mal bereits am sechsten Prozesstag ausgesagt. Am 26. Prozesstag wurden drei Opfer des Wehrhahn-Anschlags befragt. Zudem ging es am selben Tag in der anschließenden Befragung des Justizvollzugsbeamten Mustafa A. und des Gefängnisnkrankenhauspsychologen Jan P. um die bevorstehende gerichtliche Vernehmung des inhaftierten Holger P. Mit ihm hatte Ralf S. einen Teil seiner bis zum 17. Mai 2018 anhaltenden U-Haft-Zeit verbracht und soll diesem von seiner Täterschaft und von Anschlagplänen berichtet haben. Letztendlich wurde P. aber erst am 28. Prozesstag befragt. Jetzt aber verweigerte er die Aussage. Unmittelbar vor ihm hatte außerdem ein weiterer Mithäftling von ihm und Ralf S. vor Gericht ausgesagt. Am 27. Prozesstag wurde zudem die ehemalige Ehefrau von Ralf S., Kathrin D., als Zeugin befragt.

Der 25. Prozesstag am 5. Juni 2018

Beim 25. Hauptverhandlungstag musste sich der im Ruhestand befindliche Bundeswehroffizier und ehemalige Einzelkämpferausbilder Frank B. (53) noch einmal den Fragen des Gerichts stellen. Anlass war unter anderem, dass Ralf S. in einem von den polizeilichen Ermittlern abgehörten Telefonat behauptet hatte, Frank B. habe ihn nach dessen polizeilicher Vernehmung angerufen und über die Inhalte der Vernehmung informiert. B. habe demnach ausgesagt, er (S.) habe bei der Bundeswehr „hunderte“ Handgranaten geworfen. Frank B. verneinte am 5. Juni 2018 vehement, nach seinem letzten Berührungspunkt mit dem heute Angeklagten Anfang der 1990er Jahre je wieder Kontakt zu S. gehabt oder gesucht zu haben. Nach seiner ersten gerichtlichen Vernehmung im Wehrhahn-Prozess am 16. Februar 2018 habe er allerdings einen persönlichen Brief von S. erhalten. Möglicherweise habe er nach dem Wehrhahn-Anschlag noch einmal Telefonkontakt zu Andreas B. (ebenfalls Zeuge beim sechsten Prozesstag und Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre stellvertretender Zugführer bei der Bundeswehr) gehabt. Ralf S. gab auf Frage des Vorsitzenden und einer im militärischen Befehlston an ihn gerichteten Ansprache von B. an, dass er die im Telefonat erwähnten Angaben mutmaßlich tatsächlich nicht von B. bekomme habe. Diese müssten aus einer anderen Quelle stammen, möglicherweise aus Vorhalten bei seinen polizeilichen Vernehmungen.

B. betonte auf Nachfrage noch einmal, dass ihm keinerlei Verstöße von Ralf S. gegen Regelwerke der Bundeswehr bekannt geworden seien, dass S. keinen Zugang zu Sprengmitteln und Munition gehabt habe und dass S. bei der Einzelkämpferausbildung nur logistische Hilfsdienste verrichtet habe, nicht aber Teil der Ausbildung gewesen sei – weder als Ausbilder noch als Auszubildender. Es könnte aber sein, dass S. mal „zugeschaut“ habe bei den Übungen. Über Handgranatenwürfe von S. während dessen Bundeswehrzeit habe er keine Kenntnisse, so etwas würde aber detailliert in der „Schießkladde“ protokolliert und könne dort nachvollzogen werden.

Der 26. Prozesstag am 8. Juni 2018

Nachdem ihnen zuvor und außerhalb des Gerichtssaales Lichtbildmappen vorgelegt worden waren, befragte das Gericht am 26. Hauptverhandlungstag unter anderem drei Opfer des Anschlags, die am

27. Juli 2000 verletzt worden waren, einer von ihnen – der 68-jährige Zeuge V. – lebensgefährlich. V. machte auf Bitte des Vorsitzenden Angaben zu seinen Verletzungen, an deren Folgen er seit vielen Jahre zu leiden hat. Aufgrund eingedrungener Bombensplitter musste er unter anderem mehrfach am Darm operiert werden. Hinweise auf eine mögliche Täterschaft konnte V. nicht geben. Vorfälle im räumlichen Umfeld des Seminarraums der Sprachschule auf der Gerresheimer Straße – beispielsweise Bedrohungen – sowie „Auffälliges“ am Tattag waren ihm nicht Erinnerung. [Anmerkung: Die Sprachschüler*innen auf der Gerresheimer Straße zum Zeitpunkt des Anschlags waren nicht identisch mit denjenigen, die im Herbst 1999 von zwei Neonazis bedroht bzw. belästigt worden waren.]

Auch der 70-jährigen Zeugin A. war nichts Erinnerung (auch nicht der Militaria-Laden gegenüber der Sprachschule), was Rückschlüsse auf eine mögliche Täterschaft zulassen könnte. Auch sie sei verletzt worden und aufgrund der Wucht der Explosion beinahe über das Geländer der Fußgängerbrücke gestürzt. Sie habe sich aber nicht ins Krankenhaus bringen lassen, sich vielmehr erst in den Folgetagen in ärztliche Behandlung begeben: „Es war alles geschwollen am Knie. Es gab Splitter, die hat der Hausarzt später rausgezogen. Mein Rock hatte viele Löcher gehabt. Wir gingen vorne, das war unser Glück. Die hinter uns waren viel schwerer verletzt.“ Sie habe sich dann am Knie operieren lassen müssen. 2006 sei aufgrund von Schmerzen im Wirbelsäulenbereich eine weitere OP fällig gewesen, wobei unklar sei, ob es einen Zusammenhang zu den Verletzungen vom 27. Juli 2000 geben würde.

Als nächste Zeugin war die 42-jährige Schwiegertochter von Frau A., Naila A., an der Reihe. Sie gab an, noch Erinnerungen an den Tattag zu haben. Aufgefallen sei ihr am 27. Juli 2000 aber nichts. Die Bombe sei hinter ihr detoniert. Ein großer Splitter und mehrere kleine hätten sie an ihren Beinen verletzt. Die Splitter seien operativ entfernt worden, es sei nur Gewebe verletzt worden. Dennoch habe sie Probleme beim Gehen gehabt. Ab und zu habe sie auch heute noch „Probleme mit dem linken Bein“. Sie sei in Behandlung wegen einer Sehnenverkürzung, die durch die Verletzungen entstanden sei. Den Angeklagten habe sie häufig in räumlicher Nähe der Sprachschule wahrgenommen. Dieser habe „einen Laden vor dem Schulgebäude“ gehabt. „Ich habe ihn oft gesehen mit Camouflage-Uniform und dunklem Hund [...], eben als Soldat gekleidet.“ Hin und wieder in Begleitung von „ein bis zwei Personen“, die sie aber nicht mehr näher beschreiben könne. Sie habe damals nicht gewusst, dass es sich um Ralf S. handeln würde, das habe sie erst später aus den Medien erfahren. Vorfälle wie beispielsweise Bedrohungen von Sprachschüler*innen seien ihr nicht bekannt. Bei dem Militaria-Laden sei ihr klar gewesen, „worum es ging“. Das habe man sehen können, beispielsweise an den „Symbolen“.

Als nächster Zeuge wurde der 41-jährige Justizvollzugsbeamte Mustafa A., dienstansässig im JVA-Krankenhaus in Fröndenberg (Kreis Unna), befragt. A. gab an, dass er dort „im Haushaltsbereich in der Beschaffung“ sowie im Bereich Sicherheit und Ordnung tätig sei. Von seinem Kollegen Jan P. sei ihm am 25. Mai 2018 zugetragen worden, dass der Häftling Holger P. um ein Gespräch mit ihm gebeten habe. Er habe Holger P., der seit etwa einem Monat in Fröndenberg gewesen sei, dann aufgesucht. Dieser habe berichtet, dass er davon erfahren habe, dass Ralf S., mit dem er als Häftling einige Freistunden in der JVA Düsseldorf verbracht habe, aus der U-Haft entlassen worden sei. Ralf S. habe ihm erzählt – offenbar in der fehlerhaften Annahme, dass er (Holger P.) ein Neonazi sei –, dass er (S.) den Wehrhahn-Bombenanschlag begangen habe, offenbar „aus Juden Hass bzw. Ausländer Hass“. Und dass S. ihm berichtet habe, er wolle dem Staatsanwalt etwas antun. Darüber habe sich Holger P. eigenen Angaben zufolge zur Absicherung handschriftliche Notizen gemacht, für den Fall, dass er von S. bedroht werde. Diese habe er eigenen Angaben zufolge als Verteidigerpost deklariert in seiner Zelle in der JVA Krefeld aufbewahrt. S. habe nämlich dann laut Holger P. bemerkt, dass sein Gesprächspartner trotz seiner einschlägigen Tätowierungen doch kein Neonazi sei, man habe sich daraufhin „nicht so schön voneinander getrennt“. S. habe „so Andeutungen“ gemacht wie „Sieh‘ dich vor!“ Außerdem habe er „ihn bei anderen Gefangenen

schlecht gemacht“. Holger P. habe bekundet, so A., dass er sich unwohl fühle, er habe aber keinen Schutz gefordert – und auch sonst nichts. Holger P. habe erzählt, dass er das eigentlich alles für sich habe behalten wollen, schließlich sei er kein Verräter oder Spitzel. Aufgrund der Haftentlassung von S. habe sich ihm die Situation dann aber doch anders dargestellt. Zuvor sei er davon ausgegangen, dass S. verurteilt würde. Hinzu sei gekommen, dass S. möglicherweise einen Anschlag auf den Staatsanwalt plane. Deshalb wolle er das melden, habe aber kein Interesse daran, mit der Polizei zusammenzuarbeiten und in die Sache hinein gezogen zu werden, beispielsweise durch Bekanntwerden seines Namens. Holger P. sei zunächst wohl nicht klar gewesen, so A., dass er zwangsläufig vor Gericht erscheinen und aussagen müsse. Eben jenes aber habe er dann augenscheinlich akzeptiert, nachdem er aufgeklärt worden sei. Zumindest habe er nichts Gegenteiliges bekundet.

Nach der Entlassung von Mustafa A. wurde Jan P. (28) befragt, der als Psychologe im Justizkrankenhaus Fröndenberg tätig ist. Jan P. gab an, in der Psychiatrischen Abteilung für psychologische Einzel- und Gruppentherapien zuständig zu sein. Holger P. sei am 13. April 2018 „zu uns auf die Akutstation“ gekommen, er habe im Rahmen von wöchentlichen „Einzelgesprächen“ mit ihm zu tun gehabt. Ziel sei gewesen, Holger P. zu „stabilisieren“. In der Nacht vom 11. auf den 12. April habe dieser nämlich einen Suizidversuch unternommen. Er sei seit längerer Zeit stark depressiv, was sich aufgrund der Aussicht auf eine langjährige Haftzeit im Hochsicherheitstrakt weiter verstärkt habe. Auch die Straftat, für die Holger P. in Haft säße – eine Geiselnahme in Krefeld – sei ein Suizidversuch gewesen. Holger P. habe darauf gesetzt, von der Polizei erschossen zu werden. Er sei seit vielen Jahren drogenabhängig und bekäme in der Haft entsprechende Medikamente.

Holger P. habe sich, so Jan P., am 24. Mai 2018 bei ihm gemeldet und um ein Gespräch gebeten. Er habe Hinweise auf einen geplanten Mordanschlag eines ehemaligen, kürzlich frei gekommenen Mithäftlings auf einen Oberstaatsanwalt. Vom Wehrhahn-Anschlag sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede gewesen. Er, Jan P., habe daraufhin – quasi als „Mittler“ – am 25. Mai 2018 den zuständigen JVA-Kollegen (Mustafa A.) informiert, das Gespräch habe dann auch stattgefunden, er selbst habe passiv daran teilgenommen. Holger P. habe dem Kollegen berichtet, er habe am Freitag aus den Medien von der Haftentlassung seines ehemaligen Mithäftlings Ralf S., Angeklagter im Wehrhahn-Prozess, erfahren. Er habe eigentlich nicht über dessen Wehrhahn-Täterschaft und Anschlagpläne sprechen wollen, da er schließlich kein Verräter oder Spitzel sei. Außerdem sei er davon ausgegangen, dass S. ohnehin zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt werde. Aufgrund der Freilassung von S. würde er es jetzt aber als seine Pflicht ansehen, seine Informationen weiterzugeben. Während seiner Zeit in der JVA Düsseldorf habe er sich zumeist mit drei Mitgefangenen im Freibereich aufgehalten – unter anderem mit Ralf S. Aufgrund seiner Tattoos habe S. wohl fälschlicherweise den Eindruck gehabt, er gehöre der rechten Szene an, was aber schon lange nicht mehr zuträfe. Offenbar auf Grundlage dieser Fehleinschätzung habe S. ihm bei einem Hofgang von seiner Täterschaft beim Wehrhahn-Anschlag und seinen Anschlagplänen gegen den Oberstaatsanwalt berichtet. Nachdem ihm sein Fehler, den Mithäftling P. falsch eingeschätzt zu haben, aufgefallen sei, sei S. auf Abstand gegangen und habe ihn bei anderen Häftlingen schlecht gemacht. Kürzlich, so Jan P., habe Holger P. dem Pflegepersonal gegenüber geäußert, dass er Angst haben würde, insbesondere um seine Familie. Aber dass Holger P. dennoch dankbar gewesen sei, dass er, Jan P., das Ganze ins Rollen gebracht habe. Auf Frage des Vorsitzenden gab der Zeuge an, dass zwischen Holger P. und seinem Kollegen Mustafa A. über ein Zeugenschutzprogramm gesprochen worden sei. Da sei er sich sicher.

Nach der Entlassung des Zeugen Jan P. sollte eigentlich der aus der JVA vorgeführte Holger P. als Zeuge vernommen werden. Zunächst aber übergab dessen Zeugenbeistand, Rechtsanwalt Scheuer aus Krefeld, dem Vorsitzenden „mit Einverständnis des Zeugen“ Dokumente, offenbar erwähnte handschriftliche Aufzeichnungen von Holger P. Einer vom Vorsitzenden geplanten und von der

Verteidigung unterstützten sofortigen Zeugenvernehmung von Holger P. widersprachen jedoch sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vertreter*innen der Nebenklage. Für die Befragung des Zeugen sei eine gründliche Vorbereitung vonnöten, schließlich habe es zuvor keine polizeiliche Vernehmung mitsamt Protokoll gegeben, und die gerade eben erst eingeführten Dokumente müssten ohne Zeitdruck bewertet werden. Eine kurze Pause würde hierfür nicht reichen. Letztendlich vertagte die Strafkammer die Vernehmung des Zeugen Holger P. auf den 14. Juni 2018.

Der 27. Prozesstag am 11. Juni 2018

Am 27. Hauptverhandlungstag war als einzige Zeugin Kathrin D., die ehemalige Ehefrau des Angeklagten, geladen. Begleitet wurde sie von einem anwaltlichen Zeugenbeistand. Ihren Wohnort musste D. auf Antrag nicht angeben. D. bekundete auf Frage des Vorsitzenden, nicht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, sondern aussagen zu wollen.

D. bekundete, Ralf S. 2003 im Internet kennengelernt zu haben. Ihr damaliger Freund sei ihr gegenüber gewalttätig gewesen – und Ralf S. habe behauptet, er sei für den „Weißen Ring“ tätig und könnte helfen. Nachdem sie von ihrem damaligen Freund zusammengeschlagen worden sei, habe sie S. kontaktiert und sei erst einmal provisorisch zu ihm nach Ratingen gezogen. Temporär habe sie dann eine eigene Wohnung gehabt, bevor sie in eine gemeinsame zweigeschossige Wohnung gezogen seien, in der sie beide jeweils eine eigene Etage gehabt hätten. 2005 habe sie sich eigentlich von ihm trennen wollen und habe temporär wieder in einer eigenen Wohnung gewohnt. Ralf S. habe sich aber sehr bemüht und versprochen, sich zu ändern. 2006 habe sie ihn geheiratet, am 20. April, darauf habe Ralf S. bestanden. Ihre gemeinsamen Kinder seien 2006, 2007 und 2009 zur Welt gekommen. Die meiste Zeit und bis zur Trennung habe man in Bochum gewohnt, wo sie zeitweise an der Ruhr-Uni studiert habe. Getrennt habe man sich 2012, die Scheidung sei 2016 erfolgt. S. habe immer nach Ratingen zurück gewollt, was er dann nach der Trennung auch gemacht habe. Vorher habe er ohne ihr Wissen die drei Kinder von Bochum nach Ratingen umgemeldet, was ihr große finanzielle Probleme bereitet habe. Das jüngste Kind habe er sogar mit nach Ratingen genommen – während sie für einen Kurzurlaub bei ihren Eltern gewesen sei.

Seit der Trennung sei ihr klar geworden, so Kathrin D., dass Ralf S. sehr planvoll vorgehen könne und gar nicht so chaotisch sei, wie sie immer gedacht habe. Schon vor der Trennung habe er beispielsweise das Jugendamt involviert, um sich Vorteile zu verschaffen. Auch habe er versucht, ihr zu schaden, indem er sie systematisch in schlechtes Licht zu setzen bemüht war. So habe er etwa Fotos von Weinflaschen gemacht, um einen vorgeblichen Alkoholmissbrauch durch sie als Mutter der gemeinsamen Kinder zu inszenieren. „Überall, wo ich hinkam, war er schon vorher, so dass ich keine Macht mehr hatte. Das hätte ich ihm nicht zugetraut.“

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Ralf S. berufstätig gewesen sei, antwortete D. mit „Ja“. Es habe aber immerhin neben kleineren Aufträgen zwei lukrative Großaufträge gegeben. Einmal beim Objektschutz einer stillgelegten Kaserne in Wuppertal, einmal beim Objektschutz der Baustelle ISS Dome. Der Aufbau einer regulären Firma wäre aber schon an Hürden wie Buchführung, Steuern und Sozialabgaben für etwaige Mitarbeiter*innen, die in der Regel schwarz bezahlt worden seien, gescheitert.

Die Frage, ob Ralf S. Waffen besessen hätte, bejahte D.: „Luftgewehre, Messer, Softair, eine Walther und einen Revolver“. Im einzelnen könne sie aber nicht sagen, ob illegale Waffen dabei gewesen seien. Es habe aber auch scharfe Waffen gegeben. S. habe einen „Bundeswehrtick“ gehabt. Er habe oft entsprechende Kleidung getragen und an Reservisten- bzw. Wehrübungen teilgenommen. Später habe er das einschränken müssen wegen einer Verletzung. Seine Tauglichkeit sei dann herabgestuft worden.

Vom damaligen Tatverdacht gegen Ralf S. hinsichtlich des Wehrhahn-Anschlags habe sie 2004/2005 erfahren. Sie sei von seiner Unschuld ausgegangen. S. habe zum Wehrhahn-Anschlag allerdings „komische Sachen erzählt“. Beispielsweise, dass er – der Nichtkneipengänger und Antialkoholiker – Russen in einer Kneipe kennengelernt hätte, die über ihre Anschlagpläne am Wehrhahn gesprochen hätten. Die Täter seien laut S. also Russen gewesen. Und die Opfer Juden, die von irgendeiner Sprachschule gekommen seien: „Darum sei auch sowohl Brimborium darum gemacht worden.“ S. habe den Verdacht gegen sich als ursächlich für seine beruflichen Pleiten bezeichnet. Komisch habe sie gefunden, so D., dass S. als Messi wirklich alles und jedes gesammelt und von allem und jedem Fotos gemacht habe – nur zum Themenkomplex Wehrhahn-Anschlag habe er offenbar nichts aufbewahrt.

Zuhause hätten sie die Regel eingeführt, so D., dass S. „sein Reich“ im Keller habe, die Wohnung aber sei für die Familie. Zumal sie sich im Haushalt ohnehin um alles alleine habe kümmern müssen. D. äußerte vor Gericht ihren Verdacht, dass S. sein Messi-Gebahren eventuell nur vorgetäuscht haben könnte. „Da könnte man gut Sachen verstecken. Den Keller in Bochum durfte ich nicht mehr betreten.“

Auf Frage des Vorsitzenden zum Verhältnis von Ralf S. zum verurteilten Waffenhändler Herbert L. gab D. an, dass sie L. als sehr netten Menschen kennengelernt habe, der S. auch „öfter mal mit Geld“ ausgeholfen habe: „Zu L. hatte Ralf ein Vertrauensverhältnis.“ Beide seien auch mal gemeinsam wegen räuberischer Erpressung angeklagt gewesen. S. habe zudem mal erzählt, bei L. sei Sprengstoff in dessen Wohnwagen gefunden worden. Irgendwann sei L. dann verschwunden.

Ralf S. habe auch verschiedene Seminare angeboten: im Detektiv- und Security-Bereich, Fahrsicherheitstrainings und auch Seminare zum Schutz vor „Unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV), also Sprengfallen. An eines der USBV-Seminare könne sie sich gut erinnern, da sie dort mitgemacht habe. Das „Ratinger Tageblatt“ habe darüber in einem Artikel „Die Waffen der Angreifer erkennen“ berichtet. Dabei seien selbst gebaute Bombenattrappen benutzt worden. Es sei darum gegangen, wie diese aufgebaut seien, wo sie versteckt sein könnten (z.B. Riesenböllern als Geschenk getarnt) und wie man sie finden könne. Die Attrappen habe S. in seinem Büro gebaut.

S. sei sehr paranoid gewesen, so D. So sei er stets davon ausgegangen, dass seine Telefone überwacht würden. S. habe mal erzählt, er sei ein Jahr lang vom Verfassungsschutz bezahlt worden. Seine Aufgabe sei es gewesen, Bombenverstecke im Wald aufzuspüren. Der VS habe seinen Angaben zufolge auch sein Büro in Flughafen-Nähe bezahlt. S. habe aber sehr viel erzählt, ihr sei unklar, was davon tatsächlich der Realität entsprochen hätte.

Nach den handwerklichen Fertigkeiten von S. befragt, antwortete D., dass S. handwerkliche Aufgaben hinbekommen habe – wenn er das denn gewollt habe. Er habe aber selten gewollt. Schweißen habe er aber jedenfalls gekonnt, da sei sie sich sicher.

Ralf S. habe an Zeitungen eigentlich nur das Annoncenblatt Avis gelesen, an ein Blatt namens „Marktplatz“ habe sie keine Erinnerung, schätze allerdings zugleich ein, dass ihr eine zweiten Annoncen-Zeitung vielleicht auch gar nicht aufgefallen sei, weil Annoncen-Zeitungen nicht selten ein sehr ähnliches Erscheinungsbild hätten.

Die Frage des Oberstaatsanwalts, ob sie Ralf S. als „ausländerfeindlich“ wahrgenommen habe, bejahte D. Anfangs habe er sich noch Mühe gegeben, das zu verbergen, später nicht mehr: „Aber eigentlich hasst er alle Menschen.“ D. berichtete zudem davon, dass S. ein gewalttätiger „Kontrollfreak“ sei. Bei einem „Kontrollverlust“ sei er aggressiv geworden. Einmal habe er eines

der Kinder unbeaufsichtigt gelassen, um sie heimlich zu beobachten. Ein anderes Mal habe er mit einem Hammer gegen eine Tür geschlagen. Und wiederum ein anderes Mal habe er seinen Hund gewürgt und mit einem Messer getötet, nachdem dieser zuvor eine Katze totgebissen hatte und sie, D., thematisiert hatte, dass sie wegen des Hundes Sorge um die Kinder habe.

Auf Frage des Oberstaatsanwalts, ob Ralf S. ihr nach der Trennung Schulden hinterlassen habe, antwortete D., dass dies tatsächlich der Fall gewesen sei, es habe sich aber um eine geringere Summe gehandelt als bei seiner ehemaligen Freundin Doreen Sch.

Die Frage der Verteidigung, ob sich der Verdacht gegen Ralf S. vorteilhaft für sie im Sorgerechtsverfahren ausgewirkt habe und ob eine Verurteilung von S. für sie von Vorteil sei, antwortete D., dass dies im Sorgerechtsverfahren kein Thema gewesen sei: „Erst nach seinem Antrag 2017.“ Sie habe bis zuletzt alles versucht, um den Umgang zwischen ihm und den Kindern zu klären. Das habe nicht funktioniert, auf S. sei kein Verlass. Zunächst habe es einen „betreuten Umgang“ gegeben, dann sei der Umgang für zwei Jahre komplett ausgesetzt worden. Alles sei „ein ständiges Hin und Her“. Für die Kinder wäre eine Verurteilung ihres Vaters wegen 12-fachen Mordversuchs schlecht.

Der 28. Prozesstag am 14. Juni 2018

Zu Beginn des 28. Hauptverhandlungstages kündigte der Nebenklagevertreter Tobias Degener einen Antrag an, mit dem er die Entpflichtung des Verteidigers Ingo Schmitz wegen einer groben Pflichtverletzung im Amt bewirken wolle. Schmitz erklärte seinerseits, dass das ihm vom Staatsschutzleiter Udo Moll Vorgeworfene inhaltlich falsch sei: „Eine Unverschämtheit, dass Moll behauptet, das wäre ein Versuch der Zeugenbeeinflussung.“ Er habe keineswegs versucht, das Kfz-Kennzeichen der besonders geschützten Zeugin Kathrin D. festzustellen und sei ihr auch nicht mit Ralf S. auf dem Beifahrersitz quer durch die Stadt hinterher gefahren. „Offenbar hat Frau D. eine Art Verfolgungswahn“, so Schmitz. Er habe S. lediglich nach Ratingen fahren wollen. In der Tiefgarage sei er eine halbe Stunde nach Prozessende zufällig auf die Familie D. gestoßen. Ebenfalls rein zufällig sei er dann – nachdem er noch seine elektronischen Nachrichten gecheckt hätte – beim Rausfahren aus der Tiefgarage und beim Rechtsabbiegen auf die B8 hinter das Auto von D. geraten. An der übernächsten Kreuzung sei diese dann rechts abgebogen, während er weiter auf der B8 Richtung Ratingen gefahren sei.

Kathrin D. informierte offenbar Udo Moll über den Vorfall. Allerdings muss der zum Ende der Sitzung eingereichte Antrag von Degener neu formuliert werden, da laut Intervention des Vorsitzenden eine Entpflichtung des den Wahlverteidiger Gerd Hauptmanns vertretenden Ingo Schmitz durch die Strafkammer juristisch nicht möglich sei. Das Thema wird deshalb auf dem nächsten Hauptverhandlungstag erneut auf der „Tagesordnung“ stehen.

Als erster Zeuge wurde am 28. Hauptverhandlungstag der derzeit inhaftierte Zeuge Can B. (52) aufgerufen. Er bekundete, bis vor zweieinhalb Monaten drei bis vier Wochen verschärfte U-Haft zeitgleich mit Ralf S. in der JVA Düsseldorf/Ratingen verbracht zu haben. Danach sei er nach Aachen und anschließend in die JVA Willich verlegt worden. Er habe nach seiner Verlegung keinen Kontakt mehr zu Ralf S. gehabt. Er müsse wegen BTMG-Delikten siebeneinhalb Jahre absitzen. In seiner Düsseldorfer Zeit habe er fünf bis sechs Mal die zur Verfügung gestandene „Freizeit“ („Rauchen, TV, Kaffeetrinken, Kartenspielen“) zusammen mit Ralf und einem Holger, der wegen Terrorismus einsitze und eine Schussverletzung am Bein habe, verbracht. Bevor Holger gekommen sei, sei noch eine arabischstämmige Person in ihrer Gruppe gewesen.

Ralf S. habe berichtet, so B., er sei unschuldig, habe sich aber mit Details zu seinem Strafverfahren bedeckt gehalten. Er habe mehr über seine Familie gesprochen. Und darüber, dass er früher mal

Soldat gewesen sei und im Sicherheitsbereich arbeiten würde. Hin und wieder habe sich Ralf aber über den einen oder anderen Zeugen aufgeregt, mit Aussagen wie „Der kennt mich gar nicht“ oder „wieso erzählt der sowas?“ Details seien ihm nicht erinnerlich. Holger und Ralf hätten sich gut verstanden, es habe „während meiner Zeit“ keinen Streit gegeben. Ralf habe auch nicht schlecht über Holger gesprochen. Er (B.) sei sowohl mit Ralf als auch mit Holger gut ausgekommen. Es sei auch kein Problem gewesen, dass S. nicht gläubig, er hingegen Muslim sei: „Wenn er mich beleidigt hätte, hätte ich eine Antwort darauf gehabt.“ Holger sei früher mal Neonazi gewesen, später dann nicht mehr. Und sei dann noch vor seiner Inhaftierung zum Islam konvertiert. Er (B.) habe sich mit ihm über Religion unterhalten, Holger habe sich gut ausgekannt. Und Ralf habe gewusst, dass Holger Muslim sei.

Nach dem Ende der Befragung des Zeugen und einer zweieinhalbstündigen Sitzungsunterbrechung wurde Rechtsanwalt Scheuer, Rechtsbeistand des Zeugen Holger P., aufgerufen. Dieser erklärte, dass Holger P. ihn gegenüber gerade eben bekundet habe, keinerlei Aussagen machen zu wollen. Auf Anweisung des Vorsitzenden wurde P. dennoch in den Zeugenstand gerufen. Fragen beantwortete er nicht, weder zu seiner Person, noch zur Sache – trotz Aufklärung über die Folgen einer Weigerung. Holger P. blieb dabei und wurde für sein Schweigen im Zeugenstand von der Strafkammer mit einer maximal sechsmonatigen Erzwingungshaft belegt, für die seine laufende Haftstrafe unterbrochen und anschließend fortgesetzt wird.

Der Prozess wird am 19. Juni 2018 um 9.30 Uhr fortgesetzt.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/30-31-und-32-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-3-9-und-23-juli-2018>

30., 31. und 32. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 3., 9. und 23. Juli 2018

08.10.2018

Nachdem die Kammer beim letzten Hauptverhandlungstag gemäß § 244, Absatz 6, Satz 2 StPO eine Frist – nämlich den 3. Juli 2018 – für etwaige weitere Beweisanträge festgesetzt hatte, nutzte Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück beim 30. Hauptverhandlungstag diese letzte Chance und stellte diverse Anträge. Ein Teil der Anträge wurde dann am 31. Hauptverhandlungstag abgearbeitet, die Kammer hatte sie zuvor außerhalb der Hauptverhandlung angenommen. So sagten am 9. Juli sechs Zeugen aus – fünf Personen, die sich zum Zeitpunkt des Anschlags im Umfeld des Angeklagten bewegten, sowie Ralf S.‘ damaliger Vermieter. Zudem wurden weitere Beweismittel durch Verlesung eingeführt. Der 32. Hauptverhandlungstag am 23. Juli 2018 war zugleich auch der letzte Tag der Beweisaufnahme. Hier stand als Zeuge Holger P., temporär Mithäftling von Ralf S. während dessen U-Haft im laufenden Verfahren, im Mittelpunkt. Neben ihm sagten zwei Polizeibeamt*innen und ein Justizvollzugsbeamter aus.

Der 30. Prozesstag am 9. Juli 2018

Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück formulierte am 30. Hauptverhandlungstag 18 Beweisanträge, um seine Anklage zu stützen. Die meisten Anträge bezogen sich auf einen „sozialen Vorkontakt“ zwischen Ralf S. und der Opfergruppe, die Beeinflussung von Zeug*innen, die Gewaltbereitschaft, Sprengstoff- und Schweißkenntnisse von Ralf S., dessen damalige Wohnung in der Gerresheimer Straße 13, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Andreas L. (siehe 8. Prozesstag), Ausbildungsstandards bei der Bundeswehr, die Herkunft des verwendeten TNT und des vermuteten Sprengzünders sowie Beobachtungen von Zeug*innen am Tattag zu am Geländer oder in Bäumen an der Fußgängerbrücke des S-Bahnhof Wehrhahn angebrachten Tüten, in denen sich der Sprengsatz befunden hat bzw. haben könnte. In seinem letzten Antrag formulierte Herrenbrück die Notwendigkeit, erneut den Zeugen Holger P. zu befragen, der zuvor jedwede Aussage verweigert hatte. Die Nebenklagevertreter*innen schlossen sich den Anträgen des Oberstaatsanwalts an.

Der 31. Prozesstag am 3. Juli 2018

Am 31. Hauptverhandlungstag wurde damit begonnen, die von der Kammer genehmigten Beweisanträge der Oberstaatsanwaltschaft vom 30. Prozesstag abzuarbeiten. Unter anderem wurden fünf Personen, die damals der lokalen Neonazi-Szene nahe standen bzw. nahe gestanden haben sollen – Jörg W., Alexander V., Dennis M., Sascha B. und Marcell S. – zu Ralf S. befragt.

Jörg W. (44), kaufmännischer Angestellter aus Kaarst (Rhein-Kreis Neuss) und einst Mitbetreiber des von Düsseldorf-Flingern aus betriebenen neonazistischen „Nationalen Infotelefon Rheinland“, gab an, Ralf S. auch schon vor dem Anschlag gekannt zu haben, allerdings sei der Kontakt recht lose und unverbindlich gewesen, an konkrete Verabredungen könne er sich nicht erinnern. Ralf S. sei schlichtweg ebenso wie er in der rechten Szene unterwegs gewesen, aber nicht als Teil der im Jahr 2000 etwa zehnköpfigen „Kameradschaft Düsseldorf“. S. sei zwar „rechts“ gewesen, „aber nicht wirklich politisch überzeugt, eher so stammtischmäßig rechts“. Ob S. punktuell an Aktionen oder an Veranstaltungen teilgenommen habe, wisse er nicht mehr, das sei aber möglich.

Nach dem Anschlag, so W., sei ihm Ralf S. „ein paar Mal zufällig über den Weg gelaufen“. Zuletzt habe er ihn zufällig vor ein oder zwei Jahren in der Nähe seines (W.s) Arbeitsplatzes in Ratingen getroffen. Weitere Personen aus S.‘ damaligen Umfeld seien ihm nicht bekannt, mit Ausnahme

seiner damaligen Freundin, an deren Namen er sich aber nicht erinnern könne. Auch habe er damals niemanden gekannt, der für S. gearbeitet habe. Im Militaria-Laden sei er (Jörg W.) nur wenige Male gewesen, man habe einander da mal getroffen mit einigen Leuten und vor dem Laden herum gestanden. S. habe sich damals „bestimmt aufgeregt über Ausländer“, aber nichts von einer Sprachschule gegenüber erzählt. Er könne sich auch nicht daran erinnern, mit S. nach dem 27. Juli 2000 über den Anschlag gesprochen zu haben. Dass S. versucht habe, ihn (Jörg W.) in der Nacht nach dem Anschlag telefonisch zu erreichen, habe er erst vom Polizeilichen Staatsschutz erfahren. In der Szene sei man der Auffassung gewesen, dass der Anschlag nicht von Rechten verübt worden sei. Und S. habe man den Anschlag ohnehin nicht zugetraut.

Auf Frage des Vorsitzenden gab Jörg W. an, aktuell nicht mehr „in der Szene“ aktiv zu sein, er würde aber nach wie vor in seinem damaligen „Freundeskreis“ verkehren.

Als nächster Zeuge wurde der berufslose Düsseldorfer Alexander V. (54) als Zeuge befragt. V. gab an, damals auf der Birkenstraße gewohnt zu haben, aber nichts zur „Bombe am Wehrhahn“ sagen zu können. Er habe Ralf S. nicht öfter als zwei bis drei Mal gesehen und damals eineinhalb Monate in dessen Auftrag als Wachmann gearbeitet – und hierfür bis heute keinen Lohn bekommen, weswegen er auch nach wie vor sauer auf ihn sei. Ein einziges Mal sei er auch am Militaria-Laden gewesen, aber erst „später“ [Anmerkung: gemeint war offenbar nach dem Anschlag]. Wo er S. kennengelernt habe, wisse er nicht mehr.

Auf V. folgte als Zeuge der in einer Reinigungsfirma tätige Dennis M. (39) aus Wuppertal. Er gab an, erst am 31. Oktober 2016 bei einer kurzen Befragung durch die Polizei erfahren zu haben, „dass Ralf der Täter sein soll“. Zwei Monate später habe er dann im Polizeipräsidium eine Aussage gemacht. Von einer Tatbeteiligung von S. wisse er nichts. Er selbst sei damals in der rechten Szene aktiv – im Skinhead-Outfit und zumeist in Düsseldorf-Bilk – und Kunde im Militaria-Laden gewesen. Anfangs habe er dort öfter vorbei geschaut, zumeist freitags „zum Quatschen“. Er habe aber nie vor dem Haus gegenüber dem Laden gestanden. Der Militaria-Laden sei auch kein Anlaufpunkt für die Szene gewesen. Er habe Kontakt zu S. gepflegt, sei aber nicht mit ihm befreundet gewesen. „Eine Zeitlang“ sei er an Sonntagen mit S. in Gerresheim „im Wald“ auf einem Bundeswehrgelände gewesen, „Camping machen“. Gezeltet habe man aber nicht, dafür aber mit einem Luftgewehr geschossen, sei im Schrittempo durch den Wald gelaufen oder habe am Lagerfeuer gesessen. Soldatische Übungen habe man aber nicht abgehalten. S. habe sich ihm gegenüber zu keinem Zeitpunkt über den Anschlag geäußert. Ihm (Dennis M.) sei auch nicht erinnerlich, dass er von sich aus S. darauf angesprochen habe. Dass S. ihn damals angerufen und aufgefordert habe, nichts über ihre Waldausflüge zu erzählen, sei ihm erst nach der polizeilichen Vernehmung 2016 wieder eingefallen. Nach wie vor nicht erinnerlich sei ihm aber, dass er S. erlaubt habe, dessen Telefonanschluss auf seinen (M.s) Namen anzumelden. Er sei auch mal in der Wohnung von S. in der Gerresheimer Straße 13 gewesen. S. habe da alleine gewohnt, und es habe dort „ganz normal“ ausgesehen.

Auf Frage des Vorsitzenden gab M. an, S. habe ihm nie etwas über Handgranaten erzählt. S. habe aber mal „beim Camping“ eine Rauchhandgranate gefunden, zumindest habe S. berichtet, dass er sie gefunden habe. Diese Rauchhandgranate – in Konservendosenform und grün – habe nämlich nicht so ausgesehen, als ob sie schon länger im Gelände gelegen habe.

Als nächster Zeuge folgte der berufslose Sascha B. (39) aus Düsseldorf. Er gab an, damals in der rechten Szene unterwegs gewesen zu sein, gemeinsam mit Sven Sch. (siehe 7. Prozesstag) in Düsseldorf-Flingern gewohnt zu haben, S. von früher her zu kennen und „so um 2000“ einen einzigen Tag für ihn gearbeitet zu haben. Möglicherweise habe er S. über Sven Sch. kennengelernt. Auch Dennis M. würde er kennen. Auch sei er mal im Militaria-Laden gewesen, um seinen Lohn

abzuholen. Er habe sich aber anstelle des Lohns nur etwas aus dem Sortiment des Ladens mitnehmen dürfen. Er habe nie vor dem Haus gegenüber dem Laden gestanden.

Als letzter Zeuge in der Reihe des ehemaligen Umfelds des Angeklagten wurde der 41-jährige Maler Marcell S. aus Düsseldorf befragt, teilweise begleitet durch das Verlesen seiner Aussagen aus polizeilichen Vernehmungen.

Er sei damals in der rechten Szene aktiv gewesen und habe S. im Militaria-Laden kennengelernt, so Marcell S. Dort sei er mehrmals Kunde gewesen, habe aber ansonsten wenig mit S. zu tun gehabt. Nach dem Anschlag habe er ihn nie wieder gesehen.

Angesprochen auf seine in einer polizeilichen Vernehmung formulierte Charakterisierung von S. als „Psychopath“, berichtete Marcell S., dass Ralf S. „Stolperfallen im Laden“ installiert habe. Alles, was nicht deutsch gewesen sei, sei für S. „Dreck“ gewesen. Seine Wohngegend habe er als sein „Gebiet“ angesehen, als sein „Revier“, das er „sauber halten“ müsste. Auf einer „Musikveranstaltung“ der Szene habe sich Ralf S. „wichtig gemacht“ und beeinflussbare Leute um sich gesammelt. Zu diesen Leuten habe zeitweise auch er – Marcell S. – gehört.

Im zweiten Themenkomplex an diesem Hauptverhandlungstag ging es um die Anmietung einer Wohnung in der Gerresheimer Straße 13 durch Ralf S. Hierzu befragt wurde der Sohn der damaligen Hausbesitzerin, der Wuppertaler Rechtsanwalt Carsten R. (45). R. gab an, dass seine Mutter das Haus 1999 gekauft und er ihr bei der Abwicklung geholfen habe. Ralf S., der dort bereits wohnte, habe man im November 1999 als Mieter übernommen, dieser habe – was sich aber erst später herausgestellt habe – falsche Angaben zu seinen Einkünften gemacht, sei zahlungsunfähig gewesen und letztendlich nach mehreren unbezahlten Mieten am 4. April 2000 gekündigt worden. Zudem habe es Beschwerden aus dem Haus gegeben, insbesondere von zwei älteren Mieterinnen, denen das Auftreten von S. mit Tarnklamotten und Rottweiler Angst gemacht habe. Diese hätten sich auch über eine Lärmbelästigung beschwert.

R. beschrieb S. als „sehr unterschiedlich“ in seinem Verhalten: „mal sehr freundlich, fast schon unterwürfig“, wenn es darum gegangen sei, einen Zahlungsaufschub zu erwirken und Geschichten über zeitnah eintreffende Einkünfte zu erzählen; mal als sehr bedrohlich, übergriffig und Angst einflößend. Da S. die Kündigung nicht akzeptiert habe, hätte man, so R., im August 2000 ein Räumungsurteil erstritten. Dieses habe aber nicht vollstreckt werden müssen, da S. die Wohnung Anfang September 2000 freiwillig geräumt habe. Den hinterlassenen Hausrat habe man dann entsorgt.

S. habe auf ihn, so R., den Eindruck gemacht, als ob dieser sich als „nicht wahrgenommener Held“ verstehen würde. S. habe entsprechende „Helden“-Geschichten erzählt. Aus seiner „Fremdenfeindlichkeit“ habe er kein Geheimnis gemacht, ihm sogar erzählt, dass sein Hund auf den Befehl „Asylant“ hin angreifen und beißen würde. Zudem habe ihm S. vor dem Anschlag von seiner Spreng- und Bombenbauausbildung erzählt. Darum habe er auch nach dem Anschlag eine Verbindung zwischen dem Anschlag und Ralf S. hergestellt und seinen Verdacht gemeldet. S. habe ihm nach dem Anschlag zudem berichtet, er sei ein „harter Hund“: „Aus mir kriegen die nur was mit Folter raus.“

Der dritte und letzte Themenkomplex am 3. Juli 2018 drehte sich um Zeug*innen-Aussagen zu Wahrnehmungen auf dem S-Bahnhof Wehrhahn am Tattag, und zwar zu Wahrnehmungen von am Geländer der Fußgängerbrücke oder auf gleicher Höhe in einem Baum in Geländernähe befestigten Tüten. Hierzu wurden aber von der Kammer keine Zeug*innen geladen und befragt, sondern deren Aussagen in polizeilichen Vernehmungen verlesen.

Aus der Verlesung ergab sich, dass am 27. Juli 2000 bereits um 8.00 Uhr eine in einem Baum in der Nähe des Geländers aufgehängte weiße Tüte („Frittentüte“) gesehen wurde, die eine halbe Stunde später dann wieder weg gewesen sei. In der Tüte sei eine 1,5-Liter-Colaflasche gewesen – und etwas anderes nicht Identifizierbares. Um 8.50 Uhr wurde dann eine straff nach unten hängende und am Geländer mit Kordel befestigte Tüte gesehen, die um 12.00 Uhr dort nicht mehr gehangen haben soll. Die nächste Beobachtung wurde dann um 14.15 Uhr gemacht: eine weiße, ans Geländer gebundene Tüte mit zwei Flaschen, eine davon eine 1,5-Liter-Colaflasche. In der Zeit von 15 Uhr bis zur Explosion wenige Minuten später wurde diese Tüte („Obsttüte“) von mehreren weiteren Personen gesehen, unter anderem auch von mehreren Opfern. Einige sahen auch zwischen den Flaschen einen in Zeitungspapier eingewickelten Gegenstand.

Der 32. Prozesstag am 23. Juli 2018

Der 32. Hauptverhandlungstag war zugleich der letzte Tag der Beweisaufnahme. Im Mittelpunkt stand der Zeuge Holger P., dem gegenüber Ralf S. seine Täterschaft beim Wehrhahn-Anschlag zugegeben haben soll – ebenso wie vier Jahre zuvor gegenüber dem Zeugen Andreas L. (siehe 8. Prozesstag). Bevor aber P. an der Reihe war, wurden zunächst zwei Polizeibeamt*innen – Frank P. und Michaela F. – befragt, die Holger P. Anfang Juli 2018 im Auftrag des Oberstaatsanwalts in der U-Haft aufgesucht hatten. Grund ihres Besuchs war vorrangig, die von Holger P. behaupteten Morddrohungen von Ralf S. gegen den Oberstaatsanwalt zu überprüfen und darauf aufbauend eine Gefahrenanalyse vorzunehmen. Zugleich ging es den Polizeibeamt*innen aber auch darum, P. noch einmal mit seiner Weigerung, vor Gericht auszusagen, zu konfrontieren und seine Argumente für die Aussageverweigerung zu hinterfragen. Bei ihrem Besuch vor Ort habe Holger P. dann aber durchaus seine Aussagebereitschaft signalisiert, so der Polizist Frank P., eine solche aber mit der Forderung verknüpft, eine verbindliche Zusage zu bekommen, in eine andere JVA verlegt zu werden. Zur Klärung dieser Forderung sei das Gespräch dann unterbrochen worden und nach einer Woche nach persönlicher Zusicherung der Verlegung durch den Oberstaatsanwalt fortgesetzt worden. Holger P. habe nun ausführlichst über Ralf S. bzw. über den Wehrhahn-Komplex erzählt, insgesamt habe die Vernehmung etwa dreieinhalb Stunden gedauert. Man habe ihn nicht unterbrochen, sondern „sprechen lassen“, so Frank P. Holger P. habe auf ihn ruhig, überlegt, besonnen und unhektisch gewirkt. Nach Beendigung des Gesprächs habe der Befragte das Protokoll gelesen und auf jeder Seite unterschrieben. Aus den Inhalten des Gesprächs sei keine konkrete Gefährdung für den Oberstaatsanwalt hervorgegangen. Ralf S. habe laut Holger P. geäußert, dass der Oberstaatsanwalt ein Jude sei, für das ihm Zugefügte verantwortlich sei und dafür büßen müsse. Und dass er, Ralf S., nicht nur reden würde, sondern tatsächlich etwas gegen den Oberstaatsanwalt unternehmen werde. Eine konkrete Schilderung einer Ankündigung eines Angriffs habe Holger P. aber nicht geliefert. Man habe den Eindruck gewonnen, dass Ralf S. „eher auf subtile Art und Weise“ gegen Ralf Herrenbrück vorzugehen gedachte, was sich ja auch nach seiner U-Haft-Entlassung gezeigt habe. Über das Internet habe S. Stimmung gegen den Oberstaatsanwalt gemacht, dazu aufgefordert, Informationen über ihn weiterzugeben und bekundet, eine „Propagandaphase“ bereits eingeleitet zu haben.

Hauptsächlich habe sich Holger P., so Frank P., zum Tatvorwurf Wehrhahn-Täterschaft geäußert. Ralf S. soll Holger P. berichtet haben, den Anschlag begangen zu haben, Details zu Holger P.s Aussage seien dem Protokoll der Vernehmung zu entnehmen. Erinnerunglich sei ihm, dass Holger P. berichtet habe, dass Ralf S. zu der schwangeren Frau, die beim Anschlag ihr ungeborenes Kind verlor, von einer gelungenen „Euthanasie“ gesprochen habe. Holger P. habe berichtet, dass sein Verhältnis zu Ralf S. anfangs „normal“ gewesen sei und dass S. ihn fälschlicherweise aufgrund seiner aus früheren Zeiten stammenden Tätowierungen für einen Neonazi gehalten, seine eigene neonazistische Gesinnung aber anfangs abgestritten habe. S. habe laut Holger P. einen „irrationalen Hass auf Juden“ und nach eigenen Angaben gewusst, dass „die Juden immer in die Sprachschule gingen“, das habe er von seinem Büro aus sehen können. S. habe geäußert, dass Juden gezielt nach

Deutschland geschleust würden zur Unterwanderung. Sein „Auftrag und seine Pflicht als Soldat und Nationalsozialist“ sei es gewesen, dagegen vorzugehen. Es sei aber nicht so gelaufen, wie er geplant habe – mit Ausnahme der „gelungenen Euthanasie“. Ralf S. habe, so Holger P., ebenso wie er selbst, das Buch „Kleinkriegsanleitung für Jedermann“ von Major von Dach gelesen. Und er habe im Zusammenhang mit dem Prozess von einem in Krefeld lebenden „Verräter“ gesprochen, dessen Wohnadresse er kenne. S. habe in P. zeitweise einen Kameraden gesehen, dem er von seinen Heldentaten erzählte, dann aber gemerkt, dass er sich verplappert hatte. S. sei dann laut Holger P. auf Distanz gegangen und habe sogar behauptet, dass Holger P. für den Oberstaatsanwalt arbeiten würde, mit dem Auftrag, ihn (Ralf S.) zu töten. Trotz aller Beteuerungen von Holger P., dass das Unsinn sei und er sich keine Sorgen mache bräuchte, habe sich S. in diese Vorstellung hinein gesteigert und ihn auch bei den Mithäftlingen und beim JVA-Personal gemobbt. Holger P. habe berichtet, dass er dadurch zunehmend unter Druck geraten sei und letztendlich einen Suizidversuch unternommen habe, um sich aus der Situation zu befreien.

Holger P. habe Ralf S. als soziopathisch, detailversessen und extrem manipulierend beschrieben. Und dass S. sogar einen Mithäftling dazu gebracht habe, ihn (Holger P.) mit Tabletten umzubringen, was aber trotz Herzaussetzern letztendlich nicht geglückt sei. S. habe laut Holger P. unter dem Schutz des Justizvollzugsbeamten W. gestanden, mit dem er sich gut verstanden habe und den er sogar zu einem Grillabend nach seiner Entlassung eingeladen habe.

Letztendlich habe sich Holger P., so Frank P., bereit erklärt, seine Angaben vor Gericht zu wiederholen, „auch wenn es mir schwer fällt“.

Die Kriminalbeamtin Michaela F., die nach Frank P. befragt wurde, bestätigte die Angaben ihres Kollegen. Sie betonte noch einmal, dass sich Holger P. 100-prozentig sicher gewesen sei, dass Ralf S. den Oberstaatsanwalt umbringen wolle.

Als Hauptzeuge dieses Tages wurde nun der derzeit wegen Geiselnahme in U-Haft auf seinen Prozess wartende Holger P. (47) aufgerufen, der von seinem Rechtsanwalt begleitet wurde. Er berichtete, seit September 2017 inhaftiert zu sein, seit November 2017 in der JVA Düsseldorf, und ab Anfang Februar 2018 Kontakt zu Ralf S. gehabt zu haben. Man habe gemeinsam Hofgang gehabt und später auch die „Freizeit“ miteinander verbracht.

S. habe ihm gegenüber geleugnet, rechts zu sein. Ihm sei aber klar gewesen, dass das eine Lüge ist, so Holger P. Das habe er S. auch gesagt, ebenso wie, dass er das für sich behalten werde. S. habe ihm von dem Anschlag erzählt, aber zunächst seine Unschuld beteuert. Seine Ex-Freundin sei bedrängt worden, bis sie etwas von einer Bombe erzählt hätte. Und ein Ex-Mithäftling habe ihn belastet. Beim dritten oder vierten Hofgang im März habe S. sein Verhalten geändert und nicht länger geleugnet, Neonazi zu sein. S. habe ihm gegenüber geäußert, dass „eigentlich alles anders geplant“ gewesen sei: „Es sollten alle dabei drauf gehen“. Immerhin habe es aber eine „gelungene Euthanasie“ gegeben, da eine Frau ihr ungeborenes Kind verloren habe. P.: „Er sah sich als Helden, ihm würde ein Orden gebühren.“

Er, Holger P., habe Ralf S. schon vor dessen Geständnis gesagt, schon lange nichts mehr mit der extremen Rechten zu tun zu haben und dass seine rechten Tätowierungen aus lange vergangenen Zeiten stammen würden. Das habe S. aber wohl zunächst nicht geglaubt, dann aber doch den Kontakt zu ihm stark eingeschränkt und zunehmend Distanz gehalten. Auch habe Ralf S. nun erneut abgestritten, rechts zu sein. Offenbar sei ihm bewusst geworden, dass er einen Fehler gemacht habe. Er habe stattdessen in der „Freizeit“ von seiner Partnerin gesprochen, über seine Zukunftspläne, über Hunde und über den Oberstaatsanwalt, der „Jude“ sei und hinter allem stecken würde, was gegen ihn vorgebracht würde. S. habe geäußert, dass er nicht so enden wolle wie Bönhardt und Mundlos. Und habe ihn dann beschuldigt, als Spitzel für Ralf Herrenbrück und die Polizei zu

arbeiten, mit dem Auftrag, ihn (Ralf S.) zu töten. Das habe er auch den anderen Mithäftlingen erzählt.

Holger P. berichtete, dass er davon ausgegangen sei und gehofft hätte, dass Ralf S. ohne sein Zutun verurteilt würde. In den 1990er Jahren habe sein bester Freund mehrere Menschen umgebracht und sei hierfür verurteilt worden, ohne dass er gegen ihn aussagen müsse. Nachdem er jetzt aber im Justizkrankenhaus von der Freilassung von Ralf S. und dem zu erwartenden Freispruch erfahren habe, hätte er sich dazu durchgerungen, einem JVA-Krankenhaus-Psychologen alles zu berichten. Und für sich selbst als Gedächtnisstütze alles aufzuschreiben. Schließlich habe S. ihm auch gedroht und hätte keine Hemmungen, ihm und seiner Familie etwas anzutun. S. sei ein „absolut kalter Mensch, ohne Moral“. S. habe wiederholt „hinten rum“ allen Greifbaren in der JVA erzählt, dass er (P.) ein Spitzel sei. Auch dem JVA-Personal. Zum JVA-Abteilungsleiter W. habe S. einen guten Kontakt gehabt. Das Mobbing sei immer schlimmer geworden, er habe sich nicht dagegen wehren können: „Er [Ralf S.] hatte die fixe Idee, mich zu diskreditieren, und diesen Plan hat er stur verfolgt. An jedem verdammten Tag hat der den Leuten das erzählt, immer und immer wieder. Er hat das nicht mit Emotion gemacht, er hat dieses Ziel verfolgt. Kühl und berechnend.“

Im Folgenden berichtete Holger P. von einem für ihn nicht beweisbaren Vorfall. Nach einer „Freizeit“ sei er abends im Haftraum zusammengebrochen. Sechs Stunden lange habe er bei Herzaussetzern gedacht, er müsse sterben. Seine einzige Erklärung hierfür sei gewesen, dass ihm S. der ihm zuvor einen Kaffee besorgt hätte, etwas in das Getränk getan habe. Eventuell ein Herzmedikament, einer der von S. beeinflussten Mithäftlinge hätte ein solches nehmen müssen. Das müsste und könnte ja anhand einer Haarprobe toxikologisch untersucht werden, was aber bisher nicht geschehen sei. Um Hilfe gebeten habe er in der lebensbedrohlichen Situation aber nicht, da ohnehin vom JVA-Personal kein Notarzt gerufen und er auf den nächsten Tag getröstet worden wäre. Am nächsten Tag sei es ihm wieder besser gegangen. S. habe überrascht gewirkt, als er ihn gesehen habe.

Auf Frage des Vorsitzenden, ob sein am 11. April 2018 begangener Suizidversuch mit Ralf S. zu tun gehabt hätte, antwortete P., dass es ihm aufgrund des ablaufenden „psychischen Films“ nicht gut gegangen sei. In Verbindung mit seinen weiteren Problemen sei ihm alles zu viel geworden. Der Suizid sei für ihn die einzige Möglichkeit gewesen, „da rauszukommen“. Seit letzter Kontakt zu S. habe drei oder vier Tage vorher stattgefunden. Er habe ihm ein „Friedensangebot“ machen und ihm signalisieren wollen: „Du musst dir keine Sorgen machen. Ich werde nichts sagen.“ S. sei aber nicht von seinem „Film“ runter zu bekommen gewesen. In genau dieser Situation sei dann noch der JVA-Abteilungsleiter W. hinzu gekommen und habe sich bei S. für eine Postkarte bedankt, was er – so P. – auch unter vier Augen hätte machen können. Dass er das nicht gemacht habe, hätte er als „Ansprache an mich“ aufgefasst mit der Botschaft: „Du hast hier nichts zu sagen.“ Es sei offensichtlich gewesen, dass S. einen engen Kontakt zum JVA-Personal gehabt hätte. So habe S. beispielsweise Informationen über ihn (P.) gehabt, die er nur vom JVA-Personal habe bekommen können.

Von Seiten des Vorsitzenden wurden nun handschriftliche Aufzeichnungen von P. vom 9. April 2018 in die Beweisaufnahme eingeführt. Darin hatte P. in Sachen S. notiert: „Heute war es wieder ganz okay mit Ralf“ und „Da ich weiß, dass er gerne malt, werde ich ihm vorschlagen, dass wir mal eine Collage zusammen anfertigen.“ Auf diese erklärungsbedürftige Harmonie zwei Tage vor seinem Suizidversuch angesprochen, antwortete P., dass er davon ausgegangen sei, dass seine Aufzeichnungen regelmäßig von JVA-Bediensteten bei Haftraumdurchsuchungen gelesen würden, insbesondere von Herrn W., und er einen entspannten Eindruck habe suggerieren wollen.

Von Seiten der Verteidigung wurde Holger P. auf ein von diesem verfasstes Schreiben angesprochen. Der Wortlaut:

„Ralf, du hattest vollkommen Recht, alles ist eine große jüdische Verschwörung gegen DICH. Der StA hat mich beauftragt dich zu töten, wie du richtig vermutet hast. [...] Doch Vorsicht, hier ist noch einer auf Dich angesetzt. Wenn DU nicht gestehst, dann wird Deine Verlobte getötet. Dein Mörder steht dir näher als du Du glaubst.

Holger

PS: Nelson sagt ‚Ha, Ha!!!‘“

Holger P. erläuterte, dieses Schreiben kurz vor seinem Suizidversuch in seinem Haftraum geschrieben zu haben, um S.‘ Paranoia zu bedienen. Nachdem sein Suizidversuch gescheitert sei, habe er ihn aber nicht eingesetzt, sondern in seine Unterlagen gepackt.

Als letzter Zeuge in der Beweisaufnahme des Wehrhahn-Prozess wurde der kurzfristig geladene, mehrfach von Holger P. erwähnte Wolfgang W. (61), Justizvollzugsbeamter der JVA Düsseldorf und Leiter des verstärkt gesicherten Haftbereichs, befragt. Dieser bestätigte, dass bei Haftraumkontrollen gefundene Briefe durchaus hin und wieder geprüft würden, allerdings keine Verteidigerpost. Bei P. seien nach dem Suizidversuch Unterlagen beschlagnahmt worden, die Verteidigerpost sei ungelesen an seinen Verteidiger weitergeleitet worden. Über den Inhalt der übrigen Unterlagen/Post habe er Stillschweigen bewahrt. Nach der Entlassung von Ralf S. habe ihn dieser einmal angerufen, um zu fragen, ob es Videoaufnahmen des Freizeitbereichs in der JVA geben würde. S. habe dabei auch den Namen Holger P. erwähnt. Er (Wolfgang W.) habe diese Frage aber nicht beantwortet, da alle Sicherheitsmaßnahmen geheim seien. S. habe bei diesem Telefonat auch davor gewarnt, dass Holger P. möglicherweise eine weitere Geiselnahme plane.

S. sei in der JVA wie jeder andere auch behandelt worden, so Wolfgang W. Es sei aber nicht unüblich, dass Häftlinge einen „Lieblingsbeamten“ hätten, bei dem sie sich erhoffen würden oder die Erfahrung gemacht hätten, von diesen bevorteilt zu werden. Etwaiges manipulatives Verhalten durch Häftlinge sei innerhalb des Personalkreises im Haftbereich aber ständig thematisiert und problematisiert worden. S. beispielsweise sei täglich Thema gewesen. Es könne tatsächlich sein, dass Ralf S. ihm gegenüber einmal eine Einladung zu einem Grillabend ausgesprochen habe. Ralf S. habe im Gegensatz zu Holger P. viel geredet, beispielsweise über seine Zukunftspläne. Auf Frage der Verteidigung gab W. an, dass die medizinische Versorgung in der JVA rund um die Uhr gewährleistet sei.

Am Ende des Verhandlungstages sprach der Vorsitzende noch einmal Ralf S. direkt auf Holger P. und die gemeinsame Haftzeit an. S. stellte Holger P. als drogenabhängigen Sonderling („komisch“) mit Gewaltfantasien und als Islamist dar. Auseinandersetzungen habe er aber mit ihm nicht gehabt, zumal er nur wenig Zeit mit ihm verbracht habe. Klar habe er mit P. auch bisweilen über sein Verfahren gesprochen und sich hier und da über den Oberstaatsanwalt aufgeregt – schließlich würde dieser ihm ständig „in die Fresse treten“. Keinesfalls aber habe er Drohungen oder gar Mordabsichten geäußert. Er habe auch nicht schlecht über P. gesprochen. Und mit dem „beknackten Anschlag“ habe er sowieso nichts zu tun.

<https://www.mobile-beratung-nrw.de/projekte/wehrhahn-prozess/details/33-und-34-prozesstag-im-wehrhahn-prozess-landgericht-duesseldorf-26-und-31-juli-2018>

33. und 34. Prozesstag im Wehrhahn-Prozess – Landgericht Düsseldorf, 26. und 31. Juli 2018

Nachdem der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer des LG Düsseldorf am 26. Juli 2018 das Ende der Beweisaufnahme erklärt hatte, trugen der Oberstaatsanwalt, die vier Nebenklagevertreter*innen und – sich abwechselnd – zwei Verteidiger*innen ihre Schlussvorträge, also Plädoyers vor. Ebenso wie in ihren Stellungnahmen am 24. Prozesstag zu ihrer Einschätzung des Verfahrensstands betrachteten Anklage und Nebenklage die Schuld des Angeklagten im Sinne der Anklage als ohne Zweifel nachgewiesen, während die Verteidigung der Überzeugung war, dass die Beweisaufnahme die Anklage nicht bestätigt habe.

Die Strafkammer sprach am 31. Juli 2018 den Angeklagten frei.

Die Redaktion des Wehrhahn-Prozess-Blogs empfiehlt zur weiteren Lektüre zum Ausgang des Prozesses folgende Beiträge, Kommentare und Presseerklärungen.

Pressestelle des Landgerichts Düsseldorf

Pressemitteilung: Freispruch im Wehrhahn-Strafverfahren, 31.7.2018,

www.lg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen_2018/12-18.pdf

Rheinische Post, mehrere Artikel

Zentralrat der Juden bestürzt über Wehrhahn-Urteil, 31.8.2018:

rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/urteil-zum-wehrhahn-anschlag-in-duesseldorf-freispruch-fuer-den-angeklagten-ralf-s_aid-24147581

Kommentar zum Wehrhahn-Urteil in Düsseldorf: Dieser Prozess lässt zu viele Fragen offen, 31.8.2018:

rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/wehrhahn-urteil-prozess-laesst-zu-viele-fragen-offen_aid-24151989

Analyse zum Freispruch im Wehrhahn-Prozess: „Er hat unentwegt gelogen“, 1.8.2018:

rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/urteil-im-wehrhahn-prozess-ralf-s-hat-unentwegt-gelogen_aid-24158589

Revision des Wehrhahn-Urteils beantragt, 6.8.2018:

rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/staatsanwalt-legt-revision-gegen-freispruch-im-wehrhahn-prozess-ein_aid-24228267

Endstation Rechts

Wehrhahn-Prozess: Wie es zum Freispruch für Ralf S. kam, 2.8.2018:

<https://www.endstation-rechts.de/news/wehrhahn-prozess-wie-es-zum-freispruch-fur-ralf-s-kam>

NSU-watch NRW

Pressemitteilung und Stellungnahme zum Urteil im Wehrhahn-Prozess, 1.8.2018:

nrw.nsu-watch.info/pressemitteilung-und-stellungnahme-zum-urteil-im-wehrhahn-prozess/

TERZ – StattZeitung für Düsseldorf

Prinzipiell unaufgeklärt: Erste-Klasse-Freispruch im Wehrhahn-Prozess, Ausgabe September 2018 (1.9.2018):

www.terz.org/2018/09/wehrhahn-prozess.html